Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büsch, Johann Georg, 1728-1800

Theoretisch-Praktische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften

Bd.: [3],1

Hamburg (1797)

Merc. 30-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290531-8
VD18 90226437

Buesch

Merc. 30 - 3,1

~~VI, 4.~~

<36602422310013

<36602422310013

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Georg Büsch,

Professors in Hamburg,

Zusäze

zu seiner

theoretisch-praktischen

Darstellung der Handlung

in ihren

mannigfaltigen Geschäften.

Erster Band.

Hamburg 1797.

bei Benjamin Gottlob Hoffmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Leser meiner im Jahr 1792 erschienenen theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung werden sich erinnern, daß ich die nähere Erläuterung vieler Gegenstände für die Zusäze ersparte, welche ich jenem Buche nachzusenden versprach. Bis dahin habe ich alle meine literarischen Arbeiten immer in einem bestmöglich überlegten Zusammenhange zu vollenden und denselben ein gewisses Ebenmaaß zu geben gesucht,

auch nur selten das, was nicht in diesen Zusammenhang und in dieses Ebenmaaß sich fügen wollte, in Anmerkungen unter dem Text eingetragen. Bei jenem Buche aber bestrebte ich mich vorzüglich, ihm dies Ebenmaaß zu geben, sahe aber doch die Nohtwendigkeit von Zeit zu Zeit ein, manches weitläuftiger auseinander zu sezen, als ich mir erlauben konnte, wenn es nicht hie und da als ein unförmlicher Auswuchs meines Buchs erscheinen sollte. Wenn ich z. B. im sechsten Kapitel des ersten Buchs die Anfänger in der Handlungswissenschaft, unter welchen mein Buch vielleicht seine meisten Leser gefunden haben mag, vor der Wechselreuterei

warnte, und ihnen sagte, wie sich dieß Unwesen und der Schaden davon in den Comtoirgeschäften eines darin versunkenen Kaufmanns so verbergen könne, daß dessen Lehrling wenig davon merkt, so war ich auch denselben die zusammenhängende Erläuterung schuldig, wie es damit zugehe, und wie sich der Verlust, von welchem in einzelnen Wechseloperazionen noch nichts erscheint, aus vielen mit einander verbundenen und aus vielen mit und neben einander betriebenen Operazionen herausrechnen lasse.

Als mein Buch abgedrukt ward, hatten sich schon die Herren Fischer und Runde gegen den von mir angegebenen Erkenntnisgrund

des Wechselrechts aufgelehnt. Der Entschluß stand schon fest bei mir, ihnen zu antworten, aber mein Buch konnte nicht der Kampfplaz für diese Fehde werden. Die Zusäze konnten jedoch denselben geben.

Eine blosse Widerlegung hätte sehr kurz sein können. Aber ich ließ mir diese Veranlassung willkommen sein, um mein Princip noch mehr zu befestiegen, und das daraus herzuleiten, was aus demselben fließt, und wie ich jezt mehr als ehemals glaube, nur aus diesem in einer bündigen Folge sich herleiten läßt.

Bei den übrigen kleinern und grössern Zusäzen habe ich insonderheit auf meine in mei-

nem Buche getahnen Versprechungen zurükgesehn. Aber da ich seit dessen Abdruk jährlich Vorlesungen darüber gehalten habe und noch immer nicht aufhören kann, auf alle neuere Vorfälle in der Handlung aufmerksam zu sein, über die ältern mich zu befragen, und das mir noch fehlende Licht mir zu verschaffen, aber es auch zugleich durch Niederschreibung des Bemerkten oder Erlernten zu benuzen, so war daraus eine grosse Anzahl kleiner auf mein Buch sich beziehender Aufsäze entstanden, welche ich freilich in diesem ersten Bändchen nach der Folge meines Buchs geordnet, und andere fast vollendete und nur auf eine Revision wartende zurükgelegt habe. Aber

schon bei diesem ersten ist mir nach dem Abdruk einzelner Zusäze dieses oder jenes eingefallen, was seinen Ort hätte früher haben sollen. Dies mögte auch noch wohl in der Folge öfter geschehn, und der zweite Band noch manches enthalten, was schon in diesen ersten Band hätte hineingebracht werden mögen. Ich hoffe aber, man wird sich an dieser scheinbaren Unordnung nicht ärgern, und selbst daran nicht, daß mancher für die ersten beiden Bücher versprochene Zusaz für jezt noch fehlt, weil ich mich zu lange und zu ernsthaft mit demjenigen beschäftigte, was dieser Band enthält. Ueber das alles wird das Inhaltsverzeichniß jedes Bandes

eine richtige Nachweisung geben; aber am Schluß der ganzen Arbeit vielleicht ein allgemeines Register über das Buch sowol als die Zusäze folgen, die Nachsuchung von dessen gesamten Inhalt zu erleichtern. Nur um Eine Zusage verdrießt es mich, daß ich dieselbe nicht werde erfüllen können, nämlich die eines Verzeichnisses der lesenswürdigsten Bücher über die Handlung. Vor fünf Jahren konnte ich dieses Versprechen geben, weil ich damals noch alles selbst lesen konnte, und noch nicht besorgte, die Fähigkeit dazu so bald zu verlieren, als nun wirklich geschehen ist. Ich habe auch noch nach der Zeit eine ähnliche Arbeit in dem Verzeichnis mathematischer Schriften

in meiner Encyclopädie der mathematischen Wissenschaften vollendet, so gut ich konnte. Aber ich habe auch in der Vorrede zu diesem Buche gestanden, daß mir dieselbe schwer geworden sei, und in Ansehung kleiner, wenn gleich wichtiger Schriften, nicht mehr habe ihr die Vollkommenheit geben können, welche ihr zu geben ich früher im Stande gewesen sein mögte. Doch war ich und bin noch mit mathematischen Schriften besser bekannt, als ich es mit Schriften über die Handlung bin. Ich hatte seit fast 40 Jahre selbst stark gesammelt, und die Geschichte der Mathematik öfters vorgetragen.

Ueber die Geschichte der Handlung habe ich uur einmal vor vielen Jahren Vorlesungen gehalten. Aber diese hängt mit der Literatur der Handlung nicht so genau zusammen, als die Geschichte der Mathematik mit der Literatur dieser grossen Wissenschaft. Bei meinem übrigen Studium der Handlung aber habe ich nicht so viele fremde Bücher gelesen, als man vielleicht annehmen mögte. Ich habe auf der dreizehnten Seite der Vorrede des Hauptbuchs bereits offenherzig gestanden, daß ich dem Umgange mit meinen Freunden aus dem Kaufmannsstande mehr als allen Büchern über die Handlung zu verdanken habe, und daß das grosse Buch, durch

welches ich mich über die Practik zu unterrichten suche, die Hamburger Börse sei. Noch immer könnte ich jedoch ein grosses Bücherverzeichnis über die Handlung zusammenstoppeln; aber ein solches ohne Beurteilung des Inhalts gnügt mir selbst nicht, und würde keinem meiner Leser gnügen. Ein Hauptgrund, warum ich so viel in die Zusäze versparte, war dieser: in dem Buche selbst konnte ich nicht anders als nach einer gewissen Folge der Begriffe reden. Ich konnte z. B. nicht vor dem 6ten Kapitel die Wechsel auch nur nennen, oder vor dem vierten Buche eines Hülfsgeschäftes der Handlung und, was einem solchen anhängt, erwähnen. Aber ich

wußte, daß ich in den Zusäzen freier sei, und eben deswegen manchen Gegenstand, unter der Voraussezung vollständiger würde erläutern können, daß auch Anfänger unter meinen Lesern aus meinem Buche, wenn nicht schon sonst alle Begriffe gesammelt und berichtigt haben würden, auf welche ich in meinen nähern Erläuterungen gerahte. So konnte ich z. B. bei demjenigen, was ich hier über die Banken nachgetragen habe, schon von Wechseln, Wechselpari und allem, was dem anhängt, reden, ohne Besorgnis, nicht verstanden zu werden. Hiebei habe ich oft die Schwierigkeit gefühlt, nicht in Wiederholungen zu gerahten, oder das Hauptbuch wieder auszu-

schreiben. Daß ich bei der Revision vor dem Druk mir sehr habe angelegen sein lassen, solche Wiederholungen auszumerzen, weiß ich zwar, bin aber doch nicht ganz gewiß, ob nicht meine Leser noch hie und da dergleichen bemerken werden. Ich hoffe aber deswegen auf Verzeihung, weil jedermann einsehen wird, daß ich bei Ausarbeitung dieser Zusäze sehr oft auf einerlei Materie gerathen mußte.

Hamburg,

den 20sten April 1797.

Zusäze

zur

theoretisch-praktischen

Darstellung der Handlung.

Zu Buch 1. Capitel 1. §. 4.

Freilich ist das einzige Mittel den Schlagschaz fest zu erhalten, der Münze des Staats, das Monopol in dem Handel mit rohem Golde und Silber, oder mit fremden Münzen, die nach dem Gewichte den Barren gleich verkauft werden, zu erteilen, welches insonderheit mit den spanischen Piastern geschieht, wobei dann eben dieser Handel für die Staatsbürger sehr schwer geht. In England geht daher dieser Handel einen ganz freien Gang. Es werden sogar, weil gar kein Schlagschaz dort statt hat, die Münzen des Staats, jezt nur noch dessen Goldmünzen, eingeschmolzen, und gehen ins Ausland, wenn der Wechselkurs einigen Vorteil entstehen macht. Aber es gehen auch bei geänderten Umständen fremde Goldmünzen um so viel leichter dahin über, weil sie ohne Schlagschaz darauf zu verlieren, in britische Münze verwandelt werden können, wenn sie zu der Feinheit das Standartgoldes ligirt worden sind. Sonst gieng es auch so mit dem britischen Silbergelde. In Ansehung beiderlei Münzen besteht ein strenges Verbot der Ausfuhr, das aber nicht für

eben dieselben galt, wenn sie eingeschmolzen weggiengen. Desto lebhafter aber geht die Wegsendung der Piaster, wenn die Umstände der Handlung Vorteil zeigen. In den lezten Jahren der Monarchie ward es auch in Frankreich erkannt. Im Jahre 1771 wurde der Kauf und Verkauf der rohen Metalle freier gelassen, und der Gewinn der Münze für das Gold auf $1\frac{4}{5}$ p. C. und für das Silber auf $1\frac{7}{24}$ gemindert. Nun aber nahmen die spanischen Piaster ihren Weg so stark durch Frankreich, daß Englands und Hollands Geschäfte dadurch sehr vermindert wurden. Man kann über diese Veränderung mehr in Neckers Buch sur l'administration des finances de la France im dritten Kapitel des dritten Teils nachlesen. Die darauf folgenden Kapitel sind überhaupt in Rüksicht des Schlagschazes und seiner Wirkungen sehr lehrreich.

Jezt müssen die Regenten der Staaten von der Handlung die Gründe hernehmen, nach welchen sie in ihrem Münzwesen verfahren, und wie hoch sie ihren Gewinn in dem Schlagschaz treiben dürfen. In den mittlern Zeiten war es damit ganz anders. Die Regenten sahen ihr Münzregal als eine Hauptquelle ihrer Einkünfte an, und liessen ausdrüklich ein schlechtes, nur auf kurze Zeit brauchbares Geld, die sogenannten Bracteaten, Blech- oder Holmünzen schlagen, ohne zu fragen, wie sich die

handlung ihrer Untertahnen dabei stünde. Dies Geld war so dünne und leicht, daß es sich wegblasen ließ, und eben deswegen war der Abgang durch den Verbrauch so groß, daß darin gewiß eine Hauptursache lag, warum des Silbers bis zur Entdeckung von Amerika immer weniger in Europa ward. Wie hoch sie ihren Gewinn bei der Ausmünzung selbst getrieben haben, wird sich nie ausmachen lassen. Daß aber ihre Pächter über 15 p. C. gewannen, zeigt sich in den Acten jener Zeit. Aber eben die elende Beschaffenheit und geschwinde Abnuzung der Münzen, gab ihnen den Vorwand, diesen Gewinn durch neue Ausmünzungen oft zu erneuern. Zehn Jahre war die längste Zeit, für welche man die Münze im Umlaufe ließ, aber drei Jahre eine sehr gewöhnliche Zeit, und in Polen ward sogar dreimal im Jahre umgemünzt. Schon während dieser Zeit, und vollends am Ende gab dieß ein gewaltiges Wechseln, von welchem der Gewinn nicht jedermann zugestanden ward. In den alten deutschen Städten waren es nur die Patrizier, eben deswegen auch Münzbürger genannt, von welchen ich nach Lehmanns speierscher Chronik in meiner Abhandlung über das Wechselrecht deswegen sehr viel gesagt habe, weil mancher in dieser Wechselei fälschlich die ersten Spuren des kaufmännischen Wechsels zu finden glaubt. Noch mehr über diese Wechselei wird man im dritten Stück einer neuen Schrift des Herrn

Hofrath Schlözer Seite 577 ff. lesen, woraus derselbe mir einen Abdruk des Bogens P p zuzusenden die Güte gehabt hat, welches mich aber nicht berechtigt, ausser dem bereits hier eingeflossenen, das viele Lehrreiche in meine Schrift überzutragen, was der Leser dort über den ungeheuren Münzwucher jener Zeit finden wird. Nur dies sei mir erlaubt hier beizutragen, daß mir in der Urkunde Andreas des 2ten Königs in Ungarn das Wort comparare pecunia keiner Veränderung der Lesart zu bedürfen, sondern absichtlich statt des vielleicht noch nicht sehr üblichen Worts cambire gewählt zu sein scheint. Denn in der Wechselei ist das erste, daß man das Geld vergleiche.

Zu B. 1. C. 1. §. 5.

Die Münzkunst ist eine der feinsten Künste, mit welcher sich die Menschen bisher beschäftigt haben. Eine Beschreibung derselben ist nicht nur in Absicht auf deren Ausübung, sondern auch für jederman wichtig, der mit dem schon fertigen Gelde zu schaffen hat. Bei dem jezt so weit gehenden Fleisse in der Kunstgeschichte ist es zu verwundern, daß es uns an einer Geschichte und Beschreibung der Münzkunst noch so sehr fehlt. Die Alten, welche jedoch gewiß in Absicht auf die Schönheit und

Feinheit der Arbeit unsere Zeitgenossen weit übertrafen, haben uns so wenig Nachrichten davon hinterlassen, daß wir nicht einmal gewiß wissen, ob sie viele Münzen mit Einem Stempel geprägt haben, denn bis jezt sind kaum noch einige paar alte Münzen aufgefunden, die eine so vollkommene Gleichheit des Bildes und der Schrift hätten, daß man mit Ueberzeugung ihnen ansähe, sie sein eben desselben Stempels. Doch wir wissen es, wie armselig überhaupt die Kunstgeschichte der Alten ist, und es deswegen sein muste, weil sie ihren Manuscripten keine solche Zeichnungen beifügen konnten, als deren dieselbe bedarf. Aber jezt solte man doch nicht so lange gesäumt haben, die Münzkunst recht volständig zu beschreiben. Volständig sage ich. Denn seit 200 Jahren sind zwar einige Bücher dieses Inhalts da. Aber da seit einem Jahrhundert so viele neue wichtige Erfindungen für dieselbe entstanden sind, so solte eine ausführliche Beschreibung dieser Kunst nicht ganz zurük geblieben sein. Die Pariser description des arts et des metiers hat aufgehört ohne an sie zu gelangen. Herr Halle hat in dem vierten Bande seiner Werkstätte der heutigen Künste etwas darüber geliefert, das aber zu dürftig ist. Denn die Münzkunst läßt sich nicht mit 36 Seiten und mit Einer Kupfertafel abfertigen. Sprengel und Hartwig haben sie ganz vergessen. Für die Probierkunst hat Cramer gesorgt, wiewol die

Amalgamazion nun auch der Münzkunst gewisser-massen angehört, die freilich in des Alonzo Barba fast vergessenen kleinen Werke schon angegeben war. Der Münzwardein kann aus Hasen und Baumhauer vieles wiewol nicht alles volständig lernen.

In Herrn Hofrath Beckmanns Technologie der neuesten Ausgabe, auch schon der vorhergehenden ältern, steht eine ziemlich ausführliche Beschreibung des technischen Verfahrens der Münze; auch hat er etwas über das merkantilische der Münze beigebracht; aber, meiner Meinung nach, nicht volständig genug. Auch unserm Herrn Münzmeister Knorre verdanken wir wichtige Beiträge in v. Crells chemischen Annalen.

Herrn Prof. Busse ältere und neuere Münzkunde ist in Ansehung der meisten Dinge, die dem Kaufmann und dem Staatsmann wissenswürdig sind, nur nicht über die Münzkunst selbst, sehr belehrend. Jezt kann ich Herrn Brodhagens Vorsaz ankündigen, die Geschichte und die Kunst der Münze in seinen technologischen Heften auszuarbeiten.

In diesen wird er das Münzwesen ganz allgemein bearbeiten und dabei auf folgendes Rüksicht nehmen.

1) Umständliche Beschreibung der Maschinen, und ihrer Verbesserung.

2) Das Chemische, oder das Probiren der edlen Metalle überhaupt, mit der Beschickung des Tiegels.

3) Die Schäzung der Münze, nach ihrem Schrot und Korn.

4) Das hieher gehörige merkantilische.

5) Geschichte des europäischen Münzwesens überhaupt.

(Das ganze wird etwa drei Hefte ausmachen.)

Zu B. 1. C. 1. §. 9.

Ich habe in dem 2ten Buch meiner Abhandlung über den Geldesumlauf, dem fast allgemein geltenden Prinzip, daß das Geld wie eine Waare anzusehen sey, deren Menge im Verhältnisse zu dem Vorraht aller verkäuflichen Dinge dessen Wert steigen und fallen mache, widersprochen, und glaube bewiesen zu haben, daß die Gründe, nach welchen sich der Wert des Geldes in jedem Volke be-

stimt, nicht sowohl in dem Vorraht desselben, als in dessen Circulazion selbst zu suchen sey. Nicht als Widerruf, oder als Einschräukung des dort gesagten, sondern weil es eine Sache ist, welche die Handlung näher angeht, räume ich gerne ein, daß freilich das Geld in seinen Umsäzen gegen Geld eines andern Stempels als eine Waare anzusehen sei. Denn darauf gründet sich aller Geldhandel, und hier erscheint manches, was mit jener Theorie über den Wert des Geldes im allgemeinen nicht in Verbindung, aber auch in keinem Widerspruch steht. Man nehme an, in einem kleinen Volke betrage der ganze baare Geldvorraht so viel als 100,000 Rthlr. Hb. Bco, aber in Münze Einer Art. Hier sind die Gründe, nach welchen sich der Geldeswert aller einzelnen verkäuflichen Dinge bestimmt, nicht in dem Bedürfnis des Geldes selbst zu suchen, das ein jeder in deren Ankauf anwenden muß, wenn er kaufen, oder was ich vorzüglich in Betrachtung gezogen habe, wenn er Dienste andrer Menschen belohnen will, sondern in dessen Fähigkeit nun viel nun wenig in der Erfüllung seiner Bedürfnisse zu verwenden, je nach dem des Geldes viel oder wenig durch die Circulazion in seine Hände kömmt. Nun seze man aber, diese 100000 Thlr. teilen sich ein nach drei versch edenen Stempeln, und nur Dinge und Dienste einer gewissen Art können und dürfen in einer gewissen Geldsorte bezahlt werden. Eine diene z. B. zur Bezahlung

der Auflagen, eine andere für die Miete, die dritte für die Lebensmittel; im übrigen aber gehe die Circulazion ihren Gang so daß in den Preisen der Dinge allgemein genommen sich nichts verändere, folglich keiner ein steigendes oder sinkendes Bedürfnis des Geldes überhaupt fühle um in diesem Volke so fortleben zu können als er bis dahin gewohnt war. Jezt aber komme die Zeit zur Zahlung der Miete oder der Auflagen; so entsteht ein bestimmtes Bedürfnis, nicht von mehrerm Gelde überhaupt, sondern von der dazu dienenden Geldsorte, die nun zu einer eigentlichen Waare wird. Wer deren nicht genug hat wird sie von dem kaufen der ihrer mehr hat als er selbst bedarf. Dieser wird seinen Vorteil dabey suchen und sie als Waare zu einem erhöheten Preis verhandeln, der aber wieder sinken wird wenn das Bedürfnis aufhört. Eben so wird es bei dem Uebergange des Geldes von diesem Volk zu einem andern gehen, bei welchem nur eine gewisse Geldsorte anwendbar ist. Wird desselben nicht viel erfodert, so hält man sich an den bekannten Gehalt der Geldsorte, so wie er entweder in der Münze bestimmt oder durch bekannte und zum Theil noch zu erwähnende Ursachen verringert ist. Ich kann kein besseres Exempel davon anführen, als was wir in Hamburg an dem alten dänischen Courant-Geld seit einigen Jahren erlebt haben. Bekanntlich bestimmte dessen innerer Gehalt seinen Wert auf 123 Pro-

cent gegen Hamburger Banco. Um diese Zahl schwankte dessen Wert in der gewöhnlichen Wechselei vor mehr als 30 Jahren. Doch stieg es öfter über diesen Wert, als es fiel, d. i. sein Agio war öfter kleiner als 23 p. C. den übrigen Umständen der Handlung gemäß; seit 40 Jahren aber ist es gewaltsam ausgewippt. Dieß wuste jedermann. In kleinen Zahlungen lief es nach seinem Zahlwert: aber in größern verlohr es ein Agio von 27 p. C. Wer jedoch sein Geld für vollwichtig kannte, verkaufte es in Beuteln nach dem Gewicht um durch dies Agio nicht zu verlieren. Nun fand der dänische Hof bey seiner Münzänderung es gerahten, es ganz zu verrufen. Ein für geringhaltig bekanntes und von seinem Landsherrn noch dazu verrufenes Geld hätte nun vollends auch in Hamburg als Waare betrachtet sinken müssen, wohin es fast alles übergieng. Aber hier war durch die starken Korn-Commissionen im Jahr 1789 welche nur durch Aufkauf in der Nachbarschaft vollführt werden konnten, das Bedürfniß desselben so hoch gestiegen, daß es über seinem Pari 123 galt. Doch war es noch lange 1½ bis 2 p. C. schlechter als das hamburger Courantgeld. Aber seit 2 Jahren hat es sich damit sehr geändert. Für die starke Kornausfuhr in den Jahren 1795 und 96 von der Elbe aus muste fast alles Korn in der Nähe Hamburgs in denjenigen Ländern gesucht werden, wo das Geld nach dem lübschen

Münzfuß kursirt. Hieraus entstand eine unnatürliche Teurung, deren Folgen Hamburg in den erhöheten Preisen aller Dinge und insonderheit des Arbeitslohns noch lange fühlen wird. Ich habe davon in meinem Versuch einer Geschichte der hamburgischen Handlung vieles gesagt, was ich hier nicht wiederholen mag. Durch diesen Kornaufkauf in Meklenburg und Holstein, da die entferntern Kornländer troz aller Handlungspolitik gesperrt waren, und Holstein selbst nur durch einen Schleichhandel seinen Ueberfluß auf den hamburgischen Markt bringen konnte, entstand ein so grosses Bedürfniß des Geldes nach dem lübschen Fuß, daß es durch 6 Millionen Mark hamburgischer Münze nicht befriedigt werden konnte, welche die unablässig beschäftigte hamburgische Münzstätte ausgeliefert hat. Jenes ausgewippte und von der dänischen Regierung selbst verrufene Geld, trat nun in gleichen Rang mit dem hamburgischen neugemünzten, und genies't nun schon seit einem Jahre ein gleich hohes Agio mit diesem, ungeachtet jedermann weiß, daß es wenigstens 4 p. C. schlechter ist. Denn es ist unter diesen Umständen zu einer Waare geworden, von welcher das Bedürfnis dem des hamburgischen Geldes gleich ist.

Neben einem Gelde das wenigstens 4 p. C. schlechter ist, sollte nun freilich die neue vollwichtige schlesw. holsteinsche Speciesmünze ein wenigstens

gleiches Agio geniessen, da jedermann von ihr weiß, daß sie nur auf 2 p. C. schlechter als das hamburgische ausgemünzt ist. Aber bloß dies, daß jedermann es aus dem neuesten dänischen Münzedict weiß, und noch mehr, daß sein zwiefacher Stempel sagt, daß 48 ßl. Species für 60 ßl. Cour. gelten sollen, stößt es gewaltsam aus der Gleichheit nicht nur mit dem hamburger Courant, sondern sogar aus der Gleichheit mit jenem alten verrufenen dänischen Gelde heraus. Ich habe auch darüber in meiner eben angeführten Schrift mehr gesagt, und gebe nur jezt denen welchen dies Paradoxon unauflöslich scheinen möchte nochmals folgendes zu bedenken: Das verrufene Geld gilt als ein Surrogat des noch immer nicht hinlänglichen Vorrahts an neuem hamburgischen Courantgelde jezt deswegen diesem gleich, weil jedermann weiß daß es ursprünglich diesem gleich ausgemünzt war, und man seiner als Scheidemünze gar zu sehr bedarf. Wie ist es nun möglich daß ein Geld dessen Revers jedermann sagt: Ich bin 2 p. C. schlechter als das hamburgische neue Geld, in 2 Mark Stükken, diesem gleich gelten könne? Kann es aber das nicht, so kann es auch nicht dem surrogirten Gelde gleich gelten, so lange dieses wegen des so grossen Bedürfnisses, einen gleichen Curs mit jenem geniest. Für acht dänische Speciestahler wird kein Mensch 15 doppelte Markstücke geben wollen. Denn sie kündigen

sich selbst als 2 p. C. schlechter an. Eben so wenig wird irgend jemand 30 Mark des alten verrufenen Geldes dafür geben. Denn verrufen oder nicht verrufen, unwichtig oder wichtig, sind sie jezt 15 hamburgischen 2 Mark Stükken in allen Umsäzen gleich, und müsten wenigstens von 18½ auf 20½ p. C. fallen, ehe sie dem Speciesgelde gleich geschäzt werden könnten.

Zweiter Zusaz.
Zu B. 1. C. 1. §. 9.

Die Schäzung des Werts alles nuzbaren Eigentuhms richtet sich in jedem Volk nach dem Gehalt der Münze, and hat nur dann und so lange eine gewisse Festigkeit, als die Einheit, nach welcher man vorzüglich zählt, sich in ihrem Wert erhält. Diese Einheit ist bei den meisten Völkern Europens eine Silber- nicht eine Goldmünze. Die Benennung dieser Einheit ward in den mittlern Zeiten von dem Pfunde hergenommen, wie sie denn auch eine Zeitlang ein wirkliches Pfund war, das aber in Münzen immer kleiner und kleiner ward. Der schwerste unter diesem Namen sich noch erhaltende Geldeswert, das britische Pf. Sterl. ist doch nur ein Dritteil eines Pfundes Troy. Jezt ist die

gemeinste Benennung die eines Tahlers, oder wo die Sprache ein ander Wort braucht, doch die eines fast gleichen Silberwerts, z. B. ein Ecû, Scudo, Peso, Rubel. Das nie geldreich gewesene Schweden hatte sonst die kleinsten Daler, und deren zwei, den Daler Silber- und der Daler Kupfermünze. Bei der Schäzung eines grossen Vermögens oder überhaupt grosser Summen begreift man deren hundert tausend unter der Benennung einer Tonne Goldes; doch ist eine schwedische Tonne Goldes sehr klein gegen eine deutsche, auch nach dem geringsten unsrer Münzfusse; aber alles kommt doch auf jene Einheit und auf deren Wert zurück, und wenn diese durch Zufälle, durch die Künste der Regenten oder, welches das schlimmste ist, durch Papiergeld verändert wird, so verändert sich freilich die Zahl nach der man schäzet, aber, leider! auch oft der Wert des nuzbaren Eigentuhms. Ein Mann der in Frankreich 100000 Ecus reich war, ward nach 1726 beinahe 200000 Ecus reich, aber nur in der Zahl nicht in dem Werte 2c. darin lag weder Gewinn noch Verlust für ihn, der Münzfuß war nur geändert, und man zählte nun anders. Als aber nach der Revolution das Papiergeld in Gang kam, da hörte alle Schäzung des soliden Reichtuhms auf, und der Reichtuhm mancher Familie verschwand wie ein Schaum. Die Zahlen hätten sich immer verändern mögen, aber die Absichten, welche gewiß sehr früh bei der Einfüh-

rung der Assignaten zum Grunde lagen, brachten es mit sich, daß man den Nominalwert eines Ecu oder eines Livre noch immer dem Realwert der Münze wenigstens zum Schein gleich erhalten wollte. Dabei erhielt man es insonderheit in den Pachtungen und Contrakten, welche auf baares Geld geschlossen waren. Es ist bekannt, welch ein Unglük dies über die Güterbesizer und überhaupt über die Rentenierer gebracht hat, welchen, wenn sie bis 1789, 40000 Livres sichere Einkünfte zu heben glaubten, nun diese, in Assignaten bezahlt nicht ein Procent wert blieben. So lange waren denn auch, und ist noch diesen, der unverlorne Capitalwert ihres Eigentuhms bis unter ein Procent herabgesunken.

Die Ungerechtigkeit fühlt ein jeder, durch welche diese Rentenierer in Frankreich gekränkt worden sind, und sie sind selbst in diesem Lande ein Gegenstand des Mitleids aller derer geworden, die nicht durch die Ungerechtigkeit selbst gewannen. Aber solche Ungerechtigkeiten fallen in jedem Staate vor, wenn dessen Regenten den Münzfuß aus Eigennuz verändern, aber um dabei ihr neues schlechteres Geld bei Ehren zu erhalten, die Untertahnen durch den unveränderten Nominalwert wollen vergessen machen, daß sie den Realwert ihres besondern Nuzens wegen verändert haben. Auch unser Deutschland hat dieser Vorfälle sehr viel ge-

habt, da seit fast drei Jahrhunderten der Realwert seiner Münzen bei nicht veränderten Benennungen überhaupt immer geringer geworden ist. Die Kipper- und Wipperzeit hatte solcher Vorfälle sehr viele zur Folge, da ein in gutem Gelde belegtes Capital, oder ein darauf geschlossener Contrakt von dem ungerechten Schuldner oder Contrahenten in dem äusserst geringhaltigen Gelde berichtigt oder wenigstens darauf bestanden ward, ihn darin berichtigen zu dürfen. Dies veranlaßte damals viele Schriften der Rechtsgelehrten, was darin Rechtens sei, und wie, wenn es nicht Rechtens ist, der Wert des geliehnen mit dem des bezahlten Geldes auszugleichen wäre. Auch hat man aus neuern Zeiten manche Schriften über diesen Gegenstand.

Der siebenjährige Krieg machte diese Frage aufs neue rege, als der grosse Friedrich alles in seinen Besiz kommende Geld in immer schlechter werdendes umformen ließ, und zulezt, als er sich schämte, sein eigenes Bild und Ueberschrift demselben aufdrükken zu lassen, den Kopf des von ihm seiner Länder und Einkünfte beraubten August des III. auf polnischen Tympfen und auf Augustd'or statt seiner selbst rot werden hieß. Rechtsgelehrte hatten gut darüber schreiben. Die Gerichte hatten ihre Vorschrift, wie sie zu sprechen hätten, um das Geld ihres Königs in Ehren zu erhalten, ohne die Gerechtigkeit selbst zu kränken. Einer meiner

Freunde hatte vor dem Kriege einen Rechtshandel im Brandenburgischen, und mußte die streitige Summe, sieben tausend Taler groß, deponiren. Er gewann während des Krieges den Prozeß und folglich sein Depositum. Das waren nun freilich 7000 Rthlr. nach dem vor dem Kriege geltenden Münz-Fusse, in welchem ein alter Louisd'or fünf Taler galt. Aber auf eine nicht begreifliche Art hatten sich diese in der Gerichts-Cassa in ein Geld verwandelt, in welchem der Louisd'or achtzehn Taler wert geworden war. In diesem Gelde wollte man ihm sein Depositum bezahlen. Als er sich weigerte es anzunehmen, und deswegen zu Gerichte gieng, gewann er, wie es sich von selbst verstand, in allen Instanzen. Aber zum Unglück war der Brandenburgischen Themis der Fall so neu, daß sie ihn immer nicht recht verstand In allen Instanzen ward entschieden, das Gericht solle dem Kläger unverweilt 7000 Taler ausbezahlen, und dieser muste endlich mit fünf achtzehn Teilen seines dieser Brandenburgischen Themis anvertrauten Geldes zufrieden sein. In den dänischen Staaten ist, freilich meines Wissens nicht an gerichtlich deponirten, wol aber an Capitalien, die unter Autorität der Gerichte bezahlt, oder aus Concursen gelöst wurden viel Geld damals verloren worden, als man es dabei zu erhalten suchte, daß die Banknoten dem baaren Gelde gleich gelten sollten. Doch geht dergleichen allenthalben vor, wo das Münzwesen

von einem Regenten abhängt, der es seinen besondern Bedürfnissen gemäs verändern kann. Wenn jedoch dies nicht aus Noht sondern mit guter Ueberlegung geschieht, so bedarf es keiner juristischen Untersuchung, was in Ansehung der in gutem Gelde belegten Capitalien Rechtens sei, wenn der Münzfuß verringert wird. Zwar kenne ich kein Beispiel, daß in einem Staate in neuern Zeiten der Münzfuß erhöhet worden sei. Aber wenn dies ja geschähe, so würden die Gerichte nicht einen Augenblick anstehen, zu entscheiden, daß ein Gläubiger das in schlechtem Gelde belegte Capital in besserm Gelde wieder zu heben nicht verlangen könne. Doch da Friedrich der Große nach dem siebenjährigen Kriege sein Münzwesen in Ordnung brachte und die Mark fein zu 14 Rthlr. wieder ausmünzen ließ so werden gewiß die Gerichte niemandem gefugt haben der ein Capital in schlechtem Gelde während des Kriegs verliehen hatte, wenn er unverschämt genug war dessen Bezahlung in dem neuen guten Gelde zu verlangen. Und wie kann man denn die Sache anders in dem Gegenfall nehmen.

Ich glaube nicht daß diese Sache in freien Republiken jemals in Frage gekommen sei. Wenigstens ist in Hamburg die Billigkeit, daß ein belegtes Capital seinen Real-Wert nicht mit der Münze verändern dürfe, so fest anerkannt, daß alles vor

dem Jahr 1622 da der Spec. Taler auf 48 ßl. gesezt ward und so stehen geblieben ist, belegte so-genannte alte Geld nicht gekündigt werden kann, ohne daß der Schuldner nach dem Wert des Talers bezahle, den derselbe zur Zeit der Belegung hatte. Man kann diesen Wert in Krusens Contoristen von 1500 — 1622 angegeben finden, welcher aber so zu verstehen ist, daß der Schilling in dem Rthlr. jener Zeit, um so viel mehr wert war je weniger Schillinge im Thlr. gezählt wurden. So war z. B. im J. 1519 der Taler 24 ßl., im J. 1560, 32 ßl. wert. Dreihundert Mark altes 1519 belegtes Geld müssen also jezt mit 600 Mark Spezies, und sind sie 1560 belegt, mit 450 Mark Spezies bezahlt werden. Die damals zu 5 p. C. gewöhnlich beliebte Zinse wird nach jezigem Kurantwert bezahlt. Dem zu Folge kündigt kein Schuldner solch altes Geld auf. Wird es aber ihm gekündigt, so zahlt er nach jezigem Wert. Die Folge davon ist, daß er lieber seine Hypothek nach jezigem Specieswert höher verkauft als kündigt; und so bleiben diese Kapitalien immerfort stehen.

Der Herr Recensent meines Buchs in der A. L. Z. 75 St. 1796 merkt zu §. 6 dieses Capitels an, daß fremde Münzen sowol goldne als silberne am sichersten nur nach dem Wehrt des Metalls geschäzt werden, wenn es nur Eine Landesmünze

giebt. Dies lasse ich freilich gelten, aber nur für grosse Staaten. Kleinere, rundum von fremden Gebiete begrenzte Staaten, deren es in Deutschland und in Italien so viele giebt, finden darin nicht den festen Maßstab zur Schäzung des Wehrtes der fremden Münzen, daß sie selbst Ein, wenn gleich noch so zuverlässiges Geld haben. Der Verkehr mit ihren Nachbaren, wird deren Geld in Umlauf bei ihnen sezen, und dann wird die Schäzung desselben von der mehrern oder mindern Lebhaftigkeit dieses Verkehrs abhängen. Der innere Wehrt wird eine ungefähre Grenze sezen, um welche der durch jene Ursache sich bestimmende Preis in der Wechselei schwankt. Da entsteht dann ein eigentlicher Geldhandel. Hamburg hat nun zwar seit der neuen Ausmünzung ein für seine innere Cirkulazion hauptsächlich dienendes zuverlässiges Silbergeld. Aber die Cirkulazion über seine Grenzen hinaus und wieder herein, bringt neun verschiedne Gold- und Silbermünzen ausser dem Bankgelde bei ihm in Umlauf. Es ist nicht blos das Bedürfnis der Einwohner sondern auch der Anwohner, welches bald ein grösseres bald ein kleineres Begehren derselben veranlaßt. Den dadurch sich bestimmenden Preis derselben gegeneinander zeigt wöchentlich zweimal der gedrukte Geldkurs an: Durch mehrere Jahre verglichen, entdecken sie wundersame Schwankungen, deren jede gewisser Erläuterungen, aus dem derzeitigen Gange der

Handlung fähig ist. In dieser Schäzung sieht man freilich auf den innern Gehalt der Münzen, und auf das dermalige Verhältnis der Gold- und Silberpreise. Aber sie weichen auch oft von ihrem Pari sehr ab. Eine solche parodoxe Erscheinung habe ich an dem hohen Curs des verrufenen alten dänischen Curantgeldes oben gezeigt. Aber wir haben auch zu eben der Zeit das Geld nach dem Leipziger Fuß, dem Wehrte des Geldes nach dem lübschen Fuß fast gleich werden sehen. Am 10ten Junius 1796 stand jenes nur $3\frac{3}{8}$ p. C. schlechter als dieses, wiewol der Münzfus das Verhältnis 17 : 18 oder 100 : 106 angiebt. Aber ich habe es auch erlebt, daß es sich, wiewol nur auf kurze Zeit mit dem Curantgelde gleich stellte. Nicht eine gleiche Folge zeigt sich an den Münzen entfernterer Staaten. Wenn gleich der Handel mit diesen zu viel grössern Summen steigt, so kann doch deren Geld nicht zur Waare bei uns werden oder einen gewissen Curs erlangen. Erscheinen britische Guineen, spanische Pistolen, portugiesische Moedore bei uns, so entscheidet deren Goldgehalt über ihren Wehrt, und in grösserer Zahl werden sie al Marco verkauft. In die inländische Cirkulazion können sie sich nicht eindrängen. Jedermann ist scheu sie zu nehmen, und zieht dem, der sie in Bezahlung anbietet mehr ab als billig. Erst seit der Revoluzion hat die Menge der von den Emigrirten ausgegebnen neuen

Louis ihnen einen ungefähren Curantwehrt verschafft, der aber immer noch etwas unter dem wahren Wehrt bleibt.

Staaten von beträchtlicher Ausdehnung, die aber keine grosse Handlung treiben, welche ihre Geldumsäze durch Wechsel gut macht, sind, wenn sie auch ein gutes Geld haben, mit dem Gelde ihrer Nachbaren übel geplagt. Der Grenzhandel führt es ihnen in Menge zu. Schon in diesem wird es zu einem bessern Wehrt angenommen, als den es haben sollte, zu welchem der Verkäufer im Lande sich lieber bequemt, als daß er den über die Grenze zu ihm kommenden Käufer zurükwiese. Wer aber jenseits der Grenze kauft, und mit seinem bessern Gelde bezahlen will, muß daran verlieren, weil die Rechnung für jedes kleine Stük zu sehr in die Brüche fällt. Aber das meiste geschieht durch den Betrieb der Gewinnsucht. Der benachbarte Regent läßt sich schlechteres Geld insonderheit kleine Münzen schlagen, ohne es vom Munde zu geben daß es von geringern Gehalt sei, und sezt die Juden in Wirksamkeit, um dies Geld dem Nachbarn, der ein besseres Geld hat, durch die kleine Wechselei unter dem Reiz eines Agio, das doch immer zu klein ist, aufzudringen. Ich habe in den hannöverischen Staaten seit 50 Jahren viel gelebt und gereist, und diese, insonderheit in dem südlichen Teile, immer mit schlechtem Gelde über-

schwemmt gesehen; ungeachtet die Münze nie ruhig gelassen ward, um dem Lande gutes insonderheit Silbergeld zu geben. Die von Zeit zu Zeit in diesem und andern Staaten öffentlich bekannt gemachten Valvazions-Tabellen waren ein anscheinendes Mittel die Untertahnen in der Schäzung des fremden Geldes zu leiten. Aber der geringe Mann versteht die Brüche nicht, und wird fortdaurend berükt. Seit einigen Jahren hat man dort aus Mangel inländischer Silbermünzen das Convenzionsgeld nach einem bestimmten Wehrt, auch in öffentlichen Cassen und den Posten zugelassen. Aber die kleine Münze der Nachbaren läuft auch für Convenzionsgeld, und ich zweifle, ob die hessischen Albus und die Corveyischen Sechser jezt dadurch von dem Hannöverischen mehr abgehalten werden, als ich vor bald sechs Jahren fand, da Göttingen und dessen Gegend fast kein andres Geld hatte.

Ueberhaupt ist ein jeder Staat übel daran, der, von Nachbaren umgeben, die ein schlechteres Geld haben, sich bei einem schweren Münzfuß behaupten will. Das hoch schallende Münz-Prinzip: Nur schwer Geld ist gut Geld, hat die schädlichsten Folgen, wenn man sich der Concurrenz mit andern Staaten nicht erwehren kann; weil aber der gröste Nachteil sich in der Concurrenz der Manufacturen zeigt, so werde ich bei dem fünften Buche noch Gelegenheit finden, darüber mehr zu sagen.

Anhang zu Buch 1. Cap. 1.

Dieses erste Capitel erfodert wenigstens eine allgemeine Erwähnung des Papiergeldes, wiewol ich den Leser, welcher meine Gedanken und Untersuchungen darüber näher kennen lernen will auf Buch 3 Absch. 2 meines Buchs über den Geldsumlauf verweisen muß. Doch werde ich, wenn mein Alter und meine Kräfte es mir noch vergönnen, vielleicht mehr in politischer als merkantiler Rücksicht etwas darüber in dem Plane schreiben, dessen Aussenlinien eine kleine in dem lezten Blatte der Addreßcomtoir Nachrichten 1795 zu lesende Abhandlung: über das papierne Jahrhundert, gewissermassen angiebt. Gerade mit diesem Jahre endigte sich das Jahrhundert, in welchem das Papiergeld, seiner allgemeinsten Bedeutung nach den Gang der Dinge so sehr verändert und in die Weltbegebenheiten einen so grossen Einfluß gehabt hat, daß man nun annehmen kann, die Sache sei aufs höchste getrieben und es werde nicht ein diesem ähnliches Jahrhundert darauf folgen. Hier will ich, jedoch nur kurz, von demjenigen reden, was im eigentlichen Handel für Papiergeld gelten kann.

Dies eigentliche Papiergeld ist aus derjenigen Art der Banken entstanden, die ich in meiner Abhandlung über die Banken, durch die Be-

nennung Zettelbank von den Girobanken unterschieden habe. Eben diese Abhandlung giebt den nähern Unterricht über die Noten oder Zettel einer solchen Bank, und die mannigfaltigen Operazionen, welche damit gemacht werden können. Die Georgen-Bank zu Genua blieb lange die einzige, welche in diesem Wege verfuhr und dem baaren Gelde des Staates ihre Noten anfügte, welche bis 1746 fast drittehalb Jahrhundert durch sich in gleichem Wehrte mit dem baaren Geld erhielten. Die ihr zuerst nachgeahmte Bank war die Schwedische im Jahr 1657 errichtete, welche in neuern Zeiten in grossen Verfall gerieth. Die dritte ward in London im Jahr 1695 errichtet und diese erhält ungeachtet der ungeheuren Vermehrung ihrer Zettel dieselben noch immer im gleichen Wert mit dem baaren Gelde des Landes. Von den vielen später nachgeahmten hat, so viel ich weiß, nur die Wiener Bank sich in der ihrem Plan gemässen Reinigkeit erhalten. Diese aber ist eigentlich eine Staats Bank und ihre Papiere gehören zu den Staatspapieren. Die dänische Bank, wenn gleich eine der neuesten, hat eine lange Periode durch sehr gekränkelt.

Ohne mich über mehr Beispiele zu verbreiten, will ich nur kurz hier erklären: wahres Papier-Geld sind nur solche Zettel einer Bank, welche im gleichen Werte mit dem baaren im Staate cour-

sirenden gemünzten Gelde sich erhalten. Wäre es möglich, daß die Banknoten einen höhern Wehrt bekämen als das Geld, welches freilich in Frankreich einmal, aber aus besondern Gründen geschehen ist, so würden sie kein eigentliches Papiergeld mehr sein. Aber das sind sie vollends nicht mehr, wenn ihr Wehrt schlechter als der des baaren Geldes wird. Doch würden sie noch immer ein gutes Papiergeld sein, wenn sie in einem unveränderlichen Verhältnisse besser oder schlechter als dieses bleiben könnten. Aber die Ursachen, welche sie sinken machen, verändern sich so, daß daran nicht zu denken ist. Es muß also in jedem Volke, das an den Gebrauch der edlen Metalle gewohnt ist, notwendig dir Kasse beständig offen gehalten werden, in welcher jeder auf Verlangen die baare Bezahlung dieser Papiere fodern, aber auch, wenn es ihm wünschenswert wird sein Geld niederlegen und Papiere dafür nehmen kann. Nur dann ist dieses ein vollkommenes Papiergeld, bleibt ein solches, so lange jene Kasse offen bleibt, und es ist unbestimmbar wie weit es damit gehen und in welchem Verhältnisse der Belauf desselben den des Fonds der Kasse übersteigen könne, so lange nicht Umstände entstehen, welche die Inhaber desselben treiben zu viel baares Geld auf einmal einzufodern Solche Umstände sezten die Londoner Bank zweimal in Gefahr 1697 und 1746. In der Zeit zwischen beiden und in der

Zeit nach dem lezten Jahre sind die Noten der Londoner Bank neben der ungeheuren Masse der in ihrem Wehrt so veränderlichen Staatspapiere unverändert geblieben.

Weil jedoch alles Geld genannt werden kann, wofür sich ein Volk vereint, daß es ihm zur Bezahlung der verkäuflichen Dinge und als Lohn der Dienste und Arbeiten gelten soll, wie ich in meiner Abhandlung über den Geldsumlauf im zweiten Buch gezeigt habe, so kann, auch ohne jene Bedingung ein Papier zur Würde eines Papiergeldes erhoben werden, für welches der baare Wehrt nirgends eingefodert werden kann. Ein solches ist das nordamerikanische Papiergeld (Paper-currency). Aber man weiß auch, wie wenig dasselbe die Zwecke des baaren Geldes erfüllt hat. Und nun erfahren vollends die Nordamerikaner, was für einen Unterschied unter diesem und dem wahren Papiergeld der Banken sei, seitdem sie dieser Banken so viel errichtet haben, die meines Wissens jezt ihre Kassen alle offen halten.

Seit dreihundert Jahren, doch vorzüglich seit einem Jahrhundert bedient sich die Handlung der Wechsel-Briefe als eines Papiergeldes dessen Umlauf nicht blos in dem handelnden Staate wo dasselbe zahlbar ist, sondern auch von einem Lande zum andern lebhafter ist, als in welchen das

bare Geld jemals gesezt werden kann. Noch ist niemandem eingefallen, die Wechsel ein Papiergeld zu nennen. Vielleicht blos deswegen, weil sie nur für eine bestimmte Zeit als solches gelten können, und nach deren Ablauf nichts wehrt sind. Indessen nennt sie doch der Kaufmann Papiere und nach der dabei angenommnen mehrern oder mindern Zuverlässigkeit ihrer Bezahlung gute oder schlechte Papiere. Sie haben den Vorzug vor den Banknoten eines Staats, daß ihr Wehrt nicht an dessen Gränze gebunden ist, und wenn ihr Umlauf von Land zu Land geht, derselbe sich nur in so weit verändert, als das Wechselgeld des Staates, in welchem sie zahlbar sind, in dem sogenannten Wechselcurs höher oder geringer geschäzt wird. Aber selbst bei dieser Schäzung wird die Gewisheit ihrer Zahlung, wenn gleich nur aus den Privat-Kassen den Theilnehmer, immer vorausgesezt, und ohne diese Gewisheit sind sie wenig wehrt.

Wie die Wechsel ein Mittel werden, fremdes Geld zu benuzen, wie selbst durch erdichtete oder keinen reellen Handel voraussezende Papiere dies geschieht, wie so gar in unsern Zeiten ein Staat durch fingirte Wechsel grosse Summen für den Augenblik des Bedürfnisses sich zu verschaffen suche, darüber sagt das sechste Cap. meines Buchs bereits sehr vieles, und ich werde in diesen Zusäzen noch mehr beitragen.

Es scheint sehr auf den Charakter des Volks und den der Regierung anzukommen, ob das Papiergeld demselben erspriesslich sei, oder mehr oder minder schädlich werden könne. Von den Franzosen sind nunmehr der Erfahrungen genug, nach welchen man entscheidend sagen kann, daß diese Nazion durchaus kein Papiergeld haben müsse. Sie hat nun in diesem Jahrhunderte zwei Zettel-Banken gehabt. Die erste von Law im Jahr 1716 errichtete, war viel solider, als man es gewöhnlich annimmt. Nur bei Steuart läßt sich der gründliche Unterricht darüber finden. Aber die äusserst leichtsinnige Regierung zerstörte sie, indem sie den wilden Akzien-Handel daran knüpfte. Die zweite war die kurz vor der Revoluzion errichtete Caisse d'escompte, eine wahre Zettelbank, die aber, als sie noch im besten Gange war, den Assignaten aufgeopfert ward. Nun ist das Volk schon durch dreierlei Papiergeld, die Assignaten, Mandaten und Rescripzionen nach einander getöhrt worden. An diese alle, doch auch schon viele andre noch für so solide geachtete Staatspapiere hat sich in diesem Volk immer ein Agiotage geknüpft, dergleichen in keinem andern Volk so schnell entsteht und so hoch steigt. Die daraus entstandene Belehrung scheint sich jezt der Nazion sehr fest einzuprägen. Davon zeugt die Antwort, welche im Januar d. J. die von dem Direktorium wegen der Errichtung einer neuen

Bank befragte Kaufmannschaft demselben gegeben hat. Kömmt dieser Staat einmal wieder zur Ordnung, so wird es Glük für ihn sein, wenn alle künftige Anschläge von abermaliger Einführung eines Papiergeldes durch ähnliche Antworten niedergeschlagen werden.

Erster Zusaz.

Zu B. 1. C. 2. §. 7.

Ich habe § 28 in meiner Abhandlung von den Banken mit Grunde gesagt, daß eine Girobank, die bei ihrem ersten Zwecke bleibt, keinen Credit brauche. Der Zustand, in welchem die hamburgische Bank um das Jahr 1760 gerieht, giebt ein scheinbares Beispiel des Gegenteils. Das Agio ihres Geldes gegen Curant sank von 123 auf 106, aber nicht nur gegen dieses, sondern auch gegen baares Geld aller Art sowol in Gold als in Silber. Das war ein fast dem gleiches Sinken, unter welchem die Amsterdamer Bank im Jahr 1790 litt, da das holländische Cassa oder Courant um 10 p. C. besser als Bankgeld ward, worüber ich damals ein Wort zu seiner Zeit über die hamburgische Bank schrieb, welches auch unserer Handlungs-Bibliotek im 3 St. 3 B. eingerükt

ist. Diese zwei einander parallel scheinende Fälle sind jedoch gar nicht mit einander zu vergleichen. Bei der Amsterdamer Bank war wirklicher und gegründeter Mangel an Credit die Ursache, und ist es auch noch, da jezt aufs neue, nachdem sie sich zu erhohlen schien und ein Agio von 2 p. C. gegen Cassa für eine kurze Zeit gewonnen hatte, sie dasselbe nicht nur wieder verloren hat, sondern auch ihr Geld tief wieder unter Cassa gefallen ist. Aber sie hatte ihrem wesentlichen Zwek entgegen gehandelt und grosse Summen aus ihrem Fond dem Staat und der Ostindischen Compagnie geliehen. Diese Lücke hat sie zwar durch eine Anleihe wieder auszufüllen gesucht, aber auch die scheint ihr nicht gelungen zu sein. Dagegen hatte die Direkzion der Hamburger Bank zwar Fehler gemacht, aber keinen solchen, welcher ihren Credit schwächen konnte. Die Ueberredung, daß ihr Bankschaz durch kein eigentliches Wegleihen und durch zwekwidrige Verwendung ihres Geldes gelitten hätte, stand so fest als jemals. Ihr Geld war bei dem allen an der Börse übertrieben teuer, wovon der Discont von 12 p. C. im Jahr 1763 zeugte. Es wird der Mühe wehrt sein, dies Paradox hier zu erläutern, zumal da ich in dem diesem zweiten Capitel anzufügenden Anhang darauf werde verweisen müssen.

Die hamburgische Bank war, wie sie noch ist, mit einer Leih-Bank verbunden, das ist, sie lieh

dem Kaufmann, der rohes Gold und Silber, ja selbst Kupfer ihr verpfändete, bis zu einem sie sichernden Wehrt in Banco, und berechnete ihm 2 p. C. aufs ganze Jahr. Das geht nun wie ich im Anhange erläutern werde, noch so fort. Doch ist es mit dem Silber ein anderes geworden. Auch werden schon längst keine Edelgesteine als Pfand angenommen. Aber was sonst geschah, und nun nicht mehr geschieht war dieses: man nahm auch jede Münzsorte, wiewol nur in grosser Quantität, als Pfand an. Weil nun der Curs der Gelder gegen Bankgeld von dem Bedürfnis und der Seltenheit derselben in den Gewerben und Umsäzen aller Art abhängt, so bot sich in diesem Verpfänden dies natürliche Mittel dar; den Curs eines Geldes zu erhöhen, wenn derselbe zu weit sinken wollte, daß man grosse Summen desselben der Bank verpfändete, und sie wieder herauszog, wenn die Absicht erreicht war, oder zufällige Umstände dessen Curs steigen machten. Sank z. B. der Louisd'or auf 10 Mk. 4 ßl. Bco, so verpfändete man tausende derselben der Bank, bezahlte einige Monate durch die geringe Zinse, und zog sie so bald heraus, als die erwartete Wirkung sich zeigte. Wenn man das mit dem Curant-Geld taht, so hatte es eine gleiche Folge.

Damals waren nun noch der Fond der Bank Spezies oder Reichstaler. Diese hatten ausser der

Bank den ihnen gebührenden Wehrt gegen Curant 3 Mk. 10 bis 12 ßl. sonst ohne Veränderung. Dem zufolge war auch der Pariwehrt einer Mark fein Silber 27 Mk. 10 bis 12 ßl. Niemand konnte also Vorteil dabei finden Speziestaler aus der Bank zu ziehen, um sie einzuschmelzen, wenn $9\frac{1}{4}$ Stük derselben, die doch gerade eine Mark fein Silber enthielten in und ausser der Bank den ihnen zukommenden gleichen Wehrt hatten. Aber jenes Verpfänden der cursirenden Münzsorten hatte von Zeit zu Zeit die Wirkung, daß der Curs derselben, und mit ihnen selbst der Speziestaler ausser der Bank zu hoch stieg, oder welches einerlei ist, daß das Bankgeld fiel. Dann aber stieg auch mit dem cursirenden Gelde der Preis des rohen Silbers. Das übrige wird die Rechnung zeigen, die ich in den Anhang zu diesem Kapitel eintragen werde.

Zweiter Zusaz.

Zu B. 1. C. 2. §. 7.

Der Verfall einer Girobank kann als unmöglich angesehen werden, so lange die Direkzion derselben dem ursprünglichen Zwek gemäß verfährt, und an demselben festhält. Es soll nemlich in den Büchern

der Bank blos Rechnung über das Geld eines jeden Interessenten gehalten werden, welches er in Folge einer jeden Handelstransakzion seinen Mitbürgern baar bezahlen müßte. Eine Girobank würde jezt nimmermehr entstehen, wenn bei deren Errichtung der Direkzion frei gelassen würde, von diesem Gelde irgend etwas herauszunehmen, und in irgend einem Wege zu verwenden. Ich sage: jezt würde dies nicht geschehen, und, wenn es ja hinten nach geschähe, die Bank sogleich allen ihren Credit verlieren. Ich habe auch in meiner Abhandlung von den Banken gezeigt, daß, und warum die Interessenten einer solchen Bank nimmer einwilligen würden, daß ein Teil des Schazes der Bank auf Zinsen ausgetahn würde. Indessen ist doch vor 200 Jahren etwas viel ärgeres mit der Bank in Venedig geschehen. Der Staat hat deren Schaz zu sich genommen, zu seinen Bedürfnissen verwandt, steht dem Namen nach für das Kapital ein, hat, so viel man weiß, nie etwas wieder bezahlt, selbst nicht einmal kleine Zinsen, die, wenn sie nur Ein Procent gewesen wären, das Kapital schon mit dem ersten Jahrhundert wieder hergestellt haben würden. Dennoch aber schreibt man sich auf diesen imaginären Schaz ab und zu, legt baare Dukaten daneben nieder, und zieht diese, nur diese wieder heraus, und bezahlt sich baar mit einem Agio und Sopra-Agio. Wie das alles habe zugehen, und dennoch eine Bank sich habe erhalten

können, darüber ist mir noch keine geschichtliche Aufklärung geworden, ungeachtet ich schon vor 24 Jahren öffentlich jeden ersucht habe sie mir zu geben, der sie mir geben könnte. Denn alle geschichtliche Bücher von Venedig sagen mir über die Bank nichts, Cruse in seinem Contoristen ist mein einziger Gewährsmann, daß die Sache geschehen sei. Aber er selbst konnte mir keine Quelle angeben, und wußte es nur aus brieflichen Nachrichten.

Daß dergleichen doch sich jezt nicht mehr tuhn lasse, beweiset der Vorgang mit der Bank von Amsterdam 1791, wovon die Aufklärung uns erst nach der lezten Revoluzion entstanden ist, diese nemlich, daß die Direkzion, welche freilich nie so beschaffen gewesen ist, wie sie sein sollte, aus dem Schaz der Bank 6 Mill. an die Indische Compagnie und noch mehr an den Staat verliehen hat. Doch, ich darf nicht länger von meinem eigentlichen Zwek abschweifen.

Eine Giro-Bank die ihrem Zwek getreu bleibt, kann und muß also ihren Interessenten nie die Auszahlung ihres Eigentuhms versagen. Darf sie gleich nicht fürchten, daß diese alle alles zurükfodern, und die Bank vernichten werden, wenn nicht ausserordentliche Vorfälle dies veranlassen, so muß sie doch eben in der Hinaussicht auf die Mög-

lichkeit solcher Vorfälle, sich in dem Stande erhalten, allen alles zurükzahlen zu können, was ihnen gehört. In diesem Zustande scheint sich die Amsterdamer Bank bis 1672 völlig erhalten zu haben. Bei der damaligen Französischen Ueberziehung der vereinigten Niederlande, eilte jedermann zur Bank, um sein Eigentuhm in jedem ihm möglichen Wege in Sicherheit zu bringen. Sie zahlte aus, und taht nicht einen dem ähnlichen Schritt, zu welchem sie sich mitten im Frieden 1790 entschliessen mußte.

Indessen kann, wenn ihre Direkzion zu frei von der Aufsicht und Teilnehmung ihrer Interessenten ist, stark in den Schaz hineingegriffen werden, ohne daß diese das Defizit merken. Auch sie sind, wie die Inhaber der Bankzettel zufrieden, wenn ihnen das, was sie verlangen, bezahlt, ihnen nie die Antwort, wir haben kein Geld für euch, oder ihr müßt mit einem geringern Geldes-Wehrt zufrieden sein, gegeben wird. Doch kann auch der Fall entstehen, daß ein Agiotage Statt hat, bei welchem die Interessenten das Bankgeld, wenn es ihnen baar bezahlt würde, mit einem Vorteil herausziehen, welches den Schaz der Bank mindern und endlich ausleeren würde. Dann sieht sich die Direkzion ebenfalls zu der Antwort an die Interessenten genöhtigt: Wir haben zwar euer Geld, können es euch aber vor jezt nicht zahlen.

Jenes war der Fall, in welchem die Amsterdamer Bank sich, wie gesagt, vor wenig Jahren versezt sah; dies der Fall für die Hamburgische Bank um das Jahr 1760. Ich habe beides am Ende des Jahrs 1790 in einer kleinen Schrift: **Ein Wort zu seiner Zeit über die Hamburgische Bank** zu erläutern gesucht, und darf mir hier nichts mehr, als eine kurze Darstellung der Hauptsache erlauben. Die Amsterdamische Bank hatte schon lange, und dies vielleicht noch aus guten Gründen, nicht in Dukatons, als der Münze ihres ursprünglichen Fonds, den Eignern auf Verlangen gezahlt. Das Mittel, sein Bankgeld zu vermehren und zu vermindern, war die Einbringung grober Münzen, die nach dem Gewicht angenommen, und auf deren Gehalt Recipissen gegeben wurden, für die jedem Inhaber das identische Geld zurükgezahlt ward. In so fern war der Bank gewissermassen eine Art von Zettelbank angehängt. Doch erhielt sich alles in dem rechten Gange, weil neben diesen Umsäzen auf Recipissen, das Silber zu dem festen Preise von 24 Gulden 2 Stüver Banco aus ihr geholt werden durfte. Dies mochte nun so oft und auf so starke Summen geschehen, daß die Direkzion besorgen mußte, es mögte des Silbers so viel herausgeholt werden, daß sie den Späterkommenden zu erklären genöhtigt würde: wir haben kein Silber mehr im Schaze. Damit würde sie nicht mehr und nicht

weniger getahn haben, als was in Venedig so- gleich bei Errichtung kund ward, daß der Staat einen grossen Teil des eingelegten Geldes genommen und verwandt habe. Um diese Gefahr zu ent- fernen, mußte sie ihren Eigenern das Ausziehen des Silbers durch Erhöhung von dessen Wehrt auf 26 Gulden 15 Stüver Banco verleiden. Ja noch mehr, sie behielt sich vor, den Silberpreis von Monat zu Monat zu erhöhen, und bei dem allen nur gewisse Summen in gewisser Zeit an gewisse Personen verabfolgen zu lassen. Mein Buch mögte vielleicht einige Leser haben, für welche dies einiger Erläuterung bedürfte. Diese gedenken sich also, sie hätten 241000 Gulden auf ihrem Bank-Folium gehabt. Diese wären ihnen bis ins Nachjahr 1790, 10,000 Mark Troy Sil- ber wehrt gewesen, sie hätten sie herausziehen kön- nen, wenn ihnen eine Spekulazion es rahtsam macht. Wenn sie sich aber im November gemeldet hätten, so würden sie nur 9009⅓ Mk. fein Sil- ber für ihr Bankcapital bekommen haben. Es ist klar, daß ihnen dadurch beinahe 10 Procent an ihrem wahren Eigentuhm gekürzt, und ihnen noch dazu die Besorgnis gelassen wäre, durch weiter- gehende Erhöhung des Silberpreises mehr und mehr zu verlieren. Die Folge davon war ein Herabsinken des Bankgeldes unter das in sich 5 p. Ct. schlechtere Cassageld bis unter 90 p. Ct., so daß man Jahre durch mit 90 und etlichen Gul-

den Cassa bezahlen konnte, wenn man sonst nach dem Pari 105 Gulden dafür gab. Endlich hat man im Februar 1796 den bessern Weg eingeschlagen. Man hat nemlich um den Schaz der Bank wieder zu füllen eine Anleihe von 9 Millionen Gulden gemacht, für welche die gesamte Stadt Amsterdam einsteht. Zu verwundern ist es, daß dies grosse Capital in den jezigen Umständen Hollands so bald hat herbeigeschafft werden können. Die glükliche Folge davon ist indessen gewesen, daß, so wie dies Geld eingegangen ist, sich der Wehrt des Bankgeldes besserte, und schon am 9ten April das Cassageld 2 p. Ct. schlechter als Banco stand.

Das Wichtigste zur Sicherung dieser Bank ist unstreitig, daß deren Direkzion verändert, und nun weit offener für das Publicum als ehemals ist, wiewol es jezt wieder aufschlägt, so daß das Bankgeld am 21 Febr. auf 95$\frac{9}{16}$ p. C. stand.

Anhang zu B. 1. C. 2.

Ich habe zwar viel über die Banken im allgemeinen und manches über die hamburgische Bank insbesondere geschrieben, aber doch nirgends das wesentliche in deren Einrichtung im Zusammenhange dargestellt. Ich glaube annehmen zu dür-

sen, daß vielen meiner Leser es angenehm sein werde, wenn ich dies jezt an diesem als dem schiklichsten Orte tuhe, zumal da jezt die Vorzüge dieser Bank sich so darlegen, daß ich keinen Widerspruch befürchte, wenn ich sie für die best eingerichtete aller in der handelnden Welt bestehenden Banken erkläre. Ich werde aber alle kleine Umstände übergehen, welche man auch aus dem in Kruse abgedrukten Reglement kennen lernen kann, wovon jedoch vieles nicht mehr statt hat. Aber auch dies näher anzugeben, würde mich über meinem Zwek hinausführen.

Die hamburgische Bank ward im Jahr 1619 errichtet. Bei dem damaligen Zustande der hamburgischen Handlung war die Erleichterung der Zahlungen unter den handelnden Einwohnern der Stadt noch nicht so sehr ein Bedürfnis derselben. Man sah insonderheit darauf hinaus, daß man bei der damaligen Kipp- nnd Wipperei alles guten Geldes die guten Reichstahler, als ein zuverlässiges Handlungsgeld für den hamburgischen Kaufmann retten wollte. Da sie nur diesem dienen sollte, und doch auch wol der 10 Jahr vorher errichteten Amsterdamer Bank nachgeahmt ward, so ward sie eine Girobank, und konnte keine Zettelbank werden, dergleichen Genua bis dahin nur allein hatte.

Ich kann keinen bessern Ort wählen, um den mir erst neulich bekannt gewordenen vornehmsten

Stifter derselben zu nennen. Dieser war ein Kaufmann, Namens Beckmann, welcher nachher Senator und späterhin Bürgermeister ward. Der mir bisher dafür angegebene gelehrte Bürgermeister Claen mag vielleicht durch sein Ansehen viel dazu beigetragen haben, die Sache, welcher sich aus Vorurteil viele entgegen sezten, zu befördern.

Ihr Fond bestand also aus guten vollwichtigen Speciestahlern, so wie der zu Amsterdam aus Ducatonen. Dort sezte sich, weil der Staat ein Curant- oder Cassageld hatte ein Agio desselben gegen Banco natürlich fest. Hamburgs Curantgeld aber war der Speciestahler selbst, und neben demselben cirkulirten Münzen allerlei Art mit einem veränderlichen Agio, aber wenig Münze unter hamburgischem Stempel. Das Grundgesez galt bei ihr, daß jeder Kaufmann den ihm gehörenden Fond teilweise oder ganz herausziehen, aber ihn auch durch Einlegung guter Tahler, wenn er wollte, vermehren dürfe. Dieses Grundgesez ist niemals aufgehoben worden. Aber warum es in mancher Zeitperiode nicht befolgt werden konnte, und unter welchen Umständen es nicht befolgt werden kann, ist sehr einer Erläuterung wehrt.

Ein Geld von dem besten Gehalt kann nicht ausser der Bank cirkuliren und wechselsweise ein- und ausgehen, ohne einigen Abgang zu leiden.

In Amsterdam kam es bald dahin, daß der ursprüngliche Fond der Bank in Ducatonen still liegen blieb. Was darauf dem ersten Einleger in den Bankbüchern zugeschrieben war, verblieb demselben. Aber man vermehrte daneben den Schaz der Bank durch Einbringung von allerlei groben Münzsorten, die in Beuteln abgepast nach dem Gewichte zu einem gewissen Wehrt genommen, und darauf Recepissen gegeben wurden, die von Hand zu Hand gingen. Jeder Inhaber eines solchen konnte das Geld, worauf es lautete, aus der Bank holen. Man muß diese Recepissen, von welchen man mehr in Krusens Contorist nachsehen kann, nicht mit den Banknoten einer Zettelbank verwechseln, welche deren Direkzion nach Gefallen ausstellt. Hier bezog sich das Recepisse auf ein von jedem einzelnen Bürger wirklich eingelegtes Geld von einem bestimmten Stempel, und der Zahlwehrt aller Recepissen durfte nie die dafür wirklich eingelegten Summen überschreiten.

In Hamburg fühlte man bald die Schwierigkeit, den Speciestahler in einem unveränderlichen Wehrt zu erhalten. Dazu sollte zwar das Abwägen eines jeden einzelnen Stücks bei dessen Einlegung helfen. Aber man fand doch bald gerahten den eigentlichen Bancotahler als eine idealische Münze durch ein Agio von 1 p. Mille und beim Herausziehen von $1\frac{5}{8}$ p. Mille von dem Speciestahler zu unterscheiden, der dies Agio über den Banktahler beständig

gewinnen sollte. Ich habe über dieses Agio der hamburger Bank in dem ersten Anhang zu meiner Abhandlung von den Banken vollständig geredet, und mag nichts daraus wiederholen.

So fein dies von den damaligen Direktoren der Bank ausgedacht, und so gut ihre dabei gehegte Absicht war, so ward auch diese späterhin ganz vereitelt. Der gute Reichstahler soll 540 Asen fein halten. Zu diesem Gehalt münzt ihn noch jezt unsere Stadt doch so selten aus, daß ein hamburgischer Speciestahler als eine Schaumünze angesehen werden kann. Nun aber wurden selbst von dem Hause Oesterreich, insonderheit von Kaiser Karl dem Sechsten, Reichstahler ausgemünzt, die nur 516 Asen hielten. Man kann deren Schrot und Korn aus Krusens 3ter Tabelle kennen lernen.

Jenes so kleine Bankagio von 1 per Mille sollte nur der vollwichtige Speciestahler haben, und dieser geringere Tahler war beinahe 4 p. C. schlechter, folglich auch fast eben so viel schlechter, als der unveränderlich sein sollende idealische Banktahler. Man mus also jenes kleine Agio bei der Frage vergessen, was denn eigentlich der Banktahler wehrt sei. Da die Bank die verlangten Auszahlungen nicht mit wichtigen allein, auch nicht mit unwichtigen allein berichtigte, nachdem ihre Direkzion den Fehler begangen hatte, auch diese in Menge aufzunehmen,

so fand diese Frage ihre Antwort nur in der Durchschnittsrechnung, die ein jeder machte, wenn er z. B. 100 Tahler Banko baar verlangte, er sezte voraus, er würde 50 der besten und 50 der schlechten Tahler bekommen. Wie diese nun zusammengeschmolzen, und wieder zu 100 Stükken ausgemünzt, nicht 540, nicht 516, sondern im Mittel zwischen beiden 528 Asen würden gehalten haben, so nahm er auch für seinen Banktahler den mittlern Wert von 528 Asen fein an. Ein solcher mittlerer Bank- oder Speciestahler ward nun lange noch nicht gemünzt. Doch ward diese Durchschnittsrechnung zulezt in der Ausmünzung aller Speciestahler angenommen. welche insonderheit die Kronen Schweden und Dänemark haben münzen lassen, und welche auch in grossen Summen in die hamburger Bank gegangen sind. Dieser mittlere Speciestahler genos dann noch so lange, als er in die Bank ein- und ausgieng, jenes kleine Agio gegen den Banktahler. Dem, der 1000 solcher Tahler einbrachte, wurden 1001 Tahler auf seiner Rechnung zugeschrieben. Wer aber 1000 Tahler herausziehen wollte, dem wurden 1001$\frac{5}{8}$ Tahler Banco, das ist 30 ßl. mehr, von seiner Rechnung abgeschrieben. Jezt aber ist dies Agio auch nur idealisch, und man hört nur desselben erwähnen, wenn man den Kaufpreis eines Hauses, oder ein darin verhypotezirtes Capital sich durch die Bank bezahlt. Sowol bei dem Kauf als bei dem Belegen heist

das Geld noch immer Speciesgeld. Für jedes 1000 Mk. desselben müssen in Banco 1001 Mk. 10 ßl. Bco dem Verkäufer eines Hauses oder dem Anleiher zugeschrieben werden, ohne daß ein Speciestahler dabei gerührt wird, oder er nach dem Zuschreiben zur Bank gehen und die Auszahlung des Speciesgeldes verlangen darf. In den Bankrechnungen des Kaufmanns ist von diesem Bankagio gar nicht mehr die Rede, und nun gilt vollends in diesem kein Unterschied mehr zwischen dem Bank- und dem Speciestahler.

Wenn 528 Asen fein zu 3 Mk. oder 48 ßl. Bco gerechnet werden, so hält der ßl. Bco 11 solcher Asen, und 4864 Asen fein in der cöllnischen Mark fein sind 442 solcher Schillinge, oder 27 Mk. 10 ßl. Bco wehrt. Das ist also der natürliche Preis einer Mark fein nach dem mittlern Speciestahler berechnet. Den sollte sie immer gelten, wenn sie im mittlern als solchen für vollhaltig geachteten Speciestahler bezahlt, oder aus der Bank herausgezogen und Bankgeld von der Rechnung des Käufers desselben abgeschrieben würde.

Wie der Preis der Mark fein gegen den nach alter Weise evaluirten Banktahler geschwankt haben möge, könnte ich zwar aus dem hamburgischen Geldcurse älterer Zeit herausziehen, und manches daraus folgern. Aber man wird mir diese für mein

zu schwaches Gesicht zu schwere Mühe schenken, wenn ich dasjenige erläutere, was in neuern Zeiten vorgegangen ist.

Im Jahre 1694 entstand auf eine besondere Art, wie ich in meiner Abhandlung über Bankgeld, Münzen und Münzverwirrung im 2ten Bande unserer Handlungsbibliothek historisch erläutert habe, der lübische Münzfus zu 34 Mark curant aus der Mark fein. Dänemark münzte dies Geld in einem hinlänglichen Vorraht für das Gewerbe dieser Gegend. Es trat bald in einen ordentlichen Curs gegen hamburger Banko ein. Als der dänische König Friedrich der Vierte von diesem Fuß abgieng, so veranlasten die daraus entstandnen Mishelligkeiten, die an dem lübischen Fuß sich festhaltende Stadt Hamburg zur Ausmünzung eines Curantgeldes unter ihrem Stempel und zur Errichtung einer Curantbank, deren Absicht war, dies Geld fortdauernd mit einem Agio von 16 p. C. statt 23, d. i. 7 p. C. über dessen Pari umzusezen. Wer damals Curantgeld nöhtig hatte, bekam also für 100 Rthlr. Banko, die er sich abschreiben lies, 116 Rthlr. Curant, und für eben so viel Curantgeld konnte er 100 Rthlr. Bco zugeschrieben bekommen. Nach Aufhebung dieser Curantbank 1736 suchte das lübische Curantgeld unter verschiedenen Stempeln sein Agio in Hamburg gegen Banco, das nun nach den Umständen der Handlung stieg und

fel. In eben diesem Gelde ward und wird noch andern Münzsorten in Gold und Silber, insonderheit aber wird dem Speciestahler sein Preis gesezt. Dieser ist im Pari gegen Curantgeld 3 Mk. 11 ßl. wehrt, und hält sich immer demselben sehr nahe. Ward das lübische Kurantgeld sehr gesucht, so galt er wohl zuweilen nur 3 Mk. 10 ßl. Fiel es aber, so stieg er auch wohl auf 3 Mk. 12 ßl. Nun gab es aber auch Perioden, in welchen das Agio des Curantgeldes nur 20, ja noch weniger Prozent war. Dies gab eine Rechnung, nach welcher ein Vorteil entstand, wenn man den Speciestahler baar aus der Bank herauszog, und ihn ausser der Bank als Münze zu dem Wehrt ausbrachte, den er im Curantgelde hatte. Dies konnte nicht geschehen, ohne daß der Silberpreis sich von 27 Mk. 10 ßl. in Banco auf denjenigen Preis der Mark fein erhöhte, welchen sie in 34 Mk. Curant hatte, wenn diese zu ihrem Kurse von 120 oder 118 p. C. gegen Bankgeld verwechselt wurden. Diese Rechnung will ich hier aufs deutlichste machen.

Jezt, (im Oktober 1796) da ich dieses schreibe, steht das lübische Curantgeld 118 p. C. und der gute Speciestahler gilt 3 Mk. 11 ßl. gegen Bco. Wären die Umstände noch so, wie sie ehemals waren, so würde jedermann, der Speciestahler in der Bank hat, folgenden Ueberschlag machen:

Neun ein Viertel Speciestahler, die ich in der Bank habe, enthalten 1 Mark fein Silber, und sind mir als solche 27 Mk. 10 ßl. Bco wehrt. 34 Mk. vollwichtiges Curant enthalten ebenfals eine Mark fein, sind mir aber zu dem Kurse 118 p. C. 28 Mk. 13 ßl. wehrt. Wie mache ich es also, daß ich diese 1 Mk. 3 ßl. gewinne? Ich muß die $9\frac{1}{4}$ Speciestaler nicht in der Bank lassen, sondern sie herausziehen und zu 3 Mk. 11 ßl. verwechseln, so habe ich 34 Mk. 3 ßl. Curant.

Oder besser: ich will 3400 Mk. Curant, welche 100 Mark fein enthalten, gegen Bankgeld zu 118 p. C. verwechseln. Dies bringt mir 2881 Mk. 5 ßl. 6 pf. Banco ein. Dies Bankgeld will ich in baaren Speciestahlern herausziehen, so habe ich darin 1003 Mk. 13 Loth, d. i. beinahe 4 p. C. gewonnen. Es war also natürlich, daß der Preis des Silbers zu demjenigen Wert steigen muste, welche 34 Mk. vollwichtig Curant hatten, nemlich 28 Mk. 13 ßl. Bco. Bliebe nun noch die Bank offen, so würde jedermann seine Speciestahler herausziehen, um mit Einschmelzung von $9\frac{1}{4}$ Tahler eine Mark fein zu haben, die er dann zu 28 Mk. 13 ßl. verkaufen könnte. Diese Schwankungen in dem Curantkurs wurden dann oft die Ursache, daß man die baare Auszahlung der Speciestahler hemmen muste, da dann die den Wehrt des Silbers natürlich nicht nach dem Wert des Bankgeldes, son-

dern nach dem des Curantgeldes sich stellte. Ums Jahr 1760 ging es damit aus Ursachen, die ich in einer andern Absicht schon oben erklärt habe, so weit, daß das Curantgeld bis auf 106 p. C. gegen Banco stieg, oder das jenem gebührende Agio von 23 auf 6 p. C. fiel. Der daraus sich berechnende Silberpreis war nun über 33 Mk. Bco gestiegen.

Das würden nun immer die Folgen geblieben sein, die Erfüllung des Grundgesez der Bank einem jeden baar zu zahlen, was auf seinem Folium steht, würde immer von dem Curantkurse abhängen. Es ist einerlei zu sagen: das Curantgeld steigt gegen Banco, oder das Bankgeld fällt gegen Curant. Der, wenn gleich den guten Mitteltahler von 528 Asen representirende, Banktahler konnte nimmer einen festen Wehrt behalten, sondern dieser hing so zu reden von der Gnade des Curantgeldes ab. Da nun in Hamburg der Wehrt aller Grundstükke, ja fast alles nuzbaren Eigentuhms nach Bankgeld gerechnet wird, so war auch dieser äusserst schwankend. Aber auch alle Wechselkurse richteten sich darnach. Es mogte sonst um die Handlung stehen, wie es wollte, so war der Kurs von Hamburg auf das Ausland weit unter seinem Pari. Er richtete sich ganz nach dem hohen Zahlwert des Silbers in Banco, und die Sache stand wirklich nicht besser, als wenn die Bank aus Unvermögen zu zahlen einem jeden Interessenten sein zu 27 Mk. 12 ßl.

eingebrachtes Silber zu 32 Mk. d. i. zu $15\frac{1}{3}$ p. C. teurer beim Herausnehmen angerechnet hätte.

Das kann nicht anders sein, wenn der Fond einer Girobank in einer Münze gesammelt wird, welche entweder ausser der Bank ihren Curs hat, oder von dem Curs der eigentlichen Curant-Münze des Staats participirt. Es ist vergebens, dem Silber einen festen Preis in Bankgeld sezzen zu wollen. Er wird sich immer auf denjenigen Wehrte stellen, welcher sich aus dem Curant-Gelde bestimmt. Dann kann eine solche Girobank nicht offene Cassa halten, ohne nur, wenn zufällig das Curant-Geld kein beträgliches Agio über sein wahres Pari gegen Banco-Geld gewinnt.

Man mögte sagen: Aber so war es doch nicht mit der Amsterdamer Bank in guten Zeiten. Auch ihr Fond waren unsprünglich Ducatonen, die doch auch ausser der Bank mit dem Cassagelde cursirten.

Ich antworte darauf: In den guten Zeiten Hollands waren die Ducatonen in dem ursprünglichen Fond durch die Recepissen gedekt. Die Bank erhielt den Wehrt aller Silbermünzen in Massa auf einen gleichen Fus, da sie dieselben nachdem Gewicht, nicht nach dem Zahlwehrt, annahm, und Recepissen dafür ausgab. Das Curantgeld des Staats mogte in einzelnen Stükken sich verschlechtern, wie

es wollte, so hatte es in den in die Bank gebrachten Beuteln einen immer gleichen Wehrt bei gleichem Gewicht, und konnte sein Agio wohl in täglichen Umlauf aber nicht in jener in die Bank gebrachten Massen verändern. Auch verstand es sich, daß man das auf Recepissen eingelegte Geld zurüknahm, wenn der Cassakurs sich so stellte, daß man dasselbe mit Vorteil als Cassageld ausgeben konnte. Das konnte und mußte diese Bank sich gefallen lassen, weil ihr ursprünglicher Fond in Ducatonen dabei nicht angegriffen ward. Ueberhaupt stand der Silberpreis in Amsterdam fester als in Hamburg. Stieg er beträchtlich, so stieg eben deswegen auch der Cassakurs, und man zog eben deswegen sein auf Recepissen ihm bestimmten Banco Wehrt eingelegtes Geld wieder heraus. Fiel er wieder, so brachte man es wieder ein, und verwandelte dessen Cassawehrt in Banco-Valuta.

Das ums Jahr 1762 so hoch gestiegene Uebel, da das Curantgeld die Uebermacht über das Bankgeld bekam, hatte die grosse Folge für die hamburgische Bank, daß einsichtsvolle Männer auf den Grund der Sache geriehten. Nicolaus Gottlieb Lütkens, damals noch Bürger, nachmals Senator der Stadt ist dadurch unvergeslich geworden, daß vorzüglich er seine Mitbürger nach und nach zur Festsezung derjenigen Regel überleitete, welche nun die einzige ist, und es hoffentlich immer bleiben wird, zumal

da die Direkzion der hamburgischen Bank den rechten Mittelweg zwischen Offenheit und Geheimniß hält, und deren Regiment anders als das der Amsterdamer bestellt ist, wovon ich mehr in erwähnter kleinen Schrift gesagt habe.

Das wesentliche besteht jezt darin: den Fond der Bank machen nun keine Münzen, sondern Silberbarren aus, diese müssen die Feinheit von 15 Loth 12 Grän haben. Das ist nur $\frac{1}{48}$ Zusaz. Sei es dabei bedacht oder nicht bedacht, so ist gewis, daß die Bank bei einer solchen Feine des Silbers sicher ist, nie ein gröberes, wohl aber ein feineres Silber zu bekommen, als es nach dieser Probe sein sollte. Denn man mische das Silber in dem Tiegel, worin es geschmolzen ist, so sehr man will, so zieht sich das Metal, dessen am meisten in der Massa ist, verhältnismässiig mehr ins innere zusammen, und treibt dasjenige zur Oberfläche, dessen am wenigsten in der Masse ist. Da nun die Probe auf beiden Seiten des Barren von der Oberfläche genommen wird, so fällt sie zu fein aus, wenn das Silber grob ist, und folglich in dessen Mitte sich das Kupfer mehr beisammen hält, und etwas zu grob, wenn das Silber sehr fein ist, und das Kupfer mehr nach aussen treibt. Freilich mögte die sicherste Probe von feinem und grobem Silber sein, wenn man den Barren in der Mitte durchbohrte, und diese Bohrspäne probirte.

Der feine Gehalt dieser Barren wird aus deren Gewicht nach der Probe berechnet, und für jede Mark fein dem Einbringer 27 Mk. 10 ßl. auf sein Folium zu gut geschrieben. Ist z. B. der Barren 48 Mark schwer, so wird er zu 47 Mark fein angenommen, und dafür 1298 Mk. 6 ßl. zugeschrieben. Hieraus bestimmt sich nun der Wehrt eines Marks Bco. Es ist der unveränderliche Bruch $\frac{8}{221}$ einer Mark fein, denn 27 Mk. 10 ßl. sind 442 Schillinge. Fragt man nun, was ist der Schilling Bco eigentlich wehrt, oder was habe ich mir unter demselben für einen Silberwehrt zu denken, so ist die natürliche Antwort: $\frac{1}{442}$ einer Mark fein Silber; folglich ist ein Mark oder 16 ßl. Bco $\frac{16}{442}$ einer Mark fein, welcher Bruch im Zähler und Nenner durch zwei dividirt $\frac{8}{221}$ wird. Der dreimal grössere Thaler Bco ist also $\frac{24}{221}$ einer Mark fein. Da nun die Mark Cöllnisch 4864 Asen enthält, so gehen auf $\frac{24}{221}$ dieser Mark sehr genau $528\frac{22}{100}$ Asen fein. Das ist also der unveränderliche Wehrt eines hamburgischen Banktahlers, welchen kein Curs von Münzen, es sei in Gold oder Silber, auch kein Kippen und Wippen im geringsten verändern können. Er ist nicht gemünzt, aber er ist keineswegs imaginär, wie es die Rechnungsmünzen so manches Handelsplazes sind, wovon ich unten noch reden werde. Denn wer sich dies einbilden mögte, der feile sich $528\frac{22}{100}$ Asen oder 7117 Richtpfennigteile von einer Massa

Kapellensilber ab, schmelze sie zusammen, und sezze das hamburger Wappen darauf; so hat er ein Tahler Bco. So aber wird er keine Pezza d'Otto von Genua oder von Livorno, auch nicht einmal ein Pfund Sterling in gleich unveränderlichem Wehrt darstellen können.

Wer aber eine Mark fein des ihm gehörenden Silbers aus der Bank herausziehen will, dem wird dieselbe zu 27 Mk. 12 ßl. Bco oder 444 Schilling angerechnet. Dies scheint auf einen andern Wehrt des Marks Bco nemlich auf $\frac{8}{222}$ oder $\frac{4}{111}$ zu deuten. Aber so ist es nicht anzusehn. Es ist noch immer dieselbe Silbermassa unverändert, deren Verwahrung in der Bank dem Eigner zwei Schilling mehr gekostet hat, zu jenen Wehrt wieder in die Bank gehen kann, und ihn unverändert behält, wenn sie auch in den Bankbüchern durch hundert Folien übergeht. Ein Pfund Caffe für 12 Schilling von dem Krämer eingekauft und für 14 wieder verkauft, bleibt doch immer noch dasselbe Pfund Caffe. Eine Mark fein Silber zu 442 Schilling von der Bank angenommen, und zu 444 Schilling wieder ausgegeben, bleibt doch immer dasselbe Ding. Die Frage: was ist das Mark Bco wehrt? kann nur auf die in den Schaz der Bank befindliche Mark fein Silber Bezug haben, nicht auf die aus demselben herausgezogene und nun zu andern Umsäzen anwendbar gewordene. Doch ich bin fast zu weitläufig in dieser Erläuterung geworden. Sie war

aber nohtwendig, um die gänzliche Unveränderlichkeit des Marks Bco ausser Zweifel zu sezen.

Zwei Schillinge sind $\frac{4}{9}$ oder etwas weniger als $\frac{1}{2}$ Procent. Diese verliert der Kaufmann wirklich bei der Herausziehung seines Fonds aus der Bank in feinem Silber. Dies ist gewissermassen als die Bezahlung für Aufbewahrung des Silbers in der Bank anzusehn. Aber es kostet ihm mehr als dies, wenn er ein minder feines Silber zu Banksilber machen will. Er muß es niederschmelzen, raffiniren und probiren lassen, welches ihm zwischen 1 bis $1\frac{1}{2}$ p. C. kostet. Ist es dann in die Bank gebracht, so leidet er diesen Verlust nur einmal; holt er es aber wieder heraus, und läst es zu einem minder feinen Silber wieder ligiren, so hat er diesen Verlust und jene $\frac{4}{9}$ p. C. noch einmal zu tragen. Es ist also klar, daß das Ein- und Ausbringen des feinen Silbers nicht wohl statt habe, als wenn der überlegende Kaufmann eines hinlänglichen Vorteils bei seinen Umsäzen gewiß ist. Ob es vielleicht nicht künftig gerathen scheinen werde, diese Schwierigkeit dadurch zu erleichtern, daß man minder feines, insonderheit 12 löhtiges Silber annimmt, welches doch auch das hamburgische Münzsilber ist, und statt 2 Schilling nur Einen bei dessen Herausziehung berechnet, mag ich nicht entscheiden. Jezt kostet der Bank das für ihre Rechnung vermünzte zu feine Silber mehr als 1 p. C. an Kupfer und Ligirungskosten,

um es zu 12 löhtigem Silber zu machen. Sie würde auch noch immer bei 12 löhtigem Silber nach dem Seite 52 erklärten chemischen Grunde auf eine zuverlässige Probe rechnen können.

Mittlerweile kömmt es dem Kaufmann sehr zu statten, daß die Bank Piaster zu 27 Mk. 6 ßl. die Mark fein annimmt, und zu 27 Mk. 7 ßl. dem Einbringer wieder ausgiebt. Hiemit aber wird es so gehalten: Wer die Piaster einbringt, bekömmt ein Recepisse darauf, welches er, so wie in Amsterdam, an jeden andern übertragen kann. Der Schilling Abzug gilt für eine Zinse von 3 Monat, an deren Ende der Inhaber des Recepisse die Piaster wieder heraus nehmen, oder die Verpfändung auf andere 3 Monat erneuern kann. Sie sind als ein Pfand anzusehen, daß im Jahr eine Zinse von ohngefähr $\frac{8}{9}$, oder genauer noch $\frac{19}{100}$ p. C. trägt.

Anderes Silber nimmt die Bank nicht als Pfand an, wohl kauft sie den Umständen nach dasselbe. Gold nimmt sie nicht als Pfand und käuflich nicht mehr an, als in hamburger Ducaten und Portugalösern jährlich vermünzt wird.

Kupfer wird von ihr als Pfand zu 2 p. C. Zinse aufs Jahr angenommen, aber auch dessen nicht mehr als die Umstände rahtsam machen, um des Bankgeldes nicht mehr entstehen zu machen als zuträglich

zu sein scheint. Es muß aber auch der Belehnungskontrakt vierteljährig erneuert und 8 ßl. Magazinage für das Schiffpfund jährlich bezahlt werden. Weil der Preis des Kupfers so veränderlich ist, so wird wenig mehr als die Hälfte von dessen derzeitigem Wert darauf belehnt. Jezt, da ich dies schreibe, ist der Preis des mansfeldischen Kupfers 180 Mk. Bco fürs Schiffpfund. Es werden aber nur 100 Mk. Bco und auf das noch besser geachtete norwegische Kupfer 108 Mk. Bco belehnt.

In so fern ist also die Bank noch immer als eine Leihbank anzusehen, aber unter den bemerkten grossen Einschränkungen. Bei minderer Einschränkung geriet sie nach dem Jahr 1758 in die oben erzählte schädliche Zerrüttung.

Jezt da man, durch jene Vorfälle gewarnt, bessere Principien befolgt, kann der Bürger und auch der Ausländer gewis sein, daß der Wert des Bankgeldes, der ohnehin an den Silberpreis festgeheftet ist, nie wieder in ein nachtheiliges Schwanken gerathen werde.

Wenn auswärtige Leser (denn hiesige können das richtiger wissen) aus dem in Krusens Contoristen eingerükten Bankreglement sich unterrichten wollen, so kann es sie irre leiten, daß sie in demselben des Verleihens zu 2 p. C. zwar erwähnt, dann aber noch

die Ordnung und Artikel einer Lehnbank angehängt finden, welche auf Pfänder aller Art zu $6\frac{1}{4}$ p. C. verleihet.

Es ist also nicht überflüssig anzumerken, daß diese Lehnbank der grossen Wechsel- und Girobank gar nicht angehört, sondern daß dieselbe der sonst so benannte Lombard ist, welcher für Rechnung der Stadtkammer administrirt wird. Nun bleibt mir nur noch übrig, von der Münze etwas zu sagen, welche von der Bank abhängt. Ich habe B. 1. C. 1. §. 4. kurz gesagt, wie Hamburg auf einen Preis des Silbers gegen Banco warten müsse, um mit Vorteil sein Curantgeld münzen zu können. Das Pari dieses Curantgeldes gegen Banco ist $123\frac{1}{13}$ Die gröbste Münze sind Zweimarkstükke, die kleinste Zweischillingstükke, welche man noch alle zu einem Gehalt ausmünzt, der diesem Pari gemäs ist, wenn gleich die kleinere Münze mit mehrerem Kupfer ligirt, und auch dadurch kostbarer wird. Die Scheidemünze wird noch stärker ligirt, aber auch die Schillinge zu 36 und die Sechslinge und Dreilinge zu 38 Mk. aus der Mark fein gemünzt. Das ist dem 1694 ohne eigentliche Konvenzion zwischen Dänemark, Lübeck und Hamburg angenommenen Münzfuß gemäß. Im Jahr 1725 glaubte man sich einen festen Schlagschaz von 7 p. Ct. durch Errichtung einer Curantbank versichern zu können, welche das Curantgeld seines Stempels mit dem

festen Agio von 16 p. C. statt 23 gegen Banco verwechselte, und immer verwechseln sollte. Dänemark nahm es mit Grunde übel, daß man sein gutshaltiges Geld nicht an diesem vortheilhaften Agio wollte Teil nehmen lassen. Da nun diese Curantbank 1736 zufolge eines Vergleichs wieder aufgegeben werden muste, so kam es seit dieser Zeit darauf an, ob die Curant-Münze theuer genug gegen Banco, oder Banco wohlfeil genug gegen Curant wird, daß aus dem Agio die Münzkosten gewonnen werden können. Der lezte Fall hatte um das Jahr 1760 statt, als das Agio des Bankgeldes bis auf 106 p. C. gegen Curant fiel. Zwar stieg das Silber damals unerhört hoch, nemlich bis über 33 Mk. welches noch keinen Vorteil zum Münzen gab. Weil aber bei der damaligen Unordnung jenes Agio und dieser Silberpreis nicht nach einem richtigen Verhältnisse sich veränderte, so gab es Zwischenzeiten, in welchen ein Vorteil im Agio sich ergab, welche zur Bestreitung der Münzkosten zureichte. Dies aber stieg nicht bis zu grossen Summen, und dauerte nur kurze Zeit. Wie dieser Fall damals von den oben erzählten Misgriffen in der Direktion der Bank herrührte, so wird er hoffentlich nie wieder statt haben. Im Jahr 1788 ging Dänemark von dem lübischen Münzfus ab, und wählte seinen jezigen Species-curant Fus. Hamburg war nun von seiner stillen Verbindung an den lübischen Münzfuß los, der ihm um das Jahr 1725 so viel Händel

verursacht hatte. Es war der Wunsch eines grossen Teils der Kaufmannschaft, insonderheit der Manufakturisten und Fabrikanten in Hamburg, daß man nun zu einem leichten Münzfuß übergehen möchte. Ich, der ich ohne Hinaussicht auf diesen Vorfall schon acht Jahre vorher in meinem Buche über den Geldesumlauf die Vorteile eines leichten Münzfußes für die Manufakturen gezeigt habe, glaubte nun, meinen Mitbürgern die nähere auf Tahtsachen gegründete Ueberzeugung davon geben zu müssen, und schrieb mein Büchlein über Bankgeld, Münzen und Münzverwirrung, welches auch in dem dritten Stük des zweiten Bandes unserer Handlungsbibliothek sich befindet. Aber ich merkte schon wärend des Abdruks, daß die auf dem übel verstandenen Saz: nur schwer Geld ist gut Geld, sich stüzende falsche Theorie über alles, was die Erfahrung sagte, die Oberhand gewinnen würde. Bescheiden schrieb ich schon damals in meinem Buch, das ich nicht für die jezige, sondern für die künftige Generation zu schreiben glaube. So ward dann die Beibehaltung des lübischen Münzfusses aufs neue beliebt. Aber nun war auch eine Vermehrung des Curantgeldes nötig, und so muste gemünzt werden, ohne auf die Gewinnung des Schlagschazes durch das Agio zu sehen. Das wird nun auch niemals wieder geschehen. Aber nachher hat seit drei Jahren der starke Kornkauf in der Nachbarschaft Hamburgs, wo auch noch dessen Geld gilt, und die

gewaltsame Verteurung der Lebensmittel das Hamburgische und mit demselben das alte Dänische Curantgeld bis zu einem Agio von $16\frac{1}{2}$ p. C. steigen gemacht. Nur durch eine starke Ausmünzung konnte man wehren, daß es sich nicht wieder dem Bankgelde so wie 1762 näherte. Eine Ausmünzung von mehr als zwei Millionen Tahlern hat bisher nur so viel vermocht, das dies Agio sich auf 18 bis 19 p. C. jezt hält, welches noch 4 p. C. zu den Münzkosten übrig läst.

Unter solchen Umständen kann und darf dann freilich die Bank nicht so wie ehemals auf den Silberpreis speculiren. Dieser bleibt jezt immer so fest, als das Bankgeld selbst. Sie kauft ihren Interessenten das ihr anvertraute Silber nicht ab, sondern nimmt es aus dem Bank-Schaz. Der Unwissende wird vielleicht denken, wie darf wie kann sie das thun ohne ihren Schaz zu schwächen? Einem solchen darf ich nur folgende kurze Rechnung machen: angenommen er habe einen Barren von hundert Mark feinem Silber in der Bank, und dafür stehen auf sein Folio 2762 Mk. 8 ßl. Bco. Die Bank nimmt diesen Barren, und läst daraus 3400 Mk. Curant münzen. Nun braucht er oder ein anderer so viel Curantgeld. Das Agio bestimmt sich an der Börse, zu welchem ihm oder jedem Wechsler die Bank dies Curantgeld ausgiebt. Dies sei 18 p. C., so betragen 3400 Mk. Curant

2881 Mk. 6 ßl. Bco, die er oder der Wechsler von seinem Folium muß abschreiben lassen. Dies sind also 119 Mk. 4 ßl. mehr, als er wegen seines Silberbarrens auf demselben hatte. Wird dann gleich der Bankschaz um 100 Mark fein Silber schwächer, so haben doch auch die Interessenten für jede 100 Mark fein, die aus demselben vermünzt worden, laut ihres Foliums, so wiel weniger an sie zu fodern, und die Zahlfähigkeit der Bank steigt so viel höher. Man sage nicht etwa; so kann ja die Bank alles Silber ihres Schazes aus Gewinnsucht vermünzen. Man wird einsehen, daß es nicht weiter damit gehen kann, als das Bedürfnis des Curantgeldes es auf der einen Seite mit sich bringt, und auf der andern das Bedürfnis des Bankgeldes es gestattet. Gesezt man ginge zu weit damit, so würde das Agio sich dem Pari 23 p. C. nähern. Ehe es aber dahin käme, würde schon das Ausmünzen unmöglich werden, und das Publikum sich mit der Massa Curantgeldes behelfen müssen, welche sich in der Cirkulazion fände, die Ausmünzung aber dann wieder anfangen, wenn die Massa zu klein für die Cirkulazion würde, und das Agio derselben aufs neue stiege.

Daß indessen das alles Hamburg nicht zum Segen gereiche, weil die Ursache, die durch den Kornkauf in der Nähe erregte unnatürliche Teurung so böse war, habe ich in meiner neulich gedrukten Schrift: Versuch einer Geschichte der Handlung Hamburgs, Seite 194 ff. gezeigt.

Hamburg hat niemals eine Zettelbank gehabt, auch ist meines Wissens nie eine solche für unsere Stadt vorgeschlagen worden. Die im Jahre 1725 errichtete Curantbank war nicht eine solche. Sie war, wie man schon oben wird eingesehen haben, weder eine Zettel- noch eine Girobank, sondern eine an die grosse Bank verbundene Kasse, in welcher das neu gemünzte Curantgeld aufbewahrt, und dem Bürger ausgezahlt ward, der zu dem festen Agio von 16 p. C. von seinem Bankkapital sich abschreiben ließ, um dafür die begehrte Summe in Curantgeld zu empfangen. Ich habe bereits erwähnt, daß man vermeinte, auf diese Weise einen beständigen Schlagschaz von 7 p. C. zu gewinnen. Es ist anmerklich, wie sehr die Prinzipien bei den Direkzionen solcher Banken sich ändern können. Damals sah man auf das Hamburgische Curantgeld und den dabei zu gewinnenden Schlagschaz, als auf das Wichtigere, und wollte es durch Zwanz in einer grössern Ehre erhalten, als welche ihm gebührt. Aber ich muß doch nicht unangemerkt lassen, daß man nicht das zur Sache taht, was diesem Princip gemäs war.

Die Hamburgische Münzstäte ist noch viel zu klein, um eine große Ausmünzung geschwind zu vollführen. Ich weiß aus guten Nachrichten von jener Zeit her, daß es mit derselben so zuging, daß des neuen Curantgeldes nimmer genug vorrätig

war, und Gunst und Gewogenheit mitwirken mu⸗sten, wenn einer eine beträgliche Summe aus der Curantbank ziehen wollte. Der Gedanke, eine neue geräumige und mit mehreren Werkzeugen ver⸗sehene Münzstäte zu erbauen, hätte doch wohl daran geknüpft werden müssen. Das geschahe aber weder damals noch dreizig Jahr später, als die alte Münze ganz umgebauet werden muste. Aber es ist auch bis vor drei Jahren kein Bedürfnis einer so starken Ausmünzung wieder entstanden, nachdem die Cu⸗rantbank wieder aufgehoben war, und seitdem die aus dem Geldcurs entstehende Konjunktur, über die Möglichkeit entscheidet, mit Vorteil Hamburger Curant selbst zu münzen.

Ganz anders aber waren die Principien nach dem Jahre 1760. Mit Recht sah man nun auf das Bankgeld als die Hauptsache. Aber man ward nun auch zu gleichgültig gegen die Schiksale des Curant⸗geldes, und überlies dasselbe dem Einschmelzen und Auswippen als Folgen des durch die dänischen Du⸗katen verrükten Verhältnisses des Goldes und Silbers. Vergebens sagte ich damals, da wo ich es sagen durfte: Man tuhe das eine und lasse das andre nicht aus der Acht. Laß sie einschmelzen, antwortete mir damals ein gewisser Mann; wir gewinnen im⸗mer den Schlagschaz darauf. Ich war zu blöde, um von ihm die Rechnung zu verlangen, wo dieser Gewinn herkäme. Im Jahre 1788 entschied man

aufs neue für die Beibehaltung des schweren lübschen Münzfusses. Es war eigentlich eine Erneuerung desselben; denn von dem alten vollwichtigen Gelde war fast nichts mehr da. Nun konnte man es nicht abwarten, daß der Curs vortheilhaft genug liefe um vollwichtig münzen zu können. Aber das war, wie oben gesagt, seit drei Jahren eine Folge der Teurung, welche des Curantgeldes so viel wegzog, daß nicht dagegen angemünzt werden konnte, und für eine kurze Zeit das Agio wieder demjenigen gleich ward, welches man 70 Jahre vorher durch die Curantbank erzwungen hatte.

Sollte nun vielleicht bei solchen Umständen eine Curant-Zettelbank für Hamburg rahtsam werden? Dies ist ein Gedanke, welchen die Vergleichung mit dem, was wir in der Nachbarschaft sehen mir entstehen macht, den ich aber selbst noch für zu unreif halte, als daß ich ihn jezt weiter verfolgen möchte. Ich will also nur hier unter die Augen meiner Leser bringen, was in Dännemark geschieht, und diesen Gedanken bei mir erwekt. Es ist überflüssig zu wiederholen, daß die schleswig-holsteinische Verbindung des Spezies- mit dem Curantgelde meinen Beifall nicht hat. Aber, dies bei Seite gesezt, gebe ich der jezigen dänischen Münzpolitik lauten Beifall. Man hat für eine beschleunigte grosse Ausmünzung gehörig gesorgt. Man hat auch nicht vergessen, daß um viel zu münzen, eine grosse

Münzstätte das erste Erfodernis sei. Man errichtete eine besondre neue Zettelbank in Altona. Sie ist dem Lande vortrefflich zu statten gekommen, dessen starke Produktenausfuhr seit 1789 nicht genug an dem baaren Geldvorraht gehabt haben würde, zumal da man das alte dänische Curant durch Verrufung aus der Zirkulazion brachte, auch die alten Noten der Kopenhagener Bank bald aus derselben schieden. Das Begehr der neuen Banknoten ist groß genug geblieben, um sie dem baaren Gelde immer gleich zu erhalten. Das mußte jedoch von selbst erfolgen, weil die Bank fortdauernd zahlte. Aber nun hat man auch auf dem lezten Kieler Umschlage die wundersame Erscheinung gesehen, daß die Spezies-Banknoten ein Aufgeld von Einem Prozent gegen die Speziesmünze selbst gewonnen haben. Die Bezahlung verschiedner grosser Güter brachte so viel baares Geld dort zusammen, daß die Verführung desselben kostbar und beschwerlich ward. Ein gleiches ist mir nur von der Wiener-Bank bekannt, deren Noten vor dem jezigen unseligen Kriege auch ein Agio genossen. Denn wenn die Noten der Bank des Law eine Zeitlang auch ein Agio gewannen, so war der Grund davon dieser, daß der Regent mit der Münze spielte, die Banknoten selbst aber auf den Wehrt lauteten, den die Münze am Tage der Ausstellung der Note hatte.

Die Erfahrung der lezten Jahre hat durch das zu hohe Agio bewiesen, daß Hamburg noch des

Curantgeldes nicht genug für seine Zirkulazion hätte, und die Münze das Bedürfnis nicht ausfüllen könnte. Banknoten auf Curantwehrt würden ein zuträgliches Surrogat geschafft haben, und vielleicht noch schaffen. Aber es würde auch mehr dabei zu bedenken sein. Es würde eine Zettelbank ohne Vorteil weder für den Staat, noch für Actionisten sein müssen.

Die hamburgische Bank wird jährlich mit dem Neujahrstag geschlossen, und bleibt es bis an den 14ten Januar, an welchem zwar schon Bankzettel eingereicht werden, aber noch nicht vor dem 15ten Nota davon genommen und wieder abgeschrieben werden kann. Da nun der Respittage nur eilf sind, so können und dürfen diese nicht auf Wechsel benuzt werden, die zwischen dem 20sten und 31sten Dezember fällig sind, und müssen daher, wenn sie nicht am lezten Jahrstage bezahlt sind, am ersten Werkeltage des neuen Jahres protestirt werden. Wechsel, die bis zum dritten Januar verfallen sind, müssen am dritten Werkeltage nach Eröffnung der Bank protestirt werden. Ein am lezten Jahrstag fälliger Wechsel muß bezahlt werden, wenn gleich derselbe ein Sonn= oder Festtag oder ein Sabbatstag der Juden ist. Ist der 14te ein Sonntag, so wird ein am 4ten fälliger Wechsel am dritten Werkeltage nach dem 14ten entweder bezahlt oder protestirt. Bis zum Jahre 1773 ward während

des Bankschlusses kein Wechsel- und Geldkurs notirt. Jezt aber geschieht dies so gut, wie bei offener Bank an den zwei Hauptposttagen der Woche. Man verkauft und discontirt Wechsel, und die Makler notiren die Curse in Hinaussicht auf die nach dem 14ten durch die Bank zu leistende Zahlung, da sie dann auch gedrukt werden.

Zu B. 1. C. 4. §. 1.

Das Verbot der Kirche hob keinesweges das Bedürfnis auf, fremdes Geld zu benuzen. War der Beweggrund dazu wirklicher Mangel des Borgenden, so war der Christ, wenn er Geld vorrätig hatte, so wenig als in unsern Zeiten geneigt, es aus Christenpflicht ohne Zinsen hinzugeben. Den Reiz, den die Zinsen geben, ein Geld zu wagen, wo man es nicht ganz sicher hält, benahm ihm die Kirche. Aber sie hatte nicht verboten, sein Eigentuhm zu verkaufen, um sich aus der Noht zu helfen; ja auch nicht einmal dasselbe dem das Geld leihenden auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Wiederbezahlung abzutreten, damit derselbe seine Sicherheit darin finden, aber auch während des Besizes in dessen Nuzung den Ersaz des von ihm entbehrten Geldes geniessen mögte. Dies geschah mit

grossen Grundstükken nicht nur von dem Adel, sondern auch von Fürsten und Regenten in der mitlern Zeit, deren Geschichte noch jezt in den Acten über die Abtretung grosser und kleiner Gebiete durch Verkauf oder Verpfändung ihre mühsame Beschäftigung findet. Aber die Kirche selbst oder die ihr angehörenden Communen und pia corpora zogen ihren grossen Nuzen davon, zumal in der Zeit der Kreuzzüge. Dies brachte einen so grossen Teil des Nazional-Reichtuhms in den Besiz der sogenanten todten Hand, zumal da der Jude in diesem Wege nicht wuchern durfte, weil der Besiz eines so festen Unterpfandes nicht verhohlen bleiben konnte und die Obrigkeiten ihnen bald in denselbem würden gestört haben. Ohne das Verbot der Zinsen würden die Kirchen und Klöster nimmermehr haben so reich werden können, und eben darin lag auch gewiß der Hauptgrund, warum so lange und so strenge auch bei sich mehrender Aufklärung darüber gehalten ward. Das geschah, so viel ich finde, nicht durch öftere Wiederhohlung und Erneurung des Verbots. Die Beichte war genug es in Kraft zu erhalten: Die Beichtväter durften nur das Zinsen nehmen in dem Range der grossen und schwer zu vergebenden Sünden erhalten; und dazu waren sie um so viel geneigter, je zuträglicher es für die sichtbare Kirche selbst war. In Städten und Gegenden, wo der Handel nur etwas blühte, war es nicht Geldmangel einzelner, sondern die Industrie selbst,

welche des fremden Geldes bedurfte. Hier wich man dem kirchlichen Verbot am liebsten auf folgende Art aus. Man verpfändete nicht sein Grundstük ganz oder zum Teil, sondern man verkauft einen Teil von dessen Einkünften, mit dem Ausdruk, so viele Rente mit so vielem Gelde zu lösen. Das ist der Ausdruk, unter welchem fast alles das Geld in Hamburg belegt ist, wovon ich oben zu Cap. 1. §. 9. S. 17 mehr gesagt habe. Es war also ein zum Schein auf Widerkauf geschlossener Kaufcontract. Aber auch die Kirche jener Zeit benuzte dieses in Hamburg und gewiß fast überall. Die noch bestehenden Vicarien des Hamburgischen Dohms werden aus Grundstükken als Zinsen alten Geldes gehoben, und fromme Christen vermachten bestimmte Geldeinkünfte aus ihren Grundstükken an die todte Hand, die dann freilich nicht wieder frei gekauft werden können.

Daß die Industrie bei diesem Behelfe noch sehr beklemmt war, läst sich leicht erachten. Der fleissige Mann konnte nicht anders fremdes Geld benuzen, als wenn er schon ein ganz oder grossenteils freies Grundstük besaß. Lieh er dies Geld zum Bau seines Hauses selbst, so hatte er so viel weniger festes Pfand anzubieten, um Geld zum Behuf seiner Industrie zu erlangen. Indes scheint dies Verbot der Zinsen dadurch dem Handel und der Industrie selbst zu statten gekommen zu sein, daß

der Gelderwerber fast keinen andern Weg offen hatte, sein erworbnes Geld zu benuzen, als in der Erweiterung seines eignen Erwerbes. Mancher Mann mag in jenen Zeiten dadurch verhältnismässig reicher geworden sein und sich genöhtigt gesehen haben, den Handel nicht aufzugeben oder einzuschränken, als jezt mancher Kaufmann, wenn er, wie man spricht, den Anker hintern Heerd gebracht hat, sein Gewerbe einschränkt und was er in demselben nicht gebraucht, auf Zinsen giebt. Damals muste vielleicht mancher wider Willen sein Gewerbe fortsezen, weil ihm sein angehäufter Reichtuhm nicht als ein Subsistenzmittel dienen konnte.

Als es in Europa durch die Reformazion Licht ward, selbst in Staaten, welche sie nicht annahmen, fingen deren Regenten an, die Zinsen als einen Gegenstand ihrer Gesezgebung anzusehen. Sie schrieben die Gränzen derselben innerhalb, welcher sie erlaubt sein sollten, genau vor. Aber von allen Gegenständen der Gesezgebung ist keiner derselben so ungehorsam gewesen, als dieser. Die §. 2. kurz angegebenen Ursachen wirken allen Gesezen bald entgegen, bald zum Schein mit und für dieselben. Mir ist kein neuerer Schriftsteller bekannt, welcher eine Geschichte dieser Geseze, ihrer verfehlten Wirkung und des von den Gesezen unabhängigen Steigens und Fallens der Zinsen im Zusammenhange gegeben hätte. Sie wäre gewiß nie

nüzliches Werk. Jezt kann ich nur auf ein ziemlich altes Buch des Josias Scheild Abh. vom Handel verweisen, aus welchem ich selbst das meiste gelernt habe, wie wol sehr vieles darüber zerstreut zu finden ist. Es ist in unsern Gegenden am leichtesten in der französischen mit andern und andern anhängenden kleinen Schriften und wenn ich nicht irre, in einer deutschen Uebersezung zu haben.

Die Unbezwingbarkeit des Zinswesens zeigt sich insonderheit in dem Wucher, wiewol dessen Schleichwege neben dem ordentlichen Gange des Gewerbes im Grossen hin gehen. Wer diese Schleichwege, und wie wenig die Geseze dagegen vermögen, kennen lernen will, der wird sich in des Hrn. Senators Günter freilich nur erst halb vollendeten Preisschrift über den Wucher finden, welche der dritte Band unserer Handlungsbibliothek enthält, die aber auch besonders bei Bohn in Hamburg verkäuflich ist.

Zu B. 1. C. 4. §. 5.

Der Credit eines Kaufmanns geniest nicht leicht in einem Staate so niedrige Zinsen, als der hypothekarische Credit, blos deswegen, weil er ein persönli-

cher Credit ist. Es sind der Erfahrungen von verschuldetem oder nicht verschuldetem Unglük eines Kaufmanns zu viele, als daß die Disponenten, wie man die reichen Geldverleiher gewöhnlich nennt, nicht immer einige Unsicherheit, auch bei dem besten besorgen sollten. Dies steht insonderheit dem jungen Kaufmann sehr entgegen, welcher nicht leicht anders als von einem nahen Freunde oder Verwandten baaren Geldvorschuß zur Betreibung seiner Handlung bekommen wird. Nur die Begierde, hohe Zinsen zu gewinnen, wird den Wucherer bewegen können, ihm mit barem Vorschuß zu dienen. Aber eben dieser Leute Hauptregel ist, daß sie ihr Geld bald wieder sehen müssen, und folglich kein Capital lange stehen lassen. Das aber ist dem Kaufmann sehr entgegen, und sezt ihn in Verlegenheiten, bei welchen er mit dem zu hoch verzinsten Gelde nicht den Gewinn machen kann, auf welchen er rechnete, als er das Capital anlieh. Wie die trokkenen Wechsel hiebei gemisbraucht werden, weis jedermann. Bei diesen ist es gewöhnlich abseiten des Wucheres auf ein Prolongiren angesehen, zu welchem er sich nur dann erbitten läst, wenn er nach Ablauf der Zahlungsfrist noch keinen Grund hat, seine Meinung von der Zahlfähigkeit seines Schuldners zu verändern.

Ich will hiebei anmerken, daß bei Anleihung eines Capitals in Obligazionen in Hamburg die

Zeit gewöhnlich nur auf 6 Monate gesezt wird, aber die Prolongazion auf andere 6 Monate immer einverstanden ist, und das Capital auf andere 6 Monate ohne weitere Beredung stehen bleibt, wenn es nicht wenigstens 3 Monat vor dem jedesmaligen Termin aufgekündigt wird.

Die Schwierigkeit für den mit noch nicht festem Credit bestehenden Kaufmann, Geld auf Obligazionen zu bekommen, worüber man auch in Holland, wo doch die Zinsen bisher so gering gewesen sind, gegen mich klagte, entschuldigt denselben, wenn er sich an dem Wechselcredit so sehr hält, als er nur immer kann.

Der Misbrauch davon zeigt in der Wechselreuterei, von welcher ich bei dem sechsten Capitel sehr viel zu sagen habe, und insonderheit beweisen werde, wie verderblich er für den jungen Kaufmann sei.

Doch fügt sich an den Waarenhandel ein Credit, der dem seine Sache ordentlich treibenden Kaufmann äusserst vorteilhaft ist, so daß er mit der creditirten Waare sich mehr Gewinn verschaffen und seine Umsäze besser machen kann, als wenn ihm baares Geld vorgeschossen wird. Ich habe in meiner Abhandlung über die hamburgischen Zukkersiedereien den Beweis gegeben, mit welchem Vorteile

der entfernte Kaufmann den ihm creditirten hamburgischen Zukker in dem Betriebe seiner übrigen Umsäze in dem Landhandel benuze, wenn gleich sein hamburgischer Kommissionär ihm bis zur einkommenden Remesse fortdaurend diesen Credit zu 4 Procent aufs Jahr berechnet. Es müssen freilich sehr curante Waaren sein, welche diesen Vorteil geben können, deren dann freilich mehrere Arten sind. Mit Waaren, deren Absaz auf blosser Liebhaberei beruhet, läst sich so etwas keineswegs tuhn.

Jenes Mistrauen findet der junge oder noch nicht lange bestehende Kaufmann hauptsächlich bei seinen Mitbürgern, oder solchen, welche so viel wissen, daß nicht alle Handlungsgeschäfte gewinnvoll sind, und insonderheit die Schwierigkeiten kennen, mit welchen ein angehender Kaufmann zu kämpfen hat. Diese Meinung steht ihm aber nicht im Wege, bei vielen geldreichen die Handlung nicht in der Nähe kennenden Personen. Aber sie werden nicht so wol geneigt sein, ihm ihr Geld zu seiner freien Benuzung zu geben, wol aber den Gewinn mit ihm zu teilen, welchen sie sich als unfehlbar vorstellen. Das ist eine Klippe, an welchem ich manchen begüterten Mann habe scheitern und seinen sichern Wolstand verlieren sehen. Mein Buch wird wenig Leser haben, die sich nicht an solche Beispiele erinnern, da Rentenierer und Güterbesizer sich von Leuten, bei welchen sie die guten Eigenschaften

eines verstängigen Kaufmanns zu voreilig annahmen, beschwazen liessen, an ihren Geschäften einen Anteil zu nehmen, und alles das ihrige verloren. Was ich Buch 3. Cap. 4. von der Gesellschafts-Handlung überhaupt und insonderheit von deren Mißlichkeit gesagt habe, wenn ein Compagnon sich zu sehr auf den andern verläßt, das gilt vorzüglich für diesen Fall und es wird mir angenehm sein, wenn mein Buch auch solchen Personen unter Augen kommt, die dies lesen und denen diese wichtige Warnung zu statten kommen kann.

Der hypothekarische Credit der Güterbesizer stüzet sich zwar sehr auf dessen persönlichen Credit, das ist auf die Meinung die man von seiner Ehrlichkeit und von seiner Fähigkeit hat, die Geschäfte gut zu betreiben, zu deren Behuf er fremdes Geld benuzt. Ich werde als ein Beispiel davon den guten Credit des holsteinischen Adels benuzen dürfen, welchen derselbe seit etwan 50 Jahren genossen hat. Zwar ist in dem Einlager-Rechte welches ich, ohne weitläuftig zu werden, nicht hier erläutern kann, ein starkes Band für ihn, seinen eingegangenen Verbindlichkeiten zur rechter Zeit ein Genüge zu tuhn. Aber dies allein hinderte nicht, daß nicht sonst sehr viele Concurse auch solcher Güterbesizer vorfielen, die man für sehr reich gehalten hatte, daran aber war ihre damalige Wirtschaft, ihr Aufenthalt in der Fremde und die Unkunde in ihrem Hauptge-

schäfte Schuld, womit es sich jezt sehr geändert hat.

Aber eine bessere Stüze ist für diesen Credit ein öffentliches Schuld- und Pfand-Protokoll. Wo dies nicht zur rechten Zeit eingeführt ist, da findet es grosse Widersezung, teils abseiten derer, die von ihrem Wolstande gewiß sind, und es für zu kleinlich halten, ihren Vermögensstand öffentlich zu entdekken, noch mehr aber bei denen, welche auf schwachen Füssen stehen und gewiß sind ihren Credit vollends zu verlieren, wenn ihr Vermögenszustand aufgedekt wird. Desto erwünschter aber ist ein solches Protokoll für diejenigen, welche sich in einem mittlern Zustande befinden, die Publicität nicht scheuen dürfen, aber doch auch fremden Geldes von Zeit zu Zeit bedürfen. Als in dem Meklenburgischen die Bemühungen dieser Klasse ein solches Protokoll allgemein errichtet zu sehen, immer niedergeschlagen wurden, so erfanden viele aus derselben das schikliche Mittel, alle ihre Gläubiger durch ein Proclama zur Angebung ihrer Foderungen zu convoziren und ein besonderes Schuld-Protokoll über ihre Güter gerichtlich zu errichten. Aber es gehört dann noch die Festsezung der Priorität dazu, welches der Schuldner unter seinen Gläubigern, die er schon hat, nicht verfügen kann. Die beste Zeit, ein solches Protokoll allgemein unter öffentlicher Autorität einzuführen, ist, wenn der Wolstand der

Güterbesizer überhaupt gut ist. Die dänische Regierung hat also eben jezt die Zeit sehr gut gewählt, da sie die Errichtung eines öffentlichen Schuld- und Pfand-Protokolls für alle unter dem Schleswig-Holsteinischen Landgericht stehende Güterbesizer verfügt hat.

Zweiter Zusaz.

Zu B. 1. C. 4. §. 5.

Der Herr Rezensent meines Buchs im 75 Stük der A. L. Z. im J. 1796 hat zu Buch 1. Cap. 1. §. 6. zwar ganz richtig angemerkt, „daß der Wehrt „der Manufacturwaaren sich der Zinsen wegen nach „der Zeit richten, in welcher sie sich absezen lassen.“ Das aber gilt von allen Gegenständen der Handlung, bei deren Preise der Kaufmann immer auf die Zinsen seines Geldes für die Zeit hinaussieht, in welcher es ihm wieder einkömmt. Freilich hängt er in seinem Speculazions-Handel von der Conjunctur ab, ob dieselbe so laufe, daß er zu seinem ausgelegten Capital auch die Zinsen gewinnen kann. In seinen Calculazionen sieht er noch auf keine Zinsen hinaus, und schließt seine Rechnung so ab, daß er nur denjenigen Verkaufs-Preis seiner Waare bestimmt, welcher ihm genau das wieder

einbringt, was sie ihm mit allen Unkosten gekostet hat. Dann entscheidet die Conjunctur, ob er mehr oder weniger für dieselben erlangen könne. Auch in seinem Buch trägt er in das Gewinn- oder Verlust-Conto alles ein, ohne an Zinsen zu denken. Er rechnet sie nicht von dem Gewinn ab oder rechnet sie zu dem Verluste hinzu, welchen er den Umständen nach leiden muß. Anders verfährt der Manufacturist und der Kaufmann in Geschäften, deren Gang gewisser ist und bei welchen auf eine gewisse Zeit gerechnet werden kann, für welche er sein Geld creditiren muß, aber nach deren Verlauf es einzuziehen erwarten kann. In dem Manufactur-Handel vervielfacht sich dieser Credit und die darauf zu berechnenden Zinsen, z. B in den Hamburgischen Cattun-Manufacturen creditirt der mit deren Materialien handelnde Kaufmann, den Fabrikanten die Färbewaaren, dem Cattunhändler die Zeuge. Lezterem creditirt der für ihn arbeitende Fabrikant das ganze Jahr durch und darüber, der Cattunhändler dem Krämer von einer Messe zur andern, oder dem, welchem er nicht auf der Messe verkauft, nach einer gewissen Beredung. In den von dem lezten Käufer bezahlten Summen, müssen sich alle jene Zinsen wieder finden, oder sie insgesamt bestehen nicht. Doch müssen die Zinsen um so viel höher angeschlagen werden, weil alle auf den Verlust hinaussehen müssen, den sie von Zeit zu Zeit eben bei diesem Creditiren leiden. Die Zuk-

kersieder brauchen einen langen Credit, für welchen ihre Rechnung dadurch schwerer wird, daß sie nur ungefähr vorausrechnen können, wie bald der heute gekaufte morgen in den Kessel geworfne, dann mehrmals mit andern Zukkern durchgekochte und raffinirte Zukker als ein fertiges Fabrikat verkäuflich sein wird, oder wie sie sprechen die Runde gemacht hat. Diese Periode aber dauert länger oder kürzer nach der Wärme und Trokne der Jahrzeiten. Wie sie nun für die ganze Zeit oder einen Teil derselben Credit brauchen, so müssen sie auch den Käufern einen längern oder kürzern Credit geben. Die Zinsen von dem allen aber müssen in dem Preis ihres Fabrikats gewonnen werden, wenn sie bestehen sollen. Wie auf dies alles schon zu der Zeit hinausgesehen wurde, als die Zinsen selbst für den Handel noch auf acht p. C. stunden, zeigt sich in dem Entstehen des Rabatts. M. s. Buch 2. Cap. 3. §. 8. So kurze Zeit derselbe wirklich in der Handlung bestanden sein mag, ehe ein anderer mehr willkührlicher Credit in dessen Stelle trat, so sieht man doch aus der Beschaffenheit derer Gegenstände, für welche er galt, daß man dadurch dem Manufacturisten und dem Krämer zu Hülfe kommen wollte. Aber für die Gegenstände des Speculazions-Handels galt er nicht.

Die schärfste Rechnung für die Zinsen besteht in dem Wechselgeschäft. Aber in diesem läßt sie sich

auch auf das genaueste machen, weil jeder Wechsel die Zeit angiebt, in welcher die Wechsel-Summe bezahlt werden soll. Von diesem Discont habe ich §. 17 u. 18 des 6ten Capitels das Nöhtige gesagt, und füge diesem nur noch bei, daß auch der Wucher und das Agiotage ihn über die Gebühr steigen machen können. Man hat mir versichert, daß im vorigen Jahr derselbe in Frankreich bis auf 3 p. C. für den Monat gestiegen sei.

Zu B. 1. C. 6. §. 5 — 6.

Als ich vor zwanzig und etlichen Jahren in meinen ersten Vorlesungen über die Handlung zu der Materie von den Wechseln kam, suchte ich in allen Wechsel-Ordnungen, die mir Sigels corpus juris cambialis am vollständigsten vorlegte, wie wol damals Uhls Fortsezung noch nicht weit gediehen war, und in den vielen Schriften der Rechtsgelehrten über das Wechsel-Recht vergebens nach einem Erkenntnis-Grunde desselben, aus welchem sich auch die Rechte des lezten Inhabers und überhaupt eines jeden Inhabers gegen seine Vormänner herleiten liesse. Ich glaubte ihn nur in der wirklich bezahlten Valuta zu finden, die ich aber damals nur noch blos als ein Depositum ansah, welches der Trassant von dem Remittenten zu seiner

Sicherheit sich zahlen liesse. Darin schien mir genug zur Erklärung der Strenge zu liegen, mit welcher der Remittent von dem Trassanten, oder jeder, auf welchen dessen Rechte übergegangen sind, von seinen Vormännern diese deponirte Valuta wieder fodern kann, wenn der von dem Trassanten in dem Wechsel eingegangene Contrakt nicht erfüllt wird. Diesen Gedanken entwikkelte ich in einem nicht kurzen Aufsaze, welchen ich den hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten im J. 1769 einrükte, aber auch mit eben den Lettern abdrukken ließ, mit welchen er zwei eng gedrukte Bogen ausfüllte, die nicht in den Buchhandel kamen, sondern die ich nur Freunden und Nichtfreunden mitteilte, und, wo ich konnte eine Beurteilung meiner Hypothese mir ausbat. Ich erfuhr aber von keiner solchen etwas. Wol aber fand ich diese Abhandlung hie und da von Schriftstellern über das Wechsel-Recht ohne alle Beweise einiger Beachtung des von mir angegebenen Erkenntnis-Grundes angeführt. Mitlerweile bearbeitete ich die Sache noch ernsthafter, und las insonderheit die Italienischen Schriftsteller über das Wechsel-Recht nach, welche das grosse Werk, Tractatus tractatuum enthält, zu welchem ich im Jahr 1769 noch nicht gelangen konnte. Nun veränderte ich auch meinen Erkenntnis-Grund, den ich jezt in wirklicher Bezahlung der Valuta als des Kaufpreises des trassirten Wechsels und nicht als in ei-

nem Depositum suchte. Nunmehr banden alle meine Folgerungen viel besser zusammen, und ich glaubte, auf aller Rechtsgelehrten Beifall rechnen zu dürfen, so lange sie nicht einen bessern, als den bisher von ihnen angewandten Erkenntnis-Grund ausfänden, da sie fast alle von dem trokkenen Wechsel als dem einfachsten anfangen, welchem doch nur das Wechsel-Recht durch eine gewisse Accommodazion zu Teile geworden ist. In der Taht hat mir der Beifall nicht ganz gefehlt. Einer unserer ersten Sachwalter hat mir gern gesagt, daß er sich an mein Prinzip in jedem Falle, wo es anwendbar ist, selbst bei den Reichsgerichten halte, und damit Eingang finde. Aber eben seitdem ist mehr als eine Feder rege geworden, dies mein Prinzip zu bestreiten. Ich könnte dazu ganz stille schweigen, (erstlich) weil einer unter meinen Herren Gegnern nur mein erstes unvollkommenes Stük Arbeit zu kennen und beachtet zu haben scheint; (zweitens) weil sie meine historischen Gründe fast gar nicht beachten und Muhtmassungen in die Stelle der Tahtsachen sezen, (drittens) weil sie zum Teil von ganz andern Dingen zu reden scheinen und in ganz anderer Absicht, als in welcher ich geschrieben habe. Denn keiner von ihnen hat aus seiner Hypothese einen Erkenntnis-Grund des Wechselrechts herzuleiten, sich die Mühe gegeben.

Ich habe nemlich eigentlich nur diese Absicht gehabt, zu zeigen, wie bei einer Wechsel-Schuld ein

ganz anderes Recht für den Wechselgläubiger entstehe, als welches ein einfaches Darlehen (commodatum, mutuum) dem Gläubiger giebt, wie daher in dem rechtlichen Verfahren in Wechsel-Sachen unter allen handelnden Völkern eine solche Uebereinstimmung, wenigstens in den wesentlichen Punkten, entstanden sei.

Uebereinstimmung in allem was willkürlich ist, oder wo auch nur eine Willkür sich einmischt, zeigt sich äusserst selten in menschlichen Dingen. Da aber, wo sie sich zeigt, muß der Grund in der Natur der Sache oder in besondern Veranlassungen liegen, welche für alle Menschen gleich sind. So haben z. B. alle Menschen, die sich mit nicht zu kleinen Zahlen beschäftigen, dieselben in Klassen von 10 zu 10 geordnet, weil Eine Veranlassung sie leitete, diese nemlich, daß sie zu den ersten Hülfsmitteln des Zählens die Finger beider Hände gebrauchten. Sitten und Geseze beruhen zwar auf dem Willkür der Menschen, doch die Geseze weniger als die Sitten. Der Regent oder Gesezgeber, der seinen Mitmenschen eine gewisse Verfahrungsart vorschreiben will, muß doch auf den Grund der Sache sehen und eine rationem legis dabei in Gedanken fassen. Diese bietet sich den Gesezgebern mehrerer Völker oft als Eine und dieselbe dar, und dem zu Folge werden ihre Geseze in der Hauptsache einstimmig. Aber in die nähern Bestimmungen

wirkt so viel willkürliches ein, daß die besondern Vorschriften ganz verschieden ausfallen. So liegt z. B. bei allen Criminal-Gesezen in Ansehung des Diebstals die Regel zum Grunde: einem jeden Bürger muß sein bewegliches Eigentuhm gesichert und der Versuchung es ihm zu entwenden durch sehr furchtbare Strafen gewährt werden. Aber diese Regel giebt nichts weiter zur Bestimmung der Strafen und derer Bedingungen an, unter welchen eine geringere oder härtere Strafe dem Diebe zuerkannt werden soll. Daher herrscht die größte Verschiedenheit in der Bestimmung der Strafen des Diebstals in den Criminal-Gesezen verschiedener Völker. In einigen gilt der Wehrt der gestohlenen Sache, in andern die sich in dem Verbrechen entdekkende Ueberlegung, und dabei geübte Gewalt, wieder in andern beides zum Entscheidungsgrunde, ob der Dieb des Todes schuldig sei. Doch um näher zur Sache zu kommen, laßt uns auf die Uebereinstimmung oder Abweichung der Geseze in Ansehung der Schuldner sehen. Bei allen Schuldgesezen aller Völker liegt dies zum Grunde, daß jeder Gläubiger das Seinige wieder haben solle. Aber wie die Mittel zu diesem Zwekke an sich äusserst verschieden sind, so weichen auch die Vorschriften der Geseze, selbst wenn sie in einerlei Geist gegeben sind, äusserst von einander ab. Der Geist aller alten Geseze über diesen Punkt ist Strenge, sie berechtigen den Gläubigern überhaupt

zu einem harten Verfahren gegen seinen Schuldner. Davon kann man die Belehrung bei Herrn Prof. Fischer in seiner Geschichte des deutschen Handels in der 2ten Ausgabe, Abschn. XXXVII. p. 458 sehr vollständig finden, aber sich auch überzeugen, in wie mannigfaltigem Wege die Geseze über dieses strenge Verfahren verfügt haben, daß aber auch die Geseze verschiedener Völker in dem Grade dieser Strenge sehr verschieden sind, und einige mehr einige weniger Vorschritte des Hauptverfahrens vorschreiben. Ich will nur der Folge halber anmerken, daß Hr. F. aus den Gesezen der Italiener mittleren Zeiten keine solche Vorschriften der hohen Strenge gegen den nicht zahlfähigen Schuldner beigebracht hat. Auch wundert es mich, daß unter seinen Citaten der evangelische in allen lutherischen Kirchen alljährlich bepredigte Text von dem Herrn fehlt, der mit seinen Knechten rechnen wollte.

Der Wechsel macht Schulden entstehen, die in der Hauptsache wie andere Schulden anzusehen sind. Wenn das Verfahren gegen den Wechsel-Schuldner den Schuld-Gesezen eines jeden Staates gemäs wäre, so wäre dies kein Wunder. Es mögte auch dahin gekommen sein, wenn Wechsel-Schulden in allen Völkern, welche sie jezt kennen, so alt gewesen wären, als gemeine Schulden, die aus Leihen und Kaufen entstehen. Dann würden wir kein eigentli-

ches Wechsel-Recht haben, und es auch nicht bedürfen. Aber so ging es vor Alters nicht damit zu. Gemeine Schulden erwachsen aus dem gewöhnlichen Gewerbe und den Umsäzen der Bürger des Staats mit einander; Wechsel-Schulden fast immer aus den Umsäzen der Bürger verschiedener Staaten. Es muste also Handlung eines Staats mit dem andern da sein, ehe Wechsel-Schulden, wie ich es nehme, entstehen konnten. Sie waren also etwas neues neben den bis dahin gewöhnlichen Schulden. Die Uebereinkunft eines Mannes mit seinen Mitbürgern: nimm von mir das Geld, welches dein auswärtiger Schuldner dir bezahlen sollte, und befuge mich dafür meinen entfernten Gläubiger in das Recht zu sezen, eben so viel Geld von deinem Schuldner zu heben, war etwas ganz anders, als die Uebereinkunft eines Mannes mit einem andern: nimm hier mein Geld und verwende es zu deinem Vorteile so gut du kannst, zahle es mir aber zur bestimmten Zeit wieder.

Als nun diese neue Art von Schulden aus der Handlung entstand, ward eine andere Verfahrungsart und späterhin andere Gesäze nötig, um dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen. Die alten Schuldgeseze waren unzulänglich, denn aus einer solchen Uebereinkunft entstanden zwei Gläubiger und zwei Schuldner, und in den meisten Fällen nicht an einem Orte und nicht unter einerlei Gerichts-

barkeit. Dies bitte ich, meine Herren Gegner recht ernsthaft zu bemerken. Ueberhaupt aber bitte ich alle Rechtsgelehrte, welche noch so fest an dem trokkenen Wechsel haften, und in diesen schon den Erkenntnis-Grund des Wechsel-Rechts suchen, die Sache jezt noch mit mir von dieser Seite zu betrachten. Wir wollen annehmen, die trokkenen Wechsel seien Jahrhunderte durch die einzigen gewesen, die man in der Handlung gekannt habe; man habe den Kaufmann, der einen trokkenen Wechsel ausgestellt hatte, mit aller Strenge des gewöhnlichen Schuldrechts in jedem Lande behandelt, hier ihn gepfändet, dort ihn zum Knecht gemacht, anderswo ihn persönlich verhaftet, wieder anderswo nach dem Evangelium ihn mit Weib und Kindern verkauft. Nun aber, seze man, seien die trassirten Wechsel entstanden, man habe auch zu indossiren angefangen, und dem zu Folge seien bei Einem Wechsel nicht etwa an zwei, sondern an vier oder fünf Orten Gläubiger mit ihren Rechten und Foderungen rege geworden: wie hätten es da die armen Richter anfangen wollen, um jeder die Schuldrechte seines Landes auf diesen verwikkelten Handel zu accommodiren? Würden sie da nicht bald die Nohtwendigkeit gefühlt haben, andere Entscheidungsgründe anzuwenden, und die Gesezgeber eben so sehr die Nohtwendigkeit, andere Geseze für diese Fälle zu machen? und erst dann hätte ein eigentliches Wechselrecht erschaffen werden müssen, zu welchem das rechtliche bei den trokkenen Wechseln

geübte Verfahren nicht einmal die Analogie hätte hergeben können. Aber es vergingen mehr als zwei Jahrhunderte nach dem ersten Ursprunge der Wechsel, bevor sich die Gesezgebung der Sache annahm, wenn gleich die Richter mit denselben oft müssen zu schaffen gehabt haben. Auch die Rechtsgelehrten schrieben schon darüber, aber wenig brauchbares. Das alles aber mag ich hier nicht aus meiner angeführten Schrift wiederholen. Als aber die Gesezgebung sich der Sache annahm, da zeigte sich auch zugleich die größte Uebereinstimmung in allem wesentlichen der Wechselgeseze und nichts von derjenigen Verschiedenheit, welche das Willkühr, das, wie ich oben gesagt habe, in die Geseze verschiedener Staaten hineinbringt, deren Princip doch eins und dasselbe ist. Man nenne mir doch einen einzigen Gegenstand der Gesezgebung, in welchem eine solche Einstimmigkeit der Gesezgeber sich zeigte, als diejenige ist, welche die ältesten Wechselordnungen mit einander haben, nachdem man in Hamburg im J. 1603 das erste geschriebene Gesez über die Wechsel gab. Diese Einstimmigkeit verliert sich auch noch nicht in den spätern und weit umständlichern Wechselordnungen, die nur in Nebendingen und in Ansehung der spätern Erfindung von einander abweichen, durch welche die Wechselgeschäfte verwikkelter geworden sind.

Eine Uebereinstimmung in Dingen, die von der Willkühr der Menschen abhängen, ist, wie gesagt,

eine seltene Erscheinung. Dem an dem Erkenntnis und der Wissenschaft positiver Verfügungen haftenden Rechtsgelehrten mag eine solche Bemerkung gleichgültig sein. Ihm gilt es für einen hinlänglichen Erkenntnis-Grund bei jedem Geseze, daß der, welcher es gab, Recht und Macht dazu hatte. Denn quod principi placuit habet legis vigorem. Er darf über das Gesez nur in der Absicht raisonniren, wenn die Anwendbarkeit des Gesezes auf einen vorliegenden Fall zweifelhaft ist. Aber der Philosoph wird sogleich rege, wenn ihm so etwas erscheint. Auch in meinem durch Philosophie und Mathematik vielleicht etwas verwöhnten Kopfe ward vor 25 Jahren der Trieb rege, den Grund dieser Uebereinstimmung auszufinden; und ich fand ihn darin, daß beides Richter und Gesezgeber alles aus der Natur der Sache hergenommen hatten. Eben darin glaubte ich einen Erkenntnisgrund zu finden und eilte ihn bekannt zu machen.

Einer meiner Gegnern fährt über das, was ich §. 11 und 14 von der Accommodazion meines Princips auf Wechsel gesagt habe, in welchem Trassant und Remittent Eine Person sind, und folglich Valuta in Rechnung gestellt wird, kurz damit weg, ich habe mir hier einen Einwurf selbst gemacht, aber nicht befriedigend beantwortet. (Hr. Hofraht Runde in seinen Grundsäzen des deutschen Privatrechts 1791. §. 230. S. 158.) So sehr aber

diesem Vorwurf aller Beweiß fehlt, so hat er mich doch veranlaßt, die Sache von einer in meiner Schrift noch nicht benuzten Seite zu betrachten. Das Resultat davon ist dieses: In jedem Wechsel, für welchen die Valuta von dem Remittenten an den Trassanten wirklich bezahlt wird, geht schon das dadurch erlangte Recht von ersterem an den Präsentanten rein über, auch wenn dieser in seinem Indossament nur die Valuta in Rechnung zu stellen anweisen kann.

Noch mehr, es ist auch kein trassirter Wechsel möglich, und der Zwek keines solchen kann erfüllt werden, wenn der Ausdruk Valuta in Rechnung das Recht im geringsten schwächte, welches sich auf den Ausdruk Valuta empfangen, gründet. Hier ist ein Beispiel nötig:

R. hat von T. einen Wechsel gekauft und dieser die Valuta empfangen. Zu wiederholen, was nach meinem Princip daraus folgt, mögte endlich ekelhaft werden.

R. darf doch wol unstreitig das Recht, das er von T. erlangt hat, übertragen an wen er will. Will er dadurch einen baaren Vorschuß des P. bezahlen, so schreibt er der Wahrheit gemäß in das erste Indossament: Valuta empfangen. Das war auch sein Wille. Er hatte den Wechsel gekauft, um

den P. zu bezahlen. Hat aber dieser ihm keine baare Valuta gegeben, sondern steht nur mit ihm in Rechnung, so weiset er ihn an, in diese Rechnung die Valuta zu stellen. Da erscheint also schon ein Uebergang des völligen Wechselrechts an einen Mann, der die Valuta nicht baar bezahlt hat, ohne daß von einer Accommodazion, ohne daß von einem pacto adjecto oder irgend einer neu entstehenden Bedingung die Rede sein kann. Es wäre doch seltsam zu behaupten, daß dieser Wechsel eine mindere Kraft habe, als welchen er haben würde, wenn P. dem R. baares Geld geliehen hätte, und dieser es ihm durch einen Wechsel zu Händen brächte, in dessen Indossament an P. er die Worte: Valuta empfangen, in strengster Wahrheit gebrauchen könnte. Doch kann der Fall auch der sein, daß R. von P. 1000 Tahler baar geliehen bekommen hat, ihm vorerst aber 600 Tahler remittirt, so ist der Ausdruk: Valuta in Rechnung, doch natürlicher, als der Ausdruk: Valuta empfangen, und das Recht, welches P. an R. bekömmt, eben so kräftig, wenn R. den ersten Ausdruk als den natürlichsten wählt.

So natürlich fand es sich dann schon in den simpelsten trassirten Wechseln, daß die nicht bezahlte, aber durch den Wechsel zu bezahlende und dann zu berechnende Valuta das Recht in dessen erstem Uebergange nicht schwächte, welches die Worte: Va-

luta empfangen, in dem Dokument selbst dem R. gaben.

Dieser Uebergang wiederholt sich in jedem Indossament, unter mancherlei Veranlassungen, welchen zu Folge bald, Valuta empfangen, bald, Valuta in Rechnung, geschrieben wird und diese Ausdrükke bald wechseln, bald in mehreren Indossamenten dieselben bleiben. Doch wir wollen sagen, R. schreibt der Wahrheit gemäß: Valuta empfangen, weil er dem P. einen baaren Vorschuß dadurch bezahlen will. P. verkauft, um das Geld bald zu haben, den Wechsel schnell an einen Discondenten D. und schreibt in seinem Indossament ebenfals Valuta empfangen. Dieser aber braucht das Geld früher wieder, als er glaubte, und verkaufte ihn einem Cambiisten C. und schreibt abermals dasselbe. C. verkauft ihn an K. einen Kaufmann, indossirt nochmals mit demselben Ausdruk. K. braucht ihn, um einen Freund L. zu bezahlen, der ihm baare Ld'or eingesandt hat, schreibt also nochmals Valuta empfangen. L. findet sich in demselben Fall mit einem Freunde M. an dem Ort der Zahlung, dem er für Silberbarren schuldig ist, und indossirt auch diesem mit demselben Ausdruk. So kömmt endlich der Wechsel an den Acceptanten A. mit lauter Valuta empfangen.

Man spricht an der Hamburger Börse viel von guten und schlechten Papieren. Vor vielen Jah-

ren hatten wir einen Discondenten, der jeden Wechsel beroch. Solch ein Wechsel wäre dann doch ein vollkommen gutes und wohlriechendes Papier. Aber nun laßt uns eben die Zahl von jenen Indossenten beibehalten und annehmen, N. habe die Valuta auf die Rechnung verwiesen, in welcher er mit P. steht: P. und D. bleiben bei dem Ausdruk: Valuta empfangen, denn sie sind baar bezahlt. Das tuht auch noch C. Aber der Kaufmann K. stellt die Valuta auf Rechnung, weil er an L. für Waaren schuldig ist; dieser aber verdiscontirt den Wechsel noch einmal und schreibt wieder zulezt die Valuta empfangen.

Nun wäre es doch wahre und in ihren Folgen schädliche Pedanterei, wenn man an den Worten so kleben wollte, daß man diesem Wechsel weniger Kraft als jenem, mit lauter Valuta empfangen, beilegen wollte. In der Taht würde auch gar kein Wechsel und Wechselrecht möglich geworden sein, wenn man darin von Anfang an den Grund eines Unterschiedes hätte suchen wollen. Ich habe bereits gezeigt, daß für das erste Indossament der Ausdruk: Valuta in Rechnung, der natürlichste sei. So ist er es auch in den meisten folgenden Indossamenten, wenn gleich zuweilen baare Vorschüsse die Veranlassung des Indossirens sind. Es liegt also das alles in der Natur der Sache und bedarf nicht einmal einer Accom=

modazion, wodurch das, was der Ausdruk Valuta empfangen implicirt, auch bei dem Ausdruk: Valuta in Rechnung geltend werden konnte. Kein Wechsel hätte versandt werden können, welches doch der erste Zwek war. Kein Wechsel hätte weiter verkauft werden können, wenn man so an dem Buchstaben hätte haften wollen. Ob es früh oder später dahin gekommen sei, ist für mich nicht die Frage. Ich behaupte vielmehr, daß der erste mit dem Ausdruk: Valuta in Rechnung erschienene Wechsel, seine völlige Kraft gehabt und kein Kaufmann sich darauf bedacht habe, ihn als völlig gültig anzunehmen. Denn Handel, Geld- und Wechselgeschäfte leiten den Kaufmann in fortdaurende Rechnungen, in welchen bald Geld bald Geldeswehrt zur Saldirung dient. Schon in dem ältesten bisher bekannten Formular von 1328, welches ich aus dem Baldus hervorgesucht habe, sagt der Aussteller dem Trassaten: ponete al mio conto. Und gewiß kein Kaufmann jener Zeit stuzte bei einem Wechsel, in dessen Indossament er dieselben Worte fand.

Wie natürlich ward es auch schon gleich anfangs, daß, wenn ein Kaufmann an einem andern Orte einen Schuldner und einen Gläubiger hatte, er dem Gläubiger einen von dem Schuldner zu zahlenden Wechsel zuschikte, und er folglich in diesem Geschäfte Trassant und Remittent in einer Person ward. In

diesem Fall durfte der Wechsel nicht indossirt werden, denn der Präsentant erschien schon in demselben, dem jedoch die Macht, ihn zu indossiren, durch den Ausdruk an die Ordre, gegeben ward. Auch hier konnte ja ein baarer Vorschuß, des P. an T. zum Grunde liegen, den er durch den Ausdruk Valuta empfangen andeuten konnte, aber für wen bedurft es einer Anzeige des Verhältnisses, in welchem er mit P. stand. Er schrieb also Valuta in Rechnung, und jeder, welchem P. den Wechsel in Bezahlung anbot, durfte nur das Wort: Wechsel und an die Ordre sehen, um zu erkennen, daß T. den P. in alle die Rechte gesezt habe, welche er an ihn haben würde, wenn er durch Bezahlung der Valuta sein Wechselgläubiger geworden wäre.

Es bedärf also auch hier keiner Accommodazion zur Erklärung des Entstehens der nicht verkauften Wechsel, sondern eins entstand ganz natürlich mit oder bald nach dem andern, und eine sich immer mehr befestigende Usanze gab beiden ein gleiches Recht.

Ich hätte gar nicht nöthig gehabt, in der Geschichte der Handlung jener Zeiten die Bestätigung meiner Behauptung zu suchen. Mein Erkenntnis-Grund steht durch sein eigenes Gewicht fest, wenn sich aus ihm die Entscheidungsgründe für alle

gewöhnliche Fälle des Wechselrechts selbst für diejenige ungezwungen herleiten lassen, in welchen dasselbe durch das Indossiren schon verwikkelter wird. Man prüfe ihn insonderheit von der Seite seiner Anwendbarkeit auf diesen oder jenen noch in keinen Gesezen oder Wechsel-Ordnung beachteten Vorfall, dergleichen die immer mehr wachsende Erfindsamkeit derer, die in den Wechselgeschäften tähtig sind, entstehen, und dem Richter die Entscheidung schwer macht. Je weiter es damit geht, desto mehr bedarf das Wechselrecht eines sichern Erkenntnis-Grundes. Schon jezt fangen Gesezgeber und Richter an zu schwanken und lassen sich vielleicht von dieser oder jener Partei irre machen, welche ihres Eigennuzes wegen gerne etwas neues in die Wechselgeseze bringen möchte. Es war vielleicht eine solche Verleitung, welche die hochverehrliche preussische Gesez-Commission veranlaßte, in dem Entwurf des neuen preussischen Gesezbuches S. 167. §. 662. des Abschnitts von Handlungsrechten vorläufig anzugeben, daß der Acceptant noch an dem Verfalltage einen Wechsel aus dem Grunde solle protestiren lassen können, weil die versprochene Bedekkung nicht eingegangen wäre. Ich habe die schriftliche Beweise von meiner Bemühung noch nicht vertilgt, welche ich angewandt habe, die Commission dahin zu bringen, daß sie endlich erkannte, daß dies dem Zwek aller Wechsel widerstrebe, was man ohne Bedingung acceptirt habe.

Bayerische Staatsbibliothek München

unter irgend einem Vorwande widerrufen zu wollen, wovon in dem Wechsel selbst nichts erschien, und folglich eigentliche reservationes mentales in diesem so wichtigen Geschäfte gelten lassen zu wollen. Jezt findet man die richtige allenthalben geltende Verfügung.

Zu eben der Zeit bemühte ich mich in einem französischen Aufsaz, den auch unsere Handlungsbibliothek enthält, den seltsamen Misbräuchen entgegen zu wirken, welche während der Monarchie in Frankreich es dahin gebracht hatten, daß ein Pariser heute acceptiren, und ohne Scheu sein Accept vor dem Verfalltag wieder ausstreichen konnte. Es war also dahin gekommen, daß auf das Accept eines französischen Wechsels gar nicht zu rechnen war. Das schlimmste in solchen Vorfällen ist, daß mancher derselben nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, sondern in der Stille verglichen wird, folglich kein Präjudiz entstehen kann.

Im J. 1795 verkaufte ein Hamburger einen Wechsel auf London auf zwei Uso. Er kam in Giro nach Leipzig und von dort nach Genua, von hier ward er nach London gesandt, wo er wegen des gestörten Laufs der Post nach dem Verfalltag ankam. Hier war der Acceptant bankerot geworden, und in Hamburg der Trassant insolvent gestorben. Dennoch wollte sich der Genueser an die

Masse des Leztern halten, deren Curatores, um die Masse früher ins Reine zu bringen, einen Vergleich eingiengen. Mir sind mehrere solcher Fälle bekannt, aus welchen mir die Nohtwendigkeit einleuchtet, denen Gesezen alle mögliche Bestimmtheit zu geben, durch welche ausgemacht wird, in wiefern der Verkäufer eines Wechsels noch für die Folgen eines Zufalls haftet, welche die Zahlung eines Wechsels, den er aus den Händen gegeben hat, und seinen ferneren Gang nicht mehr leiten kann, stören könne; wo er ganz aufhöre Schuldner zu sein oder noch simpler Schuldner bleibe. Denn wenn der Kaufmann nicht auf solche Geseze rechnen kann: so ist kein andrer Raht für ihn, als daß er bei jedem Wechsel, auch dem auf längere Frist gestellten, ehe er ihn dem Giro überläßt, so verfahre, wie ich §. 16 des Cap., welchem dieser lange Zusaz angehört, gesagt habe, daß ein verständiger Kaufmann bei wichtigen Wechseln auf Sicht verfahren müsse.

Ueberhaupt kommt die Sache darauf hinaus, das Verfahren in Wechsel-Sachen entstand früh, und bestand Jahrhunderte durch als eine Handlungsusanze. Ueber Handlungsusanzen enthält der 2te Band unserer Handlungsbibliothek zwei Schriften von mir, welche mit Aufmerksamkeit doch auch zu lesen, ich meine Herren Gegner recht ernsthaft hiedurch gebeten haben will.

So war es mit den Wechseln von der Zeit an bewandt, da sie unter den Handelsleuten entstanden, zwar zuweilen den Richtern zu schaffen machten, aber noch mehrere Jahrhunderte durch kein Gegenstand der Gesezgebung wurden. Kaufleute handelten so mit einander, wie es in der Natur der Sache lag, sie mochten einander nah oder ferne leben. Ob früher in Italien oder früher in Deutschland? kann uns hier gleichgültig sein, überall gebrauchten sie in ihren Wechseln die kürzesten, aber der Natur der Sache gemässen Ausdrükke. Sie fühlten, daß jeder überflüssige Ausdruk, Zweideutigkeiten und Ausflüchte aller Art veranlassen würde. So einfach ausgedrükt, kam die Sache vor die Augen eines jeden Richters, wenn sie ja einmal eines solchen bedurften. Diese fanden in dem so simplen Dokument ihrer Klage nichts, was einer Interpretation bedurfte, nichts, was folglich eine Verschiedenheit in ihren Entscheidungen hätte veranlassen können. Sie fanden insonderheit in dem Ausdruk eingeklagter trassirter Wechsel: Valuta empfangen, den Beweis, daß eine Schuld gekauft, deren Wehrt bezahlt und in dem Protest den Beweis, daß diese trassirte Schuld nicht bezahlt worden sei. Sie fanden keine Befugnis des Beklagten, das empfangene Geld in seinen Nuzen zu verwenden, folglich auch keine bündige Entschuldigung, um die Wiederbezahlung nur Einen Tag zu verzögern. Wie unter

soliden Kaufleuten es zur Usanze geworden war, daß keiner der zu zahlen fähig war, Aufschub suchte, oder der andere denselben ihm anbot, so konnte auch der Richter dieser Usanze entgegen nimmermehr sprechen und dem Wechsel-Gläubiger einen Aufschub anmuhten. So ward es, wenn ich so reden darf, auch Usanze für alle Richter, und alle konnten nur schlechthin entscheiden: bezahle, was du schuldig bist. Kamen ihm nun nachher mehrere Indossamente Eines Wechsels vor, so gab ihm der in jedem Indossament wiederholte Ausdruk: bezahle für mich an die Ordre &c. an, daß das Recht, welches er als für den ersten Käufer des Wechsels völlig geltend erkannte, auch völlig und ohne die mindeste Einschränkung an alle Indossaten und durch diese zu dem lezten übergegangen sei. Er konnte, wenn dieser lezte den Wechsel einklagte, ihm nicht sagen: Dein Recht ist in diesem Uebergange schwächer geworden, sondern mußte für ihn auf gleiche Art, wie für den ersten Käufer entscheiden.

So konnten Jahrhunderte durch das Verfahren bei Wechseln, beides unter Kaufleuten so lang es nicht zur Klage kam, und vor den Richtern als eine Usanze fortdauern, ohne daß sich die Gesezgebung dessen annehmen durfte. Aber es konnte nicht nur, sondern es ist wirklich so fortgegangen. Das glaube ich genugsam historisch erwiesen zu haben.

Zwar sollten diese Zusäze zu meinem Hauptbuch keine Streitschriften enthalten. Aber man wird mir doch erlauben, den Gegnern meines Princips etwas absonderlich zur Antwort zu sagen, wobei ich mich aber sehr kurz fassen werde.

Ich habe über und wider Herrn Professor Fischer in Halle wenig zu sagen. Mein Urteil über den ersten Teil seiner Geschichte der deutschen Handlung Seite 682 in dem 4ten Stük unsrer Handlungsbibliothek wird ihm gewiß nicht misfällig gewesen sein, und er hat sein Verdienst um diese Geschichte in der neuen Auflage dieses Teils sehr vermehrt. Ich kann Herrn F. gerne einräumen, ungeachtet ich es vor 10 Jahren bezweifelte, (man sehe die eben angeführte Recension) daß die Strenge der deutschen Schuldgeseze die Annahme des Wechsel-Rechts in Deutschland erleichtert habe. Aber daß eben dadurch das Wechselrecht in Deutschland früher als in Italien entstanden sei, glaube ich Hrn. F. nimmermehr, wenn ich nicht andere historische Beweise davon sehe, als die derselbe giebt. Er sagt S. 458 der 2ten Ausgabe: „die Christen „konnten den Vorteil, den die Juden und Lombarden aus dem Geldhandel zogen, nicht länger „gleichgültig ansehen, und verfielen auf das Wechsel-Geschäft. Sie ließen sich für eine geringere „Geldsumme eine grössere, so viel nemlich Capital „und Zinse zu 10 oder mindestens 5 vom hundert

„betrugen in einer und eben derselben Verschreibung „erteilen.“ Ich finde darin nichts mehr, als ein Beispiel einer ganz bekannten Sache, daß man, um dem Verbot der Kirche, Zinsen zu nehmen, auszuweichen, dieselben in die Verschreibung verstekt habe. Dann qualifizirte sich ein solcher Schuldbrief für die Zinsen wie für das Capital, zu dem rechtlichen Verfahren der deutschen Schuldgeseze. Ob zu einem eigentlichen Wechselprozeß? — das glaube ich nicht eher, als bis ich klare Beweise von der Existenz einer solchen auch in Deutschland schon aus jener Zeit sehe. Denn ob Hr. F. in Anführung des Verbots dieses wucherlichen Contrakts denselben mit Recht einen trofnen Wechsel nenne, würde ich gerne näher prüfen, wenn ich es noch so wie sonst könnte. Dann möchte ich doch auch Hrn. F. gerne fragen, ob die Lombarden nicht eben so gut Christen gewesen wären, als andere Italiener damals waren, die sich doch auch mit Geldgeschäften abgaben. Doch Geldgeschäfte kannten auch die Deutschen schon so frühe, daß dieselben ein Vorrecht der Münzbürger in ihren ältesten Städten abgaben. Es ist doch sonderbar, daß, wenn Herr F. durch ältere Beispiele von Wechseloperationen, als die von mir angeführten sind, mich belehren will, diese Operationen in Italien und nicht in Deutschland ihre Quelle haben, und von jenem auf dieses gewechselt, vielleicht aber doch nur assignirt ward; auch daß er keinen Wechsel aus alten

Zeiten anführen kann, der von Deutschland auf das Ausland gezogen wäre. Wenn Guicciardini noch im XVIten Jahrhundert das Wechsel- und Geldgewühl der Antwerper so anstaunt, so mag es ihm eben so ergangen sein, als es manchem Gelehrten gehen möchte, wenn er aus dem Innern Deutschlands, z. E. aus Hannover, wo man kein Wechsel-Recht kennt, nach London und in den Umgang mit grossen Bankern käme. Da möchte auch er über das grosse Geld- und Wechsel-Gewühl erstaunen, und vielleicht öffentlich darüber schreiben. Aber wenn ein Ungar oder Pohle ihn läse, und es für einen Beweis nehmen wollte, daß man in Deutschland die Wechsel und das Wechsel-Recht gar nicht oder nur wenig kenne, der würde doch gewaltig irren.

Herrn Hofraht Runde habe ich in Ansehung der Hauptsache schon oben geantwortet. Ihm haben es meine Leser zu verdanken, daß ich sie noch von einer andern Seite angesehen habe, die ihm hoffentlich vollends Genüge thun wird. Ich muß jedoch noch einiges diesem hinzusezen. Hr. R. scheint mich darin nicht recht verstanden zu haben, daß er glaubt, ich habe das Entstehen des persönlichen Arrestes auf Wechselklagen erklären wollen. Ich muß also wiederholen, daß ich blos das Recht eines Wechsel-Gläubigers zu der ungesäumten Zurükzahlung der Valuta habe erklären

wollen. Wie ihm dazu verholfen werde, gieng mich nicht an. Ein strenges Verfahren lag in der Natur der Sache, die Modificazionen in demselben richteten sich vor dem Entstehen des positiven Wechselrechts nach den andern Schuldgesezen des Volks. Da, wo ein solcher rigor juris auf eine so gegründete Klage nicht versagt werden konnte, wurden die Mittel zu dessen Ausübung aus dem ohnehin gewöhnlichen gesezlichen Verfahren gegen Schuldner hergenommen. Nicht alle von mir historisch oder juristisch aufgesuchte Stellen reden von Execution, nicht alle von persönlicher Haft, Calvinus sagt in seinen jurist. Lex. noch dem Alciatus nach: Cambium et cambii literae, pro quibus ita praesumitur, ut executio concedi possit. Also waren Alciatus und der ihm nachschreibende Calvinus noch im 16ten Jahrhundert sehr weit von dem persönlichen Verhaft, als einer Folge der Wechsel entfernt. Wie konnte mir da einfallen, diese schon an deren Ursprung verknüpfen zu wollen? Sage ich doch ausdrüklich, Handl. Bibl. 1. B. S. 401. §. 12. „Hier ist der „Grund der Execution ꝛc.“ (nicht der persönlichen Haft) wobei es mich gar nicht kümmert; ob positive Geseze diese verfügt, oder, wie in Hamburg, den Wechselgläubigern zwischen beiden die Wahl gelassen haben. Ich kann also alles zur Seite liegen lassen, was Herr R. über die Unzulänglichkeit

meines Prinzips in Hinsicht auf die persönliche Haft sagt. Aber Hr. R. findet das Prinzip für's ganze unzulänglich. Wie gerne gäbe ich es auf, wenn ich von irgend einem andern hörte, aus welchem sich das alles herleiten liesse, was ich §. 11. aus dem meinigen hergeleitet habe. Doch nicht etwan alles das, sondern mehr als das, weil das Wechselrecht noch mehr Knoten hat, auf welche ich noch in diesen meinen Zusäzen gerahten werde.

Hr. Hofraht Runde wird mir zu gute halten, daß ich dies von seinem neu aufgestellten Prinzip nicht erwarte. Dieses sezt er in einer Uebereinkunft der gesammten Kaufmannschaft zu Aufrechthaltung ihrer Ehre und ihres Credits sich der persönlichen Haft bei Wechseln zu unterwerfen: „dies „scheint, sagt er §. 231. nach einer sehr na„türlichen Voraussezung oder stillschwei„gend bewilligt zu sein."

Mag doch der gesunde Menschen-Verstand zwischen Hrn. R. und mir richten! Ich sage, es lag in der Natur der Sache. Er sagt: in einer natürlichen Voraussezung oder stillschweigenden Bewilligung. Ich rede von dem strengen Rechte wieder zu fodern, was man bezahlt hat, wenn das Bezahlte nicht erfolgt und rede eigentlich nur beiläufig von den Mitteln, diesem Rechte ein Genüge zu leisten. Er spricht von eingegangener Verpflich-

tung, als dem einzigen Mittel dazu. Von natürlichen Voraussezungen reden wir beide, aber er auch von stillschweigender Einwilligung. Von wessen Einwilligung? — des Wechsel-Schuldners? — deren bedurft es ja nicht, und konnte sie der Sache Kraft geben? denn er ist ja wie Hr. R. einige Zeilen vorher sagt fugae suspectus, und wahrscheinlich nicht geneigt sich an die Einwilligung zu kehren. In dem dänischen Wechselrecht ist die persönliche Haft festgesezt. In dem Einlager-Recht für beide Herzogtühmer ist sie ebenfalls eine Folge der Insolvenz. Es muß aber in den Herzogtühmern der Gläubiger nicht etwa stillschweigend, sondern schriftlich sub jure obstagii sich derselben unterworfen haben. In Dänemark ist es keine Frage, ob der insolvente Kaufmann nach einer sehr natürlichen Voraussezung oder stillschweigender Einwilligung sich wolle in Haft nehmen lassen. Er entflieht von dort nach Schweden und kömmt, der Regel nach, unter einem sicheren Geleite wieder. In beiden Herzogtühmern tuht er eben dies, darf aber nur in eine andere Gerichtsbarkeit, wenn gleich unter der gemeinschaftlichen Landeshoheit, z. B. von Altona nach Wandsbek entfliehen. Das ist also eine Usanze, die neben und aus dem Wechselrecht entstanden ist. Es ist jezt geändert. Der nicht zahlfähige Kaufmann kann zur Stelle bleiben, und seine Insolvenz erklären, ohne weder fliehen zu dürfen, noch als fugae suspectus festgehalten zu werden.

Doch bedarf es wohl der Frage, ob natürliche Voraussezung oder stillschweigende Beredung den Menschen der Verhaftung schuldig machen, oder ob, wenn ich lieber mich an des Menschen Güter halten will, ich dies tuhn dürfe, der nicht leugnen kann, er habe Geld von mir für eine Sache empfangen, diese Sache mir nicht geliefert, und er dennoch mein Geld noch in Händen hat. Wäre es nicht allem Betruge Tühr und Tohr geöfnet, und giebt es nicht praesumptionem gravissimam eines doli mali, wenn ein solcher die geringste Einwendung machen darf? Kann auch bei einem solchen Menschen noch von Erhaltung des kaufmännischen Kredits, kann noch die vorläufige Frage dabei sein: ob die gesamte Kaufmannschaft aus Vorsorge für die kaufmännische Ehre einwillige, daß ich mich der Person oder der Güter eines solchen bemächtige? Zwar wird einem jeden Kaufmann, der seinen Kredit und seine Ehre erhalten zu können glaubt, nicht einfallen, die Zahlung zu weigern. Aber auch der sieht sich nicht umher, was andere Kaufleute dazu denken, und ob irgendwo eine Vereinigung derselben bestehe, daß die empfangene Valuta wieder bezahlt werden müste. Kann er nicht bezahlen: so freut er sich, dem Schuze der Geseze sich unterwerfen zu können.

Als einen dritten Gegner zeigt sich Hr. Petzold, Doktor beid. Rechte, in seiner zu Göttingen 1795 gedrukten Inaugural-Disputation de funda-

mento rigoris cambialis. Der Hr. Dr. war mein Zuhörer in der Mathematik, ward es aber nicht in meinem Vortrage über die Darstellung der Handlung, wegen seines nur einjährigen Aufenthalts auf unserm Gimnasium. Ich bin geneigt zu glauben, daß, wenn er mir selbst zugehört hätte, er besser als Hr. Runde eingesehen haben würde, daß ich keinesweges die persönliche Haft, sondern das strenge Recht des Wechselgläubigers seine bezahlte Valuta unmittelbar wieder zu erlangen, aus der Natur der Sache habe beweisen wollen. Er meint, mein Princip sei gar zu weit (nimis latum) und will mir das durch die Instanz beweisen, daß dem zu Folge, auch der Verkäufer einer Waare, der ohne die Waare zu liefern, das bezahlte Geld behält, oder wie er es juristisch ausdrükt, ein jeder Possessor sine causa zur persönlichen Haft gezogen werden müsse. Aber eben dies scheint mir so gut, als bei einer Wechsel-Schuld in der Natur der Sache zu liegen. Mein Princip wird dadurch nicht geschwächt, und gilt mir für das eine, wie für das andere. Was kann ich dawider, das ein solcher Betrüger, — denn Betrug liegt bei solchen Handlungen doch gewiß immer zum Grunde, — nicht mit gleicher Strenge behandelt wird. Ich will erläutern, was nach dem gesunden Menschenverstande juris sein mußte. Hr. P. sezt mir entgegen, daß in einem analogen Falle es nicht legis sei. Das heist eine Tahtsache einem Räsonnement entgegensezen. Sind denn aber alle

Geseze über analoge Fälle so einstimmig? Giebt es denn gar keine Lükken in den Gesezen, da aus vielen analogischen Fällen einzelne vergessen sind? Doch läst sich für diesen Fall leicht erklären, wie es damit zugegangen sei. Unter hundert Wechseln stokt es vielleicht bei deren zehen mit deren Zahlung. Neun derselben wurden von dem Trassanten ungeweigert bezahlt, und vielleicht von nur Einem die Bezahlung geweigert. Wenn dies nun an den Richter kam: so hört er bald von jenen neun Vorfällen, daß Kaufleute solche auf sie zurükkommende Wechsel ungesäumt zahlten. Wie konnt er nun den zehnten davon dispensiren. Er mogte Ausflüche machen, so viel er wollte: so war in dem Wechsel nicht Eine Silbe zu finden, auf die er sich berufen konnte. Wenn aber der Verkäufer einer Waare wegen des erwähnten Betruges vor dem Richter gezogen ward, so hatte sich dieser gewiß schon auf Ausflüchte gefast gemacht. Es war vielleicht aber selten ein Dokument da, das seine Ausflüchte widerlegte. Es waren keine häufige redende Beispiele, wie bei Wechseln, da. Der Richter muste also die Sache in den rechtlichen Gang kommen lassen. Dann aber mögt ich doch auch wissen, ob irgendwo ein Gesez vorhanden sei, was mir wehrte wider einen Menschen, der mich sichtlich durch Vorenthaltung meines in Folge eines Kaufs bezahlten Geldes betrügen will, auf die persönliche Haft oder auf die Pfändung zu klagen?

Weiterhin sagt Hr. P., daß mein Princip sich eigentlich auf Kauf und Verkauf gründe; ja wol tuht es das. Aber nur bei den trassirten Wechseln, für welche die Valuta bezahlt ist, liegt es rein zum Grunde. Wie es dennoch aber mit Grunde für die nicht trassirten wirklichen Wechsel und so gar auf die trokkenen Wechsel per accommodationem geltend geworden sei, habe ich in der Hauptschrift, und hier aufs neue deutlich genug, wie ich glaube, entwikkelt. Und nun noch wenige Worte von Hrn. P. Prinzip, so gut ich es verstehe. Lange, meint er, hätten sich die deutschen Kaufleute so getraut, daß sie an keine besondere Verpflichtungen gedacht hätten. Als man sich aber weniger zu trauen anfieng, seien bei den Verträgen allerlei Conventional-Strafen per pacta adjecta insonderheit persönliche Haft beredet worden, dadurch habe man gesucht dem Mangel der positiven Gesezgebung abzuhelfen. (das wird Hr. Prof. Fischer nicht gelten lassen, wenn das wahr bleibt, was er von der in den deutschen Schuldgesezen so früh Statt habenden persönlichen Haft in Schuldvorfällen sagt.) Darauf habe man aber das alles auf das mehr verwikkelte Geschäft der Wechsel übergezogen. So seie das Wechselrecht durch den öftern Privat-Gebrauch jener pactorum adjectorum, zu einem Gewohnheitsrecht geworden.

Wann, wie, wo? das möchte man nun freilich erwarten, geschichtlich angegeben zu sehen, aber

davon findet sich bei ihm nichts. Der Hr. Dr. hat mir selbst gesagt, daß er nicht Zeit gehabt hätte, geschichtliche Beweise aufzusuchen. Ich antwortete ihm, daß, wer mich in dieser Sache widerlegen wolle, mich von der Seite der Geschichte angreifen müsse.

In der Taht möchte es mich ein wenig verdrüssen, daß meine Herren Gegner die mühsam gesammelte Beweise aus der Geschichte und den Rechtsgelehrten jener Zeit so ganz übersehen, selbst aber vermeinen, mit diesen Waffen zu fechten. Nur Hrn. Fischer kann ich diesen Vorwurf nicht machen. Aber weil er nur die erste unvollkommene Ausgabe meiner Schrift kennt, und die zweite in der Handlungsbibliothek noch bei der zweiten Ausgabe seines Buchs nicht gekannt hat: so werde ich ihn wenigstens bitten dürfen, diese noch zu lesen. Meine andern beiden Hrn. Gegner veranlassen mich zu folgender Bemerkung: Es ist ein besonderes Ding mit dem Wechselrecht gewesen. Die Sache war gewiß schon im dreizehenten Jahrhundert da, denn was ich §. 17. aus dem Jahre 1307 angeführt habe, läßt nicht zu, anzunehmen, daß sie erst mit diesem Jahre entstanden sei, und ich lasse Hrn. Fischers Anführungen aus früherer Zeit gerne gelten. Aber nun vergiengen über drei Jahrhunderte; ehe etwas darüber gesezlich verfügt ward. Ich habe zu zeigen

gesucht, wie dies habe so lange fortgehen können, weil der Grund zu den Entscheidungen in vorkommenden Fällen in der Natur der Sache lag. Wenn ich nun hinzuseze, was ich jezt noch nicht in eben den Ausdrükken gesagt habe: das Wechselrecht sei diese ganze Zeit durch als ein Gewohnheitsrecht bestanden, über welches zwar die Rechtsgelehrten vieles und manches sehr unrichtig schrieben, für welches aber noch kein förmliches Gesez bestand, so wäre ja das kein so seltener Fall, und man konnte mir ihn gelten lassen, zumal, da ich ihn durch geschichtliche Beweise bestätige. Aber so etwas ist manchen Herrn Rechtsgelehrten nicht genug, sie wollen immer den Verfüger sehen und verwöhnt durch ihre Beschäftigungen wollen sie immer etwas positives haben, ehe es ihnen als Recht gelten kann. Es ist ihnen nicht genug, die Entscheidungsgründe in der Natur der Sache liegen zu sehen, sondern sie suchen noch immer nach einem Geseze oder einer in dessen Stelle tretenden einmal wirklich geschehenen Verfügung oder förmlicher Beredung. In Sammlungen wirklicher Geseze stellt sich ihnen der Verfüger und die Zeit der Verfügung dar, bei Gewohnheitsrechten erst dann, wenn ein Gesezgeber sie ausdrüklich sanktionirt hat. Das hat denn auch bei dem Wechselrechte seit dem Jahre 1603 Statt. Aber der Herr Hofraht Runde und der Herr Doctor Pezold wollen noch etwas aliquo saltem modo wirklich verfügtes in der Vorzeit

sehen. Weil die Geschichte ihnen darüber nichts sagt und sie das von mir Gesagte nicht achten, so denkt der Hr. R. sich eine natürliche Voraussezung, ganz recht, das tuhe auch ich. Aber ich glaube, sie mehr entwikkelt und historisch bestätigt zu haben. Hr. P. denkt sich vielfältige Conventional-Strafen, durch die man sich per pacta adjecta zu sichern gesucht und sie dem Wechseln nach und nach angeknüpft habe. Davon sollte nun freilich etwas in dem Formular der Wechsel erscheinen.

Beide nehmen dann auch eine stillschweigende Beredung zu Hülfe. Freilich, das beste Mittel allem Räsonnement und allen geschichtlichen Beweisen auszuweichen!

Zu B. 1. C. 6. §. 11.

In dem grossen Zusaze zu §. 5. leitete mich der Zusammenhang in die Darstellung der Gründe der aus dem Indossiren entstehenden wechselseitigen Pflichten und Rechte. Eine Folge davon ist, daß ein jeder Wechsel dem lezten Inhaber um so viel mehr anscheinende Sicherheit giebt, je mehr Indossaten er vor sich sieht. Aber daraus entsteht schon der Misbrauch, daß man mehr Indossanten

in die Reihe bringt, als welche eigentlich in dieselbe gehören. So indossirt oft ein unbeeidigter Wechselmakler, (denn der beeidigte darf es nicht tuhn) teils um die Zahl zu vermehren, teils nur als einen Beweis, daß er seine Vormänner auf dem von ihm verhandelten Wechsel für sichere Leute halte; wiewol, wenn es mit den Wechseln übel gienge, bei ihm nicht viel zu hohlen sein würde.

Anscheinend schlimmer ist jedoch die Folge, daß, wenn ein Wechsel viel Indossaten hat, der lezte Indossat durch seinen Regreß an alle seine Vormänner mehr als den Belauf des Wechsels bekommen kann. Man seze, ein Wechsel habe ausser den vier zu erst interessirten Personen T. R. A. und P. noch drei Indossaten B. C. D. und werde nun noch von einem vierten E. discontirt. Nun breche der Acceptant A. und sein Bankerot habe den aller übrigen zur Folge; so hat E. den Regreß an ihrer aller Massen. Wir wollen, um den Fall recht einfach zu machen, annehmen, daß die Fallitenmassen von allen eine jede 20 Procent gäbe, so wird E. bei deren Beendigung statt des Belaufs seines Wechsels aus sieben Fallitmassen 140 Procent bekommen. Man wird fragen, ist das billig. — Billig ist es freilich nicht. Aber wie wird es einzurichten sein, daß E. gerade nur 100 Procent bekomme?

Gesezt, die Conkurse würden nach der obigen Ordnung der Buchstaben beendigt, so würde E. schon bei dem Conkurse des B. fast das volle Capital haben. Aber wie bald? er wird doch noch immer Recht zu den Zinsen behalten. Doch an diese wollen wir noch nicht denken. Nun werden auch die Conkurse von C. und D. beendigt, bei welchen allen E. bereits sich angegeben hat. Wer soll nun die aus denselben zu viel aufkommenden 40 Procent haben? Denn frei ausgehen können diese zwei Massen unter dem Vorwande nicht, daß E. schon vergnügt sei. Die Billigkeit sagt: daß das E. Foderung auf alle sieben Massen müsse repartirt werden, und folglich jeder derselben $14\frac{2}{7}$ Procent hergeben. Da nun die ersten fünf schon 20, d. i. $5\frac{5}{7}$ Procent zu viel gegeben haben, so müssen die von den übrigen zwei aufkommenden $28\frac{4}{7}$ Procent unter sie vertheilt werden. Aber nun sind jene fünf Conkurse schon beendigt und diese zuviel ausgegebenen $5\frac{5}{7}$ Procent sollten nun nicht den fünf ersten Fallitmassen zu gut kommen, sondern mußten unter die Creditoren derselben noch hintennach vertheilt werden. Damit aber geschähe den Creditoren der drei lezten Massen zu nahe, welchen das auf diesen Wechsel zu rechnende Geld $14\frac{2}{7}$ Procent gekostet hat.

Alles dieses möchte noch wol ins reine zu bringen sein, wenn alle sieben Conkurse unter einer

Jnrisdiktion stünden, oder die verschiedenen Staaten, unter deren Jurisdiktion sie einzeln stehen, eine Fallitdispasche miteinander errichtet hätten. Aber so geht es nicht mit den Fallimenten, wenn deren mehrere im Zusammenhange mit einander stehen. In einem ist die Unordnung grösser, in dem andern kleiner. In einem Staat verfährt man geschwinder, in einem andern langsamer. Manches Falliment wird auch durch einen stillen Accord geendigt, und der Fallit viel früher, als die übrigen frei gelassen. Die Fallitdispasche aber würde nicht eher aufgemacht werden können, als wenn alle Conkurse beendigt sind. Wenn nun einer derselben unter die liebe Boedelkammer in Amsterdam gerahten ist, von welcher ich bei dem Capitel von den Bankerotten im 4ten Buch noch mehr sagen werde, so wird in einer Zeit von $33\frac{1}{3}$ Jahren die Dispasche nicht rein aufgemacht werden können.

Aber nun existirt keine Fallitdispasche für mehrere Staaten und wird auch nimmer beliebt und eingeführt werden. Alle solche Staaten müßten sich für Eine Fallitordnung vereinigen. In allen müßte der Gang der Justiz gleichmäßig und gleich schnell sein. Und dann noch würde der Conkurs eines einzelnen Falliten, der seine Bücher nicht in Ordnung gehalten hat, wie dies der Fall bei zwei Fallimenten unter dreien gewöhnlich ist, die Beendigung der Sache Jahrelang aufhalten.

Dies wird genug sein, um die Schwierigkeit einsehen zu machen, welche diese Sache hat, bei welcher es immer dabei bleiben wird, daß der lezte Indossat, oder wer etwa sonst zur Erhaltung seines Credits diesen zufrieden gestellt hat, seinen Regreß an die übrigen Indossaten nimmt, und von ihnen zieht, was er kann.

Denn auch der Umstand kömmt hinzu, daß nicht nach jedem Bankerot eines Acceptanten oder Trassanten alle Indossaten fallen. Das war nicht einmal der Fall in der grossen Handelsverwirrung im Jahr 1763. Viele der Indossaten, auch mancher Remittent, ja sogar Trassant erhielt sich. Hamburg hatte in diesen Jahren einen Einwohner, dessen Verfahren bei dieser Gelegenheit mir zum besten Beispiele des vorgesagten dienen wird. Dieser Mann sahe bei dem schnell verbreiteten Schrekken früher als andere ein, daß die Verwirrung sich besser endigen würde, als es zu Anfang schien. Er kaufte den lezten Indossaten, insonderheit den Discontenten, ihre Wechsel mit Abzug vieler Procente ab. Nun gieng er zuföderst zu solchen Indossaten, die noch fest standen, und sich zu erhalten suchten, und handelte mit ihnen so ab, daß er für gewisse Procente ihr Indossament ausstrich. Dies soll nach den Wechselordnungen zwar nicht Statt haben; aber als ein Privatvergleich führt es keine Ungerechtigkeit mit

sich. Er konnte von einem solchen Manne, die Zahlung der ganzen Wechselsumme fodern, der dann wieder seinen Regreß an die übrigen und die Hoffnung gehabt hätte, wenigstens einen grossen Teil wieder zu bekommen. Aber mancher litt lieber den gewissen Verlust unmittelbar, und fand sich in Verlegenheit gesezt, wenn er die ganze Summe für jezt bezahlen sollte. Er ward also bald mit diesem auf 10 oder mehrere Procent fertig. Nun aber hatte er noch seinen Regreß an den Conkurs aller insolvent gewordenen Teilnehmer, deren einige früher, andere später zum Accord gelangten. Aber die Beendigung des Deneufvillischen Conknrses bei der Boedelkammer im Dezember vorigen Jahres hat er nicht erlebt. Mir sei erlaubt, eine ungefähre Rechnung zu machen, uud daran die Frage zu knüpfen, wie es doch anzufangen gewesen sein mögte, um dem Manne zu wehren, daß er nicht mehr bekäme, als ihm zukam.

Ich seze also voraus, was, wie ich weis, Tahtsache war: er kaufte einem furchtsamen Discontenten für 60 Procent einen von einem gewissen Hause acceptirten Wechsel ab, von welchem man wußte, daß es bei Erklärung seiner Insolvenz 800000 Mk. in Bco. hatte, und welches auch nach der Zeit zum vollen bezahlte. Gegen die 40 Procent, die er schon in dem Kauf profitirte, konnte niemand etwas einwenden, es war ein

geschlossener Handel. Nun nahm er zweien Indossaten, jedem 10 Procent ab. Jenes Haus bezahlte 100 Procent, und bekam nun seinen Wechsel mit zwei ausgestrichenen Indossamenten zurük, trat aber auch in das Recht, bei den Konkursen der übrigen Indossaten sich zu berechnen. Denn in der Taht ward durch Rechnung und Gegenrechnung zulezt bei weitem das meiste ausgeglichen, und mancher Konkurs dadurch schnell beendigt.

Doch sezte er sich mehr in solche Fälle, wo auch der Acceptant am Ende accordirte. Ich seze nun, er habe einen solchen Wechsel für 50 Procent gekauft, von drei Indossanten 30 Procent, und aus vier Konkursmassen noch 60 Procent gehoben; die Deneufvillische Massa aber blieb sein ganzes Leben durch unberichtigt. Wo war nun die Obrigkeit oder das Gericht zu finden, welches ihm zu rechter Zeit hätte sagen können: du hast nun alles was dir zukömmt, und ein übriges; das die Rechnung hätte auf machen können, wie viel er über die Gebühr gehoben habe, und das Uebrige an die Behörde hätte verteilen kännen. Er würde hier mehr, dort weniger ihm zukommende Zinse zu rechnen berechtigt gewesen sein, und von der Deneufvillischen haben beweisen können, daß das aus der Boedelkammer zukommende Capital bei der Auszahlung nach 33⅓ Jahren durch die nur zu 3 Procent gerechneten Zinsen bereits verschlungen sein würde.

Ich halte dies für einen der schwersten Puncte, der im Wechselrechte vorkommen kann. Die Gesezgebung kann nichts anders darüber festsezzen, als daß der Inhaber eines Wechsels seinen Regreß an seine Vormänner so weit nehme, bis er befriedigt ist. Das wird auch in Erfüllung gehen können, wenn derselbe wenig Vormänner hat und diese nicht alle bankerot werden. Aber wenn der Wechsel viel Indossaten hat, und mehrere unter denselben bankerot machen, vollends aber, wenn sie unter mehrern Obrigkeiten stehen, so wird es über das Vermögen der Justiz gehen, über ihre Geseze zu halten und dem gierigen Inhaber eines solchen Wechsels die Grenzen zu sezen, wo seine Foderungen aufhören sollen.

Zu Buch 1. Capitel 6. §. 13.

Wenn die Wechselcurse in ihrer Ordnung sind, und keine grosse Sprünge darin vorfallen, so läst sich auf den Rükwechsel nicht viel gewinnen. Dann wird der lezte Indossat gerne etwas, was nicht ganz seine Pflicht ist, zum Ueberfluß tuhn, um den Protest zu vermeiden. Er wird z. B. den Acceptanten, wenn er auf kurze Zeit sich von dem Zahlungsorte entfernt hat, warnen lassen, wenn es noch Zeit dazu ist, daß der lezte Respittag nicht verlohren gehe.

Es versteht sich, daß vom Prolongiren nicht die Rede bei trassirten Wechseln sein kann; denn dies gilt nur bei troknen Wechseln. Wenn aber der Curs sich so geändert hat, daß der Rükwechsel einen beträchtlichen Vortheil giebt, so nimmt der lezte Indossat dies gern verlieb, und ein jeder Umstand, der ihm das Recht dazu sezt, ist ihm angenehm. Ich werde bei §. 15 noch mehr darüber sagen, hier aber nur ein Beispiel anführen, wie grosser Verlust beim Rükwechsel entstehen könne.

A. in Hamburg kauft am 2ten Januar 1796 1,000,000 Liv. in 2 Wechseln in Bourdeaux zahlbar, auf 15 Tage nach dato zu dem Curse $\frac{3}{32}$ ßl. Bco, und zahlte also dafür 1953 Mk. 2 ßl. Bco. Ich weiß nicht durch welches Versehen auf dem Comptoir des Käufers diese Wechsel so spät ankamen, daß auch die 10 Respittage versäumt wurden. Es war also auch noch keine Acceptazion erfolgt, die zwei Tage früher nicht geweigert und die 1,000,000 Liv. Assignaten bezahlt worden wären. Nun aber verweigerte, wie natürlich, der Trassat beide. Der Inhaber des Wechsels muste also protestiren lassen, und zog nun den Rükwechsel zu Lasten des Remittenten, zu dem Curse von $\frac{9}{64}$ ßl. Bco., folglich die Summe von 2929 Mk. 11 ßl. Bco. Das gab also einen Verlust von 976 Mk. 9 ßl. Bco, das ist von 50 p. C. auf die Kaufsumme. Der Remittent muste denselben leiden. Dabei aber verstand es

sich, daß der Verkäufer ihm die Zinse für die Zwischenzeit vergüten muste.

In andern Fällen hat der lezte Indossat freilich das Recht auf den Trassanten zurükzuziehn. Hier aber konnte dies nicht geschehen. Das Versehn war zu klar auf Seiten des Remittenten, und der Trassant würde wieder haben reprotestiren lassen.

Freilich haben die Sprünge in dem französischen Curs im Jahr 1795 Fälle entstehen gemacht, die gar nicht als Beispiele für den gewöhnlichen Gang der Wechselgeschäfte gelten können. Ich will also ein anderes aus dem Londoner Curse hernehmen, so wie er in der Zeit, da ich dies schreibe, gestanden ist. Gesezt, einer habe den 28sten Oktober 1796 von Hamburg auf London £ 100 trassirt, da der Curs hieselbst auf 33 ßl. 10 glv. stand. Nun sei dieser Wechsel am Verfalltage aus einer oder der andern Ursache protestirt, und der Rükwechsel zu dem Curse des Tages von 35 ßl. 8 glv. gezogen worden. Jener Curs gab 1268 Mk. 12 ßl. Bco. dieser giebt, ohne die an den Rükwechsel gebrachten Nebenkosten 1337 Mk. 8 ßl. Bco, d. i. $5\frac{9}{16}$ p. C. mehr davon ist zwar ein p. C. als Zinse für $2\frac{1}{2}$ Monate abzurechnen; aber dafür habe ich die durch den Protest verursachten Kosten nicht in Anschlag gebracht.

Ich nehme hievon Anlaß zu einer in Wechselgeschäften wichtigen Anmerkung, insonderheit für Rechts-

gelehrte und Richter, weil ich weiß, daß zuweilen Entscheidungen oder stille Vergleiche in dergleichen Fälle vorfallen, die durchaus nicht zu billigen sind, und die nimmermehr die Kraft eines Präjudicats gewinnen müssen. Doch muß ich noch ein anderes Beispiel vorausschikken:

A. in Hamburg verkaufte einen in London zahlbaren Wechsel, der Käufer wandte ihn als eine Rimesse auf Leipzig an. Der Leipziper Banker brachte ihn durch ein weiteres Giro nach Genua. Der Weg war zwar weit, doch hätte der Wechsel noch zeitig genug in London anlangen können, wenn nicht der Krieg den Gang der Posten so zerrüttet hätte, daß derselbe erst nach verflossenen Respittagen ankam, da der Acceptant, (denn prima war zur Acceptazion dahin geschikt) der sonst vielleicht nicht als Wechsel; sondern als simple Schuld ihn bezahlt haben mögte, sich für insolvent erklärt hätte. Nun erfolgten Protest und Rükwechsel, wie gewöhnlich. Jezt aber war mittlerweile A. in Hamburg insolvent verstorben. Seine Massa ward in Anspruch genommen, und mit einem Proceß bedrohet. Diesem wichen die Curatores der Massa durch einen Vergleich aus, und übernahmen, ich weiß nicht, wie viele Procente der Wechselsumme. Ein solcher Vergleich hätte nimmer sollen eingegangen werden. Er war blos als Beispiel zu gefährlich für die gute Sache des Trassanten in Fällen diesen Art.

Denn man bedenke, daß der Verkäufer eines Wechsels durch Weggebung desselben ganz aufhört, Meister zu sein von dessen Schiksalen in dem Giro zu welchem er ihn überläst. Er selbst kann kein Versehen begehen, wodurch derselbe irre ginge, oder zu spät anlangte. Aber er kann auch kein Versehen eines der Indossaten verhüten, woraus so etwas erfolgen kann. Er kann also durchaus nicht für irgend einen Fehler, der in dessen Giriren entsteht, verantwortlich sein. Gehen die Richter von dieser Maxime ab, so wird es für jeden Trassanten die mißlichste Sache von der Welt, einen Wechsel dem Giro zu überlassen.

Dann würde jeder Verkäufer eines Wechsels eben das Mittel ergreifen müssen, um sich zu sichern, welches ein vorsichtiger Kaufmann bei einem Wechsel auf Sicht zu nehmen Ursache hat, welches ich §. 16 dieses Capitels angegeben habe; ich werde unten mehr davon sagen.

Zu B. 1. C. 6. §. 15.

Ueber das Uso ist man in der handelnden Welt wenigstens in so ferne einig, daß die Frist der Wechselzahlung im billigen Verhältnis zu der Weite des Weges ist, und noch etwas Zeit für das Giriren übrig bleibt.

Es wäre sehr zu wünschen, daß man in den handelnden Staaten über eine Mittelzahl der Respittage übereinkäme. Der Wechsel ist doch immer allerlei Zufällen unterworfen, insonderheit wenn er über See geht, oder wenn der Krieg den Lauf der Posten störet. Das oben Seite 124 angeführte Exempel ist nur eines aus vielen. Es ist doch immer ein wünschenswehrter Fall, wenn der Wechsel nach zufälliger Verzögerung zwischen dem Verfall- und den lezten Respittage anlangt. Die Briten sollten insonderheit mehr als fünf Respittage deswegen festsezen, weil die Wechsel von und zu ihnen übers Meer gehen, und so viel mehr Zufällen unterworfen sind. Daß sie auf Hamburg und Amsterdam mit einem halben Monat oder Uso längerer Frist ziehen, und diese Wechstl noch dazu in Hamburg 11 und in Amsterdam nur 6 Respittage geniessen, stimmt damit nicht zusammen. Die Respittage sollen eigentlich zur Aushülfe dienen, wenn dem Kaufmann ein nnerwartetes Hindernis entsteht, seine Verpflichtung an dem Verfalltag zu erfüllen. Aber ein längeres Uso wird nimmer gebraucht werden, um den Wechsel um so viel länger giriren zu lassen. Doch soll der Kaufmann die Respittage nicht misbrauchen, um die Bezahlung zu verzögern, wenn der Wechsel zur Stelle, und er zu zahlen im Stande ist.

Es ist eine nicht weise Verfügung in Frankreich in der bestandnen Wechsel-Usanz, daß der Kaufmann

10 Respittage nach dem Verfalltage zögern darf, und nur selten früher bezahlt. Ein in Hamburg vor einigen Jahren etablirter französischer Kaufmann glaubte, daß verstände sich auch hier so, wies alle von ihm zu leistende Wechselzahlungen auf den lezten Respittag hinaus, und wunderte sich sehr, als man ihm sagte, daß seine Papiere allen Credit verlöhren, welchen er jedoch durch Vorzeigung einer Menge guter an ihn zahlbaarer Papiere leicht wieder herstellte, und von der Zeit an den Verfalltag besser respectirte. Dies heist allen Zwek der Respittage vereiteln, zu deren Nuzen man auch dies rechnen darf, daß der lezte Indossat nicht zu übereilt den Protest leviren dürfe, sondern durch die Zögerung während der Respittage darauf vorbereitet werde. Doch dies ist nur ein von den vielen Lükken und Mängel in dem französischen Wechselrecht und Usanze, von welcher zu wünschen und zu hoffen ist, daß sie von nun mögen verbessert werden. In Genua sind dreissig Respittage gesezmässig. Einen so langen Aufschub kann die Handlung nicht leiden, und er ist zwekwidrig. Es ist also neben dem Gesez durch Usance entstanden, daß man schon am ersten Tage nach dem abgelaufenen Uso, oder aufs späteste in der nächsten Woche am Tage des Abgangs der Post zu dem Orte des Ausstellers protestiren läst.

Zu B. 1. C. 6. §. 16. am Schlusse.

So sehr dies in der Natur der Sache liegt, so bedarf es doch einer Norm bei diesem Verfahren. Der Correspondent muß durch eine ausdrükliche Vollmacht befugt, aber auch der Acceptant gehörig benachrichtigt werden, daß die gerichtliche Deposizion von ihm werde verlangt werden, wenn der Inhaber des Wechsels nicht nach der Sicht und der darauf erfolgten Acceptazion erscheint, dies bringt in dies Verfahren eine Umständlichkeit, welche sich eigentlich mit den Wechselgeschäften nicht verträgt, welcher jedoch durch wenige dem Wechsel eingefügte Worte könnte abgeholfen werden, so daß keine besondere Vollmacht nöhtig würde. Es könnte z. B. heissen: **Drei Tage nach Sicht bezahlen EE. oder deponiren auf Verlangen gerichtlich auf meine besondere Ordre und so ferner.** Der Acceptant, der dieses bei der Acceptazion liest, kann sich dem zufolge nicht entlegen, die Summe zu deponiren, auch sich nicht für beleidigt durch die Anfoderung dazu halten. Dies Einschiebsel ist eben so natürlich auf dem Secunda-Wechsel, als das gewöhnliche: Prima nicht bezahlt seiende.

Sollte es dahin kommen, daß Gesez und Richter die Trassanten in Fällen, da der girirende Wechsel irre geht, noch verantwortlich machen, oder

ihm auch nur einen Teil des daraus entstehenden Verlustes zu Last bringen, so würden alle Trassanten eine gleiche Vorsicht bei jedem von ihnen verkauften Wechsel zu nehmen genötigt sein. Sie würden immer eine Abschrift desselben an einen sichern Correspondenten zur Beförderung der Acceptazion, und zur Bewirkung der gerichtlichen Deposizion auf den Fall einsenden müssen, wenn der girirende Wechsel nicht am lezten Respittage zur Stelle gelangte. Nun hoffe ich zwar, daß es nicht dahin kommen, und der Wechselhandel nicht durch eine solche Weitläuftigkeit erschwert werden werde. Aber man hat auch Ursache, dergleichen zu fürchten, wenn die Rechtsgelahrten nicht den festen Erkenntnisgrund des Wechselrechts gelten lassen wollen, welchen ich glaube angegeben zu haben. Denn aus ihm werden die Vorrechte des trassirten Wechsels eigentlich recht klar. Aus ihm sieht man ein, daß der Trassant für nichts einstehe, was die Erfüllung des von ihm in dem Verkauf des Wechsels eingegangenen Contracts ohne sein Zutuhn, und ohne daß er es im geringsten zu hindern vermag, stöhren kann. Wenn aber Richter und Gesezgeber zum Gesichtspunkt die troknen Wechsel nehmen, für welche das Wechselrecht nur durch eine Accomodazion gilt, so können sie von einer Accomodazion zur andern gehen, und so kann es vielleicht noch dahin kommen, daß auch bei den trassirten Wechseln eine Prolongazion gebräuchlich und legal wird, und man aus Gründen scheinbarer

Billigkeit dem strengen Wechselrechte mehr und mehr abbricht. Zeigt doch der Entwurf des Preussischen Gesezbuches, daß die Gesezcommission nahe daran war, den Acceptanten von der Pflicht am Verfalltage zu bezahlen, zu befreien, wenn die erwartete Bedekkung nicht eingelaufen wäre; und dies blos aus Gründen scheinbarer Billigkeit.

Ich darf um so viel mehr Richter und Gesezgeber vor solchen falschen Urteilen und Verfügungen warnen, je verwikkelter die Wechselgeschäfte schon geworden sind, es noch ferner werden, und die Erfindungen sich mehren werden, durch welche man ihre Billigkeit zu überraschen, und sie zu falschen Accomodazionen und unzulänglichen Prinzipien zu verleiten suchen wird. Daran werden es wenigstens die Sachwalter nicht fehlen lassen, wenn sie einen mislichen aus Wechselgeschäften entstandnen Rechtshandel bei einem in seinen Grundsäzen nicht recht festen Richter zu verfechten haben.

Zu §. 17. und insbesondere zu der Anmerkung.

Im Ende des Jahrs 1795 stieg der Discont in Hamburg wieder beinahe eben so hoch als 1763. Doch war diesmal nicht Wechselreuterei, sondern

der zu starke Waarenhandel Ursache davon, welchem die von Holland her nach Hamburg versezten Geschäfte veranlaßten. Diesmal war also ein solides Object da, auf welches die Last von dem hohen, freilich den Handel immer beklemmenden Discont, gelegt werden konnte. Im Jahre 1763 waren es fast allein die Papiere der Wechselreuter, diesmal war also der Ausgang nicht so übel. Der Discont nahm almählich ab, ohne daß aus ihm Bankerotte entstunden.

Noch jezt ist es gewöhnlich, daß der seine Wechsel zum Discont hingebende Kaufmann ihn nur in blanco indossirt, und ihn vor dem Verfalltage selbst bezahlt, dann aber über ihren indossirten Namen die Worte: an mich in Banco, schreiben, und selbst die Bezahlung einzieht. Geschieht es nicht, so sezt der Discontent seinen eignen Namen über den Indossement in blanco, und darunter nochmals seinen Namen als Unterschrift der Anweisung, daß an ihn oder seinen Banker das Geld zu bezahlen sei.

Zu Buche 1. C. 6. §. 19.

Ich kann mir nicht verbieten, bei der Erfüllung meines Versprechens, die Wechselreuterei durch Beispiele zu erläutern, die Erzählung folgendes wahren Vorfalls voraus zu schikken:

Ein Kaufmann in — handelte mehrere Jahre durch auf folgende Weise. Er hatte kein Vermögen, um damit die Geschäfte zu machen, von welchen er leben wollte. Aber er war ein geschikter Kaufmann, und zu den feinsten Spekulazionen aufgelegt. Daneben hatte er auch die Fähigkeit eine jede Hand nachzumalen. So wie er nun Geld nötig hatte, schrieb er Wechsel nieder, die von den besten Häusern des Ortes zahlbar waren, sezte die Namen von Trassanten und Indossanten, und zulezt sich selbst als den lezten Indossaten darauf. Dann fügte er, wie gewöhnlich, sein Indossement in blanco dazu, suchte selbst Discontenten auf, die ihm, noch mehr aber den vielen guten indossirten Namen, und insonderheit den des Acceptanten traueten, dessen Accept auch schon nachgemacht war. Es war noch die Zeit, da Kaufleute sich nicht gern merken liessen, daß sie ihre Wechsel zum Discont hingäben. Er bat sie also, die Wechsel stille bei sich ruhen zu lassen, weil er sie selbst vor dem Verfalltage einlösen würde. Dies geschah auch immer ohne Fehl. Denn nun hat er andere Wechsel fertig, welche er entweder bei andern Discontenten ließ, oder sie dem frühern Discontenten in Bezahlung gab. Endlich entschlüpfte einem das Geheimnis im Gespräche mit einem der vorgeblichen Acceptanten. Die Sache ward kund, verblutete aber. Denn er hatte wirklich einen im übrigen reellen Waarenhandel fortgeführt, und konnte den Discontenten, deren einer

wie er mir selbst erzählt, 70,000 Mk. Bco. von ihm zu fodern hatte, so reiche Waarenlager zur Sicherheit geben, daß sie keinen Verlust zu fürchten hatten. Und nun hieß es, als die Sache dennoch laut ward: wo kein Kläger ist, da ist kein Richter.

Was dieser Mann taht, das tuhn eigentlich alle Wechselreuter, doch ohne fremde Hände nachzumalen. Sie suchen fremdes Geld durch scheinbar grossen vereinten Credit an sich zu bringen, daß man jedem einzelnen nicht auf seinen besondern Credit leihen würde. Es kömmt ihnen zu gut, daß überhaupt der kaufmännische Credit grösser in die Ferne scheint, als daheim. Aber es kostet ihnen auch mehr als jenem Manne, der nichts als den Discont bezahlte und selbst das 1 p. M. Courtage sparte.

Nun will ich zwei Beispiele einer durch eine nicht kurze Kette über Jahr und Tag fortgehenden Wechselreuterei beifügen. Beide sind nach den wirklichen Cursen so berechnet, wie sie an denen Oertern, von welchen aus ein jeder trassirt, an den bemerkten Tagen gestanden haben. Ich habe das 1 p. M. Courtage $\frac{1}{3}$ p. C. Provision und das Briefporto in einem halben p. C. zusammen gefaßt, um die Rechnung einfacher zu machen. Doch nehme man nicht an, daß, wie in diesen Beispielen, jeder Wechselreuter genau die Summe berechne und ziehe, welche der auf

trassirte Wechsel beträgt. Bekanntlich nimmt die Wechselreuterei so ihren Anfang: Ein Kaufmann, der sich durch diesen Weg helfen will, fodert mehrere entfernte Correspondenten auf, bis zu einer gewissen runden Summe für ihn zu acceptiren, und erbietet sich ein gleiches für sie zu tuhn. Einer giebt dabei dem andern die Aussicht, woher die von Zeit zu Zeit nötige Bedekkung zu erwarten, oder woher sie durch Trassiren zu holen sei. Dies wird angenommen; es bleibt aber nicht lange bei den Anfangs beredeten Summen. So trassirt und remittirt es sich dann eins durch das andere in beliebigen Summen, so wie ein jeder der Theilnehmenden Geld nötig hat. Heute ist dieser in der gesammten Maskopei mehr, morgen weniger schuldig; oder hat bald mehr, bald weniger von den übrigen zu fodern. Desto ungewisser aber bleibt er auch von dem Verlust, der ihm droht, und sich oft nicht eher entwikkelt, als wenn die Kette bricht. Da läst sich denn freilich nicht auseinander sezen, auf welche einzelne unter den sich durchkreuzenden Wechseloperazionen der Verlust zu rechnen sey. Aber im Ganzen geht es doch so damit zu, wie ich es hier darstelle. Ob das Spiel mit Einer oder mit zehn solcher Operazionen, ob es mit Summen, die sich eine aus der andern bestimmen, oder die ein jeder nach seinem Bedürfnis bestimmt, getrieben werde, ist für die Hauptsache einerlei.

Das erste Exempel berechnete ich vor 5 Jahren, aus den damals bestehenden Cursen, das andere aus den Cursen des nun abgelaufenen Jahres 1796.

I. Wagge in Hamburg hat zu Anfang des Jahres 1792 fremdes Geld nöhtig, er trassirt den 3ten Jauuar auf Knaper in Copenhagen auf 2 Monat Zeit den Wehrt von 3000 Bco. Mk. zu dem Curse $138\frac{1}{4}$, d. i. $1382\frac{1}{2}$ Rthlr. Dän. Ihm kostet es nur 1 p. M., daß ist 3 Mk. Curtage, um den Wechsel zu verkaufen, er erhebt also wirklich . : : 2997 Bco Mk.

II. Knaper, der den 3ten März bezahlen soll, zieht vor diesem Tage auf Willis in London auf 2 Monat Zeit Rthlr. 1382 ßl. 48
dazu Provision $\frac{1}{2}$ p. C. rc. . — 6 – 88

Rthlr. 1389 ßl. 40

zu dem Curse Rthlr. $5\frac{3}{4}$ p. £s 1. £s 241 ßl. 12 d 9

III. Willis trassirt den 2ten Mai auf Traper in Lisbon den Wehrt dieser £s 241 ßl. 12 d 9
und wegen Provision rc. – 1 – 6 – 10

£s 242 ßl. 19 d 7

zu dem Curse ßl. 5 pf. $9\frac{5}{8}$ p. M. R. —

840,000 Rees

IV. Traper trassirt den 30sten Junius auf Schuster in Amsterdam den Werth von

: :	840,200 Rees
Provision ꝛc. :	4,000 —
	844,200 Rees

zu dem Curse 54 gvl. p. Crusado von Rees 400 Bf. 2849 St. 3 – 8 gl.

V. Schuster trassirt den 28sten August auf Smith in London der Wehrt von

: :	Bf. 2849 St. 3 pf. 8
Provision ꝛc. :	– 14 – 5
	Bf. 2863 St. 8 pf. 8

zu dem Curse von ßlvl. 36 gvl. 5 — £ 262 ßl. 2 :

VI. Smith trassirt den 30sten October auf du Change in Paris den Wehrt von

: :	£ 262 ßl. 2 :
Provision ꝛc. :	– 1 – 6 3 d
	£ 263 ßl. 8 3 d

zu dem Curse 19½ d. p. 3 Liv. — Liv. 9726 :

VII. du Change trassirt den 24sten Dezember auf Wagge in Hamburg Liv. 9726 :

Provision ꝛc. :	– 48 13 :
	Liv. 9774 S. 13

zu dem Curse 330 Bco Mk. 2962

welche Wagge am 24sten Februar 1793 bezahlt. Dies beträgt also 35 Mk. weniger als die Bco. Mk. 2997, die er am 3ten Januar gehoben, und beinahe 14 Monate ohne Interessen genossen hat. Dieser Vorteil entsteht ihm aus dem Pariser Curs. Denn zwischen der zweiten und fünften Operation war die Wechselsumme bereits um £s 20 ßl. 3 : d 3 : — angeschwollen, die ihm zu Lasten gekommen wären, wenn der Curs von Paris auf Hamburg ihm nicht so sehr zum Vorteil gelaufen wäre.

Hätte aber Smith in London am 30sten October auf ihn für £ 263 ßl. 8 d 3 : zu dem derzeitigen Curs von ßlvl. 34 gvl. 3 — auf $2\frac{1}{2}$ Uso trassirt, so hätte Wagge den 12ten Januar 1793 Bco Mk. 3383 ßl. 3 : – : zu bezahlen gehabt, folglich Bco Mk. 383 : ßl. 3 : – : d. i. über 13 p. Ct. auf Bco Mk. 2997, die er wenig länger als ein Jahr benuzte, verlohren.

Kann aber etwa du Change an dem Tage nicht auf Wagge trassiren, sondern muß dieser ihm am 14ten Dezember Rimesse zu dem Curs Bco ßl. $16\frac{7}{8}$ machen, so kosten ihm jene Liv. 9774 S. 13 hier zur Stelle Bco Mk. 3436 : ßl. 6 : die er sogleich bezahlen muß, und also auf 11 Monat 7 Tage benuztes Geld Bco Mk. 439 : ßl. 6 : d. i. beinahe $14\frac{2}{3}$ p. Ct. verliert.

Ich will noch ein zweites aus den Cursen der Jahre 1795 und 1796 berechnetes Exempel beifügen.

I. Knaper in Copenhagen trassirt den 25sten September 1795 auf Willis in London den Wehrt von : Rthlr. 2000 —
zu dem Curs Rthlr 4 ßl 74 £s 419 ßl. 4 d 3 : –
Er hebt nach Abzug von 1 p. M. Wechselcurtage nur Rthlr. 1998 —

II. Willis trassirt am 24sten November auf Traper in Lisbon £s 419 ßl. 4 d 3 —
Provision rc. : 2 : 1 : 11

£s 421 : ßl. 6 : d 2 :
zu dem Curs $69\frac{1}{2}$ d p. M. R. — 1454,878 Rees

III. Traper trassirt am 14ten Febr. 1796 auf Schuster in Amsterdam 1454,878 Rees
Provision rc. : : 7:274

1462,152 Rees
zu dem Curs 59 gvl. p. 1 Crusado von Rees 400 Bf. 5391 : 13 : 11 : –

IV. Schuster trassirt am 12ten April auf du Change in Paris Bf. 5391 : St. 13 : pf. 11
Provision rc. : 26 : 19 : 3

Bf. 5418 : 13 : —
zu dem Curs 60 gvl. p. 3 Liv. —
Liv. 10837 : Sav. 6 : — :

V. du Change trassirt am 10ten Junius auf Wagge in Hamburg Liv. 10837 : 6 : —
Provision 2c. : : 54 : 4

Liv. 10891 : 10 :

zu dem Curs 179 Liv. p. Bco Mk. 100
Bco Mk. 6084 ßl. 10 : —

VI. Wagge trassirt am 9ten August auf Knipser in Amsterdam Bco Mk. 6084 ßl. 10 : —
Provision 2c. : : 30 : 7

Bco Mk. 6115 : 1

zu dem Curse Cf. 114¾ p. 120 Bco Mk.
Cf. 5847 : 10 : 8 : —
Provision 2c. : 29 : 4 : 12
noch ½ p. Ct. Discont für die gemachte Rimesse 29 : 4 : 12

Cf. 5906 : — : :

VII. Knaper muß, weil von Amsterdam auf Copenhagen sich nicht trassiren läßt, den 30sten September remittiren Cf. 5906 : : :
zu dem Curse 104¾ Rthlr. 2474 : 58½ ßl.

Es kostet ihm also die am 25sten September gehobene Rthlr. 1998 nach Jahres Frist Rthlr. 474 58½ ßl., d. i. ungefähr 23¾ p. Ct.

Aber wir wollen sezen, Steckenreuter remittirt den 4ten October zu dem Curs Cf. 117 p. 120 Bco Mk. Cf. 5906 : : 2

Die hamburgische Valuta davon ist
Bco Mk. 6057 : 7 :
schlägt dazu ¾ p. Ct. für zwiefache
Provision und Kosten : 45 : 7 :
Bco Mk. 6102 : 14 :

und trassirt diese an dem nemlichen Tage auf Knaper in Copenhagen zu dem Curse 123 Rthlr. 2502 : 17 ßl. dänisch, welche er am 4ten Dezember zu bezahlen hat und also jenes Geld 14½ Monat lang für etwa 25 p. Ct. genossen hat.

Das wäre nun freilich eine halsbrechende Wechselreuterei. Aber, wird man vielleicht einwenden, die Wechselreuter verstehen ihre Sache besser, und benuzen die ihnen vorteilhaftesten Curse, auf welchen sie manchmal sogar gewinnen, anstatt zu verlieren — Das räume ich gerne ein, und habe oben selbst ein Beispiel davon angegeben. Aber werden sie auch immer Meister davon sein? werden es auch alle verstehen, die zu der Kette gehören? die Absicht von Einem, wie von allen ist, fremdes Geld zu benuzen. Wenn nun die Wechselreuterei bunt durch einander geht, so wird hie

oder dort einer Noht gedrungen eine Operation mit Verlust machen, und seinen Spießgesellen mit Tratten auf den Hals kommen, die, wie der Curs ausweiset, nicht gemacht werden sollten. Der Nachteil fällt anscheinend auf dem, der die falsche Operazion gemacht hat, aber alle sind, als in einer Societät begriffen, anzusehen, die sich nicht länger erhalten kann, als alle und einzelne mit dem durch ihre Hände gehenden Gelde so viel gewinnen, daß sie bestehen können.

Aber das schlimmste ist, daß kein Kaufmann, der sich auf die Wechselreuterei einläßt, zum voraus wissen kann, wie weit er in dieselbe werde hineingezogen werden. Sie fängt mit dem Ersuchen einzelner Correspondenten an, einen Wechselcredit bis zu einem bestimmten Belauf zu geben. Es ist einverstanden, daß dieser auch bis zu einer gleichen Summe acceptiren werde. Dies wird nicht lange gehalten. Bald wird die limitirte Summe überschritten, aber man trägt auch Bedenken, sogleich schon protestiren zu lassen. Es sind schon Remessen da, welche als Bedekkung für einen Teil der Accepten dienen, und so geht man dann weiter darauf ein. Zudem leidet die Natur der Sache nicht, daß es man in der Benuzung des Wechselcredits sich so genau auf bestimmte Summen beschränken könne. Hintennach, wenn das Unglük ausbricht, hört man die dar-

unter Leidenden gewöhnlich klagen, daß bei kleinen Summen sie sich darauf eingelassen haben, aber bald auf fünffache, ja zehnfache Summen hinein verwikkelt worden sind. Ich erinnere mich eines Mannes, der einen soliden Waarenhandel und ein sehr gutes Vermögen hatte. Bei Gelegenheit einer Lustreise nahm er einige Addreßbriefe auf einen gewissen Handelsplaz mit, wo ihm sein eigner Handel keine Verbindung bisher verschaft hatte. Er sah sich sehr gut aufgenommen; aber der Antrag unterblieb nicht lange für seine gütige Wörter, zuweilen ein Wechselchen zu acceptiren, wozu er sich auch verstand. Daraus aber wurden bald grosse Summen; und, als nun die Kette brach, mußte auch er lasiren.

Auch davon habe ich mehrere Beispiele erlebt, daß Männer, die ihr sicheres Gewerbe hatten, das sie nicht genug beschäftigte, sich zu willig auf solche Auffoderungen einliessen, vielleicht um etwas mehr zu schaffen zu haben, vielleicht auch, um für grössere Kaufleute angesehen zu werden, als wofür man gewöhnlich einen Mann ansieht, der nur mit Einem Handlungszweige sich beschäftigt.

Doch jezt weiß man kürzere Wege, als jene weitläuftige Wechselreuterei, um sich fremdes Geld zu verschaffen. Seit etwa zwanzig Jahren sind die sogenannten **Kellerwechsel** im Umlauf gekom-

men, mit welchen es so zugeht: Man schreibt einen Wechsel nieder, als käme er von einem entfernten Ort. Die Namen des Trassanten und Remittenten sind gewöhnlich erdichtet, und, wenn sie es nicht sind, so dürfen sie doch nicht darum wissen. Der Acceptant darf auch nicht immer ein wahrhafter Name sein, oder der Wechsel ist allenfalls auf einen dritten Ort gezogen, und in Hamburg domizilirt. Nun sezen sich die Teilnehmenden als Indossanten darauf, und dann ist der Discontent leicht gefunden, wenn diesen nicht aller Credit fehlt. Der Wechsel wird vor dem Verfalltage eingelößt, und vorher ein ähnliches Papier fabrizirt. Es geht damit so weit, daß man solche Kellerwechsel hat erscheinen sehen, die nicht einmal eine Falte hatten, die darauf deutete, daß sie in einem Briefe übergekommen wären. Ein anderer Wechsel erschien hier vier Tage nach dem vorgeblichen zu Bourdeaux darauf gesezten Datum.

Aber man wird sich auch aus den Zeitungen erinnern, daß vor einem Jahre in London Wechsel auf mehrere hundert tausend Ls. erschienen, als von Hamburg gezogen, die aber alle in London erdichtet waren, der Bank zum discontiren presentirt, auch wirklich discontirt wurden. Die Opposition machte viel Lärmens darüber; aber der Minister entsah sich nicht, die Sache als ein Hülfsmittel einzugestehen, dessen er sich habe bedienen

müssen, um eine grosse Summe in der Eile aufzubringen.

Ein sehr bekanntes Mittel, wodurch sich der schwächere Kaufmann Geld verschaft, ist, wenn ihm ein mit grössern Credit bestehendes Handlungshaus einen Wechselcredit auf eine namhafte Summe giebt, und bis so weit ohne Weigerung acceptirt, so lange jener Raht zur nöhtigen Bedekkung zu schaffen weiß. Dabei glaubt jedermann eine völlige Sicherheit zu finden, so lange man hört, daß der den Wechselcredit gebende nicht aufhört zu acceptiren. Einen gleichen Dienst erweißt der mit grössern Credit bestehende Kaufmann dem schwächern, wenn er sich auf dessen Wechsel als Indossaten stellen läßt, und dann weiter indossirt. Wer nun das eine oder das andere tuht, wird wissen wie weit er gehe, und die Verwikkelung wird dann freilich nicht so groß, als bei der eigentlichen Wechselreuterei. Aber die Beispiele sind doch auch nicht selten, daß grosser Verlust daraus entstanden ist. Das handelnde Publikum kann nicht wissen, ob der Credit nicht überschritten werde, und ob nicht der, welcher ihn gegeben hat, plözlich die Acceptazion versagen werde.

Die Leser unserer Handlungsbibliothek werden sich eines von mir erzählten Beispieles erinnern, da ein Mann, der einen Wechselcredit auf

Mk. 40000 in Amsterdam hatte, grosse Summen auf dasselbe zog, da ihm der Credit schon aufgekündigt war, ehe dieses bekannt ward, seine Tratten gegen andere gute Wechsel umtauschte, die er sogleich an einen Advocaten indossirte, und durch diesen für seine mit Protest zurükerwartende Wechsel einen Accord zu 40 p. C. schliessen ließ. Eines andern in Hamburg vor kurzen ausgebrochnen Falls mag ich deswegen noch nicht erwähnen, weil er noch vor den Gerichten hängt, und es noch nicht entschieden ist, auf wen der gröste Schaden fallen werde, ob auf den Acceptanten, oder auf die Gläubiger des Insolventen, der den ihm bewilligten Credit ausschweifend überschritten hat.

Alles bisher gesagte trift auf diejenigen Wechseloperazionen nicht zu, welche die Cambiisten nur auf den Credit gründen können, den sie sich unter einander geben, und ohne welchen auch die solidesten Speculazionen in Wechselgeschäften nicht statt haben.

Zu B. 1. C. 6. §. 21.

Die Girobanken sind freilich das beste Mittel der Handlung, ein Geld von zuverlässigem Wehrt zu geben, dessen sie so sehr bedarf. Aber nicht jeder

Handelsplaz kann eine solche anlegen, und wenn er eine solche angelegt hat, im Gange erhalten. Auch in manchem beträchtlichen, von vielen Kaufleuten bewohnten Handelsplaz, fallen unter diesen selbst zu wenig Geldgeschäfte vor, und dann ist eine Girobank unnüz oder nur zum Schein da. Dies hat sich an der i. J. 1778 in Altona errichteten Girobank bewiesen, welche so lange dem Namen nach, aber ohne Nuzen für die Kaufmannschaft dieser Stadt selbst erhalten wurde, bis man sie in die jezt mit Ehren bestehenden Specieszettelbank verschwinden lassen konnte. Aber wo nur Handlung und Geldgeschäfte sind, da findet der Kaufmann die Nohtwendigkeit, eine Einheit von einem Wehrt zu haben, den er sich als unveränderlich denkt, und auf welchem er den Wehrt alles ihm vorkommenden Geldes zurükbringt. Er fühlt sie insonderheit, wenn die Handlung ihm das Geld mehrer Staaten sowol in Gold- als in Silbermünzen zuführt. Hat sein Staat nur ein Geld, wie z. B. England und ehemals Frankreich, so merkt er davon weniger. Dann wird ihm eine gewisse Gold- oder Silbermünze die Einheit, auf welche er den Wehrt aller Dinge zurükbringt, vorzüglich in seinen Wechselgeschäften. Diese Einheit war für Frankreich und wird es nun wieder, der kleine Tahler von drei Livres. England hat zwar kein Pfund Sterling in Einer Münze, aber weil es doch alles nach Pfunden zählt, so ist ihm dies seine Einheit ge-

worden. Wenn aber neben dem Golde und Silber auch Kupfer- und sogar Papiergeld sich in den grossen Handel eindrängen, so muß der Kaufmann durchaus abstrahiren lernen, und eine Einheit von unveränderlichem Wehrt sich einbilden, die er nicht in metallischer Substanz haben kann.

So fein dies gedacht scheint, so liegt es doch so sehr in der Natur der Sache, daß auch rohe Völker, vielleicht schon früher als unsere europäischen Kaufleute, ein gleiches in ihren Umsäzen getahn haben. Stuart erzählt, — (und jezt habe ich keine andere Autorität anzuführen) — von einigen Negervölkern an der Küste Angola, daß sie nach einem idealischen Wehrt unter sich und mit den europäischen Völkern handeln, den sie Makuta nennen. Ein Neger hat z. B. ein Schwein zu verkaufen, und schäzt es auf zehn Makuten, ein anderer bietet ihm Caures, Goldstaub oder sonst etwas dafür an. Der Handel wird nicht anders geschlossen, als wenn Käufer und Verkäufer mit einander übereinkommen, daß das Schwein und die Caures oder der Goldstaub ihnen für gleichviel Makuten gelten.

Was ist das anders, als wenn in Livorno der Kaufmann sich neben dem mannigfaltigen baaren Gelde, welches er einnimmt und auszahlt, sich eine Pezza d'Otto denkt, deren Namen zwar auf ein

Stük von Achten oder Piaster deutet, die aber nie zu Gesichte kommt, einen andern Geldeswehrt andeutet, und gegen welche er den Wehrt des Piasters selbst, wenn er ihm baar vorkömmt, so gut, wie den Wehrt aller andern Geldmünzen berechnet. Eben das tuht auch der Kaufmann in Genua, rechnet auch nach Pezze d'Otto, aber nach andern, die weder der Livornesischen, noch dem Stük von Achten selbst gleich sind. Spanien hatte und hat noch die soliden Piaster, hat aber doch nicht deren Silberwehrt, sondern einen andern etwas kleiner gedachten zu seiner Makute gemacht. Portugal hat seine gemünzten Crusados von 480 Rees. Aber seine Makute ist der Crusado von 400 Rees, gegen welche es mehr sein Gold als das zu wenig bei ihm kursirende Silber berechnet.

Doch hat mancher handelnde Staat mehr als Eine Makute, wenigstens in seinen Wechselgeschäften mit verschiedenen Nazionen. Die portugisische Makute für England ist ein Mille Rees. Die spanische auf England ein Peso, und auf Amsterdam und Hamburg ein Ducado di cambio. In dem Curs auf Hamburg und auf Bourdeaux ist sie ein kleiner Tahler; aber von Paris auf Hamburg ist sie 100 Mk. Bco, oder, wenn man es so will, 1 Mk. Bco.

Indessen steht die Makute des Negers fester als solche Wechselmakuten, er handle mit wem er wolle,

und über was er wolle, über ein Schwein, über Goldstaub, über Caures, über eine Axt, eine Flinte und dergleichen mehr, so werden beide Theile nur den Wehrt dieser Dinge nach Makuten schäzen. Tritt ein Stük Münze mit in den Handel, so wird auch dieses darnach geschäzt werden, und Käufer und Verkäufer verstehen sich, wenn sie z. B. übereinkommen, daß die Flinte des einen und was der andere dafür anbietet, beides 100 Makuten wehrt sind. Aber die Rechnung der Kaufleute bei ihrem idealischen Gelde geht doch immer auf den Wehrt desjenigen hinaus, was in dem Lande als Geld gilt, sei es Gold, Silber, Kupfer oder Papier, und am Ende muß gar auf Münzen eines andern Landes hinausgesehen werden. Steht nun dieses Geld fest, so ist die Rechnungsmünze auch in festem Wehrt anzunehmen. Kruse hat in seinem Contoristen auf der ersten Tafel den Wehrt sehr vieler Rechnungsmünzen berechnet, aber nur aus ihrem Verhältnis gegen den Wehrt gewisser Münzen, den er als fest stehen annahm. So konnte er z. B. den portugisischen Wechselcrusado als $\frac{5}{6}$ des cursirenden Crusado von 480 Rees sehr bestimmt auf 230,8 Asen ansezen, weil dieser 276 hat, und doch hat er nicht Recht, weil dieser Wechselcrusado schon lange nach den Goldmünzen berechnet werden muß. Noch weniger kann der Wehrt eines Pfundes Sterling auf 2306 Asen geschäzt werden, weil es aus dem Wehrt der Guinee als $\frac{20}{21}$ Theil derselben berechnet

werden muß. Wenn er den Wehrt eines spanischen Ducado di cambio zu 522½ rechnet, so hatte er Recht, als die spanischen Wechsel noch in gutem Silber bezahlt wurden. Aber jezt, da Kupfer und Papiergeld zur Bezahlung dienen muß, so muß der Spanier sich die Schäzung seiner ehemaligen Makute durch den Ausländer machen lassen. Da gilt sie nun dem Hamburger, nach dem jezigen Curs, ungefähr 64 grvl. oder 2 Mk. Bco, d. i. für 352 Asen. Ich mag nicht mehr Beispiele zum Beweis anführen, sondern seze nur hinzu, daß die beste Rechnungsmünze diejenige sei, welche auf einen durch keine Vorfälle veränderlichen Silberwehrt hinausweiset. So ist denn die hamburgische Makute, nemlich der Tahler Bco, die beste, und wird mehr und mehr allen handelnden Nazionen zur Bestimmung des Wehrts aus derselben dienen.

Ohne eine solche feste Bestimmung des Wechselgeldes, bleibt man zwischen dem Wechselpari nach Gold und Silber durchaus irre. Freilich richtet sich dieses natürlich nach dem Golde in jedem Volke, wo grosse Summe nur im Golde bezahlt werden. In England und in Lisbon wird kein Wechsel in Silber bezahlt. Dies dient nur als Scheidemünze zur Bezahlung dessen, was über das Gold überschiest. Darauf muß bei allen noch etwas geldreichen Staaten hinausgesehen werden, und man hat in so fern Recht zu sagen, daß das Gold die Wechselcurse

regiere. Wenn daher die Regenten eines Staats den Zahlwehrt ihrer Goldmünzen erhöhen, so fällt der nach Silber berechnete Wechselcurs sogleich. Als unter Ludwig 16 der Louis von 24 auf 25 Livres erhöht ward, fiel der Curs auf Frankreich um etwa 4 p. C. Als Joseph 2 das Gold in seinen Staaten erhöhete, fiel der Curs von Hamburg auf Wien von 144 auf 150. Die Regenten mögen es mit dem Golde machen, wie sie wollen, so fragt der Kaufmann, der in deren Landen zu fodern hat, nicht darnach, was ihnen, sondern was ihm das Gold wehrt sei, in welchem die Zahlung geleistet werden soll. Dieser Wehrt bestimmt sich durch den Gang der Handlung, nicht durch Münz-Edikte. Dies wirkt sogar zurük, wenn die Regenten das Gold zu geringe in ihren Münzen sezen. Der Curs auf Lisbon giebt das beste Beispiel davon. In der portugisischen Münze gilt das Gold schon längst in dem Verhältnis 13$\frac{1}{2}$ gegen 1 zu Silber. Dem zufolge giebt Kruse in dem Artikel Lisbon ganz richtig den Wehrt eines Crusado von 400 Rees gegen Gold zu 17$\frac{1}{10}$ Asen fein Gold und dessen in Silber berechnetes Pari zu 41$\frac{15}{16}$ Grot hamb. Bco an. Aber dahinab ist der Curs von Hamburg auf Lisbon seit mehren Jahren nicht gesunken, sondern hat sich um 46 grvl. erhalten, ungeachtet des auf drei Monat zu rechnenden Disconts. Dies sind 9$\frac{1}{2}$ p. C. über Pari, wovon zwar eine Hauptursache in der für Portugal

vortheilhaften Handlungsbilanz liegen mag. Aber eine zweite liegt in dem hohen Wehrt, welchen das Gold seit einigen Jahren in der Handlung gehabt hat. Diesem zufolge ist auch das Gold, womit zu Lisbon ein Wechsel bezahlt wird, dem Kaufmann fünf bis sechs Procent mehr wehrt, ohne Rüksicht, wie es dort zur Stelle als Landesmünze gegen Silber gilt. Eben das zeigt sich, wiewol nicht im gleichen Grade, in dem Curse von London auf Lisbon. Der von Kruse berechnete Goldwehrt des Millerees ist 42,75 Asen fein Gold. Aber der Curs von London hält sich eine Zeit her um die 70 Pence. Diese sind, aus der Guinee von 159,42 Asen fein Gold berechnet, 44,29 Asen fein Gold wehrt, wiewol auch der dabei geltende Discont beachtet werden muß.

Kruse hat in dieser Würdigung der Rechnungsmünze ihren Silbergehalt aus deren Zahlwehrt in Curantmünze eines jeden Staats und den Goldeswehrt aus dem Verhältnis in den Gold- und Silbermünzen eben desselben Staats berechnet, dann aber auch in der vierten Columne seiner Tabellen einer jeden Goldmünze ihren Wehrt nach dem Dukatgold in Hamburg in tausend Teilchen beigesezt. Da mögte man nun dieses Ducatgold die Goldmakute nennen, und überhaupt scheint, weil doch das Gold so sehr über die Wechselcurse gebietet, es gerahtener zu sein, die Einheit, aus welcher man

alles berechnet, lieber eine bestimmte Gold= als Silbermasse sein zu lassen. Aber damit verträgt sich das Münzwesen nicht wol. Wenn doch in demselben ein Verhältnis zwischen Gold= und Silbermünzen festgesezt werden soll, so ist es leichter den geringern Wehrt des Silbers zu vervielfachen, als den grössern Wehrt der Goldmünze zu teilen. Es ist leichter festzusezen, daß z. B. der alte Louisd'or fünf Silbertahler und allenfals einen Bruch desselben wehrt sein solle, als den Wehrt des Tahlers in einem Bruche des Louisd'or darzustellen. Darein findet sich jedermann, wenn er den Louisd'or in Tahlern und Groschen schäzen hört, aber nicht so, wenn ihm gesagt wird, der Tahler soll $\frac{3}{16}$ eines Louisd'ors wehrt sein, wie er es wirklich in preussischer Münze ist. Aber vollends ungereimt würde dies da sein, wo man Gold und Silber nicht nach einem festen Verhältnisse ausmünzt, sondern das Gold sein Agio über den ungefähr festgesezten Wehrt suchen läst. Auch die Krusischen Berechnungen der Silbermünzen in Asen fein Gold und deren Brüchen sind, wie ich oft bemerkt habe, bei allem ihren Nuzen vielen Lesern dunkel, aber nicht so die Vergleichungen derselben untereinander nach Asen fein Silber.

Wenn es, wie ich nicht zweifle, noch weiter damit kommen wird, daß jedes handelnde Volk sein baares Geld und sein Wechselgeld am liebsten nach dem hamburger Banktahler, als einer unveränderli=

chen Einheit, und nicht idealischen Makute würdigt, so mögten Tabellen, die diese Würdigung so darstellen, wie Kruse alle Goldmünzen aus dem Ducatgold gewürdigt hat, der Handlung sehr zuträglich sein. Man mögte in einer Columne dieser Tabellen die Würdigung alles Silbergeldes aus dem Ducatgold unter der Voraussezung des Verhältnisses 1 zu 14,86 beifügen, welches sich dem gewöhnlichen Handlungsverhältnisse nähert, bei welchem auch der Ducat im Pari mit 6 Mk. Bco stellt.

Zu B. 1. C. 6. §. 27.

insonderheit zu S. 96.

Was ich hier von dem Einfluß eines Curses auf den andern sage, hat noch nicht lange statt. Die Arbitragerechnung gründet sich bekanntlich auf die Kettenrechnung, und von dieser liegen die Gründe in der Lehre von den zusammengesezten Verhältnissen, mit welchen aber die Geometrie viel früher als die Arithmetik sich beschäftigt hat. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts, gab ein Niederländer De Rees die Rechnung aus zusammengesezten Verhältnissen an, und die Regel, welche er für dieselbe gab, führt noch in manchem Rechenbuch den Namen der Reesischen Regel. Sie ward nach ihm in vielen Rechenbüchern angewandt, um einzelne

Wechselcurse geläufig zu berechnen. Aber zwei Wechselcurse durch Einen Kettensaz so zu vergleichen, der das Resultat der Rechnung genau angiebt, bei welchem von zwei Cursen Schaden oder Vorteil sei, das blieb noch lange ein für die gewöhnlichen Rechner schwerer Schritt. Eine solche Rechnung nennt man sehr schiklich Arbitrage, weil sie zwischen zwei Wechselcursen den deutlich sprechenden Schiedsrichter darstellt. Graumann, ein hamburgischer Rechenmeister, der aber nachher mit Ruhm in Preussischen Diensten lebte, und meines Wissens der Angeber des noch bestehenden soliden preussischen Münzfusses ward, gab im Jahr 1730 seinen niederelbischen Arbitragetraktat heraus. An diesem Buche ist noch vieles auszusezen, insonderheit, daß er die Multiplicatoren auf die linke Seite stellte, und folglich auch die Zahl, auf welche die Frage der Rechnung sich bezieht, die doch in der simplen Regel de Tri eigentlich immer die dritte sein soll, der Hauptmultiplicator wird, und also nimmer voran gestellt werden sollte. Von Clausberg, ein jüdischer Proselyt, der in Hamburg lange als Rechenmeister sich nährte, nachher aber in dänischen Diensten zu Ehren, und selbst zum Adel gelangte, half durch seine gründlichere, zwei Jahr später erschienene demonstrative Rechenkunst der Ketten- und der Arbitragerechnung so sehr vorwärts, daß nun kein junger Mann noch auf einem Comtoir mit Ehren bestehen kann, der nicht geläufig zu arbitiren versteht.

Aber diese Rechnung ist auch im Auslande mehr und mehr in Uebung gekommen, wie wol ich doch immer glaube, daß man in Holland und Deutschland vorzüglich Meister davon ist. Denn die deutschen Banker bedürfen ihrer vorzüglich: die hamburgischen, weil sie mit einer gar grossen Mannigfaltigkeit von Wechselcursen zu schaffen haben, die inländischen Banker aber, weil sie nicht alle direkt von Hause aus wechseln können, sondern sich der grössern Wechselpläze bedienen müssen, und natürlich darauf geleitet werden, ihre Wechseloperazion vorher zu prüfen, welche ihnen den meisten Vorteil gäbe, wenn sie den Weg über diesen oder jenen Plaz nehmen.

Ich glaube nicht, daß mein Buch viele Leser haben werde, welche nicht in dieser Rechnung geübt wären. Aber vielleicht hat es manchen Leser, der sie bisher nur mechanisch geübt hat, und dem es angenehm sein wird, noch etwas mehr von den Gründen der sonderbar scheinenden Zusammenstellung zweier Rechnungen in Eine einzusehen.

Ich habe in meiner bürgerlichen Mathematik, §. 10. der Arithmetik die Rechnung aus zusammengesezten, sowol direkten als verkehrten Verhältnissen recht einleuchtend zu machen gesucht, und deren Erläuterung in der bald dem Druk zu übergebenden neuen Auflage sehr erweitert, ich will also hier nichts über die so bekannte und allgemein geübte Kettenregel sagen, sondern blos das Arbitiren faß-

lich darzustellen suchen. Das Beispiel mag eine Arbitrage zwischen dem direkten Curse von Hamburg auf Lisbon und dem zusammengesezten über London auf Lisbon sein; und in einem zweiten Beispiel will ich den Curs über Amsterdam nehmen.

Die Data zu beiden Berechnungen geben folgende Curse:

Den 10ten März wechselte Hamburg auf Lisbon a $48\frac{1}{4}$ grvl. p. Cruſ. von 400 Rees. In London hatte der Curs am 3ten März so gestanden: $68\frac{1}{4}$ d. 1 Mille Rees und 34 ßl. 9 grvl. Mk. 1 £.

Nun kann der Hamburger folgende zwei Rechnungen separat machen:

		100 Mk. Bco.	
	1	— 32 grvl.	
(193)	$48\frac{1}{4}$	— 1 Cruſ.	(4)
		66 Cruſ. 128 Rees.	

So viel Crusados und Rees würde er also mit 100 Mk. hamburger Bco. bezahlen können.

Zweite Rechnung:

		100 Mk. Bco.	
	3	— 8 ßlvl.	
(139)	$34\frac{3}{4}$	— 1 £	(4.)
	1	— 240 d.	
(275)	$68\frac{3}{4}$	— 1 Mille Rees	(4)
	2	— 5 Cruſ. von 400 Rees	
		66 Cruſ. 389 Rees.	

Dies gäbe nun freilich eine sich selbst erklärende Arbitrage, nach welcher der Hamburger, wenn er

über London remittiren und auf sich trassiren läßt, 261 Rees für 100 Mk. Bco. mehr haben würde, welches beinahe Ein Procent ausmacht. Ich rechne, um die Rechnung zu simplifiziren, nicht die Unkosten dieser Wechseloperazion, die wenigstens $\frac{1}{2}$ Procent betragen, weil sie durch den Vorteil der Zinsen von $2\frac{1}{2}$ Monat, welche später der Hamburger bezahlen darf, reichlich aufgehoben werden.

Vielleicht hat mancher Kaufmann nur in diesem Wege arbitirt, als er schon der Kettenrechnung mächtig war. Aber reiferes Nachdenken leitete ihn die Frage so zu stellen:

Wenn ich 100 Mk. Bco. anläge, um direkt auf Lisbon zu remittiren, da dann 66 Crus. 128 Rees herauskommen, würden nun aber eben so viel Crusados und Rees in London kaufen und für deren Wehrt auf mich trassiren lasse; wird mir dies mehr oder weniger als 100 Mk. Bco. kosten?

Der Erste, der diese Frage aufwarf, verfuhr vermuhtlich in folgendem Wege: er sezte

		$66\frac{128}{400}$ Crus.
	400	26528 Crus.
	5	2 Mille Rees
(4)	1	$68\frac{3}{4}$ d. (275)
	240	1 £.
(4)	1	$34\frac{3}{4}$ ßlvl. (139)
	8	3 Mk. Bco.
		99[illegible] Mk. — ßl. 5 pf.

Es ist aber klar, daß man beide Rechnungen zusammenschieben kann. Das Resultat der ersten Rechnung 66 Crus. 128 Rees bedarf man nicht zu wissen, wenn man ohne dasselbe zu seinem Zwek gelangen kann. Wenn wir beide Rechnungen auf folgende Art zusammenschieben

	100 Mk. Bco.
1	32 grvl.
$48\frac{1}{4}$	1 Crus.
5	2 Mille Rees
1	$68\frac{3}{4}$ d.
240	1 £.
1	$34\frac{3}{4}$ ßlvl.
8	3 Mk. Bco.

99 Mk. Bco. — ßl. 5 pf.

Warum giebt diese Rechnung eben dasselbe Resultat? natürlich deswegen, weil in dieser einen Rechnung eben das geschehen ist, was in jenen beiden geschah. In der getrennten Rechnung ward mit dem Strich eine Pause gemacht, und wir erfuhren das Resultat der Rechnung so weit sie bis dahin gieng, 100 mal 32 mal 1 dividirt durch 1 mal $48\frac{1}{4}$ giebt $66\frac{128}{400}$ Crus. Dies ward in der zweiten Rechnung noch durch fünf Zahlen multiplicirt und durch fünf andere dividirt. Auf die Ordnung, in welcher die Multiplicazion und Division geschehen, kömmt es nicht an. Im Grunde geschieht einerlei und man weicht der weitläufigen

Multiplicazion aus, welche nöhtig wird, wenn man das Resultat der ersten Rechnung mit in die Reihe bringt, um eine neue Rechnung mit demselben anzufangen.

In den gewöhnlichen Rechenbüchern wird das Resultat dieser Rechnung immer in Brüchen dargestellt, welche dem Verstande Mühe machen, es ist aber viel lichtvoller, sie in Dezimalbrüchen darzustellen, die dem Kaufmann die Procente und Brüche von Procenten angeben, welche er gewinnen oder verlieren würde. Ich will diese Rechnung in eine zweite umwandeln, die etwas Verlust geben möchte.

Am 10ten März war der Curs von Hamburg auf London dem von London herkommenden gleich, nemlich 34 ßl. 9 pfvl. Wäre der Hamburger einfältig genug, um auf London zu remittiren, so würde er sein Geld $2\frac{1}{2}$ Monat früher hier bezahlen müssen. Er würde dazu $\frac{1}{2}$ Procent Unkosten haben. Diese Arbitrage würde auf folgende Art zu stehen kommen:

	100 Mk. Bco.
1	32 grvl.
$48\frac{1}{4}$	1 Crus.
5	2 Mille Rees
1	$68\frac{3}{4}$ d.
240	$34\frac{3}{4}$ ßlvl.
8	3 Mk. Bco.
200	201 wegen der Kosten

$99\frac{52}{100}$ Mk. Bco.

Hier entsteht also ein Schaden von beinahe ½ Procent.

Die Arbitragerechnungen können nicht mehr verkettet werden, wenn, wie hier, ein zu Procenten oder Teilen von Procenten gestellter Gewinn oder Verlust mit in die Rechnung tritt. Hier macht die Stellung der Zahlen dem Anfänger oft Kopfbrechen, worüber ich doch auch einige Erläuterung geben will.

Er muß bedenken, worauf seine Rechnung hinausgeht. In einem simplen Kettensaz, in welchem er ausmachen würde, ob 100 Mk. Bco, von London auf ihn gezogen, ihm mehr oder weniger als 66 Cruſ. 128 Rees eintragen werden, wird er so ansezen,

	100 Mk. Bco.
3	8 ßlvl.
34¾	240 d.
68¾	1 Mille Rees (oder ⅘ Cruſ.)
100½	100

hier wird er die grössere Zahl 100½ zum Divisor machen, weil er darauf hinaussieht, daß die Unkosten, ½ Procent, ihm das gesuchte Facit (66 Cruſ. 255 Rees) kleiner ausfallen mache. Das tuht sie aber, wenn sie als dividirende Zahl gestellt wird. In der zusammenhängenden Arbitrage aber ist die Frage diese: werden die 100 Mk. Bco, in dem direkten Curse von Hamburg angewandt, mehr oder weniger in dem zusammengesezten Curse über London werden, und ich folglich mehr oder weniger hamburger Geld für gleichviel portugisisches zahlen müssen?

Hier ist klar, daß eben die Zahl, die meinen Verlust vermehrt, der vielleicht aus der Rechnung entsteht, als Divisor gestellt, ihn vermindern, aber, als Multiplicator gestellt, ihn vermehren, oder wenn ja die Rechnung Gewinn giebt, diesen verringern werde. Sie muß also immer zur rechten Hand stehen. Umgekehrt geht es, wenn ich die Procente oder Teile von Procenten mir zum Gewinn rechnen kann.

Ich gebe diese Rechnung am 15ten März in den Druk, gerade da die Zerrüttung der Bank in London eine grosse Veränderung der Curse erwarten läßt, und ändere sie nicht, ungeachtet der Londoner Curs gestern den 15ten um 15 gvl. gefallen ist. Dies wird mir aber Anlaß zu einem wichtigen Nachtrag am Ende dieses Bändchens darüber geben, wie die Arbitrage in kurzer Zeit so ganz verschiedene Rechnung geben könne.

Die versprochene zweite Arbitrage über Amsterdam stehet folgendermassen,

	100 Mk. Bco.
1	32 gvl.
$48\frac{1}{4}$	1 Crus.
1	$57\frac{1}{4}$ gvl.
2	1 Stüber
38	2 Mk. Bco.
200	201
	$101\frac{42}{100}$

sie giebt also sehr genau $\frac{42}{100}$ p. Ct. Verlust.

Man würde bei allen Arbitragerechnungen sicherer gehen, und des Vorteils, den dieselben geben, gewisser sein, wenn man auf Sichtwechsel rechnete. So läßt sich z. B. — freilich nur jezo nicht — ein Arbitrage zwischen einem Wechsel direkt von Hamburg auf London und über Amsterdam dahin machen, aber doch nur auf der einen Seite, weil keine Sichtwechsel von Hamburg auf London gewöhnlich sind, wol aber von Hamburg auf Amsterdam und von dort auf London. Aber Sichtwechsel haben nur zwischen nahbelegenen Handelspläzen im gewöhnlichen Gange der Geschäfte statt, und eben zwischen diesen stellen sich durch die schnell von so vielen gemachten Arbitragen die Curse bald so, daß kein erheblicher Vorteil sich herausrechnen läst. Dieser zeigt sich den Umständen nach nur in Vergleichung der Curse solcher Staaten, deren Handlung keinen sehr schnellen Einfluß eine auf die andere hat, wie in unsern Beispielen die Handlung Hamburgs mit Portugall, Hamburgs mit England, und Englands mit Portugall.

Da hat denn auch der Unterschied des Uso oder ob die Wechsel in bestimmter Frist nach Sicht zahlbar werden, einen erheblichen Einflus auf die Sache, worüber ich etwas nachtragen will, was ich zum Teil schon bei §. §. 18 und 22 hätte anmerken mögen, das aber vielleicht am besten sich hier zusammenstellen läßt: **Will man den Mittelcurs aus Wechseln, die**

auf Zeit laufen, zwischen Pläzen, wo Sichtwechsel nicht üblich sind, herausrechnen, so kann man freilich die Mittelzahl zwischen den Uso-Wechseln beider Oerter nehmen, aber doch nur unter der Voraussezung, daß der in beiden Cursen sich verstekkende Discont an beiden Oertern gleich hoch stehe. So wird z. B. der Mittelcurs zwischen Amsterdam und Hamburg sich gewöhnlich dem Curse der Sichtwechsel gleichstellen, wenn die Differenz der Curse beider Usowechsel halbirt wird. Ist aber der Discont zu Amsterdam höher als in Hamburg, so wird der Unterschied in Amsterdam kleiner, in Hamburg grösser sein; in Amsterdam stand am 11ten März der Sichtcurs auf $38\frac{3}{8}$ und der Usocurs auf $38\frac{1}{8}$; in Hamburg am 14ten März jener auf $38\frac{5}{16}$, dieser auf $38\frac{3}{4}$. Dort war der Unterschied $\frac{1}{4}$ Stüver auf 2 Mk. Bco, hier $\frac{7}{16}$. Denn der Amsterdamer konnte nur $\frac{1}{4}$ Stüver für die Zinse der nach 2 Monaten zahlbar und in Hamburg niedrig zu discontirenden 2 Mk. rechnen, da der Hamburger $\frac{7}{16}$ Stüver für eben dieselbe in Amsterdam höher zu discontirende Valuta rechnet, oder sein holländisches Geld $\frac{7}{16}$ Stüver wohlfeiler für 2 Mk. geben muß. Denn der Discont stand in Hamburg auf 3 bis $3\frac{1}{2}$ und in Amsterdam für Bankgeld auf 5 bis $5\frac{1}{2}$ p. C. Zwischen Hamburg und London muß deswegen anders gerechnet werden, weil das Uso von dort her $2\frac{1}{2}$ und hier 2 Monat ist. Es müssen also, um die Durchschnitts-Rechnung zu machen, fünf halbe

Monate und vier halbe Monate addirt und die Differenz zwischen beiden Cursen dem gemäß in 4 und 5 Neunteile, oder wie 4 zu 5 geteilt werden. Unter der Voraussezung, daß der Discont in London und in Hamburg gleich sei, und daß keine besondere Ursachen hier oder dort einen besondern Curs bewirkt haben, wird dann das in Hamburg nach zwei und ein halb Monaten zu zahlende Geld in London $\frac{5}{9}$ dieses Unterschiedes, und in Hamburg das in London nach zwei Monaten zu zahlende Geld $\frac{4}{9}$ wohlfeiler als der Mittel-Curs zu rechnen sein, z. B. am 10ten Februar stand der Curs in London 34 ßl. 9 grvl., in Hamburg am 14ten 34 ßl. 3 grvl., der Unterschied ist 6 grvl., wovon das neun Teil $\frac{2}{3}$ grvl. ist. Dem zufolge wäre der Mittel-Curs $\frac{8}{3}$ grvl. weniger als die in London gerechneten 34 ßl. 9 grvl. oder $\frac{10}{3}$ mehr, als was in Hamburg für ein Ls. berechnet wird, d. i. weil man nur auf halbe Grot in diesem Curse rechnet, ungefähr $3\frac{1}{2}$ grvl. weniger, als 34 ßl. 9 grvl., der höhere Curs in London, und $2\frac{1}{2}$ grvl. mehr als 34 ßl. 3 grvl., der geringere Curs in Hamburg folglich etwa 34 ßl. $5\frac{1}{2}$ grvl. Weil nun das Pari von einem Ls. für Hamburg nach Gold berechnet, da der Ducat $3\frac{1}{4}$ p. Ct. besser als Banco stand 34 ßl. 6 grvl. war, so stand nach jener Rechnung der englische Curs sehr genau im Pari nach Gold berechnet.

Zwar weiß ich wohl, daß, wenn an den Börsen Wechsel verhandelt werden, man in solche subtile Rechnungen nicht hineingeht. Aber dann wird sie doch wenigstens nöhtig, wenn die Frage ist, wie viel der Curs zwischen Oertern, wo er nicht aus den Sicht-Wechseln unmittelbar zu ersehen ist, von dem Pari eigentlich abweiche. Will man das genau ausmachen, so berechne man es für mehrere Posttage in solchen Zeiten, da der Curs keine besondere Sprünge macht, und ziehe daraus wieder eine Durchschnittsrechnung.

Aber alle solche Rechnungen treffen unter mehrern Fällen nicht genau zu, deren ich zwei angeben will:

1) London zieht zumal jezt, da die Wechsel nicht zu Lande dahin kommen können, auf Portugal, auf 30 Tage nach Sicht. Der Zahlungstag wird also dadurch sehr ungewiß, und es läßt sich kein Uso bestimmen. Man weiß, wie in dem Nachjahr 1796 der nach Westindien bestimmte englische Admiral Christian zwei Monate durch mit den südwestlichen Stürmen kämpfte und endlich zu Hause bleiben mußte. Ich aber weiß auch, daß von der Mitte des Octobers bis in die Mitte des Januars kein einziges Paquetboht von Falmouth nach Lisbon gelangte. Ob man bei diesen Sichtwechseln ähnliche Vorsicht

als welche ich §. 16 angegeben habe, anwende, weiß ich nicht.

2) Jene Hinaussicht auf den Discont in der Berechnung des Mittelcurses hat nur für solche Wechselpläze statt, in welchen der Discont einen ziemlich gleichförmigen Gang hat, wird aber auch schon sehr verrükt, wenn solche Umstände ihn über die Gebühr steigen machen, als welche zu Hamburg im Jahr 1763 und abermals am Ende 1795 statt hatten. Aber dann ist vollends in keiner Arbitrage darauf zu achten, wenn er sich über alle Grenzen erhöht, in welchen die Handlung ihn noch ertragen kann. Jezt steht schon seit Monaten der Discont in Paris und in Bourdeaux auf 3 p. Ct. für den Monat. Das heißt, wie ich annehme, so viel, daß der, welcher auf Wechsel oder Effecten durchaus fremdes Geld aufnehmen muß, sich zu dieser ungeheuren Zinse verstehen müsse. Aber es versteht sich auch, daß kein ordentlicher Wechselhandel sich diesen Zinsen unterwerfe, und daß ein Banker, der einigermassen bei Kräften ist, lieber auf möglich kurze Fristen auf sich ziehen lasse, und selbst, wenn ein auf längere Frist laufender Wechsel an ihn remittirt wird, ihn bei sich liegen und nicht discontiren lasse. Man hat mir versichert, daß in Baltimore der Discont für ein Monat bisweilen auf 8 p. Ct. steige. Dabei mag denn noch handeln, wer da will oder kann und

wenigstens eines Gewinns von 100 p. Ct. gewiß ist.

Es ist kaum noch nöhtig zu erwähnen, daß der von solchen Pläzen, auf welche nicht trassirt werden kann, herkommende Curs, nicht eigentlich derjenige sei, welchen man mit dem Pari zu vergleichen hat. Da hat dann auch kein Discont für dorthin aus dem Auslande remittirte und dort zahlbare Wechsel statt. Kein Pari ist so leicht bestimmbar, als zwischen Stokholm oder Gothenburg und Hamburg. Denn der schwedische Reichstahler unterscheidet sich nur von der Hamburgischen so festen Makute oder dem Banktahler um einen kleinen Bruch, den man ganz übersehen kann, steigt aber doch und fällt in dem Curse auf Hamburg in mancherlei Stufen. Gesezt aber, er stehe gerade dem Banktahler gleich, so hat man doch nicht Recht zu sagen, er stehe genau im Pari. Denn der in Hamburg nach 67 Tagen zu zahlende Banktahler ist eigentlich bei dem Paricurs keinen schwedischen Reichstahler wehrt. Giebt dennoch der Schwede einen solchen dafür, so verliert er die Zinse, welche ihm mit Recht zukommt. Wenn er in einem Wechsel auf Sicht den Banktahler mit einen Reichstahler nach dem Pari bezahlen würde, so hat er nun Recht für zwei Monat wenigstens $\frac{2}{3}$ p. Ct. zu kürzen, das ist, er sollte den hamburgischen Banktahler um $\frac{1}{3}$ ßl. Species wohlfeiler in Stokholm

haben, oder für ½ ßl. wohlfeiler, wenn der für inländische Wechsel geltende Discont auf 6 p. Ct. steht. Jezt, da der Curs auf Hamburg in Stokholm auf 49½ ßl. Species steht, muß ungefähr eben so viel abgerechnet werden, um denjenigen Curs zu bestimmen, der, mit dem Pari verglichen, 3 p. Ct. schlechter für Schweden zugerechnet werden muß.

Eben so ist für Petersburg zu rechnen, wobei ich anzumerken Ursache habe, daß bei der Befolgung des kaiserlichen Befehls, den Wehrt der Banknoten und der Kupfermünzen nach dem Hamburgischen Curs zu bestimmen, der jezt, da ich dies schreibe, auf 28 ßl. Hamb. Bco. für den Rubel steht, jenen Gründen zufolge das Hamburgische Banco etwas zu hoch genommen wird. Aber für diesen Fall wäre es eine überflüssige Subtilität darauf hinauszusehen und allenfalls festzusezen, daß der Rubel noch um den Bruch eines Schillings Banco mehr erhöhet genommen werden solle. Es ist unendlich wichtiger, den Curs, so wie er jedesmal steht, zu nehmen und dies wird ein Hauptmittel werden, denselben zu erhöhen, zumal, wenn neben dem Papier- und Kupfermünzen zuverlässige Gold- und Silbermünzen im Gang kommen.

Zu Buche 1. C. 6. §. 30.

Der Herr Rezensent meines Buchs in der A. L. Z. will es mir allerdings nicht gelten lassen, daß

Dänemark bei dem Verfall seiner Zettelbank so sehr vom baaren Gelde entblößt gewesen sei. Ich würde dies nicht behauptet haben, wenn ich nicht bei meinen beiden Reisen nach Kopenhagen in den Jahren 1781 und 1782 der überzeugendsten Beweise so viel gesehen hätte, wovon ich nur einen anführen will. Ich hatte einen Wechsel auf eins der besten Comtoire von Hamburg mitgenommen, bei dessen Bezahlung in Banknoten ich bat, nur zwanzig Taler einzubehalten, und sie einem Freunde baar in dem Gelde zu bezahlen, in welchem ich sie unterwegs ihm abgeliehen, und ihm eine Assignation auf dieses Haus gegeben hatte, weil er selbst nach mir in Kopenhagen ankommen würde. Man antwortete mir, man habe nicht so viel baar Geld. So bat ich dann, berechnen sie mir das Agio und zahlen meinem Freunde dieses dazu. Das dürfen wir nicht, war die Antwort. Ich mußte also diesem schuldig bleiben, und die ihm gegebene Assignation in Hamburg bezahlen. Ausser diesem Vorfall erfuhr ich in Kopenhagen und nachher auf der Reise bei jeden kleinen Kauf, und in Wirtshäusern die Schwierigkeit aus jeder Tahlersnote das mir zukommende herauszubekommen.

Ich habe im allgemeinen, wie es mit dieser Entblössung vom baaren Gelde zugehe, in der im Buche angeführten Stelle meiner Abhandlung von dem Geldsumlauf erklärt, und in näherer Hinsicht

auf die dänischen Staaten noch vieles darüber in dem vierten Anhang zu meiner Abhandlung über die Banken S. 379 ff. meiner kleinen Schriften über die Handlung gesagt, welchem ich hier nur beifügen kann:

Wenn bei einem solchen Fall des Papiergeldes das Agiotage nicht verboten ist, oder das Verbot, wie gewöhnlich, nicht erhalten wird, so verschwindet das baare Geld nicht ganz aus dem Lande. Auch der grosse Handel führt es nicht in so grosser Menge weg, als der kleine Handel über die Grenze. So gieng es in Frankreich, wo nach Beendigung des Papierunwesens das baare Geld wieder in Menge erscheint. In Dänemark ward das Verbot lange gehalten, wie meine obige Erzählung es beweißt. Schlechte und nachher ganz verrufene Schillinge dienten als Scheidemünze, waren aber auch äusserst selten, und wurden ungerne in den vorfallenden Ausgleichungen weggegeben. In Hollstein entstand ein Agiotage und zulezt ward der Curs der dänischen Banknoten in Schillingen des alten Curants so gar in die Altonaischen Zeitungen gesezt. Das machte die Verbindung mit Hamburg nohtwendig. Aber im innern Dänemark kannte man nichts als Banknoten zu ihrem vollen Wehrt und schlechte Schillinge. Dies hatte die Folge, daß man alles grobe Geld und vollends Gold auf die Seite legte und als einen Spaartopf

bewahrte, bis zu den veränderten Umständen, oder bis man auf eine Reise nach Hollstein es anwenden und dies und jenes besser als mit Banknoten dafür kaufen konnte. In Schweden zeigte sich dies alles auch bis z. J. 1774, nach welchem eine Menge alten Geldes wieder zum Vorschein kam, und deswegen um so viel mehr, weil der Privatmann in Schweden es nicht über die Grenze zu bringen Gelegenheit hatte. Wir stehen jezt vor dem Zeitpunkt, da es sich bald zeigen muß, was für Folgen die Losreissung des baaren Geldes von dem Papiergelde für die sich bisher so reich haltenden Briten haben, ob man das Agiotage verbiete, und ob, wenn es verboten wird, es dennoch gehindert werden werde.

Zu B. 1. C. 6. §. 35.

Ich habe §. 29 von der Vergeblichkeit eines Verbots der Ausfuhr des Geldes geredet. Der Wahn, daß man durch Wechsel alle Zahlungen ausserhalb Landes gut machen könne, ist so alt, als die Wechsel selbst. Wenigstens habe ich in meiner Abhandlung über das Wechselrecht nach Anderson das Gebot König Eduards III. vom Jahre 1307 angeführt, dem Pabst und den von ihm in den Besiz der reichsten Präbenden gesezten

Italienern, ihr Geld nicht baar sondern nur durch Wechsel zu übermachen. Man muß jedoch nicht annehmen, daß das noch jezt in England bestehende Verbot, Geld auszuführen, noch im Zusammenhange mit jenem alten Irtuhm stehe. Dies Verbot geht nur auf die Münze, so lange sie in ihrer Form bleibt; niedergeschmolzen, und ohne durch Ligirung verändert zu sein, geht sie ungehindert zum Lande hinaus. Trügt mich mein Gedächtniß nicht, so stand doch auch Friederich der Grosse in seinen frühern Jahren in dem Wahn, daß er durch Verbot der Verführung das Geld in seinen Staaten erhalten könnte.

Aber ein anderer Wahn verleitet oft die Regenten und ihre Minister und wird den Kaufleuten einträglich. Wenn sie nämlich grosse Geldsummen an sich ziehen oder versenden wollen, so glauben sie, auch dazu seien die Wechsel in jedem Falle unentbehrlich. Nun kennen sie, zumal im Innern Deutschlands, gewöhnlich nur einen Wechselplaz, mit dessen Bankern sie ihre Umsäze machen, und glauben desselben in keinem Fall entbehren zu können. Es sei mir erlaubt, ein redendes mir mit Gewißheit bekanntes Beispiel davon, doch ohne Beleidigung des Hofes, anzuführen, der sich damals so sehr irrte, vielleicht aber jezt besser unterrichtet ist. Die lezte Anleihe des Dänischen Hofes vor der glüklichen Erwählung des jezt be-

stehenden Ersparungssystems, ward in Kassel gemacht und betrug 240,000 Stük Louisd'or. Um diese nach Dänemark zu schaffen, glaubte man auch der Hülfe der Frankfurter Banker zu bedürfen. Dahin wurden sie also 16 Meilen weit verführt. Aber diese hatten und haben noch mit Dänemark gar keine, und mit Hamburg und Altona so wenige Geldumsäze, daß sie keine Wechsel auf hier abgeben können. Sie machten indessen einen guten Teil durch Holländische Wechsel gut, und trassirten für das übrige auf Hamburg und auf Altona, wobei sie auf die nachzusendende baare Bedekkung hinauswiesen. Diese gaben sie dann durch Uebersendung eben dieser Louisd'or, welche demnach in Fässer gepakt, ihren Weg noch einmal durch Kassel nach Hamburg nehmen mußten, folglich ganz vergebens den Weg zwischen Kassel und Frankfurt gemacht hatten.

Ueberhaupt aber sind die Wechsel keines Weges ein Ersparungsmittel bei grossen Geldremessen, in jedem Fall, wenn die Umsäze zwischen zwei Orten entweder überhaupt oder zur Zeit der zu machenden Remesse nicht in dem Gange sind, daß man alles ohne Schwierigkeit durch Wechsel gut machen kann. Darin müssen die Höfe selbst klar sehen, und baar remittiren, wenn die Umstände es rahtsamer machen. Denn wenn sie ohne eigene Einsicht fragen, so werden sie bald an Personen ge-

rahten, welche die Uebersendung durch Wechsel an sich zu ziehen suchen, und doch am Ende das tuhn, was in dem oben erzählten Beispiel geschah.

Alles, was man bei solchen grossen Geldremessen tuht, muß zu dem derzeitigen Zustande der Handlung passen. Das brittische Ministerium hat in dem jezigen Kriege baar nach Hamburg zu rechter Zeit übersandt, was es konnte, um seine Vorschüsse nach Wien zu schaffen. Als aber nach dem Schlusse des lezten Parlaments andere Wege gewählt, Kellerwechsel in London gemacht, und Credit im Auslande benuzt werden mußte, da haben die so remittirten Summen unglaubliche Nebenunkosten verursacht.

Zweiter Zusaz zu §. 35.

Eine solide, in ungekränktem Credit sich erhaltende Girobank ist das beste Hülfsmittel für einen Handelsplaz, um ein ausgebreitetes Wechselgeschäft auf mehrere entfernte Staaten an sich zu halten. Eben dieselbe ist auch für die gesammte handelnde Welt das wirksamste Mittel, um die hier erwähnten Schwierigkeiten der Wechselgeschäfte zu erleichtern, da sie ganz zu heben unmöglich ist. Diesen grossen Dienst hat die Amsterdamische Bank und neben ihr

die Hamburgische, wiewol in weit geringern Umständen bisher geleistet. Der amsterdamische gedrukte Wechsel-Curs zeigte so viele Namen, auf welche Amsterdam nur allein wechseln konnte. Unter diesen aber erschienen alle diejenigen nicht, auf welche Amsterdam selbst nicht trassiren, folglich auch nicht den Curs bei sich festsezen konnte, wovon die Ursachen §. 39 und 40 erläutert sind, und welche dennoch allein auf Amsterdam, doch Schweden auch auf Hamburg, Wechsel abgaben. Jezt ändert sich dieses gar sehr, viele derjenigen Wechselgeschäfte, welche bisher Amsterdam nur allein betreiben konnte, haben sich nach Hamburg versezt, welches seit zwei Jahren den Wechsel auf und von folgenden Pläzen für sich in Gang gesezt hat:

1) Auf und von Genua, welcher Curs ehemals allein auf Amsterdam gieng.

2) Auf und von Livorno, von woher sonst auf Hamburg nur, nicht aber von hier dort hin trassirt werden konnte.

3) Auf und von Neapel fängt nun auch bereits ein direkter Curs an, wohin selbst Amsterdam nie einen solchen gehabt hat.

4) Auf und von Basel. Auch ist der Curs auf Venedig wieder so aufgelebt, daß er jezt posttäg-

lich notirt werden kann, da er sonst Jahre lang geschlafen hat.

5) Nun aber ist auch ein Curs von Petersburg und selbst

6) von Archangel her auf Hamburg in Gang gesezt worden, nachdem es lange vorher vergebens versucht worden war. Denn da sonst Ansterdam durch die baar dahin gesandten Remessen in Albertstahlern die Ueberbalanz Rußlands für Holland und einen grossen Teil von Europa gut machte, und dadurch diesen Wechselcurs an sich hielt, so hatte es in Ansehung Hamburgs eine entgegengesezte Schwierigkeit. Hamburg hatte nämlich eine Ueberbalanz wider Rußland, nicht sowol für sich, als für diejenigen handelnden Staaten, insonderheit für Frankreich, welche ihre Geschäfte auf Rußland vorzüglich über Hamburg trieben, und sich in Ansehung derselben mit Hamburg berechneten. Die Wechsel, durch welche diese Ueberbalanz von Rußland gut gemacht ward, waren Holländische und mußten in Amsterdam domiciliirt werden. Der verstorbene russische General-Consul St. Paul faßte schon vor 20 Jahren den Anschlag, einen direkten Wechselcurs von Rußland auf Hamburg ins Werk zu sezzen. Er glaubte dies möglich machen zu können, wenn der Russische Hof eine Niederlage seiner Siebirischen Kupfer in Hamburg so errich-

tete, wie die Kupfer vieler andern Staaten sie hier halten. Dazu aber kam es nicht, vielleicht aus dem Grunde, weil Rußland seine Kupfer noch immer zu sehr für seine Münze und bei seinen bisher unabläßigen Kriegen zu seiner Artillerie und sonst bedurfte, als daß es sie bisher hätte aussenden können. Aber die Revoluzion, welche der jezige Krieg überhaupt in der Handlung gemacht hat, und die Veränderungen in Holland haben die Nohtwendigkeit entstehen gemacht, diesen direkten Curs in Gang zu sezen, wobei sich alles weit leichter gefunden hat, als man dachte. Noch immer bleibt Rußland in einiger Unterbalanz mit Hamburg, aber diese ist gewiß durch das Verbot aller französischen Waaren in Rußland seit 3 Jahren beträchtlich gemindert worden. Das Uebrige machen Russische in England zahlbare Wechsel gut, welches bekanntlich noch immer in einer Unterbalanz mit Rußland steht.

Die Ursachen dieser für ganz Europa wichtigen Veränderung in dem Gange der Wechselgeschäfte sind nicht weit zu suchen. Hamburg ist, meinen zum zweiten Capitel gemachten Bemerkungen zufolge, mit seiner Girobank zur vollkommensten Ordnung gelangt, und hat ein Geld von ganz unveränderlichem Wehrte; und aber jezt zeigt sich die Amsterdamische Bank in einem Verfall, dessen Folgen unabsehlich zu werden scheinen. Ich habe

den dieses Verfalls nur kurz erwähnt, auch nichts aus meiner dort angeführten kleinen Schrift vom Jahre 1791, wiederholen mögen, sondern vielmehr gerne angenommen, daß jene herliche Bank wieder zur Ordnung gelangen würde. Indeß nahm es mich Wunder, daß, als jenes Blatt abgedrukt ward, das Bankgeld gegen Cassa aufs neue wieder beträchtlich zu fallen anfing. Aber nun erscheinen auch davon die Ursachen auf eine solche Art, daß, wie gesagt, die Folgen unabsehlich zu werden anfangen. Die Leser des Altonaischen Merkurs vom 2ten März d. J. finden in derselben die derbe Vorstellung derjenigen Staatsbürger, welche zu der am 10ten März 1796 beschlossenen Anleihe von 7 Millionen Gulden zum Behuf der Bank beigetragen haben. Man erfährt aus derselben, daß diese Anleihe nicht vollständig geworden sei, daß der Gemeinderaht versprochen habe, falls wider Vermuhten dieselbe bis zum 1sten October 1796 nicht vollständig werden sollte, (ich habe auch erfahren, daß nur 1400,000 Gulden zusammengebracht worden sind) solche angemessene und wirksame Maaßregeln zu ergreifen, als zur völligen Erreichung des Zweks — die Bank in ihrer völligen Integrität wieder herzustellen — nöhtig wären. Sie sezen hinzu: „Da wir aber unsere Erwartung in allem vereitelt „sehen, da der Credit der Wechselbank mehr und „mehr schwanket, da ihre Wahlen durch die schänd-

„lichsten und verderblichsten Ränke und Machina„zionen, deren Absichten nicht dunkel sind, täglich „vereitelt werden, und demnach unser Bestreben, „die Wechselbank von Amsterdam herzustellen, ver„gebens ist, so nehmen wir keinen Anstand, Sie auf„zufodern, uns baldmöglichst zu erklären, ob Sie ihren „Beschluß vom 3ten Mai in kurzem zur Wirk„lichkeit bringen wollen, Ja oder Nein? und ob „Sie uns im leztern Fall die von uns respective ge„lieferten Gelder wieder erstatten wollen? Wir „ersuchen hierauf um eine baldige bestimmte „Antwort.“

Daß nach dieser Vorstellung etwas geschehen sein müsse, schliesse ich daraus, daß das Bankagio sich um etwas gebessert hat. Was es aber sei, und ob eine wesentliche Hülfe, weiß ich heute den 23sten März noch nicht.

Meinen Patriotismus für die Zunahme der Hamburgischen Handlungsgeschäfte darf ich keinesweges a' läugnen. Aber mein näheres Urteil darüber legt meine neueste Schrift: Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung dar. Bei dem allen schmerzt es mich als Weltbürger, jene so grosse respectable Bank von einem so grossen Verfall bedrohet zu sehn. Denn ich bin überzeugt, daß für die Europäische Handlung in ihrem jezigen Zustande, und für die Lebhaftigkeit

der Wechselgeschäfte Eine grosse Girobank nicht allerdings genug ist.

Eine solche Bank ist für die Geldgeschäfte Europens, was das Herz für die Circulazion des Bluts im thierischen Körper ist. Dieser aber hat an Einem Herzen genug; nicht so der allgemeine Handel an Einer Girobank. Mögen die Zettelbanken auch noch so solide sein, so können sie ihr nicht eben die Dienste leisten. Ihr Geld bleibt immer zu wandelbar, und ihre Direkzion verfällt nach wiederholter Erfahrung zu oft in Fehler, welche ihren Wohlstand zerrütten, wovon jezt eben die Londoner Bank ein von mir lange erwartetes Beispiel giebt.

Aber weil doch einmal die Amsterdamische Bank Noht leidet, so mag das ganze handelnde Europa es sich lieb sein lassen, daß eben jezt die Hamburgische Bank zu einer solchen Consistenz gelangt ist, bei welcher man die Lükke nicht sehr zu fürchten hat, welche der Verfall von jener entstehen zu machen droht, und daß es insonderheit auf ein festeres Geld bei dieser rechnen kann, als welches jemals der Holländische Gulden Banco war. Als der Wehrt des Hamburgischen Bancotahlers noch nicht völlig fest gestellt war, sah doch schon Schweden in der Berechnung seines Geldes und seines durch eine verkehrte Wirhtschaft so sehr gesunkenen

Curses, vorzüglich auf denselben hinaus. Das mußte und muß noch Dänemark tuhn. Jezt aber gehn nicht nur diese beiden Staaten darin sicherer als ehemals, sondern wir lesen auch in den öffentlichen Nachrichten, daß des Russischen Kaisers Majestät verfügt haben, daß nunmehr der Wehrt der Russischen Kupfermünze und der Banknoten nach dem Curs auf Hamburg gestellt, und sie demselben gemäß in den öffentlichen Recepturen sollen angenommen werden. Sehr wahrscheinlich werden mehrere Staaten ähnliche Maaßregeln wählen, und sich dabei wohl befinden.

Anhang zu B. 1. C. 6.

Jedermann weiß, wie sehr das Wechselgeschäft von seiner alten Simplicität abgewichen sei, und wie es noch immer verwikkelter werde. Dies einzusehn, vergleiche man mit den neuesten Wechselgesezen, insonderheit dem Preussischen, im dritten Teile des neuen Gesezbuches S. 479 bis 541 und noch besser, mit den von meinem in der Handlung so hellsehenden Freunde Sieveking, im Jahr 1792 herausgegebenen Materialien zu einem vollständigen Wechselrechte, die älteste aller gedrukten Wechselordnungen in unserm Hamburgi-

schen Stadtbuche. Diese Vergleichung zu erleichtern, halte ich es für gerahten, von lezterer hier einen Abdruk einzurükken.

Hamburgisches Stadtbuch,
Theil II. Tit. VII.
Vom Wechsel und von Wechselbriefen.

Artikel 1.

Wer einen Wechselbrief acceptirt, der wird Debitor oder Selbstschuldiger sowol, als der das Geld selber aufgenommen und empfangen hat.

Art. 2.

Wenn ein Wechselbrief von fremden Oertern kommt, und auf einen zu acceptiren assigniret ist, und derselbe zu acceptiren sich weigert; so mag der Einhaber des Wechselbriefes alsobald protestiren. Will er aber, demselben, so acceptiren soll, zu Gefallen, drei Tage warten, soll ihm solches, woferne kein Bote immittelst nach dem Orte, wo das Geld ausgezahlet ist, gehen würde, unpräjudizirlich und unschädlich sein.

Art. 3.

Will in den dreien Tagen der, an welchen der Wechselbrief consigniret, nicht acceptiren; so gebühret dem Einhaber des Wechselbriefes, zu protesti-

ren, den Protest zurük zu senden, den Wechselbrief aber bei sich zu behalten, bis der betaget. Will alsdann derselbe, an welchen der Wechselbrief geschrieben, noch bezahlen; so muß der Einhaber empfangen: jedoch daß die, wegen des Protestes, aufgewandten Unkosten zugleich mit erleget werden. Will er aber nicht bezahlen; so muß der Einhaber protestiren vom Hauptstule, Schaden und Interesse, den Protest nebst dem Wechselbriefe zurüksenden, und die Bezahlung des Hauptstuls, Interesse und Schadens, nach Wechsels Lauf, wie der zurük gehet, von dem Principal-Aufnehmer wieder fordern.

Art. 4.

Wenn ein Wechselbrief betaget und verfallen; soll der Einhaber desselben an möglichem Fleisse, das Geld zu fordern, nichts lassen gewinden. Da aber der Acceptator in der Bezahlung säumig befunden würde; soll der Einhaber des Wechselbriefes, innerhalb zwölf Tagen, zu protestiren schuldig sein: und soll ihm dieselbe Zeit, wofern er fleissig gefordert, und immittelst keine Nouation, pacta und andere Gedinge mit dem Acceptatore gemacht hat, unnachtheilig sein. Würde er aber, nach Verlauf der zwölf Tage, erst protestiren; so hat er damit seinen Anspruch an den Principal-Aufnehmer verlohren, und muß sich an den Acceptatorem halten: es wäre denn, daß Sonntage oder heilige Tage einfielen, darauf kein Protest mag gemacht werden.

Art. 5.

Wenn einer einen Wechselbrief zu sich nimmt, und gelobet zu acceptiren; der soll zu bezahlen schuldig sein.

Art. 6.

Wird jemanden ein Wechselbrief zu acceptiren gegeben, und derselbige solchen drei Börse-Zeiten bei sich behält; und der vorige Einhaber des Wechselbriefes ihn wieder abfordert, aber nicht wieder bekommen kann; so soll derselbe für vollkömmlich acceptiret gehalten, und wann derselbe verfallen, von dem, der den Wechselbrief, über vorbenannte Zeit, bei sich behalten, und, auf beschehene Abforderung, nicht von sich gegeben, bezahlet werden.

Art. 7.

Wenn einer Geld aufgenommen, nnd an bestimtem Orte der darauf gegebene Wechselbrief nicht acceptirt wird, und davon Protest wieder zurük kommt; so ist der Aufnehmer in continenti (ohne Verzug) Bürgen zu stellen, oder gute Waaren und Pfande zu überliefern verpflichtet, damit der Creditor, wegen Hauptstuls, Unkosten und Schadens, möge gesichert sein.

Art. 8.

Wenn ein Diener, ohne schriftliche Vollmacht und Instruzion, einen Wechselbrief, der an seinen

Herrn consignirt ist, acceptiret; so ist der Herr denselben, wann er verfallen, zu bezahlen nicht verbunden. Hat aber der Diener schriftliche Vollmacht von seinem Herrn; so muß der Herr auf verfallene Zeit billig bezahlen.

Art. 9.

Wann einem ein Wechselbrief präsentiret, von demselben nicht acceptiret ist; mag der dritte, zu Ehren dessen, der den Wechselbrief ausgegeben, acceptiren. Und wann derselbige die Bezahlung gethan, und durch Transport den Wechselbrief empfangen; hat er die Action gegen den Debitorem, von demselben die Bezahlung wieder zu suchen: oder er lasse protestiren, acceptire den Wechselbrief, und bezahle, und nehme zu sich den Wechselbrief mit dem Protest, damit er dasseine könne wieder fordern. Und dieselbe dritte Person ist, in Kraft der Acceptation, schuldig, den Wechselbrief zu bezahlen.

Art. 10.

Es soll niemand einigen Wechselbrief bezahlen, ehe und zuvor derselbige betagt und verfallen. Denn da es sich begäbe, daß derselbe, an den die Bezahlung, vor der Zeit, geschehen, immittelst fallirte; auf solchen Fall ist sothane Bezahlung zu Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief, vor der Zeit, bezahlet hat.

Art. 11.

Es mag auch derjenige, der die in dem Wechselbriefe gemeldete Summe oder Pfenninge ausgezahlet, als Herr des Wechsels, die darin begriffene Commission durch denselben, der den Wechselbrief geschrieben, re integra (ehe und zuvor der Acceptant denselben bezahlet) widerrufen oder widerrufen lassen: es wäre denn, daß derjenige, an den der Wechselbrief zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehlighaber des Senders des Wechselbriefes, sondern daß dieselben Pfenninge ihm gehörig, und er bei dem Wechselbriefe aviso und Befehl bekommen, in rem suam und zu seinem selbst-eigenen Nuzen, die darin begriffene Summe zu empfangen.

Art. 12.

Wenn Wechsel auf Frankfurt, Leipzig, Naumburg und dergleichen Messen und Jahrmärkte, überschrieben, daselbsten acceptiret, und nicht bezahlet werden; sollen dem Einhaber des Wechselbriefes, Präjudiz und Nachtheil, drei Tage, nachdem das Geleit weggezogen, an den Oertern, da das Geleit gebräuchlich, und an andern Oertern drei Tage nach der Zahlwoche, den Protest zu thun gegönnet werden. Würde er aber gar nicht, oder nach Verlauf dreier Tagen, protestiren; hat er seine Action gegen den Prinzipal-Aufnehmer damit verlohren, und muß sich an den Acceptatorem halten.

Siegel hat ihn nicht in seinem corpore juris cambialis gegeben, weil er sie entweder nicht kannte, oder sie für überflüssig neben der vollständigern von 1711 hielt. Mein Buch wird gewiß viele Leser haben, die das Hamburgische Stadtbuch nicht besizen, und manche unter den hiesigen Lesern werden diesen Abschnitt desselben nicht beachtet haben, weil er ihnen in ihren Geschäften brauchbar zu sein, aufgehört hat. Herrn Sievekings Entwurf ist ausdrüklich in einer solchen Gestalt und zu dem Zwekke abgedrukt worden, daß Sachverständige bequem ihre Anmerkungen und Vorschläge in ihr Exemplar eintragen mögen, wie einer neuen hamburgischen Wechselordnung die möglichst gröste Vollständigkeit und Vollkommenheit zu geben sei. Auch dazu werde ich wagen, mein Schärflein beizutragen.

Es läßt sich erwarten, daß wenn dieses grosse Werk vollführt sein wird, die grosse Aufmerksamkeit, welche das gesammte handelnde Europa auf Hamburg wendet, und das immer mehr sich befestigende Vorurteil für die in dieser Stadt ausgebreiteten Handelskenntnisse, einen jeden Staat veranlassen werden, wenn er sein Wechselrecht verbessern will, das Hamburgische zum Grunde zu legen, und alles aus demselben in das seinige aufzunehmen, was die Localumstände nur immer erlauben. Doch stehen diese gewiß einer Conformität im Wechselrecht weni-

ger im Wege, als in irgend einem andern Teil der Gesezgebung. So viel Wechselordnungen wir auch haben, so ist doch wohl kein handelnder Staat, der nicht einer neuen bedurfte. Nur der Preussische bedarf ihrer jezt am wenigsten. Sonst aber haben die besten unter ihnen, wenigstens den Fehler, daß seit ihrer Abfassung so viel neues in dem Wechselgeschäfte entstanden und zum Teil in nicht redlichen Absichten erfunden ist. Wo aber will man das Licht für eine möglichst vollkommne Wechselordnung herholen? Nicht aus Frankreich. Denn in dessen Wechselgesezen und Usanzen ist gar vieles unrecht und mangelhaft. Von diesem Staate ist es zu erwarten, daß er nach seiner jezigen Umformung am ersten ein neues Wechselrecht sich verschaffe, aber auch zu besorgen, daß er zu schnell darin verfahre und vielleicht aus seinen alten Gesezen und Usanzen manches alte beibehalten werde, das mit dem Wechselrecht nicht zusammenstimmt. Eins dergleichen ist das böse droit de suite, von welchem ich an einem andern Orte mehr sagen werde. England hat eigentlich kein zusammenhängendes Wechselrecht, sondern dies muß aus seinen Statuten stükweise hervorgesucht werden. Es hat daher grosse Lükken und, wenn ein Fall vorkommt, für welchen durch keine Parlamentsacte gesorgt ist, so darf kein Gericht darüber sprechen. So fiel, z. B. den Briten unter der Königin Anna ein, daß es der Festsezung einer Strafe wider

die Verfälscher der Wechsel bedürfe, die sie bis dahin nicht fürchten durften, weil die Gesezgebung nicht an sie gedacht hatte. Nun aber ward der Strang die Strafe jeder Verfälschung einer jeden Handschrift in Geldsachen, und durch diesen mußte Doktor Dodd ohne Gnade für die nachgemachte Handschrift eines reichen Freundes mit dem Tode büssen.

Ich will hier einige Punkte fürs allgemeine angeben, in welchen eine Uebereinkunft aller handelnden Nazionen zu wünschen wäre, und dabei die Augen vor der Schwierigkeit verschliessen, die ein solches Einverständnis haben möchte, wenn gleich dieselbe nicht so groß ist, als für fast alle Geseze eines andern Inhalts und Zweks. Ich will dabei der Ordnung der Materien in diesem sechsten Kapitel folgen, und sie durch die §. §. desselben bezeichnen, aber auch anmerken, was ich nicht für thunlich halte.

Zu §. 9.

So wenig ich die trokkenen Wechsel für wahre Wechsel erkenne, und so sehr ich die Verfügungen der Wienerschen und Dänischen Wechselordnungen billige, welche ihnen wenig Vorrechte vor den

blossen Schuldverschreibungen einräumen, und so schädlich sie durch den Misbrauch werden, den der Wucher davon macht, so erkenne ich doch die Unmöglichkeit, sie aus der Reihe der Wechsel wieder ganz herauszusezen. Doch kann eine verständige Gesezgebung wenigstens dies dabei tuhn, daß sie die ein wirkliches Handlungs-Geschäfte zum Grunde habenden eignen Wechsel, dergleichen die Meß-Wechsel sind, von denjenigen unterscheidet, welche durch nichts als ein Darlehn veranlaßt werden, nur jenen das völlige Wechselrecht zu statten kommen läßt, diesen aber nicht. Das Preussische Gesezbuch hat sehr weißlich §. 730 S. 481 verfügt, daß alle trokne, von nicht wechselfähigen Personen ausgestellte Wechsel als blosse Schuldscheine angesehn werden sollen. Zwar treibt der Wucher sein Spiel oft unter dem Schein des Handels. Sehr gewöhnlich dringt der Wucherer dem, der seines Geldes bedürftig ist, Waaren aller Art zu jedem ihm gefallenden Preise auf, läßt sich einen Wechsel über deren Preis, dessen Zinsen ausstellen und würde ihn denn für einen troknen Wechsel der ersten Klasse ausgeben wollen. Aber es ist leicht auszumachen, in welcher Absicht die Waaren von dem Leihenden genommen oder ihm aufgedrungen sind. Darüber darf freilich der Richter nicht nach Gutdünken entscheiden. Die Geseze aber können es, indem sie die Handlungs- und Wechselfähigen Personen gehörig auszeichnen. Das

leztere geschieht in allen einigermaassen vollständigen Wechselordnungen; aber nicht das erstere. Das preussische Gesezbuch zeichnet §. 715 — 747 die Handlungs- und Wechselfähigen Personen so aus, daß man von ihm nur das Beispiel nehmen darf, aber auch am besten tuhn wird, diese Auszeichnung in jede Wechselordnung einzutragen, wenn man nicht etwa zu gleicher Zeit dem Handel im allgemeinen ein vollständiges Gesezbuch giebt, dergleichen bisher noch kein Staat ausser dem Preussischen hat.

Vor allen Dingen aber werde ich warnen dürfen, bei der Abfassung eines gründlichen Wechselrechts, die troknen Wechsel zu Anfang ganz aus dem Gesichtspunkt zu entfernen. Denn sie geben nicht den geringsten Erkenntnisgrund, und in dieser Hinsicht gilt von ihnen, was ich §. 25 meiner so oft angeführten Abhandlung von den ältesten Italienischen Schriftstellern über den Wechsel beigebracht habe, die den Grund der Benennung Cambium siccum einstimmig so erklären: es sei wie ein trokner Baum, der in sich keinen Saft oder Grünigkeit habe, nicht Blätter, nicht Früchte hervorbringe, sondern vielmehr den nahe stehenden Bäumen zum Fluch werde.

Was man diesen troknen Wechseln dennoch einräumen will, muß durch blosse Akkommodazion

derjenigen Geseze geschehen, welche für die reellen Wechsel vorher verfügt sind.

Zu B. 1. C. 6.

So viel Misbrauch auch bei dem Indossiren Statt hat, so wird man doch demselben nicht ganz vorbeugen können. Zwar scheint das Gesez sehr natürlich zu sein, daß jeder, der nicht Wechselfähig ist, auch nicht zum Indossiren befugt sein solle. Aber es sind derer Fälle zu viel, in welchen man darin Nachsicht üben muß. Doch muß diese Nachsicht gegen keinen derjenigen geübt werden, der sich Einmal zum Indossiren verstanden hat. Die Geseze müssen darauf halten, daß ein solcher für alles das hafte, wofür ein jeder andrer Indossant haftet. Das Durchstreichen eines Indossaments muß durchaus unzulässig sein. Dem Abhandeln darüber mit dem einen oder andern der Hinter-Männer wird nicht immer gewehrt werden können. Aber darüber mag sich ein solcher Indossat mit diesem verstehen, sich über den Preis seiner Abhandlung quittiren lassen; aber auf dem Wechsel selbst muß es nimmer erscheinen, weil das Dokument dadurch verstümmelt wird.

Zu B. 1. C. 6.

Noch hat meines Wissens keine Wechselordnung den Trassanten für irgend einen Verlust verantwortlich gemacht, der eine Folge des Giro ward, welchem er den Wechsel nach Uebergabe desselben an den Remittenten überlassen muß. Aber ich habe doch S. 98 u. 122 Beispiele von Vorfällen angegeben, in welchen man ihn verantwortlich machen wollte. Dazu muß es nimmermehr kommen. Denn wenn der Trassant beide Abschriften des Wechsels aus den Händen gegeben hat; so hat er es durchaus nicht in seiner Macht, irgend einem Verluste vorzubeugen, der durch Leichtsinn ja so gar durch Arglist eines oder mehrerer Indossanten entstehen kann, und eben so wenig den, welchen das Irregehen der Posten veranlaßt. Ist gleich dies ein unverschuldetes Unglük, so liegt doch die Schuld nur eigentlich an dem, der den Wechsel in den Weg der irre gegangenen Post gebracht hat, ohne daß der Trassant darum weiß. Behält dieser eine der Abschriften um die Acceptazion zu besorgen, so hat er freilich ein Mittel in der Macht sich zu sichern, von welchem ich zum §. 16 mehr sagen werde, daß er nemlich die Deposizion nach dem Verfalltage bewirken lassen kann. Aber das ist eine Weitläuftigkeit, welcher man die Wechsel-Geschäfte nicht unterwerfen muß. Zudem hat

nicht jeder Trassant an dem Wohnorte des Bezogenen einen Correspondenten, welchem er die Besorgung der Acceptazion, und der allenfalls erfoderlichen Deposizion auftragen kann.

Bei dem gerirenden Wechsel, dessen Acceptazion durch Wegsendung eines zweiten Exemplars besorgt wird, gilt diese nur als muhtmaßlich. Ein Wechsel kann noch lange giriren, nachdem er an dem Orte des Bezogenen schon wegen Nicht-Acceptazion protestirt ist, da er dann wegen Nicht-Bezahlung nach seiner Anlangung ein zweitesmal protestirt werden muß. Die Hamburgische Wechselordnung nimmt es mit dieser Acceptazion so ernsthaft, daß, wer den Wechsel eine Nacht bei sich behält, die Acceptazion nicht mehr verweigern darf. Das ist freilich sehr gut, aber auch nicht zu erwarten, daß sich alle andere Handelspläze diesem conformiren. Der Hamburgische Kaufmann wird durch seine Geschäfte, insonderheit aber durch den Lauf der Posten, die ihm an jedem Werkeltage wenigstens etwas zu tuhn machen, so an sein Comtoir gehalten, daß der ihm Vormittags präsentirte Wechsel ihn nicht leicht verfehlt. So aber ist es nicht an den Orten, wo der Kaufmann nur zwei eigentliche Posttage hat, deswegen weniger häuslich sein darf, und sich für den Sommer verwöhnt, zwischen den Posttagen auf dem Lande zu leben. Es nahm mich sehr Wunder, als ich diese Lebensweise in

jeder grossen Handelsstadt, zu welcher ich gereiset bin, nur nicht in Amsterdam, bemerkte. Aber das ist nun einmal so, man wird die Kaufleute in London, Paris, Kopenhagen und andern Orten nicht dahin bringen können, daß sie, um ihre Wechsel zu acceptiren, häuslicher werden, nicht auf mehrere Meilen von der Stadt Landhäuser haben, von welchen sie nur Posttäglich zu ihren Comtoiren kommen. Hieraus insonderheit ist der Misbrauch in Frankreich entstanden, über welchen ich vorzüglich mein mémoire sur les abus, qui se sont introduits en France en fait des lettres de change schon vor der Revoluzion geschrieben habe. Die Pariser Banker sandten und senden vielleicht noch einander die zur Acceptazton ihnen aufgetragenen Wechsel zu. Diese bleiben bei ihnen allenfalls Wochen lang liegen, bis der Verfalltag sich nähert. Dann werden sie acceptirt, wenn keine widrige bis dahin abgewartete Nachrichten ein anderes rahten, oder der Accept wird geweigert, ja sogar vor Zurükgabe des Wechsels wieder ausgestrichen (biffe). Dieser Misbrauch ist so alt, daß schon Dupuy in seinem bereits alt werdenden Buche, l'art des lettres d change seiner erwähnt, und es ganz wohl getahn findet, daß die Banker nicht acceptiren, que quand ils sont de commodite d'accepter. Schon schlimm genug, wenn es nicht auch, wie man grosse Ursache hat zu glauben, so

weit damit gienge, daß ein Banker dem andern den schon acceptirten Wechsel, wenn widrige Nachrichten einlaufen, noch wieder zusendet, um sein Accept ausstreichen zu können. Geht nun gleich dieser Misbrauch meines Wissens nicht an andern Orten eben so weit, so dünkt mich doch dies ein sehr billiges Gesez zu sein, daß ein Kaufmann an den Wechsel gebunden ist, welchen er, nicht vor den Abend des auf den Posttag, an welchem er ihm presentirt worden, folgenden Tages zurükgesandt hat. Besser wäre es, den Abend des Posttags zu sezen. Denn es ist manchmal wichtig, den Protest noch an demselben Posttage nehmen zu lassen. Aber an diesem Tage mögten die Herren, welche höchstens für anderthalb Tage vom Lande her ihren Geschäften zufliegen, nicht de commodité sein d'accepter. Und so wird man ihnen noch den folgenden Morgen einräumen müssen.

Ueberhaupt aber scheint man mir es zu leicht mit der Präsentazion auch in Hamburg zu nehmen, als daß das Gesez sie vor Abend zu acceptiren, dabei nach der Strenge beobacht werden könnte. Dem Presentanten kann nicht zugemuhtet werden, den Wechsel selbst zu bringen. Aber der, welchen er schikt, muß eine wenigstens vorläufige mündliche Antwort mit zurüknehmen. Und ohne dies muß jenes Gesez nicht gegen den Acceptanten

gültig werden können. Vor wenig Jahren ward ein hiesiger Kaufmann an der Börse angesprochen, ob er gewisse Wechsel von grossem Belauf acceptiren wolle. Er schlug es aus guten Gründen rund ab. Nach der Börsenzeit wurden ihm diese Wechsel von ein m seiner Bedienten aufs Comtoir gebracht. Gebt sie geschwind dem Bringer zurük, sagt er,, und wiederholt ihm, was ich schon auf der Börse gesagt habe, daß ich sie nicht acceptire. Aber der Mensch ist gleich wieder weggegangen, war die Antwort — so bringt sie denn gleich wieder weg. — Nun erfolgte ein Versehen, wodurch die Wechsel die Nacht über im Hause blieben. Als sie am folgenden Tage hingebracht wurden, wollte der Präsentant sie nicht wieder aunehmen. Doch kam es nicht zur rechtlichen Klage, in welcher den Acceptanten seine an der Börse persönlich gegebene Erklärung freilich hätte schüzzen müssen. Indessen wäre es doch besser gewesen, wenn der Bringer die Antwort abgewartet hätte, als daß nun dem Gesez nicht ein Genüge geschah. Es wird also sehr gerahten sein, gesezmässig zu verfügen, daß die Präsentazion ohne eine mündliche Antwort kraftlos sei, und daß, wenn diese durch irgend ein Hinderniß nicht zugleich erfolgen kann, die Wechsel jedesmal wieder zurükgenommen werden oder vor dem Abend des Tages die Antwort ein zweites mal noch eingeholt werden müsse.

In dem erzählten Fall verstand es sich von selbst, daß der Bringer der Wechsel nicht ohne Antwort weggehen mußte. Er war nur gekommen um sie zur Sicht zu briugen, ohne welche die mündliche Erklärung nicht zureichte. Dagegen gab das Versehen in der zu späten Zurüksendung auch dem Presentanten einen Scheingrund, daß er dadurch gehindert sei, den Protest noch an diesem Posttage leviren zu lassen.

Zu §. 13.

Es ist ein großer Misbrauch, daß in manchem Handelsplaz über die Beeilung der Wegsendung des Protestes nichts verfügt ist. Nichts rechtfertigt diesen Misbrauch. Die Levirung des Protestes ist ein Geschäft, das mancher unwillkührlichen Zögerung fähig ist. Dennoch muß es vor Sonnen-Untergang an dem Tage geschehen, da die Acceptation versagt, und da das Nichtwollen oder die Unfähigkeit des Acceptanten den Wechsel ganz zu bezahlen entschieden ist. Dies verfügen, meines Wissens, alle Wechselordnungen. Dagegen ist bei der Wegsendung des Protestes mit dem, was dazu gehört, kein Hindernis denkbar, daß bis höchstens zum zweiten Posttage dieselbe erschweren könnte. Auch die Wahl des lezten Inhabers, auf welchen

unter seinen Vormännern er mit denselben zurück gehen will, muß er unmittelbar aus den ihm zur Zeit des Protestes bekannten Umständen treffen können. Aber eben darinn liegt wol die Ursache dieses Misbrauchs, daß dieser gern Umstände abwarten will, die ihn in dieser Wahl entscheiden. Die Frage, ob ihm dies erlaubt sein solle oder nicht, ist nicht bedenkenswehrt. Eile, doch ohne Uebereilung, und genaue Beobachtung bestimmter Zeiten, ist in allen übrigen durch die Wechsel veranlaßten Handlungen das Wesentlichste. Wie kann denn erlaubt werden, sie in diesem Fall aufhören zu lassen, da für alle, die an dem Wechsel Interesse haben, insonderheit aber für den unangenehm ist, welchem man mit einem solchen Protest noch zu der Zeit auf den Hals kömmt, wenn er glaubt, vor aller Zumuhtung schon sicher zu sein. Mit diesem Misbrauch geht es meines Wissens am weitesten in Frankreich, von wo her sonst manchmal Wechselproteste ein Jahr nach der Verfallzeit des Wechsels in Hamburg eingelaufen sind.

Zu §. 15.

Nichts ist so sehr zu wünschen, als eine Gleichheit der Zahl der Respittagen bei den handelnden Nazionen. Die Gründe zu deren Bestimmung

sind allenthalben gleich. Doch möchte für England die größte Zahl rahtsam werden, weil die Wechsel dahin übers Meer gehen, und die Anlangung der gerirenden Abschrift des Wechsels daselbst mißlicher ist, als wenn sie auf dem festen Lande bleibt. Und gerade dort sind der Respittage nur vier, und zwischen Donnerstag und Montag, eigentlich nur zwei, für alle Wechsel, die in Judenhände kommen. Genua hat der Respittage zu viel, wie ich schon angemerkt habe; und eben deswegen werden sie eigentlich gar nicht geachtet. Die eilf in Hamburg gesezmässigen Respittage sind eine Mittelzahl, an welche sich alle handelnde Nazionen gar wohl halten könnten.

Zu §. 16.

Die in dem Buche selbst und in den Zusäzen S. 128 angegebene Vorsicht bei Wechseln auf Sicht zu nehmen, steht zwar in eines jeden Willkühr. Aber es mögte doch wol aus folgender Ursache nöhtig werden, daß sich das Gesez ihrer annehme, oder besser noch, daß sie durch eine Usanze allgemein werde. Ein deutliches Mandat des Trassanten an den zur Presentazion commitirten Correspondenten wird immer erfodert werden, kraft dessen er die gerichtliche Deposizion zu verlangen

hat. Von diesem Auftrage sollte auch dem Acceptanten billig Advis gegeben werden. Dieser hat etwas für denselben beleidigendes in sich, weil er es als einen Beweis des Mistrauens ansehen kann, daß das Geld nicht bei ihm sicher sei, wenn der Inhaber des Wechsels zu lange ausbleiben sollte. Aber eben das Beleidigende liegt auch in der Foderung zu deponiren überhaupt. Es der Discrezion des Mandatarius zu überlassen, die Deposizion mit Vorzeigung seines Mandats zu verlangen, wenn er es nöhtig finden werde, ist noch beleidigender. Denn sie kann zwei Mitbürger unmittelbar ins Misverständniß sezen. Der Mandatarius, der nach gemessener Vorschrift handelt, darf nicht die Frage des Acceptanten fürchten: traust Du mir etwa nicht? wohl aber, wenn er sich merken läßt, daß es von ihm abhänge sie zu fodern oder nicht.

Diese Bedenklichkeiten haben alle nicht statt, wenn ein Gesez verfügt, daß bei jedem Wechsel auf Sicht das Mandat zur Besorgung der Acceptazion an irgend einen Correspondenten, und der Advis davon an den Acceptanten gegeben werden müsse, folglich es bei Wechseln auf Sicht zu einer Regel wird, deren Befolgung den Trassaten nicht mehr beleidigen kann. Will indessen einer dem Trassaten nichts dergleichen zumuhten, es sei aus persönlicher Rüksicht, oder, weil die Summe unerheblich ist, oder weil der Bezogene auf Credit

acceptiren soll, so mag er nicht einen Wechsel, sondern eine blosse Assignazion ausstellen.

Ich habe bereits oben S. 125 gesagt, daß eben diese Vorsicht nöhtig sein würde, wenn der Trassant für die Schiksale eines Wechsels, die aus dessen Giro entstehen, einstehen sollte. Doch dahin wird es hoffentlich niemals kommen.

Es läßt sich aber auch der Fall denken, daß ein Trassant diese Gefahr freiwillig übernimmt. Dann aber wird er auch eben diese Vorsicht anwenden, und allenfalls den Wechsel selbst nach den Worten: E. E. belieben zu zahlen die Worte anfügen können: oder gerichtlich zu deponiren. Doch ist es besser, daß eine solche Neuerung nicht in die Wechselgeschäfte hinein komme.

Zu §. 19.

Die eigentliche förmliche Wechselreuterei, wie ich sie in zwei Beispielen S. 131 f. f. dargestellt habe, wird die Gesezgebung nimmermehr hindern können, ohne in solche Verfügungen hineinzugerahten, welche dem Trassiren auf Credit, das doch in der Handlung so unentbehrlich ist, schädliche Fessel anlegen. Aber sie wird mehr und mehr Ursache

haben, den zu gewöhnlich werdenden Kellerwechseln zu begegnen. Ein Gesez mögte vielleicht nicht zu hart sein, welches jeden Wechsel für falsch und dessen Urheber für straffällig erklärte, auf welchem sich irgend ein fingirter Name oder ein wahrer Name, nicht von der Handschrift desjenigen, der ihn führt, befindet, oder von welchem es erweislich ist, daß er nicht an dem vorgeblichen Orte der Ausstellung geschrieben sei. Der Misbräuche in den Wechselgeschäften sind ohnehin zu viel, und man hat Ursache, diesem meines Wissens noch nicht lange entstandenen ernsthaft zu begegnen.

Zusaz

zu dem dritten Capitel überhaupt.

Dieses Capitel ist im Verhältniß zu der Reichhaltigkeit der Materie das kürzeste in meinem ganzen Buche geworden. Es würde mir am leichtesten geworden sein, dasselbe weit auszudehnen, da ich mich mit der Untersuchung dieser Sache in einem Werke beschäftigt habe, welches unter meinen schriftstellerischen Arbeiten das stärkste, und vielleicht eines der wichtigsten geworden ist. Es sei mir erlaubt, über dieses Buch hier doch etwas zu sagen, nachdem ich den Gedanken aufgegeben habe,

in diese Zusäze einen Auszug desselben einzuschalten. Mancher Leser des vorliegenden Buches ist gewiß mit jenem schon zu bekannt, als daß ein solcher Auszug ihm noch angenehm sein könnte. Denn ich weiß, was bei Einem Teil des deutschen Publikums meine Schriften über die Handlung und Staatswirtschaft gelten, und daß dieser nicht mit dem Ankauf und der Lesung einzelner derselben zufrieden ist. Aber es sind auch gewiß viele, welche von jenem Buche wenig wissen, und, wenn sie es ja dem Namen nach kennen, zu wenig Brauchbares für sich darin vermuhten. Davon zeugt dessen langsamer Abgang, da nach siebzehn Jahren die erste Auflage noch nicht vergriffen ist. Davon zeugte auch schon der Rezensent desselben in der allg. deutschen Bibliothek, der am Ende seiner sehr ausführlichen und bündigen Beurteilung, zwei Jahre nach dessen Herausgabe sagte: Er habe sich deswegen recht Mühe bei dieser Rezension gegeben; weil er bemerkte, daß das Buch noch immer zu wenig bekannt werde. Das liegt freilich nicht an mir. Ich zeichnete allen Rezensenten durch einen Aufsaz in der hamb. neuen Zeitung die Abschnitte des Buchs aus, welche ich für die wichtigsten hielt, und foderte sie auf, auf diese vorzüglich aufmerksam zu sein. Das aber ist nur in der allg. deutsch. Bibl. geschehen. Dem Kaufmann aber ist es wol nirgends recht gesagt worden, daß auch für ihn dies Buch Nuzen haben könne.

Dagegen hatte der sel. Büsching rasch geeilt, in seinen damals sehr gelesenen wöchentlichen Nachrichten es so flüchtig anzuzeigen und einige so seltsame Anmerkungen einzustreuen, als wenn er absichtlich alle Aufmerksamkeit auf das Buch niederschlagen wollte, welches ich jedoch nicht einmal annehme. Ich hielt ihm dieses öffentlich vor und verwies ihn auf jene an die Rezensenten von mir geschehene Auffoderung und so billige als bescheidene Weisung. Er gestand bald öffentlich ein, daß er freilich zu rasch geschrieben habe, und versprach das Buch noch einmal ernsthaft zu rezensiren, welches aber nie geschehen ist, und ich von ihm als einem Manne, der stark im sammeln aber schwach im eignen Urteil über räsonirte Schriften dieses Inhalts war, nicht ernsthaft wünschen durfte.

Die Staatswirhtschaft und Politik sind Kenntnisse, von welchen reden zu können, sich jedermann gern das Ansehen giebt. Aber der überlegenden Leser von den dahineinschlagenden Schriften sind in Deutschland weniger als man denkt. Schriftsteller in diesem Fache müssen ihre Leser in dem grossen Publikum suchen, und deswegen vorzüglich in der französischen Sprache schreiben. So kann ein Buch auch ein unverdientes Glük machen. Sind doch die institutions politiques des Baron Bielefeld nicht nur zu mehreren Ausgaben gelangt, sondern auch ins Spanische über-

sezt worden. Ich war dem Entschluß nahe, mein Buch französisch abzufassen, wozu ich vor zwanzig Jahren noch wol möchte im Stande gewesen sein, es aber auch vor dem Druk der Feile irgend eines seiner Sprache rechtkundigen Franzosen zu übergeben. Doch fühlte ich bald, daß es mir nicht leicht sein würde, das alles, was das Buch enthalten sollte, in einer andern als in meiner Muttersprache geläufig durchzudenken, und daß ich mir dadurch die Arbeit zu schwer machen würde.

Indessen ist dieses Buch eben sowol als alle meine Schriften über die Handlung aus meinen ersten Vorlesungen über die Handlungswissenschaft entstanden. In meinen damaligen Dictaten liegt der rohe Entwurf desselben. Stewarts Staatswirhtschaft war damals meine wichtigste und ernsthafteste Lectüre in diesem Fache. Aber nun besann ich mich, daß die Staatswirhtschaft unserer Zeiten ganz eine Geldwirhtschaft und daß sie von dieser Seite selbst nicht von einem Stewart recht ernsthaft angesehen sei. Smiths so beliebt gewordenes Buch von den Nazional-Reichtühmern, erschien bald uachher. Aber auch er heftete seinen Blik nicht so fest auf den Geldesumlauf, und sah die Staatswirhtschaft nicht in einer solcher Ideenfolge an, als ich annahm, daß sie diesem Leitfaden gemäß angesehen werden könne. Dieß glaubte ich leisten zu können, und die kalte Auf-

nahme meines Buchs überzeugt mich noch nicht, daß ich meines Zweks verfehlt habe. Denn wenigstens hat kein ungünstiges Urteil mir dieses bisher gesagt.

Es sei mir erlaubt, wenigstens die Hauptwahrheiten, die mein Buch enthält, insonderheit diejenigen in gedrängter Kürze hier darzustellen, in welchen ich ohne Vorgänger gedacht habe. In dem ersten Buche suche ich den Gang der Dinge in jeder bürgerlichen Gesellschaft darzustellen, wie er von dem Gelde im Allgemeinen abhängt. Ich zeige, wie dieses die Menschen dahin bringe, daß sie einer dem andern ihr Auskommen oder ihre Subsistenz geben, welches ohne Dazwischenkunft des Geldes einen schweren Gang hat, und hauptsächlich nur durch Wohltähtigkeit und Knechtschaft bewirkt wird. Das Geld bringt die Menschen dahin, daß nicht ein jeder sich isolirt und für sein Auskommen allein sorgt. Hierbei kömmt es auf den Tausch wechselseitiger Dienste und Bedürfnisse an, der ohne Geld äusserst schwer von Statten geht, jeden in Noht und Dürftigkeit läßt, welcher Künste übt und Kenntnisse besizt, die nicht einen alltäglich vorkommenden Nuzen haben. In dem zweiten Buche, habe ich die Gründe untersucht, welche dem Gelde seinen Wehrt bestimmen. Hier fand ich die Theorien unzulänglich, an welche man sich gewöhnlich hält, insonderheit die, daß das Geld *eine*

Waare sei, die bei einem grössern Vorraht, in Vergleichung der verkauflichen Dinge wohlfeiler, bei geringerm Vorraht teurer werde. Ich bestritt hier nicht nur die zu rohe Theorie eines Montesquieu, sondern auch die feinere eines Hume. Die Hauptsache kömmt darauf hinaus: Die Menschen werden überhaupt genommen nicht geneigt, mehr Geld für dasselbe Ding zu geben, weil sie des Geldes mehr haben; wol aber wünschen sie mehr für mehr Geld zu geniessen. Diese Fähigkeit mehr zu geniessen, hängt nicht sowol davon ab, daß des Geldes mehr in dem Volke ist, welchem jemand angehört, als daß die Cirkulazion desselben ihm von Zeit zu Zeit dessen mehr zu Händen bringt, und er desto mehr und öfter in der Vergnügung seiner Bedürfnisse verwenden kann. Das aber hängt von der Menge und Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen in einem Volke ab, deren Fortgang aber dann wieder leichter wird, wenn der Geldesvorraht im Volke grösser wird. Auch die gewöhnlichen Ideen, daß das Geld ein Zeichen, daß es ein Maaßstab des Wehrts der Dinge sei, scheinen mir keine brauchbare Resultate zu geben. Ich weiß, daß dies Buch das schwerste in meinem ganzen Werke ist, möchte aber auch niemandem zumuhten, es mit dem Ernste zu studiren, welchen ich doch von jedem Schriftsteller verlangen möchte, der sich mit der Staatswirhtschaft beschäftigt.

Das dritte Buch handelt von dem inländischen Geldesumlauf, welchen ich für viel wichtiger für das Glük der Völker halte, als den ausländischen, welchen die Handlung bewirkt. In dem ersten Abschnitte stelle ich denselben dar, in wie fern er blos durch die freien Beschäftigungen der Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft veranlaßt wird. Hier zeichne ich in 17 Punkten die Beschäftigungen einer guten Staatswirhtschaft aus, um ein Volk in sich reich, und des nuzbaren Eigentuhms, so viel nur immer möglich, entstehen zu machen. Hier mußte ich vom Wolleben reden, glaube aber das wichtigste und neueste über das schikliche Wolleben des Landmanns oder überhaupt der produzirenden Volksklasse gesagt zu haben. Der zweite Abschnitt stellt denselben, unter dem Einfluß politischer Einrichtungen vor. Hier gerieht ich auf das Kriegswesen, die Staatsschulden und insonderheit auf die Abgaben, die ich in Auflagen auf den Besiz, den Genuß und den Erwerb eingeteilt habe. Dieser Unterschied dünkt mir so wichtig und auch in einer so genauen Verbindung mit der Handlung zu stehen, daß ich bei dem fünften Buche noch vieles darüber sagen werde, welches jedoch nicht ganz aus diesem meinen Werke gezogen sein wird.

Das vierte Buch gehört dem dritten sehr genau an. Es handelt von den mannigfaltigen Beschäftigungen, welche den inländischen Geldesumlauf

befördern, die aber nur durch die Mannigfaltigkeit der Volksklassen, die in einem Volke beisammen leben, bewirkt werden kann. Wäre ich jung genug, um nach zwanzig Jahren eine neue Auflage dieses Werks bearbeiten zu können, so möchte das, was ich von den nicht produzirenden Volksklassen gesagt habe, grosse Zusäze und Umänderungen aus denen Wahrnehmungen bekommen, welche sich an dem grossen Staate darbieten werden, der nun auf Einmal zwei derselben, den Adel und die Geistlichkeit ganz vernichtet hat, und leztere zwar wieder zu dulden anfängt, aber wahrscheinlich sie nicht wieder dahin kommen lassen wird, daß ihr Einfluß auf den inländischen Geldesumlauf wiederum sehr erheblich werde.

Das fünfte handelt von dem ausländischen oder dem zusammengesezten Geldesumlauf zwischen den verschiedenen Völkern. Es enthält die Gründe zu sehr vielen Wahrheiten, die in dieses Werk über die Handlung insonderheit in das fünfte Buch über die Handlungspolitik eingeflossen sind, aber auch vieles mehr. Ich habe insonderheit der Aengstlichkeit der Regenten, mit welcher sie das Geld im Lande zu erhalten suchen, eingeredet. Ich habe gezeigt, daß grosser ausländischer Handel, nicht allemal und wenigstens nicht durch sich selbst allein, eine grosse Bevölkerung zur Folge habe. Ueberhaupt steht dieses fünfte Buch in der nächsten

Verbindung mit allen meinen spätern Schriften über die Handlung, welchen ich durch dasselbe unterbauet habe. Man findet in denselben in einem räsonnirten Zusammenhange die Gründe, aus welchen ich manchen Verirrungen der neuen Handlungspolitik einzureden gewagt habe. Das sechste Buch habe ich in sechs Abschnitte geteilt, in welche ich diejenigen Materien eingetragen habe, deren etwas vollständige Abhandlung an den ihnen zukommenden Stellen dem Buche selbst das Ebenmaaß möchte genommen haben, welches meinen Arbeiten zu geben, ich mich so sehr bestrebe; also aus eben dem Grunde, der mich jezt veranlaßt, meinem Hauptbuche über die Handlnng diese Zusäze nachzusenden. In dem ersten Abschnitt gieng ich also zu einer genauern Betrachtung der Zeichen des Wehrts zurük, die mit und neben dem Gelde als solche gelten. Den Unterschied, welchen ich zwischen den wahren Zeichen des Wehrts und denen gemacht haben, die nicht Hülfsmittel, sondern Producte der Cirkulazion sind, halte ich noch für eben so wichtig als er wenig beachtet wird. Ich habe hier, insonderheit in dem 14. §. die Vorzüge des leichtern Münzfusses vor dem schwerern zuerst ins Licht gestellt, ohne damals zu vermuhten, daß in Hamburg und in Dänemark das Princip: nur schwer Geld ist gut Geld aufs neue wieder so sehr die Oberhand gewinnen würde. Leser, die vielleicht im Jahr 1789 bei Lesung meiner Schrift:

über Bankgeld, Münze und Münzverwirrung geglaubt haben, daß mich Parteilichkeit leite, werden hier den Beweis sehn, wie fest und aus welchen Gründen ich schon im Jahre 1780 auf dem entgegengesezten Princip bestand. In dem zweiten Abschnitt habe ich die vorzügliche Wichtigkeit des innern Geldumlaufs vor dem ausländischen vollends ins Licht zu sezen gesucht.

Der dritte Abschnitt stellt die Einwirkung der Arbeiten des Landmanns in die innere Cirkulazion dar. Dies führte mich auf das Feudalsystem und die Leibeigenschaft. Hier leitete mich die damals etwas übereilt vorgehende Aufhebung der Robote in Böhmen auf den Vorschlag einer Erbpacht, bei welcher beide Teile sicher gehn, dem ich noch immer eine um so ernsthaftere Beherzigung wünsche, je mehr man sich jezt der allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft und der Frohndienste nähert. In dem vierten Abschnitt habe ich die Materien von den Zinsen und dem nuzbaren Eigentuhm in einem Staate nach Gründen erwogen, die sonst wenig beachtet sein mögen. Der fünfte Abschnitt handelt von der Bewirkung hinlänglicher Arbeit und hinlänglichen Auskommens für alle Mitglieder eines Staats, und enthält die Grundsäze, auf welche ich sieben Jahre nachher meinen Plan der in Hamburg ausgeführten Armenordnung gründete. Der sechste Abschnitt knüpft gewissermassen das Band zwischen

der ganzen Abhandlung und der Staatswirhtschaft, welche in unsern Zeiten durchaus eine Geldwirhtschaft ist. Darin fand ich Gründe, mich wider das phisiokratische System zu erklären, und zu zeigen, wie wenig sich dasselbe zu diesem Gange der der Dinge jezt noch schikke. Dabei habe ich alle Gründe übersehn, mit welchen dieses System in dem lebhaften darüber entstandenen Streit von andern bestritten ist. Der Gedanke, diesen Auszug meines Buchs hier anzuhängen, entstand mir, als schon der Druk dieser Zusäze so weit vorgerükt war, daß er nicht mehr den Plaz finden konnte, den ihm die Ordnung meines Buchs anweiset. Aber ich glaube, er werde denjenigen nicht unwillkommen sein, welche das dritte Capitel in dem Buche selbst für zu arm an Inhalt bei dessen Lesung gehalten haben mögen.

Anhang zum ersten Buche überhaupt.

Es wird nicht überflüssig sein, diesem ersten Buche eine Uebersicht des Zustandes anzuhangen, in welchem sich die handelnden Staaten des gesammten Europa in Absicht anf ihr Geldwesen jezo befinden. Ich weiß, daß ich nicht viel neues in derselben sagen werde. Aber auch bekannte Wahrheiten werden belehrend und unterhaltend, wenn sie kurz

und bündig zusammengestellt werden, welches zu tuhn ich mich bestens bemühen will.

Das papierne Jahrhundert, dessen Anfang ich in das Jahr 1695 sezze, da die Londner Bank durch ihr erstes Darlehn von 1200,000 L. St. an die Krone den Ursprung des Fundirungssystems veranlaßte, ist jezt kaum vollendet. Aber der Einfluß, den das Papierunwesen, — denn ein solches ist es wirklich, — auf den politischen Zustand von Europa gehabt hat, zeigt sich so groß, daß dessen Urheber selbst darüber erstaunen würden, wenn sie Zeugen davon sein könnten; doch gehört dies nicht hieher, wohl aber die mehr oder mindere Einwirkung davon auf den Gang der Handlungs- und Wechselgeschäfte. Wir finden jezt nur noch wenig Nazionen, welche dieselben jezt in der Integrität und Lauterkeit betreiben, welche im vorigen Jahrhundert noch Statt hatte, als nur eigentliches Geld die Losung im Handel war, wenn gleich sonst das Gewühl der Handlung und der Geldgeschäfte bei weiten nicht dem Gewühl unserer Zeiten glich. Ich will in dieser Uebersicht der geographischen Ordnung folgen und von Westen Europens anfangen.

I. Portugall erhält seine Geld- und Wechselgeschäfte noch immer in der vollkommenen Integrität. Sein Münzfuß sezt zwar ein zu niedriges Verhältniß des Goldes zum Silber fest, welches

diesem Staate schädlich werden würde. Aber es hat des Silbergeldes so wenig, daß dasselbe nur als Scheidemünze angesehen werden kann, und alle grosse Zahlungen im Golde geschehen. Daher richtet sich auch der Wechselcurs auf Portugall nach dem Wehrt des Goldes, den es im übrigen Europa hat, steht aber seit mehrern Jahren beträchtlich über dem selbst nach dem Golde berechneten Pari. Die Ursache ist ohne Zweifel die gebesserte Balanz seiner Handlung. Es hat sich von dem Handlungs-Joche, unter welchem die Briten diesen Staat seit dem Jahre 1703 hielten, und bei welchem sie, den Schriftstellern zur Folge, auf einen jährlichen Gewinn von 1200000 L. S. rechneten gar sehr befreiet. Der wahre natürliche Reichtuhm Brasiliens hat sehr zugenommen, und dessen Colonie-Producte sind durch den jezigen Krieg sehr am Wehrte gestiegen. Gilt es für irgend einen Staat, daß der Wechselcurs als das Barometer seiner Handlung anzusehen sei, so gilt es für Portugall, weil noch gar kein Papiergeld auf diesen Curs einen Einfluß hat.

II. Mit Spanien ist es ganz ein andres. Zwar hat die üble Wirhtschaft seiner Regenten, der Mangel von inländischer Gewerbsamkeit und Manufacturen diesen Staat immer in einer bösen Unterbalanz gehalten. Aber diese macht es durch Aussendung des von Amerika zu ihm gelangenden Silbers im-

mer gut. Aus dieser Ursache erhielt sich der Wechselcurs immer ums Pari, nicht nur mit Hamburg zu 95 grvl. für einen Ducado di Cambio, sondern auch mit andern Staaten. Die Erhöhung des Goldes vor etwa 15 Jahren brachte den Curs nach ihrer gewöhnlichen Wirkung etwas herunter. Aber weit mächtiger wirkte die im Jahr 1782 errichtete Carlsbank, deren Banknoten sich, so viel ich weiß, bald von dem baaren Gelde losgerissen und den Curs so herunter gebracht haben, daß er sich auf Hamburg nur selten über $\frac{2}{3}$ des ehemals berechneten Paris hebt, weil man auf keine Zahlung zur Stelle als in Kupfer und Papier rechnen kann.

III. Frankreich hat bei den hochgestiegenen Staatsschulden, und bei der grossen Erschöpfung an baarem Gelde, die eine Folge der unaufhörlichen Kriege Ludewigs XIV. und der Vertreibung der Protestanten war, noch lange von dem Capital zehren können, das es durch die Zunahme seiner Gewerbsamkeit von den bessern Zeiten Ludewigs XIV. an erworben hatte. Dies Capital ward doch noch auf zwei Milliarden Livres alter Währung geschäzt, als Law durch seine Bank die Nazion zuerst mit dem Papiergelde bekannt machte. Es war nicht diese so verschrieene Bank, sondern der gröbste von dem leichtsinnigen Herzog Regenten begünstigte Betrug, der diesen Staat in die so grosse Zerrüttung seines Geldwesens sezte. Aber aus dieser half ihm das

Visa heraus, eine mit derjenigen Rechtschaffenheit und Billigkeit handelnde Commission, welche den Umständen nach möglich war, und wirklich dem Staat so weit wieder half, daß er die 20 Jahre von 1725 bis etwa 1745, als seine goldene Zeit ansehn kann. Nun wandelte sich Ludewig XV. nach einem fast tadellosen Jünglingsleben in einen Wüstling um. Aber seine immer höher steigenden Schulden zerrütteten noch keinesweges den Gang des Geldwesens sowol in der innern als auswärtigen Cirkulazion. Das taht noch viel weniger die Caisse d'Escompte, wenn gleich dieselbe der Nazion ein neues zweites aber noch unschädliches Papiergeld wieder gab. Aber nun entstand mit der Revoluzion auch ein drittes Papiergeld, welches auf einen solidern Wehrt hinaus wies, als auf welchen jemals eine Bank den verweisen konnte, der ihre Papiere statt Geldes nahm. Dennoch hat sich nie das baare Geld von dem Papiergelde so schnell losgerissen, als es bei diesem taht, auch nie sich in einen so ungeheuern Abstand des Wehrts von demselben gestellt. Noch nie sind der Erfindungen so viele nach einander angewandt worden, um Papiergeld durch Papiergeld zu ersezzen, und nie sind öffentliche Verheissungen, welche einem jeden insbesondere Glauben geben sollten, so oft gebrochen worden, als in Frankreich. Der den Assignaten, den Mandaten, und den Rescriptionen gegebene Zahlwehrt von wenigstens 50 Milliarden,

ist deren Besizzern gleichsam aus den Händen geblasen worden, nach dem ein grosser Teil derselben schon vorher um wenigstens 4 Milliarden der Krone baar vorgeschossenen Geldes durch Hinaussezzung der Zahlung von Capital und Zinsen getäuscht worden waren. Der aus seinen gewaltsamen Convulsionen noch nicht ganz herausgerissene Staat sieht dennoch sein Geldwesen für die Handlung so weit wieder hergestellt, daß seine Münze sich in Handlungsgeschäften sehr genau im Pari gegen hamburger Banco hält. Der hohe oben erwähnte Discont hat keinen Einfluß auf dieselben. Er gilt nur für die Vorschüsse, die auf Waaren von solchen angenommen werden, welche sich selbst durch wilde Spekulazionen betöhren, und ist eine Nachwirkung des Agiotage, nachdem diesem sein Spiel mit dem baarem Gelde verdorben ist. Zwar keimen von Zeit zu Zeit neue Projecte von neuem Papiergelde durch Errichtung einer Zettelbank wieder hervor. Aber die Nazion ist nun zu sehr dawider gestimmt. Wohl ihr! wenn sie dies auf die Dauer bleibt, und nach diesem gegebenen schweren Lehrgelde begreift und fühlt, daß ihr weniger als irgend einer andern Nazion ein Papiergeld, welcher Art es auch sein mag, rahtsam sei.

IV. England hat dem Anscheine nach den einfachsten Münzfuß (man sehe B. 1. C. 1. §. 4). Aber dieser giebt die Münze dem Kippen und Wip-

pen so sehr Preis, daß dieser Staat nie für lange Zeit eine gute Münze hat behalten können, (eben daselbst § 5.) auch nie sie behalten wird, wenn er nicht seine Münzgeseze verändert. Durch die schlechte Münze ward seine Bank zwei Jahr nach ihrer Errichtung in Gefahr gesezt, gesprengt zu werden. Man münzte neu und vollwichtig, und dies hat dreissig Jahre durch ziemlich gut getahn, weil man kein Verhältniß des Goldes zum Silber im Münzen fest sezte, und wenigstens daraus kein Reiz für den Eigennuz zur Einschmelzung der Münzen des einen oder des andern Metalles entstehen konnte. Als man aber im Jahr 1728 den unglüklichen Einfall hatte, der Guinee den festen Wehrt von 21 Sch. St. zu geben, welcher höher war, als das damals in der Handlung bestehende Verhältniß es rahtsam machte, so zeigte sich die böse Folge davon in der Verschwindung des Silbergeldes. Noch schlepten sich die Guineen etwa 40 Jahre fort, als auch diese so ausgewippt waren, daß man eine allgemeine Ummünzung derselben beschliessen mußte. Bei dieser Ummünzung hat sich gezeigt, daß dieser Staat bei weiten nicht so reich an baarem Gelde ist, als man bei dem unläugbar grossen Flor seiner Handlung hätte annehmen mögen. Zwanzig und etliche Millionen L. S. sind das höchste, was man für den ganzen Geldreichtuhm dieses Staats einräumen kann, ausser dem Golde und Silber, was die Prachtliebe

und das Wolleben der Nazion in Geschirre und Geschmeide verstekt. Dies habe ich in meiner Schrift: Versuch einer Geschichte der hamburgischen Handlung in einem andern Wege heraus gerechnet, als welcher Payne in seiner lezten Schrift über die Britischen Finanzen zu einem fast gleichen Resultat geleitet hat. Aber noch weniger rechnet Herr Graf von Brühl in einem Versuch über die Berechnung der Bank in England, welcher in das erste Stük unsrer Handlungs-Bibliothek eingerükt ist, wenn gleich ebenfalls aus den Summen der lezten Vermünzung. Aber wer will behaupten, daß diese Masse Geldes sich seit jener Zeit noch habe erhalten können. Man denke doch, wie wenig diese Summe mit denjenigen übereinstimmt, welche in den öffentlichen Nachrichten als Ueberschuß der Handlungs-Bilanz für Engeland von Zeit zu Zeit angegeben werden. Von dem Jahre 1703 bis an Pombals Regiment rechneten die britischen Schriftsteller 1200,000 L. S. Ueberschuß für Engeland in der Handlung mit Portugall. Dies allein würde in etwa 50 Jahren 60 Millionen L. S. machen.

Aber England hat auch seit 102 Jahren ein eigentliches Papiergeld. Sehr wahrscheinlich liegt in diesem die Ursache, daß das baare Geld sich nicht stärker bei der Nazion angehäuft hat. Nur ein

blühender Handel kann verhüten, daß das Papiergeld nicht alles baare Geld zum Lande hinaustreibe. Aber nie wird da, wo des Papiergeldes sehr viel wird, die Geldmasse, welche der Gewinn der Handlung einer Nazion zuführt, sich ungemindert erhalten können. Wenigstens wird da, wo das Papier lebhaft circulirt, desto mehr baares Geld ins Silbergeschirr sich verkriechen müssen, auch um so viel mehr ausser Landes verwandt. Die Londoner Bank ist ohnstreitig die größte aller Banken, welche jemals existirt hat. Ob auch die nüzlichste? das ist eine Frage, welche jezt wol niemand mehr bejahen wird. Sie ist zweimal, aber nur durch zufällige Ursachen, in Verlegenheit gerahten. Izt, da zum drittenmal ihr eine solche entstanden ist, liegen die Ursachen tiefer. Man sieht, wie sehr ihr Gebrauch von der Regierung übertrieben worden ist. Man sieht, wie sehr der Zwek, der Handlung zu dienen, denen Zwekken hat nachstehen müssen, in welchen die Regierung sie benuzte. Man sieht, daß nach einer hundertjährigen Fortdauer der Ueberschuß ihrer Activ= über ihre Passivschulden doch nur vier Millionen L. S. ist, und wie schnell wird dieser Ueberschuß verschwinden, wenn der Riß, welcher jezt vorerst gestopft ist, dennoch einmal erfolgen, und das baare Geld sich von dem Papiergelde losreissen wird. Sei diese Bank auch noch so groß, so wird sie mehr und mehr zu schwach, um die Stüzze einer so grossen Cirkulazion abzugeben, welche nicht nur

durch die einstweiligen Bedürfnisse der Regierung, sondern auch durch die Umsezzung der ungeheuren Masse von Staatspapieren von mehr als 400 Millionen veranlaßt und immer rege gehalten wird. Wenn eine kleine Bank durch Uebertreibung ihrer Umsäze endlich ausser Stand gesezt wird baar zu zahlen, so gilt freilich nur Ein Urteil über sie, nämlich, daß sie von dem Gebrauche des Papiergeldes zum Misbrauch übergegangen sei, und daß ihre Direkzion die Grenze überschritten habe, innerhalb welcher eine Bank ihre ursprünglichen Zwekke mit Nuzen erfüllen kann. Aber man darf diesen Zeitpunkt nicht abwarten, um ein gleiches Urteil über eine Bank zu fällen, die sich zwar noch in der Zahlungs-Fähigkeit erhält, aber von welcher sich doch schon zeigt, daß sie sich in solche Verwikkelungen eingelassen habe, welche ihr über kurz oder über lang ein gleiches Schiksal drohen.

Ich habe ein Mehreres darüber in dem 23sten und folgenden Stükken der Hamburgischen A. C. Nachrichten d. J. bei Veranlassung der neuesten Vorfälle geschrieben.

V. Holland genoß lange der solidesten Geldeskräfte, deren ein handelnder Staat für seinen inländischen und ausländischen Betrieb bedarf. Es kannte kein eigentliches Papiergeld; denn die oben erklärten Rezipissen der Amsterdamer Bank waren

ein solches nicht. Die dieser Bank drohende Ausleerung im Jahr 1672 würde, wenn sie auch damals vollendet worden wäre, sie nur für die Zeit haben aufhören gemacht, da sie dem beinah eroberten Staat nicht nüzzen konnte. Unfähigkeit zu zahlen, was sie damals schuldig war, würde sich nicht gezeigt haben. Diese Republik hatte den langen schweren Krieg zu ihrer Befreiung, und auch diesen ihr Zerstöhrung drohenden Krieg ausgehalten, ohne in erhebliche Schulden zu gerahten. Ihre Bürger kannten wenig andere Staatspapiere, als die, in deren Ankauf sie ihr erworbenes Geld angelegt und sich nuzbares Eigentuhm in fremden Staaten erworben hatten. Sie gab aber auch im Jahr 1688 selbst Großbritanien einen König. Aber wie bitter hat sie für diese glänzende Ehre gebüßt! Immer durch ihre Verbindung mit England in dessen öffentliche Händel verwikkelt, für seine Weigerung im Amerikanischen Kriege, dessen Spiel immer mitzuspielen, bitter von ihm gezüchtigt, wieder vereinigt und endlich gewaltsam losgerissen, aber auch von seinen neuen Freunden und Feinden hart mitgenommen, kann sie jezt ihrer Hauptbank, der bisherigen Herscherin aller Wechselgeschäfte, nicht aus der Verlegenheit helfen, welcher in bessern Zeiten abzuhelfen, eine Kleinigkeit für sie gewesen sein würde. Zu ihrem Glükke hat sie sich bisher noch nicht auf eigentliches Papiergeld eingelassen, und eben hievon mögte es vielleicht abhängen, ob sie

ihr Geld- und Wechselwesen noch so erhalten werde, daß die Handlungs-Industrie ihrer Bürger nicht ganz den Muht darf sinken lassen, sondern in denen Nebenwegen ihre Geschäfte fortsezzen kann, welche insonderheit Hamburg bei dem jezzigen Wohlstande seiner Bank ihr offen hält oder neu eröffnet.

VI. Italien, die Mutter aller Banken, hat sich dennoch bis izt von dem Einflusse des Papiergeldes auf seine Handlungs- und Wechselgeschäfte sehr frei erhalten. Hat gleich Frankreich nun schon so lange den Krieg auf seinem Boden mit dessen Gelde geführt, so hat es doch ihm wenig Geld entziehen können, sondern es auf dem Kriegsschauplazze wieder verwandt. Seine wichtigsten Handelspläzze haben sich bisher in der Neutralität erhalten, die, wenn sie gleich auch ihnen viel Geld gekostet, sie doch in der Lage erhalten hat, daß sie ihre Geld- und Wechselgeschäfte ohne lange Unterbrechung haben fortsezzen, ja sogar erweitern können. Das tuht nun so wohl die in ihrem Grunde mursche Girobank zu Venedig, als die vor funfzig Jahren in dem Oesterreichischen Successions-Kriege gewaltsam erschütterte und langsam wieder hergestellte Zettelbank von Genua.

VII. In keinem Europäischen Staate ist über den Münzfuß so viel hin und her berahtschlaget worden, als in Deutschland. Aber auch durch diese

Rahtschläge und Verfügungen mehrerer Jahrhunderte, welche Hirsch in 4 Folianten seines Münzarchivs mühsam gesammelt hat, ist weder Vereinigung noch fester Bestand des Münzwesens bewirkt worden. Wer noch dem menschenfreundlichen Traume nachhängt, daß eine Vereinigung der gesammten handelnden Welt für Eine Münze möglich sei, der muß wenigstens auf Deutschland dabei nicht sehn, und es für unmöglich halten, daß es in diesen Verein jemals eintreten werde. Bei dem allen und bei dem so sehr verschiedenen Gange der Handlung in den Staaten, in welche es getrennt ist, hat es doch bis jezt durch kein Papiergeld sich in dem Gebrauche des baaren Geldes in seinen Handelsgeschäften gestöhrt gesehn. Für die Oesterreichischen Staaten hatte freilich die Erhöhung des Goldes unter Joseph II. ein Sinken des Wechsel-Curs zur natürlichen Folge. Aber auch dabei ist es lange geblieben. Noch hat man nicht in Wien einen Misbrauch von der Bank gemacht, um durch Vermehrung ihrer Zettel, die vor dem Kriege über ihrem Pari standen, sich eine Ressource zu verschaffen. Maria Theresia nahm mehr als einmal zu den sogenannten Coupons, oder kleinen Staats-Schuldzetteln, ihre Zuflucht. Aber wie das Haus Oesterreich überhaupt in seinen über Geld eingegangenen Verpflichtungen sich sehr treu bewiesen hat, so hat es auch hier gehandelt, und diese Coupons bald wieder aus dem Wege geschaft.

In diesem Kriege aber haben die ungeheuren von England bisher baar übersandten Summen die Oesterreichischen Staaten vor jezt wenigstens geldreicher gemacht als jemals, wenn gleich ein grosser Teil derselben in dem westlichen Deutschland zerstreuet worden ist.

Die Preussischen Staaten hatten 46 Jahre durch an Friedrich dem Grossen einen Regenten, der durchaus ein Feind von allem Papiergelde war, wenn gleich der siebenjährige Krieg ihn in Umständen sezte, welche jeden andern in seiner Stelle verleitet haben mögten, ein Hülfsmittel in demselben zu suchen. Freilich zerrüttete er das Geldwesen fast des ganzen Deutschlandes durch seine stufenweise verfälschte Münzerei aufs äusserste und brachte die Kipper- und Wipperzeit ein zweites Mal herbei. Aber sobald er auch des Krieges los war, wußte er gar zu wol, wie unentbehrlich seinen Staaten ein zuverlässiger, wenn gleich im Gehalt nur leichter, aber eben deswegen den Manufacturen zuträglicher Münzfuß sei. Zweimal versuchte er denselben auch eine Bank zu geben. Der erste zwischen dem zweiten und dritten Schlesischen Kriege gemachte Versuch mißlang schnell. Der zweite mißlang nicht ganz. Aber er erfuhr doch auch bald, daß eine Girobank nicht Geschäfte unter den Kaufleuten einer grossen Stadt erwekke, sondern dieselben voraussezze, und so ward die

Bank in Berlin mit ihren Filialbanken ein Mittelding zwischen einer Giro- und Zettelbank, eine Leihbank und daneben ein grosses Wechsel Comtoir. Das aber verleitete ihn nicht, seinen Staaten eine oder mehrere Zettelbanken und in deren Noten ein eigentliches Papiergeld zu geben, woran er gewiß sehr gut handelte.

Von eben diesem Uebel hat sich auch Sachsen frei erhalten, so sehr auch seine vor und durch den siebenjährigen Krieg zerrütteten Finanzen dazu zu rahten schienen. Es hat sich aus dieser Zerrüttung durch eine musterhafte Wirhtschaft so heraus geholfen, daß durch die Abbezahlung seiner Steuerscheine des baaren Geldes sich fast zu viel in den Händen seiner Staatsbürger anhäuft. Einen gleichen Gang und eine gleiche Wirkung hat die Herzoglich Braunschweigische Staatswirhtschaft gehabt.

Niedersachsen hat zwei Staaten von grosser Ausdehnung, in welchen von Wechselgeschäften nicht die Rede sein kann, weil sie auch nicht einmal ein Wechselrecht haben; desto lebhafter ist der Gang derselben in den ihnen benachbarten drei Handelsstädten, über deren Grösse ich hier nichts mehr sagen kann, ohne meine Leser durch unangenehme Wiederholungen zu ermüden.

Von den übrigen Staaten des innern Deutschlandes getraue ich mir nicht etwas zu sagen, ohne in ein zu weitläuftiges Detail hineingerahten, und eine Art von Statistik derselben zu schreiben.

VIII. Für die Schweiz mag der Gang des Handels- und des Geldwesens dem alten sehr ungleich geworden sein. Die grosse Geldquelle, der in fremden Diensten erworbene und ersparte Sold, ist nun versiegt. Desto mehr aber haben seine Manufacturen zugenommen. Aber Genf ist nicht mehr weder für sich, noch für seine Bundesgenossen, was es sonst war. Dies Athen neuerer Zeit, von einer Revoluzion in die andere gestürzt, machte das Nachspiel des französischen Schrekkensystems, und leidet noch darunter, weil seine mächtigen Nachbaren durch ihre eigene Lage gestört, noch nicht daran denken wollen, oder es müde geworden sind, sich seiner anzunehmen. Jezt scheint die Schweiz, deren Wechselgeschäfte immer einen schweren Gang giengen, eine grosse Erleichterung derselben hoffen zu dürfen, da Basel sich in einen direkten Curs mit Hamburg hinein verholfen hat. Die französischen Assignaten mögen den Schweizern viel gekostet haben, haben aber sie selbst nicht zu einem eigenen Papiergelde verleitet, nnd werden ihnen vollends zur Warnung fürs Künftige dienen.

IX. Dänemark hat in der lezten Hälfte dieses Jahrhunderts sich in grossen Verlegenheiten

mit seinem Geldwesen befunden. Dies ist um so wundersamer, da der innere Wolstand sich so ganz anders, als in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zeigt. Damals hatte Dänemark noch keinen beträchtlichen ausländischen Handel, und fast gar keine Manufacturen für das inländische Gewerbe. Keine Frachtfahrt im Dienst der Ausländer, keine ostindische Companie, nach kein St. Croix, sondern nur das wenig benuzte St. Thomas in Westindien. Auch waren seine norwegischen Silbergruben noch nicht sehr ergiebig. Sein König Friedrich 4 war fast immer in einen Krieg verwikkelt, der ihm *unter* allen Feinden Schwedens am Ende das wenigste, ausser zwei Millionen Geld einbrachte, wovon er einen guten Teil in Erbauung eines überflüssigen Lustschlosses verwandte. Dennoch war viel Geld im Lande, und der König konnte in seinen lezten ruhigen Lebensjahren doch noch einen Schaz sammlen. Nun bekam Dänemark 1731 eine indische Companie, 1734 St. Croix durch Ankauf von der französischen indischen Companie, aber auch 1736 zu seinem Unglük eine Zettelbank. Bei Hofe entstand das Manufactur-System, wiewol lange unter vielen Misgriffen. Ein mit den Algierern gemachter Friedens-Schluß erwarb ihm eine Frachtfahrt von sehr grosser Ausdehnung. Nun glaubte man aber, durch Errichtung mehrerer Handlungs-Companieen die Früchte, die man von der gemehrten Handlung erwartete, schneller fort treiben

zu können. Die für grossen Betrieb zu kleine Bank ließ man lange in dem Gange, der sich für sie schikte, bis man bei dem 1763 von Peter 3. gedrohten Kriege an ihr auch eine für diesen dienende Ressource zu haben glaubte. Schon vorher hatte sich das Papiergeld von dem baaren Gelde getrennt. Nun ward der Riß grösser, aber erst vollends übergroß, als man in der vom König zum Eigentuhm angenommenen Bank und in der Assecuranz-Companie ein Hülfsmittel zu haben glaubte, um den Kaufmann in denen zu hoch getriebenen Speculazionen zu unterstüzzen, zu welchen der nordamerikanische Krieg ihm Muht machte. Grosse Geldnegoziazionen ausser Landes wurden von Zeit zu Zeit das Palliativ, wodurch man die grossen Lükken auszufüllen suchte, welche die Regierung sowol als die Handlung zu sehr fühlte, welches aber doch nicht hinderte, daß die Nazion nicht zulezt fast ganz geldlos geworden wäre. In eben jener Periode, die Dänemark so viel Segen hätte bringen müssen, schweifte man aufs neue in den Entwürfen neuer Handlungscompanieen so aus, daß man Mühe hatte, für sie ein Object ihrer Geschäften, ja auch nur einen neuen Namen auszufinden. So hatte dann auch Dänemark, was ihm bisher unter so vielen Verirrungen noch gefehlt hatte, einen Actien-Handel, handelte einige Zeit lang weniger und spielte desto mehr.

Krank, sehr krank war der Staat, als in dem Jahre 1784 sein Kronprinz an das Ruder trat, wozu derselbe eine Eigenschaft mitbrachte, welche alle Regenten zum Glük ihrer Staaten haben sollten und so wenige haben, nemlich die Sparsamkeit. Bei dem seitdem beliebten und standhaft befolgten Ersparungssystem, ist die alte dänische Treue in Erfüllung seiner Geldverpflichtungen, mit Nichtachtung eines Gewinns von mehrern Millionen, standhaft behauptet worden, den der Staat ohne wesentlichen Vorwurf hätte machen können. Jezt ist, ungeachtet der zum Dienste Rußlands wider Schweden unternommene Feldzug dasselbe gewaltsam unterbrach, diese Krankheit des Staats von Grund aus so geheilt, daß er erst jezt jene erwähnten ihm neu entstandenen Handlungs-Vorteile recht zu geniessen anfängt, wieder baares Geld im Gebrauch hat, aber auch nach Vernichtung seiner zwei ältern Banken, deren eine kaum zur Existenz gekommen ist, seine zwei neue Zettelbanken mit Sicherheit und ohne Furcht des Misbrauchs benuzzen kann.

Hat es denn gleich bei dem zulezt neu beliebten Münzfusse nicht auf die Vorteile seiner Manufacturen sehen wollen, die es doch immer sich verschaffen und heben zu wollen scheint, so wird es doch die Folgen davon weniger unter dem immer steigenden Gewinn von seinen Producten-, Kolonie- und Zwischenhandel, und seiner Frachtfahrt fühlen.

X. Schweden hatte seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Zettelbank und folglich schon Papiergeld, von welchem aber kein Misbrauch entstand. Das Vorurteil, welches man den Banken so lange und so oft entgegen gesezt hat, daß sie unter Monarchen nicht sicher seien, aber unter einer republikanischen Regierung besser bestehn können, findet seine beste Widerlegung in dem Gange der Dinge in Schweden. Die Stokholmische Bank war in ihrem besten Bestande, unter dem alle königliche Gewalt an sich reissenden, aber wirhtschaftlichen König Karl XI. Auch Karl XII. sahe sie in seinen dringendsten Nöhten als ein Heiligtuhm an, und suchte in den lezten Jahren sich lieber durch eine Nohtmünze zu helfen. Aber kaum war nach seinem Tode der Monarchie ihre Kraft genommen, und ein republikanisches Wesen entstanden, als jene Nohtmünze, die der König gewiß zu ihrem vollen Wehrt zu bezahlen dachte, nur für ihren Gehalt $\frac{1}{96}$ des Zahlwehrts gelten durfte. Noch gieng es mit der Bank erträglich, als die Quasi-Republik einen Krieg wider Rußland beschloß, zu welchem das Papiergeld als eine Haupthülfe dienen sollte. Noch ärger ward es, als eben dieselbe sich in den siebenjährigen Krieg einließ, und sogar ausser den Grenzen den Krieg mit Banknoten führen zu können glaubte, da dann der Curs auf 200 p. Ct. unter Pari fiel, und nicht nur das als Geld kursirende Kupfer,

sondern auch die messingene Nohtmünze, die Slanten genannt, aus dem Lande giengen. Gustav III riß von den Rechten der Monarchie so viel an sich, daß die Nazion noch damit zufrieden sein konnte, und dies um so viel mehr, als sie zwei Jahre darauf 1774 ihm seine neu erworbene Macht in der Herstellung des Geldwesens nach dem bündigen Plan eines Liliencranz anwenden sah. Aber dieser vermochte nicht den König selbst zu einem guten Wirht zu machen. Dieser verschwendete die neu entstehenden Kräfte des Staats in allerlei Wegen, und glaubte dennoch den gefährlichen Kampf mit Rußland wagen zu können, der ihm vielleicht nur dann hätte gelingen mögen, wenn er bis zu dessen Anfang sich die gehörigen Geldkräfte gesammlet hätte. Nun aber mußte er bald durch ein neues Papiergeld, die Reichs-Schulden-Zettel, sich Scheinkräfte verschaffen. So schied er aus diesem Kriege unter einer weit gehenden Zerstörung des guten Werks, welches ihn allein den Schweden hätte unvergeßlich machen müssen. Der jezzige Seekrieg mit der darin behaupteten Neutralität, und die guten Erndten der lezten Jahre haben den Schaden beinahe, doch noch nicht ganz geheilt. Denn noch ist der Wechselkurs Schwedens auf Hamburg $49\frac{1}{2}$ ßl. Species, das ist, ohne auf den Discont zu sehen, mehr als 3 p. Ct. unter Pari. —

XI. Rußlands neuere Handel- und Geldgeschichte fängt eigentlich mit Peter dem Grossen an. Dieser hielt auf gutes Geld, und mag wol nimmer geglaubt haben, daß sein Staat noch einmal unter dem Wust des Kupfers- und des Papiergeldes leiden würde, zumal bei einer so vorteilhaften Handlungs-Balanz, als welche er demselben als eine Folge seiner grossen Plane versprechen konnte. Aber das alles änderte sich sehr unter dem Weiberregiment, welches 70 Jahre durch fast ununterbrochen in diesem Staate bestanden ist. Der Münzfuß ward allmählig verringert, und im Grunde so ungewiß, daß man im Auslande nie auf die Dauer wußte, was ein Russischer Rubel wehrt sei. Auch eine Zettelbank ward errichtet, die jedoch lange noch der Papiere nicht zu viel machte, bis Catharina II. deren für 100 Millionen Rubel mehr verfertigen ließ. Der Vorwand war, dem russischen Adel durch Vorschüsse zu helfen, aber die natürliche Folge davon war auch ein gänzliches Losreissen des baaren Geldes vom Papiergelde, gegen welches selbst das Kupfergeld ein starkes Agio gewann. Rußland leidet unter dem Uebel, welches allen Staaten ihre Baarschaften entzieht, in welchen der geringe Mann sich noch nicht gewöhnt hat, seinen Erwerb in einem für ihn schiklichen Wolleben zu verwenden, aber auch keine Sicherheit in den Gesezen und in seinen übrigen Verhältnissen sieht, sein Geld auf sichere Zinsen auszutuhn. Er gräbt es also ein, ohne

jemanden zum Vertrauten davon zu machen, und so ist es für die Nachkommenschaft verloren, wenn nicht ein glüklicher Zufall es wieder hervorbringt. Der Reiz, das bessere Geld zu verstekken, wird um so viel grösser, je weniger das neben demselben kursirende Kupfer- oder Papiergeld Schäzzung verdient. Es mag also mit dem Eingraben des Silbers und des Goldes in Rußland seit zwanzig Jahren viel ärger geworden sein, als sonst jemals. Man hat seit den lezten Jahren eine dreifache Valuta in Rußland: erstlich, den in Kupfer- und Papier zahlbaren Rubel, auf dessen Schäzzung der ausländische Curs allein sich bezieht, der zulezt auf 25 bis 26 Stüver holländisch Cassa fiel, in welchen aber dennoch Rußland gewann, weil sein Rubel in Kupfer nicht so viel wehrt war. Zweitens: den Silber-Rubel, eine idealische Makute, nach welcher man sich im Lande mit einander berechnete, aber nicht im ausländischen Handel. Denn man wollte doch einigermassen von einem minder veränderlichen Wehrt der Dinge gewiß sein, als es das kursirende Geld war. Drittens: den eigentlichen silbernen Rubel, der freilich schwer zu haben war, aber auf welchen man doch gewisse Ausgaben insonderheit Salarien sezte, und sie wirklich zahlte. Selbst Catharina II. bestimmte die ausser Landes zu zahlenden Gehalte für ihre Gesandten, keineswegs die inländischen, nach solchen Rubeln. Man kann hierüber Herrn Hofraht

Schlözers russische Münz- Geld- und Bergwerksgeschichte, von Peter dem Grossen bis auf unsere Zeiten. 8. und einen mit völliger Sachkenntnis geschriebenen Aufsaz in einem der ersten Blätter der hamburgischen A. C. Nachrichten im Jahr 1796 nachsehen. Ich würde auch daraus hier mehr eingetragen haben, wenn nicht jezt neue Hofnungen für Rußland erschienen, nach deren Erfüllung jenes alles wegfallen und nur einer historischen Beachtung wehrt bleiben wird.

Denn nun hat Rußland von der Vorsehung einen Monarchen bekommen, dessen Verfügungen alle darauf zu deuten scheinen, daß er in seinem grossen Staat Ordnung in allen denen Dingen wieder herstellen will, in welchen er derselben gewiß sehr bedarf. Das Münz- und Geldwesen hat zuerst seine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Schon haben wir erfahren, daß er dem Rubel seinen alten Wehrt wieder geben und statt der so unzuverlässigen Imperialen, deren Probe durch Zumischung des Silbers zum Golde und Kupfer äusserst schwer ward, nur Einer Goldmünze, dem Species-Ducaten, den Umlauf erlauben, und sie selbst münzen lassen will. Mittlerweile sollen die allmählig zu vernichtenden Banknoten mit dem Kupfergelde den Curs geniessen, welchen ihnen der in Petersburg sich stellende Curs auf Hamburg sezen wird. Die Wirkung davon zeigt sich schon in dem Steigen dieses

Curses auf $28\frac{1}{2}$ fl. Bco, und diese wird gewiß schnell weiter gehen, bis sie sich nach dem gemünzten Rubel bestimmen kann. Dann werden auch die noch lebenden Vergraber des Geldes dasselbe mehr und mehr wieder hervorziehn, zumal, wenn gute Schuldgesezze ihnen Muht machen, dasselbe auf Zinsen auszutuhn.

XII. Polen ist nie für eine geldreiche Nazion gehalten worden. Indessen hat es doch immer Geld gehabt, und dieses nicht seinem Boden, der bisher noch keine edle Metalle gegeben hat, sondern blos seinem Producten-Handel zu verdanken. Bei dem allen hat man es immer als einen Staat angesehn, der fortdaurend in seiner Handlungs-Balanz verlöre. Das mußte auch jedem glaubhaft werden, der die schrekliche Armuht des grossen Haufens bei seinen Reisen durch diesen bis zur Vernichtung seiner politischen Existenz so übel regierten Staat bemerkte. Aber er mußte anders denken, wenn er den Geldüberfluß bei den Grossen des Landes und bei denen, die der Wucher auf deren Unkosten reich machte, wahrnahm. Kurz, Polen ist eine armselige Nazion lange gewesen, ohne im ganzen geldarm zu sein. Sie war es, deren aus der Ferne von mir beachteter Zustand mich zur Auflösung des Paradokzon leitete, wie ein Volk, das so gewerblos und so armselig seie, dem Anschein nach in seinem auswärtigen Handel auf allen Seiten verlieren, und

dennoch nimmer ganz geldlos werden könne. Diese Auflösung habe ich in meiner Abhandlung von dem Geldes-Umlauf B. 5. C. 38. gegeben, aber auch nachher in einem der Anhänge zu meinem Tr. S. 385 gezeigt, wie ein Volk, das nicht allerdings die Unterbalanz in seinen Handel hat, dennoch alles baare Geld verlieren könne, wenn es neben denselben ein Papiergeld hat. Und das ist es eigentlich, was Polen vor der gänzlichen Verarmung so lange geschüzzet hat, daß auch in ihm nicht eine Zettelbank entstand. Friederich der Grosse machte auch auf seinen kleinen Geldvorraht einen gewaltsamen Anfall durch die trugvolle Ausmünzung Polnischer Tympse, aber auch diesen Anfall hat es ausgehalten, stellte fast zugleich mit Preussen einen guten Münzfuß in Silber wieder her, und seine Grossen und seine Wucherer fuhren fort zu wühlen in Ducaten, die Holland für dieselbe fortdauernd münzte. Indessen war zweierlei Wechselhandel bei ihnen im Gange. Der solidere gieng von Danzig aus, in dessen Verbindung mit Holland und auch schon mit Hamburg, und für diesen lag der Productenhandel des Landes zu Grunde. Warschau machte ein grosses Wechselgewühl, das aber hauptsächlich den Wucher seiner Banker zum Grunde und zur Absicht hatte. Um sich Geld zu verschaffen, daß sie den verschwenderischen Grossen zu acht und mehr Procent leihen konnten, suchten und fanden sie auser Landes einen Wechselcredit in

Blanco, das heißt, der gar keinen Waarenhandel zum Grunde hatte, der ausländische Trassat aber so lange geduldig acceptirte, als noch die durch Wechselrenterei erschaffenen Remessen nicht ausblieben. Dafür aber haben diese durch die Bankerotte eines Tepper und andrer groß geachteten Warschauer Banker seit einigen Jahren bitter gebüßt. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß der Geldesverkehr in diesem nun geteilten Staate sich ändern und bessern, wenigstens demjenigen ähnlicher werden werde, der in denen Staaten besteht, welche Polen so freundschaftlich geteilt haben. Nur dann wird man der Härte ganz vergessen, welche in dem Verfahren selbst liegt, wenn man mehr und mehr erfährt, daß durch diese Veränderung das Glük von so vielen Millionen ungeschlachter Menschen durch Besserung ihres Nahrungsstandes und Belebung ihres Geldsumlaufs wirklich befördert ist.

Diese Uebersicht zeigt also sechs grosse handelnde Staaten, welche tief in den Misbrauch des Papiergeldes versunken sind. Einer derselben, Frankreich, hat daran zweimal wie an einem heftigen Fieber, doch beidemal nur kurz gelitten, aber auch sowol in dem Misbrauch als in der Heilung dieses Uebels sich erlaubt, was keine andre Nazion mögte getahn haben. Spanien und Grosbritanien stekken in diesem Uebel noch sehr vest und beider Befreiung scheint auf eine Crisis zu warten, die freilich sehr

gefährlich ausstellen mögte. Zwei, Dänemark und Schweden, haben sich davon glüklich befreit, ungeachtet der Arzt, welcher im Jahr 1774 Schweden gründlich heilte, vierzehn Jahre darauf alles taht, um ihm die alte Krankheit wiederzugeben. Auch von Rußland ist es zu erwarten, daß es unter seinem neuen Beherrscher in diesen, wie in andern wesentlichen Teilen der Staatswirtschaft, von Grund aus werde geheilt werden. Nach so vielen lehrenden Beispielen, neben welchen so viele andre Staaten sich frei erhalten haben, läßt sich doch wol mit Grunde eine bessere Zukunft hoffen, insonderheit aber, daß die Regenten Europens mehr und mehr aufhören werden, die Erleichteruug zu benuzen, welche das Papiergeld insonderheit ihnen gab, um sich Scheinkräfte für ihren Aufwand und ihre kriegerischen Unternehmungen zu sammlen, so viel kühner den Ruhestand Europens und die segensvollen Wirkungen eines friedlichen Handels für das Glük ihrer Völker zu stören. Darauf wird man um so viel mehr hoffen dürfen, je mehr die Nachfolger solcher Regenten sich durch die Last davon gedrükt fühlen und oft ihre Regierungsjahre verbringen, ehe sie sich derselben wieder entledigen können. Doch immer wol denen, welche lange genug für diesen Zwek regieren. Schreklich warnend ist das Beispiel des für die Sünden des grossen Wüstlings, welchem er in der Regierung folgte, so bitter büssenden Ludwigs XVI., welchen kein Regent wenig-

stens nicht an gutem Willen übertroffen hat. Er würde lange haben mit dem besten Ruhm eines guten Königs regieren können, hätte nicht die Leichtigkeit Kronschulden zu machen, Milliarden in Staatspapieren zu verbreiten, und deren Wehrt teilweise in baaren Geld zu verschwenden, Ludwig dem XV. seine Verschwendung so leicht gemacht, ihn selbst aber verleitet, seine wahre Lage lange zu verkennen und zu glauben, noch fehle es ihm nicht an Ressourcen, um sich in einen ofnen Krieg einzulassen, der seine Schuldenlast für sein schwachköpfiges Ministerium unübersteiglich machte.

Zu B. 2. C. 2. §. 1—4.

Die handelnden Nazionen unserer Zeit betreiben diese vier verschiedenen Zweige der Handlung, und verteilen sie unter einander in einer mannigfaltigen Mischung. Nur wenige treiben den Produktenhandel ohne daran einige Vorarbeit zu wenden, so wie dies von manchem vor diesem geschah. Doch giebt es noch Länder, die auch nicht einmal die Vorarbeit des Sortirens an ihre Wolle wenden. So ließ Schweden den rohen Eisenstein von den Hanseaten von sich abhohlen, welche denselben diesseits des Meers schmelzten, hämmerten und ihm wo nicht die lezte Vollendung in Kunstarbeiten doch die

Anwendbarkeit für dieselben gaben. Der Kolonie-handel ist eigentlich eine Art des Produktenhandels. Manche dieser Kolonie-Waaren sind Materialien oder Ingredienzien der Manufakturarbeiten. Leztere liefern die Kolonien entweder so roh oder so vorgearbeitet aus, daß das Mutterland nichts weiter an demselben zu tuhn hat, bevor sie in dem weitern Handel zu dem lezten Verbraucher gehen. Z. B. Indigo, Farbeholz, Harze und überhaupt die eigentlich so benannten Materialwaaren. Jene läßt nicht ein jedes Volk zu andern übergehen, ohne noch einen Gewinn der Manufakturirung an ihnen sich eigen zu machen. An den Zukker wird in den Kolonien viele Vorarbeit gewandt. Frankreich hat ihn bisher ins Ausland als Material der Zukkersiedereien übergehen lassen. England aber verbietet die Ausfuhr des rohen Zukkers, giebt aber einen Rükzoll bei der Ausfuhr des unvollkommenen raffinirten Zukkers, unter der Benennung der Bastarte und Lumpen, welche ein wichtiges Material der hamburgischen Zukkersiedereien abgeben. So wird dieser Teil seines Koloniehandels schon gewissermassen zum Manufakturhandel, noch mehr aber der Vertrieb seiner Baumwolle, die nicht anders als nach vollendeter Manufakturarbeit ins Ausland übergeht. Aber den aus seinen Kolonien ihm zukommenden Ingredienzien oder Zutahten der Manufakturen läßt es ihren freiern Lauf.

In dem Manufakturhandel selbst übt nicht jedes Volk die vollendende Arbeit. Das Leinen mag davon ein Beispiel abgeben. Schlesien vollendet seine Leinen ganz. Westphalen vollendet bei weitem nicht alles Leinen, was in ihm gewebt wird, sondern überläßt das, was Warendorf und Bielefeld nicht ganz vollenden können, den Holländern zur lezten Vollendung auf deren Bleichen. Die Wesergegend aber, so wie fast ganz Niedersachsen, sezen ihre Leinen durch rohe Kunst nur in denjenigen Stand', in welchem sie schon eines Verbrauchs fähig werden. Die sogenannten Stiegelinnen, welche in keine eigentliche Leinenfabrik gekommen sind, werden diesen Gegenden dennoch sehr einträglich. Aehnliche Stuffen hat die Arbeit an dem Leinen Garn, so wie die auch an dem baumwollenen. Hier begnügt man sich mit der ersten Kunstarbeit des Spinnens, die auf eine Menge Vorarbeiten an dem Flachse folgt, durch welche derselbe ein verkäufliches, wohl sortirtes, aber doch noch immer rohes Produkt wird. Dort treibt man diese Kunstarbeit zur höchsten Vollkommenheit, z. B. in der Gegend von Gütersloh, in Westphalen, überläßt aber dennoch den feinen Draht den hamburgischen und holländischen Zwirn-Mühlen, die weitere Vollendung zum Behuf der lezten Kunstarbeit in der Spizzenknöppelei. England ist bekanntlich der Staat, welcher alles vollenden will, was er nur irgends kann, sich gern von andern

Völkern vorarbeiten läßt, aber nicht gerne ihnen vorarbeitet. Man weis aber auch, daß es vor Jahrhunderten gerne mit Vorarbeiten sich begnügte, daß es seine Tücher ungefärbt nach Deutschland versandte, und sie gefärbt und ganz vollendet wieder von dort her kaufte.

Wie nun ganze Völker diese mehr oder weniger vollendeten Kunstarbeiten unter einander teilen, so teilt sich auch jedes Volk unter sich in dieselben, teils nach Gegenden, teils nach Volksklassen. Das englische Tuch nimmt seinen Weg durch viele ganz verschiedene Werkstätte, ehe es eine an den lezten Verbraucher verkäufliche Waare wird.

Der Zwischenhandel nimmt alle Kunst- und Naturprodukte anderer Völker an sich, welche ihm den Anschein eines Gewinns im weitern Verkauf geben. Er bedarf aber für viele derselben mancher vollendenden oder verbessernden Arbeit, um diese oder jene Waare verkäuflicher zu machen, insonderheit wenn eine Conjunktur entsteht, welche noch eine gewisse Nacharbeit erfodert. So werden z. B. in Hamburg viele Leinenwaaren in die Form gebracht, in welcher sie den Conjunkturen zufolge angenehmer werden. Ganze Weben werden in so genannte jaurische Stükke von 15 Ellen zerschnitten, und gehörig appretirt, wenn deren nicht genug für das derzeitige Begehr auf dem Plaz sind. Von andern Sorten

werden gestreifte sogenannte Sangeletten gemacht. Vollends so wichtig für die Handlung ist es, daß man auf eben diesen Werkstätten und Bleichen versteht, Leinen, die auf dem Wege hieher auf eine oder die andere Art gelitten haben, wenn die Beschädigung nicht zu stark ist, die völlige Appretur wieder zu geben.

Dies mögen der Beispiele genug sein, um zu zeigen, wie diese Zweige der Waarenhandlung sich in einander verflechten, und wie ein jeder derselben nicht ganz in Einem Volke allein benuzt werden kann, wenn gleich dasselbe den Vorrang im einzelnen behauptee.

Zu B. 2. C. 2. §. 6.

Denke doch keiner meiner Leser, daß das hier gesagte nur da stehe, um den Handel mit Fischen, die auf freien Meeren gefangen werden, gewaltsam zu einem Produkten-Handel des Volkes zu machen, das diese Fischerei treibt. Wem das noch nicht einleuchten will, dem will ich zwei Beispiele von Produkten geben, die gewissermaassen auf fremdem Gebiete geraubt wurden.

1) Es ist bekannt, daß die Briten viele Jahre hindurch Blauholz in der Campechebai auf spani=

schem Boden fällten, ohne dazu von Spanien berechtigt zu sein, daß oft Tähtlichkeiten deswegen vorfielen, bis Spanien am Ende des siebenjährigen Krieges den Briten befestigte Niederlassungen daselbst erlaubte, ohne seine Landeshoheit aufzugeben, welche sie aber durch den nordamerikanischen Krieg so verloren, daß sie in Ansehung dieses Gewerbes ganz von spanischer Gnade abhängen, die freilich mit dem gegenwärtigen Krieg wieder aufhören wird, so daß wenn die Briten noch Campesche-Holz hauen wollen, sie wieder Gewalt werden brauchen müssen. Wenn nun gefragt wird, welchem von beiden Völkern dieser Produktenhandel mit Campesche-Holz angehöre? wird man da etwa antworten: den Spaniern, weil es auf deren Boden wächst? keineswegs; sondern es ist ein Produktenhandel Englands, wenn gleich mit einem gewalttähtig erworbenen Produkt!

2) Am Ende des vorigen Jahrhunderts sammelten sich bekanntlich in den Antillen eine Menge kühner Menschen, von allerlei Nazionen, die in dem 1697 geendigten Seekriege gedient hatten. Der Müssiggang, in den sie der Friede gesezt hatte, veranlaßte sie, auf dem fast ganz wüsten spanischen Anteil von St. Domingo zu landen, in den Waldungen sich zu lagern, und das dort wild laufende Hornvieh niederzuschiessen. Sie nahmen davon nur die Häute, und die besten Stükke Fleisch, welche sie schon in dem Walde räucherten, und von

dem französischem Worte boucaner, räuchern, den Namen, boucaniers bekommen. Einen andern Namen flibustiers erlangten sie von der Art ihrer Schiffe flibots. Mit diesen Häuten und diesem Fleische handelten sie. Es war auch ein Produktenhandel, aber nicht der Spanier, sondern der boucaniers, welche freilich keine Nazion ausmachten.

Zu B. 2. C. 2. §. 8—10.

Ich habe in meinen ersten über die Handlung erschienenen kleinen Schriften, im Jahr 1772, der Verwirrung der Begriffe in dieser Materie abzuhelfen gesucht, und in einer geographischen Folge von den handelnden Staaten unsrer Zeiten bewiesen, daß der grössere Gewinn auf Seiten derjenigen sei, welche ihren Handel passiv führen. Diesem will ich nur noch hier zwei Bemerkungen beifügen:

1) Kein Volk, welches die Handlung in seinem ganzen Umfange einigermaassen kennt, führt jezt noch dieselbe blos in dem aktiven oder passiven Wege. Seitdem die Commissions-Handlung entstanden ist, durchkreuzen beide Arten der Handlung einander. Denn in jeder ins Ausland gegebenen Commission verhält sich der sie gebende Spekulant

ähtig; der aber, welcher Commissionen von dem Ausländer annimmt, verhält sich leidend, oder wenigstens macht durch seine Tähtigkeit in Ausführung dieser Commissionen, und seine Bemühung sich Commissionen vom Auslande her zu erwerben, die Handlung seiner Nazion selbst nicht zu einer aktiven.

Das alles darf man dem Kaufmann gar nicht sagen, denn dieser hat überhaupt den passiven Commissions-Handel lieber, als den aktiven Spekulazions-Handel. Auch darf es vielleicht jezt nicht mehr den Regenten und deren Ministern so lebhaft gesagt werden, als vor fünf und zwanzig Jahren.

2) Jede aktive Handlung entzieht dem Volke, das sie treibt, wenigstens zwei p. Ct. in der Provision, die so wol auf die Waaren berechnet wird, welche in Verkaufs-Commission versandt werden, als auf diejenigen, welche man durch Einkaufs-Commission verschreibt und kommen läßt. Beiderlei Provision kömmt dem Volke zu gute, welches seine Handlung in dem passiven Wege treibt. Das scheinen die Briten nicht einzusehen oder wollen es nicht einsehen, wenn sie dem Recht der neutralen Flagge so gewaltsam entgegen streben, und den neutralen Völkern keine andre Handlung mit ihren Feinden in Kriegszeitn erlauben wollen, als mit eignen Gütern. Ich habe in meinem Buche

über die Zerrüttung des Seehandels das grosse Argument in das nöhtige Licht gesezt und bewiesen, daß, wenn die neutralen Völker den Willen der Briten so erfüllten, wie sie es erzwingen zu können glauben, die Handlungs-Vorteile ihrer Feinde eben dadurch beträchtlich vergrössert werden würden. Aber schlimm ist es, daß man an dieses Volk keine vernünftige Vorstellung bringen kann, wenn man nicht in dessen Sprache schreibt. Wäre nun gleich dazu noch Rath zu schaffen, so ist es deswegen nicht der Mühe wehrt, weil der Grund ihres Verfahrens wahrscheinlich kein anderer ist, als die Absicht, die Handlung der neutralen Völker während ihrer Kriege niederzuhalten, daß sie nicht zu sehr aufblühen möge, wenn ihre eigne Handlung und Schiffahrt durch den Krieg leidet.

Zu B. 2. C. 3. §. 2.

Ich gestehe, daß es mir unbegreiflich ist, wie der Kornhandel bei einer solchen Gleichgültigkeit, in Ansehung der richtigen Messung doch immer so fort gehen kann, und daß man bei grossen Korn-Commissionen nicht mehr von Klagen und Rechtshändeln über den dabei begangnen Betrug hört. Das Uebel wird allenthalben erkannt; aber ich habe doch schon mehr als eine Erfahrung gemacht, daß mit

den Versuchen und Vorschlägen besserer Verfügungen in grossen Handelspläzen nicht durchzukommen ist. In dem kleinen Kornhandel in den Landsstädten, oder zwischen den Bauern und dem Müller verliert sich diese Gleichgültigkeit immer mehr und mehr. Aber bei grossen Kornparteien wird es noch wol lange beim alten bleiben, und jeden Vorschlag, wodurch dem Kornmesser mehr als das Einschütten, Abstreichen und Ausschütten in den Sak angemuhtet wird, schlägt man blos durch den Vorwand, er sei zu weitläufig, nieder. Dies schreibe ich nicht etwa im Verdrusse darüber, daß meine schon vor 30 Jahren auf öffentlichen Auftrag angegebene Kornwaage keinen Beifall fand, der ich nicht in dem §. erwähnt habe, welchem dieser Zusaz angehört. Zwar war es mir angenehm, als vor wenig Jahren mein Freund, der Herr Etatsraht Lavätz in Altona, nach meinem Modell sie im grossen ausführen ließ, um sie in dem Kornhandel seiner Stadt wenigstens so weit in Gang zu bringen, daß jeder wählen könnte, ob er sein gekauftes Korn blos gemessen, oder gewogen und gemessen haben wolle. Denn dahinaus gieng meine Absicht. Das Maas hängt an einer starken Schnellwaage mit zwei Gewichten. Eins derselben wird ins Gleichgewicht mit dem ledigen Maasse gestellt, das nur einmal voll geschüttet und gestrichen wird, da dann ein zweites Gewicht so gestellt wird, dann aber auch an den Waagebalken auf den Punkt geschoben und

befestigt wird, in welchem es mit dem eingeschütteten Korn das Gleichgewicht hält. Dann ist von dem Maasse nicht weiter die Rede, sondern nur vom Gewichte, und bei jeder Einfüllung gilt so das Korn für das genannte Maas, Scheffel, Faß, Tonne, nach dessen Einfüllung die Zunge der Waage das wieder hergestellte Gleichgewicht mit dem zweiten Gewichte anzeigt. Gesezt also, der Handel sei auf die Last Rogken zu 85 Tahler unter der Bedingung geschlossen, daß das hamburger Faß 85 Pfund wäge und ein verhältnißmässiger Abzug beredet, wenn das erste gemessene Faß leichter ausfällt. Nun aber gebe es nur 83 Pfund, so versteht sich, daß der Preis nur 83 Rthlr. sein kann. Aber nun bekömmt der Käufer eben so gewiß 4980 Pfund für 83 Rthlr., als er bei 85 Pfund würde 5100 Pfund für 85 Rthlr. bekommen haben. Sollte das einem Kaufmann, der mit Korn handelt, gleichgültiger sein als es ihm ist, in einer Last grosser Schottischer Steinkohlen, die er mit 20 Rthlr. bezahlt, die ihm gebührenden 4000 Pfund zu bekommen; und sollte es ihm nicht wichtig genug sein, dem freilich mehr Mühe habenden Kornmesser, die Gewisheit das zu bekommen was ihm gebührt, mit einem erhöheten Meßgelde zu bezahlen? Diese Mühe zu verringern, hatte mir einige Erfindsamkeit gekostet, welche aber zu beschreiben, ich nicht wage, weil sie ohne eine Zeichnung nicht deutlich werden mögte.

Aber als ich der Hofnung so nahe war, meine Erfindung noch genüzt zu sehn, ward mir eine andere bekannt, welcher ich selbst in gewisser Absicht den Vorzug gab, und meinem Freunde rieht, lieber die Einführung dieser im Kornhandel zu bewirken, wo wider ich gar keine Schwierigkeit annahm. Sie ist so einfach, daß ich mir getraue, sie ohne Zeichnung verständlich machen zu können. Ein hölzerner vierekter Kasten, aus Nebengründen oben etwas weiter als unten, hat eine hölzerne Scheidewand, die ohngefähr in der Diagonale von oben nach unten schräg angebracht ist; und den Raum des ganzen Kastens ohngefähr in zwei Prismen teilt, deren das eine sich mit etwas mehr als einem halben Scheffel oder Fasse füllt. In der Vorderseite ist eine Oeffnung, die ein Schieber schließt, der in einem Falz willig sich aufziehen läßt. Die Oeffnung hat gleiche Breite mit der Unterbreite der Scheidewand. Der Kasten wird von vier Füssen getragen, die so hoch sind und weit genug von einander stehn, daß das Maas unter die Oeffnung geschoben werden kann. Nun wird das vordere Prisma durch Einschaufeln gefüllt und der Schieber rasch aufgezogen, da dann das Korn längst der schrägen Scheidewand hervorschießt, das Maas etwas über den Rand füllt und dieses abgestrichen wird. Es ist klar, daß wenn dies hundert mal auf dieselbe Art geschieht, das Korn mit einem ganz gleichen Fall in das Maas herabstürzen und das-

selbe füllen wird. In sechs Versuchen, welche Herr Lauenburg, ein hiesiger Kornhändler, vor meinen Augen damit anstellte, war der Unterschied nicht mehr als $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ p. Ct. Ich gab, wie gesagt, dieser Erfindung den Vorzug vor der Meinigen, deren Gebrauch freilich etwas mehr Zeit erfordern mögte, wie wol sie auch nicht $\frac{1}{4}$ p. Ct. Irrthum im Wägen zuläßt, wenn dagegen bei dieser nach im Abstreichen, welches bei unsern Versuchen ganz gleichmässig geschah, etwas mehr Betrug, oder lieber Irrtuhm, entstehen kann. Ich glaubte wenigstens, daß es den mit Korn handelnden genug sein würde, von ihrer Maasse bis auf $\frac{1}{4}$ p. Ct. gewiß zu sein, wenn sie bei dem gewöhnlichen Messen nicht von 5 p. Ct. gewiß sein können. Aber auch diese Erwartung hat mich betrogen, und noch fährt man in Altona wie in Hamburg fort Steinkohlen zu wägen und Korn zu messen. Das Heu zu wägen ist bei uns nicht gewöhnlich, doch geschieht es schon auf dem Lande; aber grosse Steine wiegt man doch, die zum Wasserbau abgeliefert werden.

Zu B. 2. C. 3. §. 5.

In Genua und vielleicht auch in andern Handelsplätzen wird die Thara so wie der Rabatt aufs

Hundert gerechnet. Dies macht in sich keine Schwierigkeit. Aber es ist nicht gleichgültig, wenn für die Thara eine gleiche Zahl aufs Hundert geschlagen und davon abgerechnet wird. Gesezt, diese Zahl sei 14 und die Partei-Waare, wofür sie gerechnet wird, sei 2000 Pfund; so wird das Netto in dem ersten Fall $1754\frac{1}{2}$ und in dem andern 1720 Pfund werden. Doch dergleichen Dinge wird der Kaufmann von mir nicht erst lernen wollen.

Doch kann die Thara in beiden Wegen nicht nach Procenten berechnet werden, als unter der Voraussezung, daß einerlei Waare an einerlei Orten eine möglichst gleiche Einfassung in Fässern, Kisten, Körben, Matten und dergl. bekomme, daß aber auch zu demselben einerlei Material genommen wird. Der französische Zukker kömmt in Fässern herüber, welche in diesen Stükken übereinstimmen. Es wird also eine Thara von p. Ct. darauf gerechnet. Der brasilische rohe braune Zukker giebt ein Beispiel von einer Waare, deren Thara auszumachen es sehr schwer hält. Das Holz derer Kisten, in welchen derselbe von Brasilien aus versandt wird, ist sehr verschiedner Art. Wiewol nun die Figur dieser Kisten sehr regulär ist, und ihr Gewicht leicht zu berechnen zu sein scheint, so ist es deswegen nicht möglich, weil das Holz von so ungleicher Schwere ist, und sehr nachlässig und

ungleich bearbeitet wird. Es wird daher schon in Brasilien der Zukker besonders abgewogen, und die Zahl der Aroben, die jede Kiste enthält, auf dieselbe eingebrandt. Dennoch kann darnach nicht in Hamburg verkauft werden, weil der braune Zukker auf seiner zwiefachen langen Reise von Brasilien nach Portugall, und von dort auf Hamburg sehr am Gewichte verliert. Daher wird dem hamburgischen Zukkersieder die Kiste nach Bruttogewicht überlassen, aber wenn er sie ausgeleert hat, die Kiste noch einmal besonders gewogen, und so das Netto der Pfunde, für welche er zu bezahlen hat, ihm berechnet. Da soll es nun, wie man mir gesagt hat, sich zuweilen zufällig treffen, daß Wasser in die ledige Kiste kommt, das Holz aufschwellt und schwerer macht; aber wie gesagt blos zufällig. Das Holz, welches im Verkauf an den Tischler, der daraus viele gute Arbeiten macht, einen nicht kleinen Wehrt hat, verbleibt dann dem Käufer. Aber mit dem ausländischen Käufer, in dessen Fabrik die ledig gewordne Kiste nicht nachgewogen werden kann, muß doch anders gerechnet werden, nemlich so: die auf der Kiste bemerkte Zahl von Aroben gilt für das Netto. Es wird aber die Arobe, welche 32 portugiesische Pfunde ist, für 28 Pfund gerechnet, um den Abgang, den der rohe Zukker an seinem Gewichte leidet, dadurch gut zu machen.

Es giebt dergleichen Besonderheiten in dem Waarenhandel sehr viele. Eine Schrift, welche dieselben in einer Sammlung erläutern würde, mögte dem Kaufmann sehr willkommen sein, der nun freilich dies einzeln in der Praktik lernen muß.

Die Fässer und Emballagen, in welchen der Kaffe kömmt, sind so ungleich und das Material so verschieden, daß diese Waare nicht anders als gestürzt und ausser dem Fasse netto gewogen werden kann. Doch erwarte man nicht von mir, daß ich mein Buch durch solche Erläuterungen dehne, die niemanden interessiren, als wenn er selbst mit Waaren handelt, dann aber ihm durch die Erfahrung einzeln bekannt werden.

Zu B. 2. C. 3. §. 13.

Man kann mit keinem Volke mit einiger Zuverlässigkeit handeln, ohne dessen Maassen und Gewichte zu kennen, um sie einigermaassen mit den seinigen vergleichen zu können. Zum Teil durch diese Kenntnis erhielt sich vormals der Zwischenhandel manches Ortes im Besiz des Alleinhandels auf manches Land, weil dieselbe für die Einwohner andrer Länder ein Geheimnis war. Diesem Geheimnis ist durch so viele Bücher ein Ende gemacht worden, in welchen die Maassen und Gewichte der handeln-

den Staaten untersucht und möglichst genau mit einander verglichen sind.

Indessen bleibt es eine wünschenswehrte Sache, daß man durch Uebereinstimmung aller handelnden Völker dieser Vergleichung überhoben sein möge. In Ansehung der Gewichte sind die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich. In Ansehung der Maassen sind sie ungemein viel grösser. Die Neufranken haben zu schnell geglaubt, sich über dieselben hinaussezen zu können, und muhten jezt zu geschwind dem übrigen Europa zu, sich mit ihnen zu vereinigen. Meiner Meinung nach wird der Erfolg davon entweder dieser sein, daß die Franzosen diesem neuen Einfall wieder entsagen, oder wenn sie durchaus von der übrigen handelnden Welt unterschieden bleiben wollen, demselben eine grosse Schwierigkeit mehr in ihrem gemeinsamen Handel in den Weg legen.

Bis dahin hatte der Pariser Fuß eine solche Allgemeinheit gewonnen, als welche wol niemals ein Maas in der policirten Welt gehabt hat, es mögte denn der römische Fuß sie zu der Zeit gehabt haben, als die Herrschaft Rom's so sehr ausgedehnt war. Es war doch so bequem, wenn Kruse und andre, in Vergleichung der Maassen so fleissige Schriftsteller, alles auf den Pariser Fuß, und dessen Teile in Längen- Flächen- und körperlichen Maassen

reduzirten. Das alles würde nun verlorne Mühe werden, wenn wir und andre Völker aus Nachgiebigkeit für die Franzosen uns ihr Maas eigen machten. Es wird besser sein, wir halten uns noch künftig an dem alten Pariser Fusse, fahren fort unsre Maassen darauf zu reduziren, und tuhn dies selbst mit dem neuen Maas der Franzosen, wenn sie sich nicht eines bessern besinnen. Aber das werden sie schwerlich tuhn, denn der Pariser Fuß heißt ja auch pied royal, und erinnert durch seinen Namen an das verhaßte Königtuhm. Aber dann hätten sie sich, und uns übrigen Europäern ein andres Maas vorschlagen sollen, als welche sie so eilfertig gewählt haben. Nimmermehr kann eine Linie für ein festes und unveränderliches Maas gelten, welches man aus dem noch nicht vollkommenen richtig bestimmten Quadranten des Meridians als ein Million-Teil herausdenken soll, und von welchem es folglich herauszusehen ist, daß sie ein andres werden wählen müssen, wenn es mit der Messung des Meridians besser gelingt, und sie zuverlässiger wird, als sie es bisher ist. Eben so gut mögte man $\frac{1}{10,000}$ irgend eines berühmten Berges, z. B. des Montblanc zum Metre annehmen. Fragte denn einer: Wie hoch ist dann der Montblanc? so würde man antworten: Zwar wissen wir das jezt so ganz genau noch nicht. Aber nehmt nur immerhin $\frac{1}{10,000}$ seiner muhtmaßlichen Höhe für euer Metre so lange an, bis

wir es genau wissen. Dann wollen wir über ein neues Metre reden.

Da lobe ich mir doch den viel bessern Vorschlag des Condamine, die Länge des Pendels zum Metre anzunehmen, welches zu Paris genau eine Sekunde schlägt. Dieses hält 440,57 Pariser Linien, und kömmt also dem neuen Metre sehr nahe, welches genau 443,441952 gleicher Linien enthält. Es ist unerklärlich, wie man nicht auf diesen Vorschlag wieder zurükgekommen ist, und es läßt sich keine andre Ursache annehmen, als daß bei den Neufranken durchaus alles neu werden, und auch nicht einmal der schon funfzig Jahr alte, wenn gleich nie befolgte Vorschlag ihres würdigen Landsmanns wieder hervorgesucht werden sollte. Dieser hatte freilich Schwierigkeiten, welche zu erläutern hier nicht der Ort ist. Aber ein in Paris genau eine Sekunde schlagendes Pendul stellt dies Maas zu jederzeit dar. Und wenn gleich diese Länge gegen Norden grösser und gegen Süden kleiner wird, wenn gleich die Bestimmung des Schwingungspunkts ihre Schwierigkeit hat, so ist doch die Kunst und Theorie weit genug gelangt, um an jedem Ort der Erde, dessen Abstand vom Aequator man weiß, das parisische eine Sekunde schlagende Pendul darzustellen. Aber die Linie ohne Fehl darzustellen, welche den von den Neufranken gewählten Teil eines Grades

des Meridians ausmacht, dazu weiß die Kunst kein Mittel. Es muß also das Metre nach jedem Orte oder Lande versandt werden, wo man dasselbe einführen will oder soll. Dann entstehen eben die Ursachen allmähliger Abweichungen von dem ursprünglichem Maas, nemlich, daß die Wärme und Kälte, Trokne und Nässe es verändern, und das Termometer eine unsichere Bestimmung angiebt, und ein oft übergetragenes Maas gewiß nicht dem Original-Maas gleich bleibt.

Zusaz zu B. 3. C. 1. §. 9.

Man möchte denken, daß je grösser die Mannigfaltigkeit und Ausdehnung der Handlung wird, desto mehr Marktpläze in Europa natürlich entstehen müßten. Diese Mannigfaltigkeit der Gegenstände der Handlung hat freilich die Beschäftigungen in den Mittelpläzen sehr erweitert und vervielfacht, daß sie über diejenigen weit hinausgehen, mit welchen sich eine Niederlage- oder Stapelstadt gewöhnlich sonst begnügte. Aber dadurch wird eine solche noch nicht zu einem grossen Marktplaz, d. i. einem solchen, in welchem die Gegenstände des Handels in der möglich größten Mannigfaltigkeit, aber auch in einem für die Nachfrage nicht leicht zu klein werdenden Vorrahte sich beisammen finden lassen.

Ich würde hierüber vieles in diesen Zusaz eintragen, wenn ich mich nicht zu sehr scheuete, mich selbst auszuschreiben, nachdem ich in der §. 5. angeführten Schrift diese Materie erschöpft zu haben glaube. Ich will also zu diesem ziemlich langen §. einzelne Anmerkungen mit Anzeige der Worte, welchen sie angehören, beitragen. Es steht mir nicht entgegen, daß u. s. w. Hamburg handelt z. B. nicht nach Ostindien, und warum nicht? weil es eine Zeit gab, da England und Holland Europa in die Meinung sezten, daß nur sie und allenfalls Frankreich, welchem es zu wehren sie nicht wagten, wo nicht in dem Rechte doch in dem alleinigen Besiz der Indischen Handlung sich befänden. Die Händel, welche sie Kaiser Karln VI. wegen der in Ostende errichteten Ostindischen Companie machten, beschäftigten die Politik der Höfe viele Jahre durch. Man sehe darüber meine Geschichte der Welthändel Seite 279 der neuesten Ausgabe. Damals rettete sich das einzige von dieser Companie ausgesandte Schiff durch Umsegelung Schottlands auf die Elbe. Freilich gründeten sich diese Händel auf einen von Spanien eingewilligten Artikel im Münsterschen Frieden. Aber dies sah nicht jedermann ein, und wer es einsah, mußte doch vollends den Muht verlieren, als man in Europa erfuhr, daß jene Seemächte durch Plünderung eines Schwedischen Schiffes, das an der Küste Koromandel erschien, ihre Anmassung täh-

lich behauptet hätten, wofür Schweden meines Wissens nie eine Vergütung erlangt hat. Um eben diese Zeit widersprachen sie auch laut der von Dänemark im Jahre 1731 errichteten Ostindischen Companie, ungeachtet dieser Staat schon so lange im Besiz des Etablissements Tranquebar in Ostindien war. Aber sie gaben bald diesen Widerspruch auf, und gaben dadurch den Beweis von der Grundlosigkeit ihrer Anmassungen. Indessen schrieb im Jahre 1752 ein geborner Hamburger, Surland, der als Professor der Rechte zu Frankfurt an der Oder bald nachher verstorben ist, einen Tractat von dem Rechte der Deutschen nach Indien zu handeln, welchem freilich die Wahrheit lauten Beifall geben mußte, der aber dem Kaufmann einer nicht mächtigen Republik nicht den Muht zu einer solchen Unternehmung machen konnte. Ob er Friederich dem Grossen es habe einleuchtend gemacht, daß auch seine deutschen Untertahnen nach Indien handeln dürften, weiß ich nicht. Aber die in Emden errichtete Ostindische Companie nahm durch den bald entstehenden siebenjährigen Krieg ein schnelles Ende. Jezt zieht sich dennoch die von den Nordamerikanern in Gang gesezte Ostindische Handlung fast ganz nach Hamburg. Aber hierin zeigte sich vor zwei Jahren ein Beispiel, wie natürlich eine neu entstehende Handlung nur einen in dem Ruf eines grossen Marktplazes stehenden Ort suchen kann. Ein übergrosses auf der

Insel Manilla fast allein mit Zukker beladenes Schiff kam von dort her gerade nach Hamburg. Nie hatte man von Manillischem Zukker etwas gehört. Er war auch in der Taht schlecht und so schwach, daß er an keinem andern Orte möchte verkäuflich gewesen sein. Allein auf dem Hamburgischen Markte war er es. Denn unsere Zukkersieder fanden bald aus, was er ihnen wehrt wäre, und obgleich der Preis, den sie dafür zahlten, sehr geringe zu sein schien, so war er doch aus Ursachen, deren ich an einer andern Stelle noch erwähnen werde, groß genug, und der Schiffer verließ Hamburg mit der freilich noch nicht erfüllten Versicherung, daß er bald möglichst mit einer zweiten Ladung wieder kommen würde. Ganz anders aber gieng es vor bald 70 Jahren mit dem erwähnten Schiffe der Ostendischen Companie. Es war freilich sehr reich, aber auch zu reich für den Hamburgischen Markt jener Zeit, und in vielen Jahren war dessen Ladung noch nicht ganz verkauft.

Zuweilen verirrt sich eine Waare nach Hamburg, die, so groß sein Markt ist, doch nicht dahin gehört. So waren z. B. im vorigen Jahre einige Hundert Tausend Pfund Cauris hierher verschlagen, die nicht verkäuflich waren, weil hier kein Handel auf Guinea ist. Dagegen gerieht auch von England eine Commission auf Sicilische Sude hieher, die nicht erfüllt werden konnte, und einen bösen

Rechtshandel verursachte, wovon ich unten mehr sagen werde. Dergleichen Fälle würde ich mehr anführen, wenn es deren bedurfte.

Nach den Worten: Thoren bis an das Jahr 1400. Jezt sind nur 4 Seestädte in Europa, welche des hier erwähnten Vorteils der Lage gleichmässig geniessen, nämlich: London, Antwerpen, das ihn aber bisher nicht hat benuzen können, Bourdeaux und Hamburg. Rotterdam läßt sich diesen nicht allerdings an die Seite sezen. Denn bis zu ihm geht die Seefahrt noch nicht so weit hinauf, als bis zu den vier vorhin genannten Pläzen, und eben jezt versch'immert sich die Maas so, daß die Seeschiffe einen grossen Umweg zu dieser Stadt nehmen müssen. Dortrecht hatte sich dieses Vorteils ehemals mehr als jezt zu erfreuen. Warum ich Amsterdam hier nicht mit erwähne, wird sich bei Buch 4, Cap. 1. §. 15. besser als hier sagen lassen. Städte, die diesen Vorteil durch Erhöhung ihres Fluß-Bettes verloren haben, so daß die Fluht nicht mehr hoch genug bis zu ihnen steiget, sind Sevilla, Nantes, Rouen und Dortrecht. Rouen doch noch nicht vollends, Bremen; an der Ostsee Thorn und nun selbst Danzig; an dem mittelländischen Meere Tortosa, doch leztere, ohne jemals die Meeresfluht benuzt zu haben, und wer weiß wie viele noch mehr. Dadurch aber hört ein Ort nicht auf, ein Handelsplaz

zu sein, wenn er vorher es schon gewesen ist, und die Hülfsgeschäfte und Hülfsmittel der Handlung bereits in guter Ordnung in demselben sich beisammen befinden, die sich nicht leichtlich in einen andern Plaz versezen lassen; insonderheit aber, wenn das von den Vorfahren erworbene Geld die Nachkommen in Kraft erhält, die alte Handlung an sich zu halten. So leidet Bremen nicht einer Ab; sondern sieht eine Zunahme seiner Handlung, ungeachtet die Fluht die etwas grossen Seeschiffe, welche sie ihm sonst ganz zuführte, nicht weiter als bis auf vier Meilen unterhalb zuführen kann. Die Handlungsunkosten nehmen durch die nohtwendig werdende Umladung zwar sehr zu. Aber sie würden nicht geringer, sondern wol noch vermehrt werden, wenn an dem Ausladungsplaze die grosse Handlung selbst ihren Siz nehmen wollte. Der in der Tiefe abnehmende Fluß nimmt nicht in der Breite ab. Das Wasser bleibt zu wild für Schiffe, die nur für die Fahrt auf dem beschränkteren Fluß brauchbar sind. So würde die von der Handlung allmählig verlassene Stadt doch noch immer die Spedizion behalten, und die Unkosten dadurch vermehrt werden.

Ein anderer Vorteil, welchen die Lage an grossen Gewässern einzelnen Handelsplätzen, aber bei weitem nicht allen giebt, entsteht aus den Canälen, welche dieselben durchschneiden, vermittelst

deren, die Waaren zu einer Menge von Magazinen gebracht werden können, die man überall mitten in der Stadt anlegt. Ich kenne ausser Venedig, von welcher jedermann es weiß, nur zwei Städte, welche diesen Vorteil im höchsten Maasse geniessen, nemlich Amsterdam und Hamburg, wiewol auch Rotterdam in dieser Hinsicht sehr wohl daran ist. Amsterdam hat denselben der Kunst, Hamburg aber mehr der Natur als der Kunst zu danken. Hier in Hamburg aber benuzt man denselben auf eine Art, welche ich noch bei keinem andern Handelsplaz kenne, da nemlich der Kaufmann einen Teil seines Hauses auch zum Lager schwerer Waaren braucht. Kurz Hamburg ist in Ansehung aller Vorteile, die ein grosser Fluß einer Handelsstadt geben kann, und wodurch die Handlungsunkosten für den Bürger und den mit ihm handelnden Ausländer sehr gemindert werden, mit andern, so viel ich deren kenne, unvergleichbar. Wer sich näher über diese äusserst bemerkenswehrten Umstände unterrichten will, der wird von der Beschaffenheit unsrer Elbe und des hamburgischen Hafens einen vollständigen Unterricht in meiner Uebersicht des gesammten Wasserbaues B. 2. C. 4. §. 3., B. 3. C. 3. §. 17 u. 18. und von der ursprünglichen Anlegung der Stadt auf denen Inseln, welche die Alster bei ihrem Ausflusse in die Elbe gebildet hat, in meinem Versuch einer

Geschichte der hamburgischen Handlung finden.

Aber ich besorge, Hamburg werde durch seine eigene Schuld diese Vorteile zwar selbst nicht verlieren, doch der dadurch bewirkten Verminderung der Handlungsunkosten mehr und mehr entgegen wirken. Es wird für seinen jezigen Handlungsbetrieb zu klein, insonderheit in demjenigen Teile, welchen die grosse Handlung, nicht etwa die Krämerei, benuzt. Es muß ihn erweitern, will es aber vorjezt wenigstens nicht. Daß die Vorfahren ganz anders dachten, daß sie die Stadt auf denen flachen Werdern, wo allein Kaufmannshäuser und Speicher angelegt werden können, vormals allmählich so erweiterten, wie es das zunehmende Gewerbe nohtwendig machte, wird man aus meinem erwähnten Buche lernen können. Diese Erweiterung ist im Süden der Stadt noch immer so leicht, als sie den Vorfahren war. Kaum bemerkte ich in dem Jahre 1792 den durch die Zeitumstände veranlaßten Zuwachs der Hamburgischen Seehandlung, als ich den Vorschlag dazu in einer kleinen Schrift: über die, der Stadt Hamburg in jezzigen Zeitumständen nohtwendig werdende Erweiterung schon ernsthaft gab. Er ist noch nicht befolgt, sondern man hat in diesen fünf Jahren einen jeden Plaz nahe am Wasser, dessen man habhaft werden konnte, mit Speichern bebaut, und man-

ches grosse Wohnhaus in einen solchen umgebaut. Dies hat aber nicht gehindert, daß nicht die Miethe derselben und folglich auch das dem Ausländer zu berechnende Magazinage ungemein hoch jezt gestiegen wäre. Dies mag man nun freilich jezt zum Gewinn rechnen, aber es dauert nicht in die Länge. Das erfährt Hamburg insonderheit in Absicht auf seinen Kornhandel, der sich so zu reden, fast mit Gewalt hier her ziehen will, weil Hamburg vorzüglich gut dafür gelegen ist. Denn das westliche Europa ist es eigentlich, welches des Korns am meisten von Zeit zu Zeit bedarf, weil seine Erndten mißlicher als die des Nordens sind. Ein Ausfuhrhafen, welcher der Nordsee nahe ist, hat grosse Vorzüge vor denen an der Ostsee. Denn der Kornmangel im westlichen Europa, und an der mittelländischen See ist immer am dringendsten im Anfang des Jahres bis zu der frühen Erndte dieser Länder im Mai. Da kann die Ostsee nur selten früh genug ausschiffen. Aber Hamburg und Amsterdam können es schon. Jedoch nur dann, wann viel Korn von Spekulanten aufgeschüttet ist. Es kömmt dazu, daß der Schlüssel zur Polnischen Kornkammer jezt in dem Besiz einer Macht ist, die dieselbe seit weniger als vier Jahren schon dreimal verschlossen hat, und, wer weiß wie oft? Ursache finden wird, sie zu verschliessen. Wenn jedoch der Kornhandel in Hamburg das werden soll, was er werden kann, so muß man den Spekulanten auf

Korn zu Hülfe kommen. Dazu gehören zwei Dinge: 1) ehrliches Messen, wovon ich schon in dem Zusaz zu Buch 2. C. 3. §. 2. vom Herzen ab abgesprochen habe; 2) hinlänglich viele und gut angelegte Kornspeicher. Beide fehlen unserer Stadt zu sehr, und werden ihr nicht anders als durch eine neue Anlage bei deren zu hoffenden Erweiterung gegeben werden können. In dem siebenjährigen Kriege fühlte man das Bedürfniß davon. Es ward eine neue Anlage gemacht; aber nachher in andern Absichten bebauet. Mittlerweile wird die Miethe der vorhandenen Kornböden durch den Eigennuz so hoch getrieben, daß keine Spekulazion bestehen kann. Man weiß, wie mißlich diese Spekulazionen überhaupt sind. Sie vertragen sich aber durchaus nicht mit einem hohen Magazinage. Als vor diesem noch das Korn einen Zoll von einem Mark p. Last gab, war darin Ursache genug, selbst für den Hamburgischen Bürger, sein Korn lieber in Altona als in Hamburg aufzuschütten. Dies änderte sich, als man diesen kleinen Zoll abnahm. Um diese Zeit war denn auch noch die gewöhnliche Miethe 10 bis 12 Schilling p. Last für den Monat, d. i. im Durchschnitt etwa 4 p. Ct. aufs Jahr. Jezt aber steigt sie oft auf 3 Mark, d. i. 12 p. Ct. aufs Jahr. Man hat sich sogar genöhtigt gesehn, in den lezten Jahren das Korn zuweilen in alte Schiffe zu schütten, wo es nicht umgestochen werden konnte, so lange man es darin ließ. Hiezu kömmt, daß weil

die Anlage nicht ursprünglich zu Kornböden gemacht war, das Kornträgerlohn wegen der verschiedenen Mühe des Auf- und Abbringens äusserst ungleich ist. Ich weiß ein Haus in Hamburg, in welchem sechs Kornböden sich befinden, aber für alle ein ungleiches Kornträgerlohn bezahlt werden muß. Auch das verrükt dem Kornspekulanten die Rechnung sehr, und dawider gilt kein anderer Raht als eine so gleichmässige Anlage und Einrichtung der Kornspeicher, bei welcher die Leichtigkeit des Aufbringens sich bloß mit der Höhe verändert, welche ein jeder Kornboden über der Erde hat, von allen aber das Korn durch Rinnen herabgeschüttet werden kann, unter welchen die Fahrzeuge liegen, die es wegführen sollen. Viele Kornböden unserer Stadt geben diesen Vorteil, aber bei weiten nicht alle. In Städten, für welche der Kornhandel eine Hauptsache ist, z. B. in Danzig, versteht man sich auf solche Anlagen, und jede Stadt, die noch eine Hauptsache daraus zu machen hofft, muß sie nachahmen. Kann auch irgend jemand glauben, daß unter solchen Umständen ein lebhafter Kornhandel möglich bleiben könne. Ich habe von dem Hamburgischen Kornhandel in meiner Geschichte der Hamburgischen Handlung viel geschrieben, kann mir aber jezt nicht verbieten, über diese Erschwerung desselben noch einmal dies ernsthafte Wort zu sagen, welches gewiß nicht der Handlung meiner Stadt den Nachteil bringen wird, den die Nichtbeachtung

desselben zur gewissen Folge haben muß. Es ist immer Vorteil für einen grossen Handelsplaz, wenn die billig berechneten Handlungsunkosten so niedrig sind als möglich, wenigstens besteht er besser in der Concurrenz mit andern Städten, welche Hamburg doch immer zu scheuen, Ursache haben wird. So wie es jezt ist, mögte es fast auf einerlei mit dem Nachteil auskommen, den Hamburg davon haben würde, wenn die Elbe so untief würde, daß alle grosse Schiffe ihre Ladung auf mehrere Meilen unterhalb der Stadt löschen und einnehmen müßten. Aber Hamburg ist noch einem andern Ungemach ausgesezt, das ihm oft Millionen Schaden bringt, nemlich den Ueberschwemmungen seiner niedrig gelegenen Häuser, Pakräume und Keller durch die Sturmfluhten von der See her. Der Winter von 1792 und 1793 hatte zwei Orkane, von welchen der Schade deswegen nicht geringer ward, weil man ihn äusserst verschwiegen hat. Ausländer, die ihre Güter manchen Winter durch hier niederlegen müssen, wenn die Seefahrt geschlossen und die Landfahrt zu schwer und kostbar ist, haben zuweilen die Erfahrung, daß man ihnen die Beschädigung ihrer Güter durchs Wasser zur Last bringt. Da sie wissen, daß es Assecuranzen wider Feuers-Gefahr giebt, die sie sehr benuzen, so tragen sie ihren Commissionairen oft auf, ihre Güter auch gegen diese Wasser-Gefahr verassecuriren zu lassen. Aber wider dergleichen ausserordentliche selten vor-

kommende, doch wenn sie entstehen, grossen Verlust bringende Vorfalle giebt es keine Assecuranzen. Das einzige Mittel, sich gegen ein solches Uebel zu sichern, ist ein einmal zu machender Aufwand in einer Anlage, welche dem Uebel auf immer vorbeugt. Ich glaubte nach jenen beiden Orkanen den Zeitpunkt zu treffen, um mit Hofnung einiges Erfolgs meinen Mitbürgern zu rahten, daß sie in ähnlichem Wege ihre Stadt gegen diese Seefluhten sichern mögten, als in welchem Amsterdam sich schon seit Jahrhunderten dagegen gesichert hat. Dies taht ich in einer kleinen Schrift im Jahr 1793, die in die Schriften unsrer hiesigen Gesellschaft eingerükt, aber auch besonders verkäuflich gewesen ist. Nie habe ich etwas geschrieben, was bei meinen Mitbürgern einen so allgemeinen Beifall gefunden hätte. Da ich den Anschlag der Kosten und den Weg einer Annuität als den leichtesten zu deren Aufbringung angegeben hatte, so traf ich auf niemanden, der mir gesagt hätte, daß er nicht mit Freuden seinen Anteil dazu beitragen würde. Dabei ist es aber auch bisher geblieben. Es wäre boshaft zu sagen, daß meine Mitbürger vielleicht eine abermalige Züchtigung, wie die von 1793 war, erwarten, um wieder einige Wärme für meinen so guten Vorschlag zu fassen. Lieber gestehe ich selbst, daß der alberne Neid, mit welchem man in Deutschland die Zunahme der hamburgischen Handlung anfeindete, sie rechtfertigt, wenn sie bei dem noch dau-

renden Kriege sich von solchen Unternehmungen zurükhalten, welche einen neuen Zunder für jenen Neid in manchem schwachen Kopf erregen mögten. Jene kleinen Schriften waren hauptsächlich für meine Mitbürger bestimmt. Aber man wird es mir nicht zum Verbrechen machen, daß ich beider Vorschläge in einem Buche erwähne, welches mehr auswärtig, als daheim gelesen werden wird. Es wird vielleicht dazu beitragen, daß mancher Deutscher, der Hamburg aus guten Gründen wol will, wenn er zu uns kömmt, dessen Einwohner zur Erneuerung der Aufmerksamkeit auf dieselbe anfeuert.

Zu jenen natürlichen Vorteilen Hamburgs kömmt auch dessen kleine Entfernung von Lübek, und die Leichtigkeit durch eine kurze Landfracht alle Güter von der Ostsee her und zu derselben zu befördern. Die unvollkommene Canalfahrt durch die Stekeniz zwischen Lübek und Lauenburg wartet noch auf eine von König Georg III. ernsthaft gewünschte Verbesserung, dient aber doch schon seit Jahrhunderten für den Transport schwerer Güter, wenn sie nicht der Gegenstand einer Spekulazion sind, welche Eile erfodert. Immittelst verschaft der neue Dänische Canal der Hamburgischen Handlung in der Ostsee neue Vorteile, welche der Kaufmann an der Ostsee sowol als in Hamburg begierig benuzt.

Zu B. 3. C. 1. §. 12.

Man weiß, wie wenig Friedrich der Grosse Geduld hatte, die Handlung seiner Staaten in dem natürlichen Wege sich erweitern zu sehen, nachdem die Handlung Schlesiens nach dessen Eroberung in eine engere Verbindung mit dem Gewerbe seiner alten Staaten gesezt war. Aber da er selbst auch nach dem siebenjährigen Kriege wieder Geld sammelte, entstand ihm auch die Lust, einen Teil desselben durch die Handlung sich einträglich zu machen. Es war ihm daher der Raht des geheimen Commerz-Rahts Wurmb sehr willkommen mit einem Capital von 800,000 Tahlern selbst in der grossen Handlung Europens zu wuchern. W. hatte dem König eine Bank in Berlin nach einem freilich nachher sehr veränderten Plane in Gang gesezt, und wäre wahrscheinlich glüklicher auf die Dauer gewesen, wenn er in Berlin als Direktor dieser Bank verblieben wäre. Aber seine nicht immer von kaltblütiger Ueberlegung geleitete Tähtigkeit veranlaßte ihn zu diesem viel versprechenden Entwurfe. Die erste Commandite in Berlin ward einem Clemann übergeben, einem Manne, der schon in Smirna etablirt gewesen war, aber vielleicht von dem Gang der Europäischen Handlung nicht sehr viel wußte. Der zweiten stand Wurmb in Hamburg vor, und dieser meinte es gewiß ehrlich, wovon ich ein näher

Augenzeuge gewesen bin. Die Geschäfte dieser Commandite sollten vorzüglich auf den Schlesischen Handel gehen. Aber W. verband damit alles, was sonst nach den neuen Planen des Königs im Gang gesezt ward, insonderheit das preussische Lotto und die Tobakspacht. Ein Hauptgeschäft ward die Verwechselung des in Silber gesammelten Schazzes des Königs in Gold. Denn dieser hatte in dem siebenjährigen Kriege die Schwierigkeit erfahren, denselben von Berlin weg zu flüchten, als die Russen und die Oestereicher dieser Stadt so nahe kamen. In die dritte Commandite wurden in Amsterdam die Gebrüder van Zaanen eingesezt, welche in Hinsicht auf dieselbe ein besonderes Comtoir neben ihrer alten Handlung unter der Firma Gebrüder van Zaanen und Comp. errichteten. Die vierte sollte ein in Cadix schon etablirter De Somer betreiben, welcher eben damals sich in Berlin befand. Das war also eine für den Privatkaufmann furchtbare Unternehmung, welcher besorgen mußte, diese vier mit 800,000 Tahler, wenn gleich nur Preussischen Geldes, ausgesteuerten Handelshäuser sich den Ball so zuwerfen, und ein solches Gewühl anfangen zu sehn, mit welchem er gar nicht würde wetteifern können. Aber diese Furcht minderte sich bald. De Somer ließ sich in Berlin 50,000 Tahler aber in allerlei Staatspapieren auszahlen, erfuhr aber schon dort, daß das Haus in Cadix, mit welchem er associirt war, dem Bankerotte nahe

sei. Da er nun sahe, daß er das schon gehobene Capital würde wieder herausgeben müssen, so fand er gerahtener, mit dem Gelde davon zu gehn; ward aber noch diesseits der Grenze eingeholt, und seine Beute ihm abgenommen. Von den weitern Schiksalen dieses Mannes ist mir nichts bekannt. Aber von dieser Commandite war nun nicht mehr die Rede. Der gute Wurmb trieb seine Sache, wie gesagt, ehrlich und fleissig, als ganz unerwartet ein Rescript von Berlin her ihm andeutete, seine Majestät bedürften des Geldes jezt zu andern Absichten, und verlangten daher, daß er 100,000 Thlr. — ich weiß nicht, in wie kurzer Zeit — nach Berlin remittiren solle. Mir sind besondere Umstände bekannt, wie und durch wen dies bei dem Minister eingeleitet ward, unter welchen alle vier Commanditen gestellt waren. Dem Könige selbst, der doch sonst in dergleichen Angelegenheiten gerne Wort hielt, mochte vorgespiegelt sein, man müsse den Leuten, wie man spricht auf die Zähne fühlen, um zu sehn, wie ihre Sachen ständen. Denn eben dies ward an die Gebrüder van Zaanen zu gleicher Zeit rescribirt. Diese antworteten ganz trokken: sie hätten mit dem König, wie mit einem Privatmanne ihren Contract auf 10 Jahre geschlossen, nach deren Ablauf sie sich mit dem Könige berechnen, und derselbe alles, was ihm zukäme, richtig empfangen würde. Wolle der König jezt ein anderes, so möge er sie als Holländische Bürger bei ihrer Obrigkeit belangen,

die nach den Gesezen ihres Staats entscheiden würde. Nach dieser Antwort ließ man sie in Ruhe. Aber nach etwan einem Jahre erklärten sich die Gebrüder van Zaanen und Comp. für insolvent, aber Alexander und Theodor van Zaanen blieben behaltene Leute. Wurmb aber war viel zu furchtsam eine ähnliche Antwort zu geben, und so groß die Verlegenheiten waren, denen er entgegen sehen mußte, so ward er doch durch falschen Raht verleitet, nicht gute Worte zu geben, sondern dem König die ganze Sache aufzukündigen. Er schafte auch unter schwerer Verlegenheit Raht zur Ausbezahlung des ganzen Capitals, so daß der König bei dieser Commandite allein nichts verlor. Clement spielte noch das angefangene Spiel einige Jahre aber so fort, daß er insolvent ward, dem König einen grossen Teil des Capitals schuldig blieb, und in der Hausvogtei viele Jahre, ich weiß nicht, ob bis an seinen Tod, festgehalten ward. Dennoch ward eine zweite Commandite mehrere Jahre nachher auf folgenden Zwek errichtet: dem Könige mochte eingebildet worden sein, daß es den Schlesischen Kaufleuten an gehöriger Unterstüzung fehle, um ihre Leinen auf den Hamburgischen Markt zu bringen, und den vorteilhaftesten Verkauf derselben abzuwarten. Er mochte entweder nicht wissen, daß dieselben schon vor längst gewohnt wären, ihre Waaren an vermögende Kaufleute in Hamburg zu senden, und auf $\frac{2}{3}$ von deren Wehrt zu trassiren; oder er

mochte glauben, von diesem Gewinn etwas sich eigen machen zu können. Es wurden also die Hamburgischen Kaufleute H. und O., deren erster sein geborner Untertahn war, in eine Commandite ebenfalls neben ihrer schon bestehenden Handlung eingesezt, und nun in allen möglichen Wegen bekannt gemacht, daß jeder Schlesische Kaufmann, welcher es bedürfe, seine Leinen an dieses Haus adressiren, und für ⅔ des Wehrts auf dasselbe trassiren könnte. Mit den dazu nöhtigen Fonds stand ihnen die Bank in Berlin bei. Sie mußten aber auch sich dazu verstehn, den Vorteil mit der Seehandlungs-Companie zu teilen. Dies Geschäft gieng aber nur sehr lahm. Denn die Schlesier blieben in ihren alten Verbindungen, und mochten natürlich vor einer Handlungs-Connexion mit ihrem Regenten gewissermaassen sich scheuen.

Mir ist nach der traurigen Beendigung dieser Commandite bekannt geworden, daß der ganze Vorteil davon in dem Lauf vieler Jahre nur wenig betragen habe. Noch bekannter aber ist es, daß die Preussische Seehandlungs-Companie sich durch die Zeitungen erklärte, die Foderungen, für welche sie wegen dieser Commandite hafte, zu berichtigen, von welchen ich nicht weiß, wie viel sie von dem ihr bereits zugeteilten Gewinn wieder mögen weggenommen haben.

Gewiß zwei sehr lehrreiche Beispiele, für Regenten und deren Minister, daß sie besser tuhn, den Kaufmann seinen Weg allein gehn zu lassen; für den Kaufmann aber eine Warnung, daß er sich nicht an die Grossen dränge, um von ihnen Kräfte zu borgen, wenn er nur einigermaassen durch sich selbst bestehen kann. Ich erinnere mich dabei an einen Freund, der unter den vielen im Jahre 1783 in Kopenhagen vorgefallenen Bankerotten auch gefallen war, und mir bald nachher kummervoll schrieb: auch ich habe mit grossen Herren Kirschen gegessen; aber die Steine davon sind mir sehr übel in die Augen geflogen. Die nächste ihn betreffende Nachricht war die von seinem durch Kummer herbeigeleiteten Tode.

Zusaz zu B. 3. C. 2. §. 8.

Ich habe hier nicht angemerkt, daß auch der Ausländer in diese Gefahr des droit de suite geräht, wenn ein Franzose ihm Güter in Verkaufscommission zusendet, und er nach empfangenem Connossement die darauf sich beziehende Tratte für zwei Dritteile des Wehrts acceptirt. Hat gleich dieses Recht viel scheinbares für sich, so läßt sich doch deutlich einsehen:

1) Daß es die Handlung auf einen solchen Plaz, wo dasselbe gilt, äusserst unsicher macht. Es läßt sich kein Weg vorschlagen, demselben auszuweichen, als etwa dieser, daß der Committent oder Correspondent sich vorbehält zu acceptiren, wenn ihm Gewisheit gegeben ist, daß das Schiff auf voller See sei, aber mittlerweile nach Zusendung des Connossements die Assecuranze an seinem Wohnorte schon besorgt, wobei er nur Gefahr läuft, bei dem Ristorno der Prämie etwas zu verlieren, wenn die widrige Nachricht einläuft, daß das droit de suite gegen das an ihn versandte Gut geübt sei. Aber nie werden Kaufleute, die nicht gerade zu einander den Credit versagen, so mit einander handeln, und ihr Mistrauen durch solch ein Verfahren entdekken wollen. Ohnehin wird keiner Commissionen an den geben, wider welchen er zu einem solchen Mistrauen Grund hat. Der aber, welcher bei einer jeder an ihn gelangenden Verkaufscommission eine solche Behutsamkeit üben wöllte, wird keine dergleichen mehr an sich gelangen sehen.

2) Es ist aber an sich höchst ungerecht. Der Verkäufer im Lande hat dem Falliten einen Credit gegeben, von welchem er die Gründe am besten wissen konnte und mußte. Der ausländische Committent giebt keinen Credit, sondern muß sich selbst für den Schuldner des Falliten erkennen, wenn derselbe durch Einsendung des Connossements ihm den Be-

weis giebt, daß er seine Commission gänzlich aus- gerichtet habe. Wie er sie ausgerichtet, ob er auf Credit die committirten Waaren gekauft, oder sie mit seinem eignen Gelde selbst bezahlt habe, konnte er nicht wissen, und es gieng ihn eigentlich nichts an. In dem andern Fall giebt das Connossement den Beweis, daß der die Verkaufscommission ge- bende zu der Zeit Eigner der an ihn versandten Güter gewesen sei, als er sie in das Schiff verlud. Ob für baares Geld oder auf Credit, oder unter welchen andern dabei denkbaren Verhältnissen des Absenders zu dem, der ihm die Güter überließ, davon weiß er nichts, und kann nichts davon wissen. Er creditirt also, wenn er dessen Tratte acceptirt, nicht ihm, sondern der Waare, deren Eigentuhm durch das eingesandte Connossement an ihn übertragen ist. Nun kömmt der, welcher den Credit gab, und übt sein droit de suite. Der Ausländer, der eigentlich keinen Credit gab, büsset für Umstände, wovon er nichts wissen konnte. Jener aber, der alles in der Nähe besser wissen konnte, macht sich von allen Verlust auf Unkosten des possesoris bonae fidei frei, ungeachtet das ganze Versehn in dem gegebenen Credit auf seiner Seite ist. Denn war es ihm einigermaassen bedenklich, diesen Credit zu geben, so hatte er das Mittel, sich zu sichern, in Händen, daß er jenem nur unter der Be- dingung verkaufte, die auf den Wehrt der Waare gezogene Tratte an ihn zu indossiren, oder unmittel-

bar nach gezogenem Wechsel ihm zu bezahlen. Das Juristische im §. angeführte Princip (zu Latein, ubi rem meam invenio, ibi eam mihi vindico) ist eigentlich hier nicht anwendbar. Der Vindicant kann nicht mehr sagen: es ist res mea, nachdem alle die Handlungen vorgegangen sind, durch welche der Besiz dieser creditirten Güter an den Ausländer übertragen ist, die Verladung ins Schiff und die Versendung des Connossements als ein Beweis dieser Verladung, aber auch als ein Dokument von der Uebertragung des Eigentuhms an den Ausländer, ohne daß er sich dagegen geregt, und in dem eben erwähnten Wege von der Bezahlung gewiß zu machen gesucht hätte. Als ein Beweis von dem allen gilt das Connossement, und zu Lande der Frachtbrief, in allen Vorfällen der Handlung, nur nicht in der blossen Spedizion. Aber auch das, daß nur Spedizion zum Grunde liege, kann nicht auf dem Connossement ausgedrükt werden; sondern muß aus andern Beweisen erhellen. Doch in dem Fall der Spedizion ist dasselbe ein Dokument, daß der Speditör in den einstweiligen Besiz der Rechte des Eigentuhms gesezt sei, und berechtigt ihn, sich an das an ihn spedirte Gut zu halten, wenn er besondre Ansprüche an dasselbe hat.

3) Aber das droit de suite hat auch eine grosse Ungerechtigkeit gegen alle zur

Folge, welche durch die Verladung des vindicirten Gutes in ein Schiff in die Gemeinschaft mit demselben treten, welche sonst den Grund der Avarie grosse giebt, hier aber nicht dafür gelten kann. Das Schiff wird an- und aufgehalten, und muß in manchem Fall umgeladen werden. Das aber geschieht nicht in Folge einer Ueberlegung zum gemeinen Besten des Schiffs und Guts (M. s. Buch 4, C. 2, §. 6), sondern kann nur als ein zufälliger Unfall angesehen werden, die Folgen davon mögen sein, welche sie wollen. Der Schiffer allein ist in dem Rechte, die halbe Fracht sich zahlen zu lassen, ehe er die Güter ausliefert, darf aber nichts für die Verzögerung fodern, welche ihm durch den Lohn und die Kost seines Schiffsvolks kostbarer wird. Doch muß der, welcher das droit de suite übt, die Unfälle vergüten, welche unmittelbar daraus entstehen. Wenn z. B. bei der Ausladung auch andere Güter, um Raum zu schaffen, ausgeladen werden und dadurch zu Schaden kommen. Ein französischer Kaufmann erzählte mir, daß er in Folge dieses Rechts ein von Bourdeaux abgesegeltes Schiff, vor der Garonne bei dem Tour de Corduan, d. i. fast in offener See habe anhalten lassen, um zwei Fässer Indigo aus demselben zu nehmen. Das Schiff ward dadurch 24 Stunden aufgehalten, segelte zwar ab, ward aber im Canal von einem Britischen Schiffe übersegelt, und gieng verloren. Ein Zufall, der demselben nicht hätte begegnen kön-

nen, wenn es seine Reise ungehindert fortgesezt hätte, weswegen aber an jenen Kaufmann kein Anspruch gemacht werden konnte. Ich habe geglaubt, mich bei dieser Sache etwas aufhalten zu müssen, weil mir Fälle bekannt sind, da man auch in Deutschland versucht hat, ein solches droit de suite zu üben. Ich habe zwei solcher Fälle in dem publicistischen Gutachten über das von der Stadischen Regierung confiscirte Schiff angeführt, welches ich eben jezt in unsrer Handlungsbibliothek Band 3. Stük 4. wieder habe abdrukken lassen, wo es S. 32 nachzulesen ist; der aber, so viel ich weiß, auf eine solche Art beendigt ward, daß daraus kein Praejudicat für dies verhaßte Recht entstanden ist. Noch einen andern Fall kann ich nicht unerwähnt lassen. Im Jahr 1785 hatte ein Kaufmann in Lübek Kupfer von seinem Mitbürger gekauft, sie auf der Stekniz nach Hamburg und das Connossement einem hiesigen Kaufmann eingeschikt, und auf deren Wehrt trassirt. Zum Unglük für diesen traf ein früher Winter ein, und das Schiff befror auf der Stekniz. Der Lübeker fallirte und sein dortiger Creditor ließ Beschlag auf das Kupfer legen. Es kam zu einem Rechtshandel, der zwar verglichen ward; aber der hamburgische possesor bonae fidei ließ sich eine Aufopferung gefallen, die ihm von Rechtswegen nie hätte zugemuhtet werden müssen. Vor verschiedenen Jahren wollte auch ein Londoner

Kaufmann eben das Recht an Gütern üben, die sich in einem noch auf der Themse liegenden Schiffe befanden. Aber er fand bei den Richtern kein Gehör, mußte das Schiff segeln lassen, und seinen Schaden tragen. Herr Sieveking hat in seinen Materialien zu einem vollständigen Wechselrecht §. 268 — 70 als ein Gesez vorgeschlagen, daß ein Acceptant, wider welchen das droit de suite geübt ist, nicht soll bezahlen dürfen, wenn der von dem Falliten trassirte Wechsel noch an niemanden, oder wenn er an einen Mandatarius indossirt ist, welcher nichts an den Falliten zu fodern hat. Aber der Fall mögte wol sehr selten sein, da der Acceptant die Sachen noch in diesen Umständen findet. Denn freilich muß er nach §. 269 bezahlen, wenn der Wechsel einen andern Indossaten oder selbst der Mandatarius an den Falliten zu fodern hat. Denn die Rechte eines dritten müssen nicht darunter leiden. Doch wird auch hier der Zusaz nöhtig sein, daß der Acceptant nicht bezahlen dürfe, wenn der erste Indossat oder Mandatarius eben derjenige ist, welcher das droit de suite ausgeübt hat. Ist er einer der spätern Indossaten, so kann freilich deswegen die Bezahlung nicht geweigert werden. Denn dies könnte zu grossen Ungerechtigkeiten Anlaß geben, wovon ich noch ein Beispiel weiter unten anhängen will. Der Vindicant erscheint nun in dem Geschäfte als eine doppelte Person: 1) als Vindicant,

und 2) als Indossat auf einen Wechsel, der von einem rechtmässigen Indossaten an ihn übergegangen, und mit gleichem Recht von ihm weiter indossirt ist.

Hiedurch wird eine arge Collusion möglich, wiewol ich auf kein Beispiel mich berufen kann, daß dergleichen in Frankreich vorgefallen wäre. Aber möglich bleibt sie doch, und wird es immer mehr, je mehr der Kniffe überhaupt in der Handlung, und derjenigen insbesondere erfunden werden, durch welche ein auf schwachen Füssen stehender Kaufmann sich zu helfen, und wenigstens seine Fallitmasse zu bessern sucht. Ich seze also, F., der auf schwachen Füssen steht und keine Tratten mehr abgeben kann, komme mit V. überein, daß er ihm eine grosse Partei Waaren verkauft. F. verladet die Waaren, sendet das Connossement an H. in Hamburg, und trassirt auf diesen an die Ordre von N. in Bourdeaux, der auch von dem Geheimnis ist. Dieser indossirt den Wechsel an V., der hinlänglichen Credit hat. Nun wird der Wechsel ein gutes Papier und verkäuflich. V. giebt das gehobene Geld dem F., der nun in dem Zeitpunkte fallirt, da V. die Waaren noch aus dem Schiffe nehmen, und sich vindiciren kann. Kurz es ist ein böses Recht, von welchem das summum jus summa injuria mit allem Grunde gilt. Ob die französische Gesezgebung schon darauf hinaussehe, in einem neuen

Handlungsrechte dasselbe aufzuheben, weiß ich noch nicht. Ich werde mich indeß bemühen, eine Uebersezung des hier darüber gesagten an dieselbe zu befördern, und zu versuchen, ob es werde beachtet werden.

Inhalts-Verzeichnis der Zusäze dieses ersten Bandes.

Seite

Zu Buch 1. Cap. 1. § 4. 1.

Noch etwas über den Schlagschaz und von dem bösen Spiel, welches die Gewinnsucht der Obrigkeiten in mittlern Zeiten mit der Münze trieb.

Zu Buch 1. Cap. 1. § 5. 4

Mangel an einem guten Buch über die Münzkunst, welche aber Hr. Prof. Brodhagen bald liefern wird.

Zu Buch 1. Cap. 1. § 9. 7

Das Geld ist nur in den Umsäzen einer Münzsorte gegen die andre als eine eigentliche Waare zu betrachten, und steigt und fällt in diesen Umsäzen oft auf eine paradoxe Art. Beispiel davon in dem jezigen Curs des hamburgischen und altdänischen Curantgeldes.

Zweiter Zusaz zu eben demselben §. 13

Ueber die Schwierigkeit der Ausgleichung des Wehrts der Dinge bei der Aenderung des Münzfusses in einem grossen Staate, und in dem Handel zwischen mehreren kleineren Staaten, die einen verschiedenen Münzfus haben, oder denselben absichtlich verringern.

Seite

Anhang zu Buch 1. Cap 1. 24

Ueber das Papiergeld im Allgemeinen.

Zu Buch 1. Cap. 2. §. 7. 30

Erläuterung, wie die hamburgische Bank um das Jahr 1760 in einen gewissen Verfall gerieht, ohne an ihrem Credit zu leiden.

Zum zweiten Zusaz zu § 7. 33

Jezt darf keine Girobank noch in ihren Fond greifen, ohne in Verfall zu gerahten, bewiesen in dem Beispiel der Amsterdamer Bank.

Anhang zu Buch 1. Cap. 2. 39

Zusammenhängende Darstellung der in der jezigen Administration der hamburger Bank standhaft befolgten Prinzipien, wodurch sie zur vollkommensten Bank in Europa geworden ist.

Zu dem dritten Capitel überhaupt.

Kurzer Inhalt meiner Abhandlung von dem Geldesumlauf. 204-214

Zu Buch 1. Cap. 4. § 1. 63

Geschichtliche Anmerkungen über die Zinsen.

Zu Buch 1. Cap. 4. § 5. 72

Schwierigkeit des persönlichen Credits bei manchem Kaufmann. Schuld- und Pfandprotokolle die beste Stüze des hypothekarischen Credits.

Seite

Zweiter Zusaz zu § 5. 78

Wie der Kaufmann die Zinsen auf den Credit rechne und nicht rechne.

Zu Buch 1. Cap. 6. § 5–6. 81

Vertheidigung meines Erkenntniß-Grundes vom Wechselrecht, wider die denselben bestreitenden Herren Fischer, Runde und Petzold; genauere Erläuterung und Befestigung desselben, insonderheit des daraus hergeleiteten Rechts der Indossaten gegen ihre Vormänner, der Indossaten gegen einander, und des lezten derselben gegen alle seine Vormänner.

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 11. 114

Wie der lezte Indossat durch Ausübung seines Rechts gegen seine Vormänner mehr als den Belauf des Wechsels bekommen könne. Grösse Schwierigkeit, diesen unrechtmässigen Vorteil zu verhüten.

Zu Buch 1. Cap. 6. § 13. 121

Beispiel eines ausserordentlich grossen Verlustes aus dem Rükwechsel. Erläuterung mehr gewöhnlicher Fälle, Beispiel einer unbilligen Prätension wegen eines durch den Giro zu lange aufgehaltenen Wechsels.

Zu Buch 1. Cap. 6. § 15. 125

Ueber die schädliche Ungleichheit in der Zahl der Respittage in der handelnden Welt.

Seite

Zu Buch 1. Cap. 6. § 16. 128

Vorschlag einer Norm, wie derjenige zu verfahren habe, der die im § angegebene Vorsicht bei Sichtwechseln anwenden will.

Zu §. 17. und insbesondere zu der Anmerkung 130

Noch dauernder Handelsgebrauch, um zu verbergen, daß man einen Wechsel habe disconitiren lassen.

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 9. 131

Berechnung zweier über Jahr und Tag laufender Wechselreutereien. Doch wird erläutert, wie eigentlich unter Kaufleuten die Sache vorgehe.

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 21. 145

Nähere Erläuterung, was der Kaufmann sich eigentlich bei dem Wechselgelde denke. Vergleichung desselben mit der Makute der Neger. Die beste Makute ist der hamburgische Taler oder das Mark Banko

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 27. 154

Die Arbitragen durch Beispiele erläutert. In Uso-Wechseln zeigt sich der eigentliche Curs nicht, weil er den Discont mit einschließt. Wie er dennoch sich daraus berechnen lasse. (Dies bezieht sich auch auf §. 18. u. 22.)

Seite

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 30. 169

Nähere Erläuterung unter welchen Umständen das baare Geld durch das Papiergeld mehr oder weniger aus dem Lande getrieben werde.

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 35. 172

Irthum mancher Grossen, wenn sie bei ihren Geldnegoziazionen sich lieber der Wechsel mehr bedienen, als der baaren Versendungen hin oder her.

Zweiter Zusaz. 175

Von dem sich jezt so sehr verändernden Gang der Wechselgeschäfte. Ursachen davon und guter Wunsch für die Wiederherstellung der Amsterdammer Bank in ihre alte Integrität (Seite 178, Zeile 3 von unten f. und aber l. und eben)

Anhang zu Buch 1. Cap. 6. 182

Ein Abdruk des ersten gedrukten Wechselrecht aus dem hamburgischen Stadtbuch. Darlegung einiger Hauptpunkte, in Ansehung welcher teils Verbesserung der Wechselgeseze überhaupt, teils eine mehrere Uebereinstimmung zu wünschen ist.

1) in Ansehung der trokkenen Wechsel (Cap. 6. §. 9.) 190

2) der Indossaten und ihrer Rechte (§. 11.) 193

3) Es muß nicht dahin kommen, daß ein Trassant wegen der Folgen, die aus dem Giriren entstehen, verantwortlich werde. (§. 12.) 194

Seite

(Seite 193 und 194 sind die Zahlen dieser beiden §§ unbemerkt geblieben)

4) Bestimmung der Zeit, in welcher ein Wechselprotest abgesandt werden muß. (§. 13.) 199

5) Uebereinstimmung in der Zahl der Respittage. (§. 15.) 200

6) Befugnisse für diejenigen, welche bei Wechseln auf Sicht die nöthige Vorsicht nehmen wollen. (§. 16.) 201

7) Strenge Verfügungen wider die jezt entstehenden Kellerwechsel und andre Unterschleife. (§. 19.) 203

Anhang zum ersten Buche überhaupt 214

Kurze Darstellung des Zustandes, in welchem sich die handelnden Staaten jezt nahe am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Ansehung ihres Geldconsens und insonderheit des Papiergeldes befinden.

1) Portugall 215
2) Spanien 216
3) Frankreich 217
4) Engeland 219
5) Holland 223
6) Italien 225
7) Deutschland 225
8) Schweiz 229

Seite
9) Dänemark 229
10) Schweden 233
11) Rußland 235
12) Polen 238

Zu Buch 2. Cap. 2. §. 1—4. 242

Wie sich die hier unterschiedenen 4 Zweige der Handlung unter einander verflechten.

Zu Buch 2. Cap. 2. §. 6. 246

Nähere Erläuterung, warum die Fischerei im offenen Meere zum Produktenhandel eines Volks zu rechnen sei.

Zu Buch 2. Cap. 2. §. 8—10. 248

Durch den Commissionshandel wird der Unterschied zwischen Activ- und Passivandel gewissermassen gehoben. Misgrif der Briten, da sie durch Störung des Rechts der neutralen Flagge den Vorteil der Einkaufs- und Verkaufs-Commissionen ganz ihren Feinden zujagen.

Zu Buch 2. Cap. 3. §. 2. 250

Unverzeihliche Gleichgültigkeit in Ansehung der richtigen Messung des Korns, und wie derselben abzuhelfen sei.

Zu Buch 2. Cap. 3. §. 5. 254

Einige besondere Umstände in Ansehung der Thara, insonderheit der des portugiesischen rohen Zuckers.

Seite

Zu Buch 2. Cap. 3. §. 13. 257

Mein Urtheil über das neue französische Meter, und dessen Unfähigkeit, ein allgemeines Längenmaaß abzugeben.

Zusaz zu Buch 3. Cap. 1. §. 9. 261

Erläuterung, warum nicht ein jeder grosser Marktplaz mit jeder Waare handeln könne.

Flußhäfen können an ihren natürlichen Vortheilen verlieren, und bleiben doch noch große Handelsstädte. (pag. 265)

Vortheile einer Handelsstadt von den sie durchschneidenden Canälen. (pag. 267)

Hamburg wird für seinen jetzigen Handelsbetrieb zu klein. Schädliche davon zu befürchtende Folgen. Insonderheit wird der Kornhandel dadurch äusserst erschweret. (pag. 268)

Von der zu wünschenden Sicherung Hamburgs gegen die Sturmfluthen. (pag. 272)

Zu Buch 3. Cap. 1. §. 12. 275

Geschichte der vom König Friedrich dem Großen angesezten Commanditen.

Zusaz zu Buch 3. Cap. 2. §. 8. 280

Von dem droit de suite und dessen Ungerechtigkeit.

Inhalt.

Seite

Zu Buch 1. Cap. 4. §. 1. S. 32. 1

Wo die Sicherheit beim Belegen des Geldes fehlt, wird dasselbe häufig in der Erde vergraben. Von dem Verbot, Geld ausser Landes zu belegen. In Hamburg ist kein Gesez dawider, aber dennoch niemand dazu geneiat.

Zu Buch 1. Cap. 4. §. 3. 4

Von dem hypothekarischen Credit. Nichtigkeit der sogenannten General-Hypotheken. Von chirographarischen Gläubigern bei Concursen. Nüzliche Institute zur Aufrechthaltung des Credits auf Special-Hypotheken.

Zu Buch 1. Cap. 4. §. 6. 11

Nachteilige Folgen der niedrigen Zinsen für Landgüter

1) wer sie deswegen theuer kauft, sucht sich an den Hölzungen zu erholen, und vernichtet in diesen einen wirklichen Teil des Nationalreichtuhms.

2) wenn die Zinsen weniger drükken, so werden die Producte desto theurer verkauft.

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 6. 15

Durch des Hrn. v. Martens Buch von dem wahren Ursprung des Wechselrechts wird meiner Theorie ein stärkerer Grund untergelegt.

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 9. 22

Noch etwas von troknen Wechseln. Wie man in Amsterdam denselben eine Wechselkraft zu geben versteht. Die troknen Wechseln sind bei den neuern Rechtsgelehrten wieder zu unverdienter Ehre gelangt.

Seite

Noch zu Cap. 6. §. 13. und insbesondre zu Seite 121 und 194 des ersten Bandes dieser Zusäze 24

Bestärkung der Regel, daß kein Trassant oder Indossat für irgend einen Zufall einstehen könne, der den von ihm in den Giro gebrachten Wechsel irre gehen macht. Doch wird eine dagegen anwendbare Vorsicht angegeben.

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 15. 16. 27

Wie es zu verstehen sei, wenn sonst in London Wechsel auf Paris Ein Tag nach Dato ausgestellt wurden, und wie und wo so etwas möglich sei.

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 26. 29

Etwas zur Aufklärung der paradoxen Wirkung des Verfalls der Londoner Bank auf den hamburgischen Wechselcours. Erläuterung, warum es einem Handelsplaz vorteilhaft sei, seine Valuta so viel möglich zur festen Valuta in seinen ausländischen Handelsgeschäften zu machen, oder sich, wenigstens mit den Briten, in hamburger Banko zu berechnen.

Zu Buch 3. Cap. 3. §. 8. 40

Ein Kaufmann muß in der Wahl seines Speditörs vorsichtig sein, und überhaupt dahin trachten, daß nicht mehr Hände als nöhtig, sich in sein Geschäfte mischen. Beweise davon durch Beispiele.

Zu Buch 3. Cap. 4. §. 7. 47

Wechselseitige Gefahr junger Handlungscompagnons, deren einer viel reicher als der andere ist.

Zu Buch 3. Cap. 5. (nicht 4.) §. 7. 51

Von dem jezigen Verfall der holländischen indischen Kompanie. Unter Kompanien wird keine Kolonie zu einer mächtigen eigener Vertheidigung fähigen Völkerschaft.

Seite

Zu Buch 3. Cap. 5. §. 11. 63

Nüzlichkeit der Feuerassecuranzen auf bewegliche Güter durch eine Association. Von dem neuen hamburgischen Institut dieser Art.

Zu Buch 3. Cap. 5. §. 11. 69

Entwurf einer ehemals von mir vorgeschlagenen Association zur Garantie des kaufmännischen Credits in einem großen Staate.

Zu Buch 3. Cap. 6. §. 10. 128

Einige geschichtliche Bemerkungen über den wilden Actienhandel in Frankreich und in England vom Jahre 1720.

Zu Buch 3. Cap. 6. §. 17. 142

Einige Umstände zur Erklärung der Stoksjobberie in England.

Zu Buch 4. Cap. 1. §. 13. 150

Von der Stapelgerechtigkeit überhaupt, und der seltsamen Uebertreibung der Leipziger Stapelgerechtigkeit insbesondere.

Zu Buch 4. Cap. 1. §. 13. 167

Von den Zöllen überhaupt und insbesondere von dem Unwesen damit in Deutschland. Verzeichniß der Elb- und Weser-Zölle.

Zu Buch 4. Cap. 1. §. 14. 185

Von den Kanälen.

Zu Buch 4. Cap. 2. §. 4 u. 6. 187

Von den gemeinen Kosten, welche wie die Havarie grosse zu verteilen sind. Ueber den richtigen Begriff des Strandens.

Zu Buch 4. Cap. 3. §. 10. 194

Beispiel von Entwendung eines ganzen Schiffes und einer ganzen Ladung.

Zu Buch 4. Cap. 3. §. 13. 198

Von Sommer- und Winterprämien, und billiger Veränderung der ersteren bei langem Aufschub der Reise.

Seite
Zusaz zu dem Anhange vom Strandrecht 108
Das schleswig-holsteinische Strandrecht hat nicht in alter Barbarei seinen Grund, sondern ist ein neuer Rükfall in jene 205
Es ruhete fast ganz in den Zeiten der Hanse 206
König Christian 3. und Herzog Adolph machen es in den Jahren 1558 und 1559 wieder aufleben 207 u. 208
Doch treten die Könige bald wieder zurük in den mildern Weg und beharren darin bis jezt 208
Vorläufige Bemerkungen über Osterland-Föhr und die Insel Amron 209
Herzogs Adolph an die Helgolander 1559 gegebenes Privilegium 211
Ueber dessen Ungereimtheit und Unschiklichkeit für neuere Zeiten 212
In ihm liegt demnach der Grund alles Uebels 214
Rechtshandel der Stadt Hamburg wider den König und die Herzoge nach dem Jahr 1568 zu Wezlar 215
(Im Druk ist aus Versehen das Jahr 1668 gesezt.)
Hamburg gewinnt. Der König giebt nach, die Herzoge aber bleiben hart. Ebendas.
Ein Beweis, daß der Verfall der Hanse Muht zu diesem neuen Strandrechte gemacht hat 215
Billigkeit eines hinlänglichen Berglohns für die Berger 216
Königs Georg 1. strenge Verfügung von 1724 wider die Strandräuber, namentlich die Helgolander und Blankeneser, am bremischen Strande 217
Noch lange bestanden für die Helgolander und Blankeneser verschiedene Geseze 221
Königs Friedrich 4. erste Acte v. J. 1720, wodurch er sich ein Dritteil aus den Strandungen an den schleswig-holsteinischen Ufern zueignet 222
Scheinbare Milderung in zwei Acten eben dieses Königs vom Jahre 1729 224
Vorläufige Bemerkungen über deren Ausdrükke 227
(wovon mehr unten S. 60 ff. u. S. 66 ff.)
Vielleicht hatte die Acte von 1729 mehr eine Erweiterung der Majestäts-Rechte als Habsucht zum Grunde 228

Seite

Die Herzoge von Holstein beharrten bis dahin bei ihrem harten Verfahren. Darin liegender Beweis, daß ihre Acte von 1759 an allem Uebel Schuld sei 230

Lange fortdauernde Mildigkeit der Könige von Dänemark nach 1720 231

Ein Beweis, wie man bei der K. dänischen Cammer selbst das Strandrecht angesehen vom Jahre 1744 232

Das hinderte jedoch einzelne Vorfälle von Gewalttähtigkeiten der Berger nicht. 234

Neueres, durch keine neue Verordnung gerechtfertigtes Benehmen der K. Rentekammer, beweisen

1) in der Sache des Nordamerikanischen Schiffers Caleb Earl im Jahr 1795 236

Einige Bemerkungen über diesen Vorfall, insonderheit über die ungeheuren Nebenkosten 245

Nöthige Belehrung für inländische Kaufleute, wenn sie von Strandfällen hören, wobei sie interessirt sind 249

2) In dem ganz ähnlichen Fall des schwedischen Schiffers Magnus Römcke 250

Böser Misbrauch des Ausdruks gleichsam derelinquirt in den Rescripten Königs Friedrich 4. 252

3) In dem Fall des schwedischen Schiffers Jöns Sandström 254

Parallele mit dem Strandfall des englischen Schiffers James Brown 1772 255

Nähere Erwäagung des Königl. Rescripts von 1729 258

1) Kein Schiff strandet auf die in demselben angegebene Art 259

2) Doppelsinn in den Hauptworten desselben, nach welchen ein Schiff für gleichsam derelinquirt zu halten sein soll. Ebendas.

Grausenvolle Geschichte des Schiffers Held, der sein Schiff nicht gleichsam derelinquiren wollte 261

Wahrer Begrif der Dereliction in den römischen Rechten 263

Dieser bestätigt sich in dem Urteil eines jeden ehrlichen Finders 265

Seite
Wahre Erzählung von einem blutarmen Finder eines verlohrnen Beutels mit Geld 266
Instanz von einem Reuter, dem sein Pferd mit einem Mantelsak voll Baarschaften entläuft 267
Der grundfalsche Begrif der Dereliction kömmt zuerst in den holsteinischen Verfügungen hervor.
Wie König 4. zu denselben 1729 übergegangen sei 269
Soll und will K. Rentekammer als Richter handeln, so müste
1) Ihre Gerechtigkeit, wenn sie ein Auge auf das K. Interesse richtet auch das zweite öfnen, um auf die Rechte der durch Schiffbruch Leidenden zu sehen 270
2) Ihre Aussprüche müßten unter einander einstimmig sein. 271
Beweise des in denselben sich zeigenden Widerspruchs aus wirklichen Documenten
1) Den Engländer Jâmes Brown im Jahr 1772 273
Des Schiffers Jôns Sandström im Jahr 1797 betreffend 274
Der Widerspruch zwischen lezterem Document und der Verklarung wird vorläufig gerüget 277
2) Zwischen den Bescheiden die Legitimation des Eigentuhms betreffend von 1740 und 1742 279
3) Sie sollte ohne hohen Befehl keine neue Principien Ihrer Entscheidung festsezen 283
4) Ihre Rechtspflege sollte schneller gehn 284
5) Sie sollte die Verbrechen derjenigen untersuchen, welche ein Schiff zu Unglük bringen 285
Da sie
6) vielmehr diese an dem Gewinn aus dem Unglük Teil nehmen läßt 285
7) Ihre der Zeit nach von einander abstehenden Entscheidungen sollten dennoch einstimmig sein 287
Die Königliche Rentekammer ist kein Gerichtstribunal 288
Muhtmaßliche Erklärung, wie sie dennoch nach 1720 zum einzigen Gericht und Gnadentrohn in Strandsachen geworden sei 290
Fortdauernde Härte der Herzoge im vorigen Jahrhundert, neben der Milde der Könige in eben der Zeit 292

Seite
Große Verdienste der Hamburger um die Sicherung der Elbfahrt auch für dänische Untertahnen, auf welche man im Jahr 1720 eine gerechte Vorstellung hätte gründen sollen 294
Bei den immer harten Auslegungen der königlichen Geseze, abseiten der K. Cammer wird die Frage ernsthaft, welchem Collegium dieselbe eigentlich zustehe 295
Wichtige Bemerkungen über das schwankende Verfahren K. Cammer in Ansehung der Strandungen bei Amron 296
Insonderheit über den vorgegebenen Besiz und Befugniß nach 1773, diesen Strand als Schleswigisch anzusehen.
Freilich geht es auch an andern Stränden an der Nordsee böse genug zu 300
Vollständiger Abdruk der Herzoglich-Oldenburgischen Strandverordnung vom Jahre 1775 301ff.
Des Königs von Dännemark Majestät bedarf als König eines solchen Vorbildes nicht 315
Dies beweisen alle Königliche noch immer bestehende Geseze, selbst König Christian 2. sah nicht seinen Gewinn, sondern seine Königliche Ehre als interessirt in dem Strandrechte an. Ebendas.
Anhang über den zwischen versicherten und nichtversicherten Gütern von K. Cammer gemachten Unterschiede 317
Schreiben eines K. dänischen Beamten, welches diesen Anhang veranlaßte 318
Antwort auf desselben 319
Verweisung auf mein Buch in Ansehung der Natur und des Zweks der Assecuranzen 322
Berechnung des Vorteils einer Assecuranz-Companie, wenn ihr Dividend 12 p. C. ist, auf $\frac{3}{10}$ p. C. der versicherten Totalsumme 324
In einem einzelnen Strandungsfall kann dieser kleine Gewinn im ganzen Jahre durch das K. Dritteil weggenommen werden 326
Leerer Vorwand, wenn man in andern als den dänischen Staaten dieses Dritteil den Armen zuweisen will 329

Seite
Eben so grundlos ist der Vorwand von den Kosten der Strandaufsicht 330
Instanz von einem Brande, nach welchem der Hülfleistende sich in der Analogie mit dem Strandrechte zu bereichern suchen wollte 330
Anführung des Preußischen Gesezbuchs in Ansehung der Dereliction. (Darin liegende Bestätigung des S. Gesagten) 332

Von dem großen Nuzen, welchen die Zunahme der Assecuranz-Geschäfte in Hamburg dem nordischen Handel jezt gewährt 336
Die Versicherer sind der Wahrscheinlichkeit ziemlich nahe gekommen, wie viel sie auf die gewöhnlichen Unfälle der Schiffahrt zu rechnen haben. 337
Diese Wahrscheinlichkeit fehlt ihnen in Ansehung solcher Fälle, die von dem Willkühr der Menschen herrühren und nötigt sie in ihrer Rechnung hoch hinaus zu gehen 338
Zu diesen willkührlichen Dingen gehört das Strandrecht, für welches daher das handelnde Publikum dem Versicherer büssen muß 339

Berichtigungen.

Seite 235. Zeile 13 von oben Weile statt Meile.
— 236. — 6. von oben 1795 statt 1765.
— 242. — 2. Interessenten st. Interesse.
— 287. — 11. 1696 st. 1790.